Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin

Von

Bruno Fleischer

aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juli 1933

Tag der Promotion: 28. Februar 1934

Druck: Blücher-Druckerei G. m. b. H., Berlin SW 61, Blücherstr. 12

1934

182

Referenten: Prof. Dr. Albert Brackmann
Prof. Dr. Robert Holtzmann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

I. Die bayerischen Hochstifte.

Einleitung 10

1. Die Einbehaltung der Domvogteien 11
   a) Salzburg 11
   b) Augsburg 13
   c) Regensburg 15
   d) Freising 15
   e) Die übrigen Bistümer 16

2. Die Auseinandersetzungen mit dem Herzogtum 17
   a) Verträge und Verleihungen 17
   b) Das besondere Verhältnis zu Freising 20
   c) Die konradinsche Erbschaft und das Verhältnis zu Augsburg 24
   d) Die Burggrafschaft Regensburg 27

3. Die Entstehung eines machtpolitischen Gleichgewichts zwischen Bistümern und Herzog 30
   a) Die schlechte Finanzlage der Herzöge 30
   b) Die Bedeutung der politischen Lage für die Bistümer 32
   c) Der Gegensatz zwischen den Bischöfen und den Bischofsstädten 33
   d) Der Einfluß wirtschaftlicher Gründe 36

Schluß 38

II. Die bayerischen Klöster.

1. Die Rechtslage der Klöster bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts 39
   a) Die königlichen Klöster 39
   b) Die päpstlichen Klöster (dynastische und freie Klöster) 42
   c) Die bischöflichen Klöster 47

2. Der Umwandlungsprozeß in der Zeit seit dem Ende der Staufer und dem Regierungsantritt König Ludwigs des Bayern 51
   a) Die allgemeine Bedeutung von Vogtei und Hochgericht 51
      Die Vogtei 51
      Die Gerichtsbarkeit 62
   b) Der Erwerb der Vogteien durch die Herzöge 79
      Die Reichsklöster 79
      Die übrigen Klöster 88
   c) Das Verhältnis des Herzogs zu den Neugründungen. (Die Gründung Fürstenfelds, der Typ eines landsässigen Klosters.) 100

Seite

3. Das Ergebnis des Umwandlungsprozesses (Kaiser Ludwigs Klosterpolitik) 116

a) Kaiser Ludwigs landesherrlicher Schutz über sämtliche Klöster Bayerns. (Die Trienter Urkunde von 1329.) . 116

b) Die Hofmarkenprivilegierung Kaiser Ludwigs und die Gründung des Klosters Ettal 130

Die Formel von den drei Fällen unter Kaiser Ludwig 130

Das Hofmarkenprivileg von 1330 146

Die Gründung des Klosters Ettal und die Einheitlichkeit der herzoglichen Klosterpolitik 149

Exkurs I. Die Urkundengruppe Fürstenfeld-Fürstenzell-Stams . . . 161

Exkurs II. Die Urkundengruppe Fürstenzell-Aldersbach-Gotteszell . 164

Exkurs III. Übersicht über die Gerichtsformeln in den bayerischen Ludwigsdiplomen. (Die drei Fälle.) 167

Chronologische Übersicht über die bayerischen Urkunden Ludwigs des Bayern mit den drei Fällen bzw. den Fällen, die an den Tod gehen 169

Chronologische Aufstellung der Formel mit den drei Fällen in den Ludwigsdiplomen 172

Auswahl von Gerichtsprivilegien, insofern sie von Interesse für die Entwicklung der Formel von den drei Fällen sind. (Außer Ludwig ab 1314.) 174

Druck von zwei Urkunden des Klosters Tegernsee 179

Exkurs IV. Die Ernennung des Abtes von Fürstenfeld zum princeps eccleciasticus 180

Quellen und Literatur 181

Einleitung.

Wer eine Karte der politischen Verhältnisse Deutschlands um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert zur Hand nimmt, den überrascht das bunte Mosaik kleiner und kleinster Staaten, aus denen sich das Gebilde des Reiches zusammensetzt. Über ein halbes Jahrtausend läßt sich die Geschichte vieler dieser reichsunmittelbaren Glieder zurückverfolgen. Gerade die Tatsache, daß mehr denn 500 Jahre es nicht vermocht haben, den Aufbau unseres Vaterlandes in andere Bahnen zu lenken, möchte uns dazu anregen, einen Blick in jene Zeiten zu tun, wo alle Kräfte sich regten und die Grundlagen für die folgenden Jahrhunderte geschaffen wurden, in das Zeitalter der werdenden Territorialstaaten. Adel, Geistlichkeit und Städte sehen wir von dem gleichen Gedanken beseelt, sich einen eigenen Machtbereich zu schaffen, und so beleben mannigfache Wechselwirkungen die Landesgeschichte des 13. Jahrhunderts.

Die typischen Zeichen der Entwicklung treten uns in dem Lande entgegen, dessen Verhältnisse diese Arbeit untersuchen will, im oberbayrischen Stammlande, das von einem Kranz geistlicher und weltlicher Herrschaften umgeben ist, die vom gleichen Streben nach Befestigung und Erweiterung ihrer Macht beherrscht werden. Auch hier spielen sich jene zähen Kämpfe ab, deren Ergebnisse zum großen Teil erst um die Wende des 19. Jahrhunderts durch die Säkularisation vernichtet werden. Während aber die Stellung der größeren Herrschaften, Städte und Bistümer bereits gesichert ist, sind die kleineren Gebiete, besonders die Klöster, zahlreichen Angriffen ausgesetzt, denen sie zum überwiegenden Teil erliegen. Kräftige Herrschergestalten geben dieser Entwicklung ihr Gepräge, vor denen zuweilen selbst die Bistümer und Städte auf der Hut sein müssen. Das Verhältnis der bayerischen Fürsten zu den Bischofsstädten und Klöstern bildet einen bedeutenden Teil der Territorialpolitik der Wittelsbacher.

Wird der Gang der bayerischen Landesentwicklung einerseits von inneren Kräften bestimmt, so üben andrerseits die Ereignisse der Reichspolitik einen wesentlichen Einfluß auf die Territorialbildung aus. Der Niedergang der Staufer und das Interregnum haben eine große Bedeutung für die Erstarkung der partikularen Kräfte. Es sind die Zeiten der Herzöge Otto, Ludwig, Rudolf und Ludwig, des späteren Kaisers, von denen Ottos Sohn Ludwig der Strenge im Mittelpunkt der Betrachtung stehen soll, ein Mann, der während der vierzig Jahre seiner Regierung nicht nur die Geschicke des Bayernlandes, sondern auch des ganzen Reiches entscheidend beeinflußte.

Sein Vater, Herzog Otto, war in den Kämpfen der Staufer mit dem Papsttum hervorgetreten, ein Streit, in den außer dem Herzog die Bistümer und die Großen des Landes, unter letzteren vor allem die Andechser Herzöge von Meran und Pfalzgrafen von Burgund, eingegriffen haben. Am Ende der dreißiger Jahre sehen wir den Herzog auf Seiten des Papstes, die bayrischen Bischöfe auf Seiten des Kaisers. Das Interdikt über die Bischöfe folgt, aber die Gruppierung ändert sich nicht, bis im Jahre 1246 Herzog Otto auf die Seite des Kaisers tritt. Die Bistümer ihrerseits verlassen Friedrich II. und treten zur päpstlichen Partei über, eine Politik, die durch den Tod kaisertreuer Bischöfe gefördert wurde. Auch der letzte Graf von Andechs schließt sich den Päpstlichen an und verliert im Kriege mit dem Herzog sein Land. Ganz Bayern ist am Ende der Stauferzeit in Parteilager gespalten, und als vielleicht markanteste Persönlichkeit erscheint der päpstliche Legat Albert Behaim. Im Jahre 1246 findet die Vermählung der Tochter Ottos Elisabeth mit König Konrad IV. statt[1]).

Herzog Otto starb bereits 1253, König Konrad 1254. Es folgten in der Regierung Bayerns die beiden Söhne Ottos, Ludwig und Heinrich; aber nicht lange sollte die gemeinsame Regierung dauern, denn schon 1255 teilten die Brüder ihre Länder: Oberbayern, die Rheinpfalz und ein Teil der Rechte in Regensburg gelangten an Ludwig, Niederbayern an Heinrich. Diese erste bayerische Landesteilung war von Übel. Denn die feindlichen Brüder bekämpften sich zum Schaden des Landes in mannigfachen Fehden. König Ottokar von Böhmen versuchte unterdessen, ein großes Reich zu schaffen, die bayerischen Herzöge, die Bistümer und Städte gruppierten sich in der verschiedensten Weise.

Diese Ereignisse mögen nicht wenig dazu beigetragen haben, die Selbständigkeit der größeren Herrschaftsgebiete zu festigen. Der deutsche Königsthron war verwaist, aus der Wahl war ein Geldgeschäft geworden. Aber je mehr der Glanz des deutschen Königtums verblaßte, desto heller hoben sich die Persönlichkeiten der Territorialfürsten ab. Auch Herzog Ludwigs Regierung war zuerst vom territorialen Gedanken erfüllt. Einen großen Einfluß hatten auf die bayerischen Herzöge sicherlich die rheinische Pfalzgrafenwürde und das verwandtschaftliche Verhältnis zu den Staufern ausgeübt. Als rheinischer Pfalzgraf betrachtete sich Ludwig während der Vakanz des Thrones als Reichsverweser, als Bruder Elisabeths war er Vormund seines Neffen Konradin. Das alles mußte sein Selbstgefühl heben. Da Konradin noch zu jung war, trat Ludwig in Wahl-

---

[1]) Über die Parteiungen am Ende der Stauferzeit in Bayern: Otto Hintze, Das Königtum Wilhelm von Hollands. E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. Über Albert Behaim: Riezler, II. S. 70. Doeberl, Entw.-Gesch. I, S. 237 ff. Vgl. Schirrmacher-Ratzinger, Forschungen zur Geschichte Bayerns.

verhandlungen mit Richard von Cornwallis, den er zu wählen versprach, zugleich mit dem Versprechen, eine Nichte des Königs von England zu heiraten. Das geschah zehn Monate nach der Hinrichtung seiner ersten Gemahlin Maria von Brabant, und ist bezeichnend für die politische Klugheit Ludwigs des Strengen. Zwar wurde das Ehebündnis nicht geschlossen, und der Herzog führte Anna aus dem polnischen Herzogshause als zweite Gemahlin in die Ehe, doch als nach deren Tode Rudolf von Habsburg gewählt wurde, vermählte sich Ludwig in dritter Ehe mit der Tochter Rudolfs Mechtild. Es war nicht der letzte Versuch der Herzöge, sich durch verwandtschaftliche Bande mit dem regierenden Königshause zu verbinden. Ludwigs Sohn Rudolf, der nach seines Vaters Tode (1294) die Regierung für sich und seinen jungen Bruder führte, vermählte sich mit der Tochter des Königs Adolf von Nassau, Mechtild, und auch Rudolfs ältester Sohn schloß 1308 ein Verlobungsbündnis mit der ältesten Tochter Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg, ein Bündnis, das durch den Tod des Verlobten bald gelöst werden sollte. Diese Bemühungen der Herzöge, mit dem jeweiligen Reichsoberhaupte feste Verbindungen anzuknüpfen, lassen auch auf eine nicht minder zielbewußte Innenpolitik schließen, eine Politik, die oft mit den Interessen der Nachbarn in Widerspruch geraten mußte.

Als Ludwig 1294 starb, hinterließ er Oberbayern seinen Söhnen Rudolf und Ludwig, dem späteren Kaiser; zuerst regierte nur Rudolf, dann aber, nach schweren Auseinandersetzungen im Herzogshause, beherrschten beide Herzöge zumeist gemeinsam das Land. Bekannt ist die feindliche Stellung, die Rudolf den Habsburgern gegenüber einnahm, während Ludwig mit seiner Mutter auf Seiten dieses Hauses stand, und der Parteiwechsel, den Rudolf vollzog, als sich Ludwig mit den Habsburgern entzweite. Damit hing es zusammen, daß Rudolf nicht die Königswahl seines leiblichen Bruders, sondern Friedrichs des Schönen begünstigte[2]). Nach Rudolfs Tode setzten sich die Streitigkeiten mit seinen Söhnen fort, bis durch den Hausvertrag von Pavia (1329) die Lösung in einer neuen Teilung gefunden wurde, einer Teilung, in der die Nachkommen Rudolfs die Rheinpfalz und die spätere Oberpfalz mit Amberg erhielten[3]).

Trotz der vielen Hemmungen machte inzwischen die Entwicklung der bayerischen Landesherrschaft gute Fortschritte. Schon in den ersten Zeiten dieser Entwicklung traten alle diejenigen Kennzeichen hervor, die dem Staat sein Gepräge geben: Heeres- und Gerichtsgewalt, Markt, Münze und Zoll, wozu am Anfang des 14. Jahrhunderts die ersten Steuervereinbarungen treten sollten. Aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts tritt immer wieder die Bedeutung dieser Funktionen hervor; besonders die Gerichtsbarkeit übte in

---

[2]) Beim Tode Albrechts hatte sich Rudolf selbst um den Königsthron bemüht.

[3]) Riezler, Gesch. Bayerns II, S. 389.

Bayern auf die Zugehörigkeit zum Machtbereich einer Herrschaft den größten Einfluß aus[4]). Wie in dieser Zeit die Gerichtsbarkeit reformiert wurde, ist durch die letzten Untersuchungen hinlänglich gezeigt

---

[4]) Die Meinungen sind sehr geteilt:

G. v. Below, Territorium und Stadt, 2. Aufl. S. 1—52. Der Ursprung der Landeshoheit, S. 12. Das Entscheidende für die Bildung der Landesherrschaft aber ist stets der Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit für den betreffenden Bezirk. Passim: Die Territorialbildung kann von oben her, vom staatlichen Gerichtsbezirk, und umgekehrt, von der Exemtion, ausgehen. Macht, geschickte Politik, Strategie, Taktik, günstige und ungünstige Konstellation spielen eine Rolle, desgl. Usurpation, Übertragung und Erbgang von Hochgerichtsrechten.

Otto Stowasser, Das Land und der Herzog S. 34, über den Begriff principes terrae, für dessen sinngemäß beste Übersetzung er „Gerichtsherren im Lande" hält.

H. Aubin, Landeshoheit, VI. Kap. Die Bildung der Territorien. S. 381. Nur da, wo die Immunitäten die volle Hochgerichtsbarkeit erwarben und die dazugehörigen Rechte, vor allem die Besteuerung, nur dort war die Vorbedingung zur Landeshoheit. Wo aber der Graf das oberste Recht des Blutgerichts wahrte, dort ist er Landesherr geworden. Der Hochgerichtsherr allein wird Landesherr (S. 384). Die Eingliederung von vogtfreien geistlichen Herrschaften in das Territorium wird zum Teil durch ein Bedürfnis nach Schutz hervorgerufen (S. 393). Es entsteht die Anschauung, daß alle Gewalt im Territorium vom Landesherrn ausgeht. Als Gegenvorteil stellt man die Rechtswahrung zur Verfügung (S. 417). Die Schirmvogtei brachte die Kirchen in Abhängigkeit von den Dynasten, welche die Überlegenheit benutzten, Ortsvogteien zu erlangen, die Erträge abwarfen (S. 302).

Zu ganz anderen Ergebnissen gelangten Dannenbauer und Gasser:

Dannenbauer, Die Entst. d. Terr. der Reichsstadt Nürnberg S. 256 ff.: Die hohe Gerichtsbarkeit ist ein Hoheitsrecht neben anderen, und nicht einmal das wichtigste.

Gasser, Entst. und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgen. Die Blutgerichtseinheiten sind keine Fortsetzung der alten gaugräflichen Gewalt. Diese ist in vollem Umfang auf die Immunitätsherren übergegangen. Das Kriterium ist die oberste, allgemeine Gebotsgewalt, die sich in Händen der Gerichtsherrschaften befand. Das 10. bis 14. Jahrhundert ist die Zeit der Vogteiverfassung. Die Landeshoheit als einheitliche, obrigkeitliche Territorialgewalt aufgefaßt, konnte nur aus der gerichtsherrlichen Gebietshoheit durch Ausgestaltung oder Unterwerfung hinauswachsen. Dieser Prozeß fand erst im 14./15. Jahrhundert statt. Vorher kann man noch nicht von Landeshoheit, sondern nur von Landesherrschaft sprechen. Es waren Territorialkomplexe vorhanden, noch nicht Territorialstaaten. Allgemeine Gerichtshoheit und Landeshoheit sind grundverschieden. Die Blutgerichte vermittelten keine Befehls-, Steuer- und Militärhoheit.

Otto, Die Entw. d. Kirchenvogtei, lehnt das Aufsteigen der Immunitäten ab; der staatliche Richter wurde Vogt. Als Graf verwaltet er das Hochgericht. Auch Guttenberg, Territorienbildung am Obermain, sucht zu beweisen, daß dem Vogt das Hochgericht als Graf zugestanden habe.

worden[5]). Sehr wesentlich, wenn auch nicht von alleiniger Bedeutung für die bayerische Landesherrschaft war der Besitz des Blutgerichts, während das neue Niedergericht zum Teil bei den einzelnen Klöstern und Herrschaften blieb. Zugleich waren auch alle geistlichen Stifte, bis zu den kleinsten Klöstern hin, ihrerseits um Wahrung und Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit bemüht. Dabei war weder die Größe und der Besitz des Gebietes noch die Ordenszugehörigkeit der Klöster von ausschlaggebender Bedeutung, sondern oft entschied die Entwicklung ihrer verbrieften Rechte über ihr weiteres Schicksal. Auch die großen Bistümer und Städte wurden von denselben Stürmen bedroht. Sie zeigen uns in größerem Maßstabe die Politik, die gegen die kleineren Stifte angewandt wurde. So seien als ein wichtiger Faktor in der Geschichte der bayerischen Landesentwicklung vorerst die Machtverhältnisse der Nachbarterritorien und ihre Einstellung zum bayerischen Herzogtum untersucht, wobei vor allem Salzburg, Augsburg, Regensburg und Freising für das oberbayerische Gebiet in Betracht kommen. Damit soll jedoch nicht übersehen werden, daß sich die Entwicklung der entfernteren Gebiete, so Eichstätts, Passaus, Bambergs in ähnlichen Formen vollzog. Denn neben den Einzelstaaten blieb in der ersten Zeit der Begriff einer gemeinsamen Zusammengehörigkeit noch bestehen: so heißt es im Landfrieden König Rudolfs von 1281, der von den Herzögen Ludwig und Heinrich sowie vom Regensburger Bischof beschworen wurde, es solle der Friede innerhalb der festgesetzten Frist auch von den Bischöfen beschworen werden, „di zu dem land ze Beirn gehörent", nämlich Salzburg, Bamberg, Freising, Augsburg, Passau, Brixen[6]).

---

[5]) Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen M.A. Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht in der m.a. Gerichtsverfassung Bayerns.

[6]) Zur Kritik dazu: Jul. Ficker, Reichsfürstenstand II, 3. Nr. 477. Die acht Bischöfe des Landes Bayern. Nr. 478. Rekonstruktion von Bayern. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 435 ff.

Bereits 1244 waren am ersten bayerischen Landfrieden Ottos Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Eichstätt und Bamberg beteiligt, im Landfrieden Heinrichs Passau, Freising und Bamberg.

Zu den bayerischen Landfrieden siehe besonders die eingehende Untersuchung von Schnelbögl, Die innere Entwicklung der Bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts. S. 246 ff. werden die äußeren Entstehungsbedingungen der bayerischen Landfrieden dargestellt. „Sie sind in der Hand des zur Landeshoheit aufsteigenden Bayernherzogs das Mittel, seine Stellung als oberster Schirmherr und Friedenswahrer zu erhalten und zu festigen." Über den Landfrieden von 1281 siehe S. 251 ff.

I. Die bayerischen Hochstifte.

Einleitung.

Die Umbildung der alten Bistümer zu bischöflichen Territorien[1]), die ihren Ausgang vom Besitz des Grund und Bodens sowie alter Immunitäten nahm, wurde nicht zum wenigsten gefördert durch die politische Lage des Reiches, die den geistlichen Fürsten manches wichtige Privileg verschaffte. So besaßen die Bischöfe u. a. das Recht, die erledigten Vogteien einzubehalten und die Kriminalgerichtsbarkeit aus eigenen Kräften weiterzuverleihen[2]). Es entstand allmählich jene Umbildung der alten Immunität, in der später das Kriminalgericht als ein Ausfluß der Landeshoheit betrachtet wurde.

Es sind eine Reihe von Urkunden für Bayerische Bistümer vorhanden, die nicht nur für die Entstehung der bayerischen Landesherrschaften wertvoll geworden sind, sondern auch allgemeine, reichsrechtliche Anschauungen zum Ausdruck gebracht haben[3]). Ein bedeutendes Denkmal für die engere Immunität der Bischofssitze und für die Abgrenzung vogteilicher Kompetenzen tritt uns in dem Fürstenspruch Friedrichs II. von 1234 für Eichstätt entgegen. In militärischer Beziehung war der Fürstenspruch Heinrichs für Freising von 1231 wichtig, der jedem Bischof und Reichsfürsten das Befestigungsrecht ihrer Städte zusprach. Wohl das wichtigste dieser Privilegien war die Urkunde Rudolfs vom Juli 1278 für Salzburg, in der dem Bischof die volle Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit übergeben wurde.

In Bayern erhielten, abgesehen von den Regensburger Fürstabteien, von den geistlichen Fürsten nur die Bischöfe das Blutgericht. Neben dieser sachlichen Vermehrung der Kompetenzen war man in den Bistümern gleichzeitig auf die räumliche Erweiterung des Territoriums bedacht, eine Politik, die den bayerischen Bistümern zum

---

[1]) Starflinger, Die Entwicklung der Domvogtei in den altbayerischen Bistümern. Hauck, Kirchengesch. V, 2. Kap. Die geistl. Landesherrschaft.

[2]) Mon. Germ. Const. I, Nr. 280. II, Nr. 73. Böhmer V, 1114.

[3]) Eichstätt-Böhmer V, 2065; Const. II, Nr. 187; Eichst. Reg. Nr. 685. Starflinger S. 65: „Die kaiserliche Anerkennung eines längst geltenden Gewohnheitsrechtes." Vgl. Const. IV, I; 177. Ferner Böhmer V, 2095.

Freising-Const. II, Nr. 306, Böhmer V, 4197. „Civitatem et montem Fris. ad commodum et obsequium imperii et eccl. ipsius." Rietschel, Das Burggrafenamt S. 77: civitas und befestigte Domimmunität (mons).

Salzburg-Const. III, Nr. 205, Böhmer VI, 981. Zallinger, MIOeG 10, S. 238 ff. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 345.

Teil dadurch erleichtert wurde, daß sie in den politischen Kämpfen eine wichtige Macht darstellten. Hierzu gesellt sich der Umstand, daß das Bayernland damals das Aussterben vieler Grafengeschlechter erlebte, was den Besitz leicht erweitern half. Allerdings war es dabei von großer Bedeutung, daß an der Spitze der Bistümer Leute standen, die nicht nur geistliche Hirten waren, sondern auch geschickte und kluge Staatsmänner, die der zahlreichen Schwierigkeiten Herr zu werden wußten. Galt es doch vor allem, die Gütererwerbungen und Lehensheimfälle, die sich zuweilen über ganze Grafschaften erstreckten, endgültig zu einem Territorium zusammenzufügen, wobei man auch in den Bistümern, wie im Herzogtum, die erledigten Gerichtsbarkeiten nicht mehr zu Lehen fortgab, sondern die eigenen Amtleute mit der Ausübung beauftragte.

1. Die Einbehaltung der Domvogteien.

a) Salzburg.

Besonders die Einbehaltung der Domkapitelvogteien gibt uns eine gute Vorstellung von den Strömungen und Widerständen, die der bayerische Episkopat auf seinem Wege zur Landeshoheit zu bezwingen hatte. Betrachten wir zunächst die Entwicklung in Salzburg. Dort wurde die Vogtei des Domkapitels nach dem Aussterben der Lebenauer (1229) vom Bischof eingezogen, und versprochen, sie nie wieder zu entäußern. Kaiser und Papst bestätigten diesen Plan. An die Stelle des Kapitelvogtes trat ein defensor. Als aber auch dieser in der Folgezeit das Kapitel bedrängte, wurde 1233 die Vogtei restlos eingezogen[4]). Die Blutgerichtsbarkeit wurde in den eingezogenen Vogteien von einem bischöflichen Amtmann ausgeübt.

Besonders lehrreich ist die Geschichte der Vogtei in den Chiemgauer Besitzungen, die schon vor dem Tode des Lebenauers als Pfand dem Pfalzgrafen Rapoto gegeben worden war. Sie ist ein Beispiel für den Streit, der um das Grafenerbe zwischen dem bischöflichen Eigentumsanspruch und dem herzoglichen Anspruch auf die vakanten Lehen entbrannte. Die dem Pfalzgrafen ausgeliehene Vogtei sollte bei Heimfall nicht mehr verliehen werden. 1237 bestimmte ein erneutes kaiserliches Privileg[5]), in dem auf Bitten des Erzbischofs Eberhard das Kapitel in kaiserlichen Schutz genommen wurde, daß erledigte Vogteien des Domkapitels beim Erzbischof bleiben müßten. Aber was nutzte die Politik eines Eberhard von Salzburg, wenn die

---

[4]) Franz Martin, Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg. Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 46. Ferner Meiller, Reg. S. 260. Böhmer V, 1806; in Halle, Pettingen, Kiemkev et Sundergut.

Über die Verhältnisse im Inn- und Salzachgebiet siehe Klebel, Studien zum hist. Atlas von Bayern, in Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 3, S. 7 ff. S. 57: Der Isengau. S. 61: Grafschaft Kling. S. 63: Grafschaft Chiemgau.

[5]) Böhmer V, 2275.

politische Lage so schwierig wurde, daß man des öfteren gezwungen war, vom Prinzip abzuweichen? Denn die Vogtei wurde, als Rapoto 1248 starb, nicht einbehalten, sondern von Erzbischof Philipp, einem sehr weltlichen Herrn, an Siboto von Tetelheim verliehen, was den Widerspruch des Domkapitels hervorrief und Philipp 1250 zu dem Geständnis zwang, er habe die Belehung in Nichtachtung der Privilegien, und ohne Einsicht in sie genommen zu haben, unberechtigterweise vorgenommen. Er versprach, sie zu widerrufen und niemals mehr mit anderen Besitzungen ähnlich zu verfahren[6]).

Der erste Vertrag von Eharting (1254) suchte die Chiemgauer Verhältnisse weiter zu klären[7]). Im zweiten Ehartinger Vertrage[8]) von 1275 erhielt Heinrich u. a. die Vogtei der Güter des Domkapitels im Chiemgau und den ganzen Gerichtsbezirk, den einst Rapoto und die Grafen von Plain zu Lehen besessen hatten. Der Erzbischof mußte jedoch dem Kapitel versprechen[9]), ihre Privilegien insoweit erneuern zu lassen, daß aus der Erlaubnis der Chiemgauer Verpfändung kein Nachteil in den übrigen verbrieften Rechten entstehe, und künftig die Privilegien zu halten und nichts ohne Zustimmung der Brüder und Kanoniker zu tun; diese Erneuerung fand 1277 durch König Rudolf statt[10]). In der folgenden Zeit hat gerade die Nichtbeachtung des Ehartinger Vertrages durch Herzog Heinrich, wie unten näher gezeigt wird, zu schweren Streitigkeiten geführt, wobei dem Herzog seitens des Erzbischofs u. a. vor allem Vorwürfe über die unrechte Nutzung der Kapitelsvogtei im Chiemgau gemacht wurden; erst 1286 kam die Einigung zwischen dem Herzog und dem Erzbischof zustande.

---

[6]) Martin, Reg. d. Erzb. Nr. 89. Salzb. Urk. B. 4, Nr. 10. Im gleichen Jahre wurden die Grafen von Plain von Philipp mit Besitzungen belehnt, die ihr Oheim zu Lehen gehabt hatte, „preterquam iudicia et advocacias in nostris possessionibus et Lovfense similiter civitate". S. Urk. B. 4, Nr. 12.

[7]) Qu. u. Er. V, 128. Salzb. Urk. B. 4. Nr. 29. Reg. d. Erzb. Nr. 212/13. Dem Bistum wurde Grafschaft und Gericht in der Provinz Chiemgau zuerkannt, mit Ausnahme des Teils jenseits der Alz, jedoch dort ohne Gewalt der herzoglichen Pfleger über die Leute Salzburgs. Dieses Gericht war nach dem Ausspruch der Urkunde von den Herzögen den Herren von Plain, dem Pfalzgrafen und dem Herrn von Tetelheim übergeben worden und kam jetzt an Salzburg. Die Grafschaft wurde demgemäß vier salzburgischen Ministerialen überwiesen. Dazu vgl. Erben, Die Schlacht bei Mühldorf S. 57: „Die lehenrechtliche Unmöglichkeit einer Belehnung des geistlichen Fürsten war dadurch umgangen."

[8]) Qu. u. Er. V, 281. Salzb. Urk. B. 4, Nr. 84.

[9]) Qu. u. Er. V, 288.

[10]) Böhmer VI, 844. Die Vergebung der Chiemgauer Güter ist zwar rechtsgültig, im übrigen besitzt das Privileg von 1230 seine unabänderliche Geltung.

b) Augsburg.

Wenden wir uns nun zum Bistum Augsburg, so sehen wir, daß es in der Politik der Einbehaltung seiner Vogtei noch weniger erfolgreich war als Salzburg. Die Ursache des Mißerfolges tritt zutage, wenn man die Geschichte der Vogtei betrachtet. Die Augsburger Vogtei, die ein bischöfliches Lehen war, scheint schon seit dem 12. Jahrhundert in staufische Hände gelangt und von Barbarossa und seinen Nachfolgern in Schwaben ausgeübt worden zu sein[11]). So treten als Vertreter der Staufer bischöfliche Ministerialen als Stadtvögte auf[12]). Als nun Konradin die Herrschaft Schwabens übernommen hatte und daselbst unter die Vormundschaft des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen gekommen war, da war wohl die Augsburger Vogtei schon so selbständig geworden, daß, wie es scheint, nur noch diejenigen Rechte übriggeblieben waren, die man unter dem Namen „ostschwäbische Prokuration" zusammengefaßt hat[13]). Konradin mag anfänglich Erbansprüche auf die Augsburger Vogtei erhoben haben, was den Widerspruch des Bischofs hervorrief; doch wie es so oft in den Städten zu geschehen pflegte, so verfolgten auch in Augsburg die Bürgerschaft und der Klerus verschiedene Wege[14]). Ein Privileg von 1264 gibt die Lage wieder: Konradin und Ludwig nahmen die Bürger unter Zusage von Vergünstigungen auf drei Jahre in ihren besonderen Schutz[15]). Das mußte die Bürger dem Herzog näher bringen, so daß der Bischof im Oktober 1266 zu einem Kompromiß schritt[16]). Nach langen Streitigkeiten, ob die Vogtei vom Reich oder vom Bischof sei, wurde ein Lehensvertrag abgeschlossen, dessen Gültigkeit sich auf Konradin und seine legitimen Söhne erstrecken sollte: Konradin, der nur für seine Person vom Bischof zum Vogt der Stadt und der dazugehörigen Dörfer gewählt wurde, versprach mit dem alten Vogtrecht zufrieden zu sein, Beden und Steuern mit dem Bischof zu

---

[11]) Über die Augsburger Vogtei: Starflinger S. 18 u. 74. Rietschel S. 29 ff. u. S. 316. Vor allem Zeller, Archiv f. d. Gesch. d. Hochstifts A. S. 321—410.

[12]) Zeller S. 353. Starflinger nennt diese Vögte in gewissem Maße Untervögte, ihre städtische Vogtei bildet einen Zweig der Kirchenvogtei, die von den Domvögten geleitet wird.

[13]) Sie umfaßte den Rest der Kirchenvogteien und die Fürsorge über die Besitzungen aus dem welfischen Erbe. Sie ging später in die Augsburger Landvogtei auf.

Zur Augsburger Vogtei siehe auch Otto, Die Kirchenvogtei S. 116.

[14]) Zeller S. 353. Braun, Gesch. d. Bischöfe v. A. S. 268 ff.

[15]) Böhmer V, 4791. Sie würden alle Abgaben beseitigen, die von besagtem Bischof oder einem andern jüngst auferlegt seien. Die Bürger sollten während der Abwesenheit der Herzöge zwei Pfleger in Bayern und einen Pfleger in Schwaben erhalten.

[16]) Böhmer V, 4807.

teilen[17]), die Vogtei nicht weiterzuverleihen oder zu verpfänden oder sonst zu entäußern, und sie nur einem königlichen oder bischöflichen Ministerialen oder einem Augsburger Bürger zu übertragen[18]). Im nächsten Jahre erfolgte die Einigung des Bischofs mit der Stadt[19]).

Der unglückliche Ausgang Konradins ließ die Vogtei wieder vakant werden. Da versprach 1269 Bischof Hartmann[20]) in die Hände des Domdekans Siegfried, die Vogtei innerhalb und außerhalb der Stadt, die der Kirche zugehört, niemandem zu schenken, zu verpfänden noch zu verleihen, und sie nur dem Römischen Kaiser oder König, der in der Gunst des päpstlichen Stuhles steht, unter Zustimmung des Kapitels, der Ministerialen und der tüchtigeren Bürger zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sollte die Vogtei bei ihm und der Kirche bleiben; er versprach, Kapitel und Bürger zu schützen.

Es scheint besonders das Kapitel gewesen zu sein, das um die Wahrung der bischöflichen Macht besorgt war, denn es wird gesagt, daß das Kapitel „ferventer aspirat ipsam advocatiam aput ecclesiam remanere". Von den Kapiteln ging sicherlich ein starker Einfluß auf die Ausbildung der bischöflichen Territorien aus. Der innere Grund für die Einbehaltung der Augsburger Vogtei ist allgemein bekannt. Im Januar 1268 hatte Konradin in seiner finanziellen Notlage die Vogtei über die Stadt Augsburg und die Kirchengüter in Füßen, den Berghof und Burg Schwabeck mit der Vogtei über Leute und Gut aller Kirchen der Stadt und der Diözese aput stratam an seinen Oheim Ludwig verpfändet[21]). Auf Grund dieser Verpfändung machte Ludwig seine Ansprüche auf die Augsburger Vogtei und somit auf eine Landesherrschaft über Augsburg geltend. Der Schritt des Bischofs war eine Abwehrmaßnahme, die von Erfolg begleitet war. Die konradinsche Erbschaft und die Auseinandersetzungen mit dem Herzog mögen unten in anderem Zusammenhang dargestellt werden. Für die Geschichte der Augsburger Vogtei ist das Königtum Rudolfs und seine Revindikation des Reichsgutes entscheidend geworden. Unter ihm wurde die bisher vom Bischof abhängige Vogtei, die während des letzten Jahrhunderts staufisches Familienlehen gewesen war, als angebliches Reichslehen eingezogen und zu einer Reichsvogtei gemacht. Mit der ostschwäbischen Landvogtei verbunden, bildete sie mit dieser

---

[17]) Vgl. hierzu schon Heinrich 1231, Böhmer V, 4220.

[18]) Wenn der König in ferne Länder zieht, kann er denjenigen als Vogt empfehlen, dem er sein Land zur Verwaltung gibt. Siehe ferner M.B. 22, 223. Böhmer V, 4810. Zeller S. 353. Die Urkunde für St. Ulrich nennt als Amtleute Konradins den Vogt, Bürgermeister, Schergen und den Rat.

[19]) M.B. 33 a, 112.

[20]) M.B. 33 a, 116.

[21]) Qu. u. Er. V, 224. Böhmer V, 4847/48. Siehe Schröder, Die Straße und die hochstiftische Straßvogtei. Arch. f. d. Gesch. d. Hochstifts A. 5, S. 563—606, 666—671.

die Reichslandvogtei zu Augsburg und auf dem Lande zu Schwaben. Die Stadt selbst erhielt einen untergeordneten Stadtvogt[22]).

c) Regensburg.

In Regensburg vollzog sich dieselbe Entwicklung, die wir in Salzburg und Augsburg beobachten konnten. Schon die beiden Lehensverträge von 1205 und 1213, in denen dem Herzog das erste freiwerdende Fürstenlehen zugesichert wurde, nahmen davon neben dem Lehen des Kaisers und des Grafen von Hohenburg die „advocatia maioris ecclesiae" aus[23]). Als der Herzog 1224 die Vogtei über Velden und über die Güter der Kanoniker erhielt, da wurde die Kastvogtei von der Belehnung ausgenommen[24]). Schließlich kam der Bischof 1245 angesichts der Beschwerden, die aus der Vogtei erwuchsen, zu dem Entschluß[25]), die Vogtei, die bisher den Magnaten des Landes verliehen zu werden pflegte, für ewige Zeiten niemandem zu verleihen, zu verpfänden oder sonstwie zu entfremden. Man wäre sich zwar darüber einig, welch große Gunst man aus der Wiederverleihung vom Kaiser und den Großen hätte erlangen können, die Ruhe aber gelte mehr als das. Die Einbehaltung geschah mit Zustimmung und Willen, ja sogar auf Bitten des Kapitels, der Prälaten und der Ministerialen. Den äußeren Anlaß bildete auch hier der Tod des letzten Vogtes[26]).

d) Freising.

Beim Bistum Freising hatte ursprünglich die Vogtei in den Händen des Hauses Scheyern-Wittelsbach gelegen. Der Herzog verschwand aber allmählich bei den Rechtsgeschäften des Bistums, eine Entwicklung, die Anfang des 13. Jahrhunderts beendet zu sein scheint. Die gleichzeitig einsetzende Ausbildung der Nachbarterritorien brachte die Vogteien des Freisinger Streubesitzes in die Gewalt der einzelnen

---

[22]) Noch 1272 versprach der Bischof, die Vogtei keinem Auswärtigen zu geben; M.B. 33 a, 126. Über die spätere Vogtei vgl. Augsb. Urk. B. I, Nr. 68 u. 103, ferner Qu. u. Er. 5, 356. Besonders Redlich, Rudolf von Habsburg S. 443—44, 453 und 457—58. Zur gleichen Zeit erreichte die Stadtverfassung einen Abschluß im Stadtrecht von 1276; Augsburg wurde eine königliche Stadt. „Das mit Genehmigung König Rudolfs im Jahre 1276 abgefaßte Stadtbuch drückte nur das Siegel auf die bereits vor einiger Zeit abgeschlossene Entwicklung." Böhmer VI, 530. A.U.B. Nr. 51. Vgl. die Rechte, die der Stadt bereits 1251 vom Bischof zugestanden wurden, A.U.B. Nr. 9.

[23]) Qu. u. Er. 5, 4 u. 14.

[24]) Qu. u. Er. 5, 30. Zur Kastvogtei sehr eingehend Hirsch, über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogtei, Luschin Festschrift Graz 1931. Hirsch führt auch mehrere Salzburger Urkunden an; bei der vorliegenden Regensburger Urkunde ist eine Gleichstellung mit der advocatia maior zulässig. Kastvogt ist der Haupt- und Großvogt einer Kirche, der mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestattet, gleichzeitig oberster Schirmherr ist.

[25]) Ried 1, 404. Bestätigt von Innocenz IV, Potthast, Reg. II, 11837.

[26]) Konrad; sein Geschlecht ist nicht näher bekannt.

Landesfürsten, die sich vor allem die Blutgerichtsbarkeit vorbehielten. So war es in Österreich, in Kärnten, in Bayern. Auch die Andechser Grafen besaßen Vogtrechte über Güter des Hochstiftes und Kapitels in den Alpen, dem Gebiet der Bistümer Brixen, Trient, Chur. Die interessanten Abmachungen zwischen dem Bischof und den Herzögen von Bayern werden unten ihre Würdigung finden. Auch bei Freising war das allgemeine Bestreben vorhanden, die zu Lehen gegebenen Kapitelvogteien zurückzugewinnen, um sie der eigenen Landesherrschaft dienstbar zu machen. Bei den wittelsbacher Vogteien war eine Rückerwerbung des Vogtrechtes natürlich nur durch Kauf möglich[27]).

e) Die übrigen Bistümer.

Die gleichen Bemühungen, das Recht der Vögte in eigene Verwaltung zu nehmen, finden sich auch bei den übrigen Bistümern. In Bamberg war schon früh die Stadtvogtei einbehalten worden[28]). Besonders die Herzöge von Meran besaßen vom Bistum große Lehen, nach Oefele[29]) in Franken den Rednitzgau, später aber das Landgericht in der ganzen Diözese; das wurde aus einer Bemerkung geschlossen, in der u. a. von der Einbehaltung der Grafschaft und des Landgerichtes in der Diözese berichtet wurde, die durch den Tod des Herzogs von Meran vakant geworden seien. Dem entsprach auch, daß in der Urkunde von 1252 an Herzog Otto die Gerichte übertragen wurden, die durch den Tod Ottos von Meran der Bamberger Kirche in Bayern frei geworden waren[30]).

---

[27]) Noch 1300 kaufte der Bischof von den niederbayerischen Herzögen die Vogtei und Gerichtsbarkeit in allen Gütern des Freisinger Kapitels innerhalb des Distriktes Erding, Kranzberg, Grünberg und anderswo ab, worauf die Güter von allen Lasten mit Ausnahme der gewohnten Steuer befreit wurden. Reg. Boica 4, 722. (Advocatiam et iurisdictionem territorialem.) 1306 vom Bischof erneuert, Reg. Boica 5, 104. Rockinger, Einl. Anm. 329.

Nach der Steuerforderung von 1322 gaben die niederbayerischen Herzöge den Chorherren und dem Kapitel in den Gerichten zu Erding und Moosburg die Gerichte über ihre Leute und Cut, die König Otto allgemein gegeben hat; Rockinger, Einl. Anm. 375. Daneben blieben natürlich noch vogteiliche Beziehungen freis. Güter zu Bayern bestehen; Böhmer 2317, Ludwig erläßt 1343 den Vogthafer, den die Herzöge auf des Kapitels Güter und Leute gelegt und eingenommen haben.

[28]) Rietschel S. 101—107. Ferner Ernst Klebel, Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bist. B. M.I.Oe.G. 41, 108 ff. Otto, Kirchenvogtei S. 90 u. 120.

[29]) Oefele, Grafen von Andechs S. 73.

[30]) Qu. u. Er. 5, 112. Böhmer V, 11646 (vacare ceperunt in Bavaria). Über die Entstehung der Bamberger Landeshoheit siehe vor allem die Arbeiten des Frhr. v. Guttenberg. 16. Neujahrsblatt der Ges. f. fränk. Gesch., besonders aber 79. Bericht des Bamb. hist. Ver.

Über den Umfang des meranischen Gerichts siehe 79. Bericht S. 205, über den Erwerb der Stadtvogtei 16. Neujahrsbl. S. 77. Der Untergang der Meranier wird als die Geburt des Bamberger Staates bezeichnet.

Beim Bistum Passau führte das Grafenerbe zu langwierigen Auseinandersetzungen, die in einem Vertrage beigelegt wurden, in dem Herzog Heinrich auf Gericht und Vogtei innerhalb des festgesetzten Distriktes verzichtete, wobei er im übrigen die Vogtei des Kapitels und von St. Nikolaus genoß[31]).

Am spätesten gelangte die Entwicklung im Bistum Eichstätt zum Abschluß. Das wichtigste Ereignis in der Geschichte dieses Bistums war der Tod seines Vogtes Gebhard, des letzten Grafen von Hirschberg. Außer der Vogtei des Hochstiftes erwarb Eichstätt damals weit über 100 Ortschaften, ein Besitz, der für die Ausbildung eines eigenen Territoriums von größtem Werte war[32]).

Überblicken wir die Entwicklung der hochstiftischen Vogteien Bayerns, so ergibt sich, daß in allen Bistümern eine einheitliche, durch das Streben nach eigener Landesherrschaft bedingte Politik der Bischöfe zu bemerken ist, eine Politik, bei der das Herzogtum der konkurrierende Faktor war. Das Ziel dieser Politik war es, nach Möglichkeit zu verhindern, daß die Vogteien auf dem Lehenswege der eigenen Landesherrschaft entfremdet wurden. Es ist einleuchtend, daß man über die Vogteien der Domkapitel die kleineren Klostervogteien nicht vergessen hat[33]). Denn aus der bisherigen Untersuchung geht bereits hervor, daß dem Ziel einer eigenen Landesherrschaft sämtliche Kräfte des Bistums zugewandt waren.

2. Die Auseinandersetzungen mit dem Herzogtum.

a) Verträge und Verleihungen.

Im Verfolg ihrer Politik mußten die geistlichen Territorien Bayerns von Anfang an, wie schon erwähnt, auf das entgegengesetzte Bestreben des Herzogtums stoßen, ein Zusammentreffen, das von manchen schweren Auseinandersetzungen begleitet wurde, die in einer großen Anzahl von Verträgen ihren Abschluß fanden. Die Verträge, deren Abschluß zum Teil in die Zeit des Zwischenreiches fällt, sind ohne wesentliche Mitwirkung des Reiches geschlossen worden. Hierfür sind zweierlei Ursachen vorhanden: Die Ohnmacht des Reiches verhinderte ein tätiges Eingreifen in die Politik der bayerischen

---

[31]) Qu. u. Er. 5, 187; erneuert 1277, M.B. 29 b, 524. Über St. Nikolaus Tellenbach, Pass. Eigenkl. S. 28, 120, 124, 211. Otto, Kirchenvogtei S. 101.

[32]) In der Diözesansynode von 1268 wurde verkündet, daß die Pfarrkirchen, die unmittelbar dem Bischof und der Eichst. Kirche zustehen, mit ihren dotes von allen Vogtlasten befreit seien; Eichst. Reg. Nr. 844. Siehe ferner Nr. 1151 über die Vogtei der Güter der Kapitel-Mensa, die aufhören sollte.

[33]) M.B. 4, 330 für Reichersberg. Siehe Martin, Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landesk. 46. R. besaß bis ins 13. Jahrhundert den gleichen Vogt wie das Erzstift. Später behielt der Erzbischof die Schirmvogtei. Über die Gerichtsrechte der Waldecker siehe unten, bei den bayerischen Klöstern.

Landesherrschaften. Selbst der bayerische Landfrieden von 1281 fand durch König Rudolf nur seine formelle Verkündigung. Sodann betrafen diese Verträge zu einem großen Teil nur Lehensbeziehungen zwischen den Bischöfen und den adligen Geschlechtern. Da es dem Herzogtum fast immer gelang, mit dem Erwerb des Grafenerbes auch die Grafenlehen zu erwerben, so wuchsen diese Verträge stets über das Gebiet des Privatrechts hinaus. Nicht als Vertreter persönlicher Interessen, sondern als geistlicher und weltlicher Landesherr trat man einander gegenüber: zwei Territorialfürsten, die über ihre Länder einen Staatsvertrag abschlossen. Es war dieselbe Zeit, in der die bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255 vereinbart wurden, dieselbe Zeit, in der der rheinische Städtebund seinen Höhepunkt erreichte.

Wir verfolgen diese Entwicklung bei den einzelnen Bistümern und beginnen mit Salzburg: Schon Erzbischof Eberhard hatte bei der Einbehaltung der Vogteien Zugeständnisse machen müssen[34]). In den beiden Ebartinger Verträgen[35]) wurden außer den Chiemgauer Verhältnissen auch die übrigen strittigen Herrschaftsrechte behandelt. 1254 erhielten die Herzöge u. a. die Lehen des Grafen von Wasserburg und des Pfalzgrafen Rapoto, 1275 bekam Heinrich die alten Lehen seiner Vorfahren zugesagt, wozu die Vogtei über Frauenchiemsee trat. 1283 wurden schwere Klagen gegen die benachbarten Territorialen Ludwig, Heinrich, Meinhart und Albert erhoben, daß in ihren districtus die Bischöfe, die Prälaten und der Klerus schwer bedrängt würden[36]). Die besonderen Verhandlungen mit Herzog Heinrich, in denen auf den Vertrag von 1275 Bezug genommen wurde, blieben ohne Erfolg[37]). 1285 legte der Erzbischof in einer langen Liste seine zahlreichen Beschwerden gegen Heinrich dar, den er schließlich mit dem Bann belegte[38]). Erst im folgenden Jahre konnte eine Einigung zwischen beiden erzielt werden[39]). Auch mit Herzog Ludwig von Oberbayern kam es damals zu Reibungen: Das Zillertal, das von den bayerischen Gebieten um Kitzbühel und Rattenberg innabwärts abgeschlossen war, und dessen Vogtei Eberhard erworben hatte, war unter Philipp besetzt worden, und erst 1281 beendete ein Schiedsspruch den Streit; der Herzog behielt das Landgericht, das

---

[34]) Belehnung Herzog Ottos mit der Vogtei über Herrenchiemsee; M.B. 2, 401 zu 1244, wozu Wille, Reg. Nr. 499. Auch in Reichersberg kam das Gericht an die Herren von Waldeck. Vgl. ferner Qu. u. Er. 5, 76. Übertragung der Lehen des von Wintersteten.

[35]) Qu. u. Er. 128 u. 281.

[36]) Salzb. Urk. B. 4, Nr. 117.

[37]) Salzb. Urk. B. 4, Nr. 119. Salzb. Reg. 1098 ff.

[38]) Salzb. Urk. B. 4, Nr. 125a, b, c, 126 a.

[39]) Salzb. Urk. B. 4, Nr. 132 u. 136. Böhmer VI, 283.

ihm seit alten Zeiten zukam, und übernahm das Tal in seinen Schutz[40]).

In dem Bemühen der Herzöge, die Kirchenlehen der ausgestorbenen Grafengeschlechter an sich zu bringen, scheint auch mit Passau ein Streit entstanden zu sein[41]). Die Stadt fand bei den Kämpfen der Herzöge mit Ottokar an letzterem einen Rückhalt; 1257 wurde ein Bund mit dem Böhmenkönig geschlossen. Erst 1262 berichtet eine Anzahl Urkunden[42]), daß man zu einer Einigung gelangt sei. Herzog Heinrich erhielt alle Lehen anerkannt, die von der Kirche den Grafen von Bogen, von Ortenburg und dem Pfalzgrafen übertragen worden waren, mit Ausnahme derer in Österreich. So besaßen die Herzöge von Österreich und Bayern einen starken Einfluß auf die Güter des Bistums, soweit sie nicht dem Hochgericht des Bischofs direkt unterstanden.

Bei den übrigen Bistümern ist das neue Verhältnis zum Herzogtum gleichfalls vertraglich festgelegt worden. 1252 bekannte Herzog Otto, mit den Bamberger Lehen der Grafen von Bogen, des Herzogs Otto von Meran, des Pfalzgrafen und Konrads von Gündelkofen belehnt worden zu sein[43]) Bekanntlich hat auch die konradinsche Erbverschreibung eine Anzahl bamberger Lehen an Bayern gebracht[44]). Schon 1269 erfolgte die Belehnung Ludwigs mit dem Erbtruchsessenamt Bambergs, wie es einst Kaiser Friedrich getragen hatte, und den dazugehörigen Lehen, ferner die Belehnung mit Amberg und anderen durch den Tod des Markgrafen von Hohenburg freigewordenen Lehen, sowie mit der Vogtei über Nittenau und sonst, die Luzmann von Stein getragen hatte[45]). 1287 folgte die Belehnung mit den Uttendorfer Lehen, und auch das Aussterben der Hirschberger Grafen trug dem Herzogtum eine Anzahl Bamberger Lehen zu[46]). Mit dem Bistum Eichstätt schloß man gleichfalls einen Vertrag über den Nachlaß Gebhards von Hirschberg ab[47]). Die Erwerbung des kaiserlichen

[40]) Salzb. Urk. B. 4, Nr. 111. Vgl. 1274, Salzb. Reg. Nr. 673. In diese Zeiten fällt auch der Versuch einer bayerischen Bischofskandidatur, Widmann, Gesch. Salzb. 2, S. 63.

[41]) Über die Passauer Beziehungen Qu. u. Er. 5, 21, Böhmer V, 890/91, M.B. 28 b, 297. Tellenbach S. 218.

[42]) Qu. u. Er. 5, 187. Tellenbach S. 213. Starflinger S. 68.

[43]) Qu. u. Er. 5, 112. Schon 1228 fand eine Belehnung mit bogenschem Lehengut statt, Böhmer, Witt. Reg. S. 12. Von den Andechsern war auch die Vogtei über Brixen ausgeübt worden. Über Brixen Starflinger S. 25 u. 75, Hauck V, S. 127.

[44]) Dannenbauer, 2. Kap. Die bambergischen Kirchenlehen auf dem Nordgau.

[45]) Qu. u. Er. 5, 231 u. 233.

[46]) Qu. u. Er. 5, 423 u. 6, 142. Ferner Wille, Reg. Nr. 1533.

[47]) Qu. u. Er. 6, 134. Vgl. Riezler 2, S. 164 u. 267 Über den Kampf der Herzöge um das Hirschberger Erbe. Zu den Testamenten von 1291, 1296, 1304 siehe die Eichstätter Regesten. Über den Streit mit dem Nürnberger Landvogt das. Nr. 1371. Über die Teilung Nr. 1345/46.

Landgerichtes Hirschberg bedeutete für Bayern einen weiteren Zuwachs seiner Macht[48]).

b) Das besondere Verhältnis zu Freising.

Erst in verhältnismäßig später Zeit trat das Herzogtum in freundschaftliche Beziehungen zu demjenigen Bistum, das inmitten der bayerischen Stammlande gelegen war, zu Freising. Wenn man die zahlreichen Verleihungen freisinger Lehen an die Herzöge betrachtet, die im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts geschahen, so ahnt man kaum, welch große Streitigkeiten noch vor kurzem Herzogtum und Bistum entzweit hatten. Der äußere Rahmen dieser erbitterten Fehden war der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum, der innere Grund aber für die verschiedene Parteinahme von Episkopat und Herzogtum war die Auseinandersetzung um die beiderseitigen Landesherrschaften. Bei Freising steht im Mittelpunkt der Politik Bischof Konrad I., der von 1230—1258 das Bistum geleitet hat. Solange dieser Bischof lebte, war an eine Verleihung von Kirchenlehen nicht zu denken. Die feste Haltung des Bischofs hatte darin ihre Voraussetzung, daß Freising unter dem Vorgänger Bischof Konrads, Bischof Gerold, mit schwerer Mühe einer Gefahr entronnen war, die für das Verhältnis des Bistums zu Bayern unberechenbar hätte werden können. Denn Bischof Gerold, unter dem viele Güter der Kirche bereits entfremdet worden waren, hatte dem Herzog von Bayern die Stadt Freising zu Lehen gegeben, und das zu einer Zeit, wo in Salzburg Eberhard II. und in Regensburg Siegfried gut kirchenfürstliche Politik trieben, Männer, die beide durch die Einbehaltung der Kirchenvogteien und Mehrung des Besitzes bekannt sind. Das rief den Protest der Geistlichkeit hervor. Im Februar 1230 beauftragte Gregor IX. Salzburg und Regensburg, das unerlaubt veräußerte Gut in das Eigentum des Hochstiftes zurückzuführen[49]). Im Juli desselben Jahres wurde ein Fürstenspruch herausgegeben, dem Beratungen zugrunde lagen, an denen auch die Bischöfe Siegfried und Eberhard teilgenommen hatten. Friedrich II. erklärte die Belehnung für ungültig, weil sie rechtlich unzulässig wäre[50]). Bischof Gerold wurde

---

[48]) Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens Bayerns § 5; Das kaiserliche Landgericht H. Kalisch, Sav. Zeitschr. 34, Germ. Abt.: Die Grafschaft und das Landgericht H.

[49]) Böhmer V, 6803.

[50]) Böhmer V, 1824 (1793). Qu. u. Er. 5, 46, wo die Meinung vertreten wird, es sei zunächst nicht das Recht gewesen, sondern die Erbitterung, weil der Herzog sich dem Papst zugeneigt hatte. Demgegenüber muß man aber an die Mitwirkung eines Bischofs wie Eberhard erinnern, der mitten in seiner Politik der Einbehaltung der Vogteien stand; hier scheint das ausschlaggebende Moment des Spruches zu liegen. Siehe die ausführliche Urteilsbegründung.

noch im gleichen Jahre abgesetzt, und als sein Nachfolger Konrad ernannt.

Die Beziehungen Freisings zu Bayern, das seit 1231 von Otto regiert wurde, waren auch in den folgenden Jahrzehnten die denkbar schlechtesten. In einem Schreiben Gregors IX. heißt es[51]), der Herzog bedränge Freising mit Tributen und Abgaben, halte Güter des Bistums zurück und wolle sie nicht herausgeben. Diese Angelegenheit muß aber bald darauf erledigt worden sein, da erst 1237 von einem Vergleich mit dem Freisinger Bischof die Rede ist, der aber schon im nächsten Jahre wieder vergessen zu sein scheint[52]). Es geht in diesen Kämpfen Schlag auf Schlag. Der Bischof exkommuniziert Herzog Otto, andererseits exkommuniziert der auf Seiten des Herzogs stehende päpstliche Legat Albert Behaim den Bischof und, da alle Bischöfe Bayerns damals auf Seiten des Kaisers standen und dem Legaten Hohn boten, in der Folgezeit auch die anderen Bischöfe. 1239 erwirkte der Herzog ein päpstliches Privileg, daß er ohne Zustimmung des Papstes nicht gebannt werden dürfe[53]). Es erging ferner ein päpstliches Schreiben[54]) an den Bischof von Seckau, Ottos Klagen gegen den Freisinger Bischof zu untersuchen. Diesem Höhepunkt der inneren Zersplitterung Bayerns folgte eine Annäherung der Parteien. 1240 schloß der Herzog mit Freising einen Frieden, mit dem Versprechen, alle Freiheit, alle Immunität, alle Rechte und alle Privilegien des Bistums zu achten[55]). Die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts sehen eine allmähliche Umgruppierung der Parteien vor sich gehen, an deren Ende die Bischöfe auf päpstlicher, der Herzog auf kaiserlicher Seite steht[56]). In der Zwischenzeit wurde auf dem Landtag von 1244 ein Landfrieden geschlossen, der von den Bischöfen von Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Eichstätt und Bamberg beschworen wurde, und der zu den wenigen lichten Ereignissen in den Wirren dieser Zeit gehört.

Der Gegensatz zwischen dem Herzog und dem Bischof war doppelten Ursprunges: Als Diözesan vertrat der Bischof die Rechte der Kirchen und Kleriker der ganzen Diözese, als Landesherr setzte er sich mit dem Herzog über umstrittene Rechte und Güter auseinander. Die Auseinandersetzungen waren zuweilen von sehr materiellen Dingen bestimmt. Das Schreiben des Kardinals Hugo an den

---

[51]) Qu. u. Er. 5, 52. Starflinger S. 79.

[52]) Qu. u. Er. 5, 57.

[53]) Qu. u. Er. 5, 66. Dgl. Innocenz 1246; 5, 93. Doeberl, Entw.-Gesch. S. 251.

[54]) Qu. u. Er. 5, 68.

[55]) Qu. u. Er. 5, 69; Böhmer V, 11293. Dazu Qu. u. Er. 5, 72; Böhmer V, 11304.

[56]) Qu. u. Er. 5, 92 u. 101. Innocenz' Ermahnung 1246, und sein Auftrag von 1249, den Herzog zu exkommunizieren.

Pönitentiar Heinrich[57]) von 1251 berichtete davon, wie sich der Bischof beklagt habe, daß der Herzog in vertragsbrüchiger Weise Freising „angariis, perangariis alliisque exactionibus" bedränge. Der Herzog gebe als Entschuldigung an, daß die Prälaten und Kleriker der Kirchen seines Landes, die ihm nach Vogtrecht zustehen, gehalten seien, seinem Belieben in allem zu Diensten zu sein. Das Interdikt würde vom Herzog mißachtet. Besonders wichtig ist es, daß der Bischof einen Schaden von 20 000 Mark Silbers anmeldete, der dem Bischof, den Prälaten und dem Klerus der Stadt geschehen sei. Ebenso beschworen bei der Untersuchung die Äbte von Rott, Attel, Indersdorf, Dietramszell, Ebersberg, St. Stephan und Tegernsee große Schäden[58]). Der Kampf dieser Klöster auf Seiten Freisings war ein Abwehrkampf gegen die landesherrlichen Ansprüche Ottos, der sie wahrscheinlich mit Kriegsabgaben belästigte. Wie diese Klöster landsässig wurden, das mag im Zusammenhang der bayerischen Klosterpolitik seine Schilderung finden. Jedenfalls stand Herzog Otto nicht allein da; auch von Herzog Bernhard von Kärnten wurde gesagt, er habe freisinger Rechte usurpiert, was schließlich zu seiner Exkommunikation führte.

Unter diesen Umständen war an eine wirkliche Aussöhnung mit dem Herzog nicht zu denken. Bereits 1254 erging ein neuer Befehl von Innocenz IV. an den Bischof von Seckau, er solle gegen die Prälaten und Äbte vorgehen, die den Herzog in den Maßnahmen gegen Freising unterstützt hätten[59]). Denn der Herzog habe mit ihrer Zustimmung zum Präjudiz und zur Schwächung der kirchlichen Freiheit des Klerus der Stadt und der Diözese Statuten herausgegeben, unter deren Vorwand besagter Klerus in die Schlinge der Knechtschaft geführt worden sei. Sehr interessant ist im Vorbericht der Untersuchung die Stellungnahme des Abtes von Ebersberg. Der Abt gibt wohl zu, daß er den herzoglichen Verfügungen beigestimmt habe, aber er habe das getan „propter pacem ecclesie sue obtinendam, ius advocationis ac alias vexationes sue ecclesie taliter redimendo". Die Streitigkeiten waren 1256 noch immer nicht beigelegt. Die Buße, die einst unter Herzog Otto festgesetzt worden war, harrte immer noch ihrer Bezahlung, ja, so heißt es in einem Schreiben[60]) Alexanders IV., die Söhne kümmerten sich nicht um Wiedergutmachung des Schadens, sondern fügten nur neue Schäden zu. Die Beziehungen zu Oberbayern konnten aber keine Besserung erfahren, solange noch Konrad I. dem

---

[57]) Qu. u. Er. 5, 106. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 71.

[58]) Meichelbeck, Hist. Fris. II, S. 37 (dampna, exactiones, tallias).

[59]) Qu. u. Er. 5, 124. Die Vorladung erging an Tegernsee, Ebersberg, Rott, Attel, Weihenstephan, Schäftlarn, Beuerberg, Neuzell, Indersdorf. In der Voruntersuchung waren nur Ebersberg, Rott, Attel, Tegernsee und Schäftlarn erschienen und hatten sich unterworfen. Die anderen hatten es verschmäht, „tamquam contumaces et rebelles".

[60]) Qu. u. Er. 5, 152.

Bistum vorstand. Auch lagen die genannten Klöster beinahe sämtlich in Ludwigs Gebiet. Mit Niederbayern erfolgte bald nach der Landesteilung die Aufrichtung des Landfriedens mit Heinrich, beschworen von den Bischöfen von Passau, Bamberg und Freising. Erst nach Konrads Tode (1258), der während der 28 Jahre seiner Regierung die schärfsten Kämpfe mit Bayern geführt hatte, kam in der Persönlichkeit Konrad II. ein Mann auf den Bischofsstuhl, dessen Politik weniger feindlich gegenüber Oberbayern war[61]).

Eine Anzahl von Verträgen gibt Zeugnis für die neuen Beziehungen zwischen dem Herzog und dem Bistum. Als 1261 die Belehnung Ludwigs mit den Lehen des Markgrafen von Hohenburg stattfand[62]), geschah es mit den Worten: „sperantes etiam ob id, ecclesiam nostram et nos ac homines nostros ab ipso amplioris benivolentie studio defensari". Es folgten Belehnungen[63]) mit den Lehen Gebhards von Tölz und mit den freisinger Lehen Sibotos und Konrads von Neuenburg, die nach dem Tode der beiden von „illicitis detentoribus" in Besitz gehalten wurden; offenbar vermochte es der Bischof nicht, die Güter den Inhabern fortzunehmen. Zu derselben Zeit geschah auch ein Tausch zwischen Herzog und Bistum[64]), aus dem das Bestreben des Bischofs ersichtlich wird, in seinen Gebieten fremde Rechte auszuschalten.

Die Verleihung freisinger Güter an die Herzöge nahm ihren weiteren Gang: 1277 erfolgte die Belehnung Ludwigs mit der Burg Herrantstein[65]); 1284 erhielt Heinrich die Belehnung mit den freisinger Lehen des letzten Moosburgers innerhalb der Grenzen seines Herzogtums[66]). Der Vertrag enthielt recht eingehende Bestimmungen, darunter eine sehr wichtige über die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Eiting und Hummel: während in ersterem Dorf die herzoglichen Richter sehr weitgehende Hochgerichtsrechte besaßen, hatten sie in Hummel nur die Vollstreckung des Blutgerichts, mit dem bemerkens-

---

[61]) Im brieflichen Verkehr mit dem Herzog wurde die Anrede consanguineus noster gebraucht, die auch mit anderen Bischöfen üblich war. (Berthold v. Bamberg 1269, Qu. 231. Philipp v. Salzburg 1254, Eharting. Engelbert v. Köln 1273, Qu. 266.)

[62]) Qu. u. Er. 5, 177. Böhmer V, 11895.

[63]) Reg. Boica 3, 268. Westermayer, Chronik v. Tölz S. 55. Qu. u. Er. 5, 257. Böhmer V, 12133.

[64]) Meichelbeck, Hist. Fris. II, 2, S. 67 ff.

[65]) Böhmer VI, 819. Meichelbeck II, 2, S. 90.

[66]) Qu. u. Er. 5, 377. 1281 waren die Moosburger ausgestorben; bereits einige Tage nach dem Tode des letzten Grafen wurde Ludwig mit dessen Reichslehen belehnt, Böhmer VI, 1376, Qu. u. Er. 5, 353. Verh. d. hist. Vereins f. Niederbayern 53, 133—214 u. 54, 1—31: Trotter, Geschichte der Grafen von Moosburg. 54, S. 18 ff. über deren Besitz. Die Vogtei über Isen wurde von Freising u. a. einbehalten. Der Bischof behielt im Vertrage eine Anzahl Vogteien zurück, die an den Tisch des Bischofs gehörten, oder Besitzungen zwischen Freising und Moosburg betrafen.

werten Hinweis, „sicut in districtibus quibusdam ecclesia Frisingensis extra nostrum dominium optinuit ex antiquo". Noch im Testament Ludwigs von 1294 kamen die Streitigkeiten mit Freising zum Ausdruck, indem Ludwig dem Bistum nach seinem letzten Willen die Burg Miesbach zurückgeben ließ[67]). Im allgemeinen läßt sich auch für das Verhältnis Freisings zum Herzogtum sagen, daß die Herzöge beim Erwerb des Grafenerbes von Erfolg begleitet waren.

c) Die konradinsche Erbschaft und das Verhältnis zu Augsburg.

Zu besonderen Auseinandersetzungen kam es auch zwischen Bayern und Augsburg. Das Bistum, das von Bayern durch die Besitzungen der Staufer am Lech getrennt war, kam erst dann in engere Berührung mit dem Herzogtum, als die Gebiete Schwabens jenseits des Lechs durch die große konradinsche Erbschaft Bayern zufielen. Die Geschichte dieser Erbschaft ist somit grundlegend für das Verhältnis Augsburgs zu Bayern. Als nämlich Konradin seinen Entschluß gefaßt hatte, nach Italien zu ziehen, war seine Finanzlage so trostlos geworden, daß er eine Besitzung nach der anderen verpfänden mußte. Diese Verpfändungen sollten später wieder eingelöst werden, was durch das tragische Geschick Konradins vereitelt wurde.

Bereits 1263 vermachte Konradin Herzog Ludwig alle seine Besitzungen und versprach ihm seine Lehen zu verschaffen, ein Vermächtnis, das 1266 auch auf Herzog Heinrich ausgedehnt wurde, weil beide Brüder wohl über eine gleichmäßige Teilung des künftigen Erwerbs übereingekommen waren[68]). In demselben Jahre erhielt der Herzog auch die Güter zugesagt, die Friedrich II. von Ulrich von Ulten gekauft hatte[69]). Es folgten einige Jahre der Ruhe bis zum Hoftag von Augsburg (1266), an dem eine Serie von Urkunden für Bayern ausgestellt wurde, Pfandobjekte, die sich aus dem Wittum seiner Mutter, alten Pfandschaften seines Vaters und neuen Gütern zusammensetzten. In ihnen wurde dem Herzog das Privileg Konrads IV. über die Verpfändung von Floss und Parkstein erneuert[70]); ferner wurden Burg und Stadt Donauwörth für 200 Mark Silber verpfändet, für die der Herzog die Stadt und andere Güter, wie Mering, Peiting, Schongau, Ammergau und Füßen von denjenigen abgelöst hatte, denen es unter Konrad zu Pfand gegeben war[71]). Außerdem erhielt der Herzog für andere Auslagen im Nordgau die Burg Hohenstein

---

[67]) Qu. u. Er. 6, 33.

[68]) Qu. u. Er. 5, 193 u. 219. Böhmer V, 4786 u. 4811.

[69]) Qu. u. Er. 5, 196. Böhmer V, 4787.

[70]) M.B. 30 a, 352. Böhmer V, 4814 (4651).

[71]) M.B. 31 a, 592. Böhmer V, 4813. Vgl. Dannenbauer; Floss, Parkstein S. 51—54. Donauwörth S. 62—65. Ferner Ernst Klebel, Das Hohenstaufenerbe im Oberinnthal; Ottenthal-Festschrift 1925, S. 16—28. Über Donauwörth: Steichele, Das Bistum Augsburg III, 691 ff.

und die Vogteien Hersbruck und Vilseck, nebst anderen Gütern[72]). In Innsbruck kam Konradin nachträglich zu einer Einigung[73]) über das verpfändete Wittum seiner Mutter. Elisabeth, die nach Konrads Tode dem Grafen Meinhard von Görz und Tirol in die Ehe gefolgt war, verzichtete auf Floss, Parkstein, Adelburg, Donauwörth, Mering mit dem Heibisch[74]), Schongau, Peiting, Ammergau, Oderding, Beuren und was sonst dazugehörte, und empfing dafür Tiroler Besitzungen. Am gleichen Tage verpfändete er ihr aber noch Ammergau, Schongau, Peiting und Mering mit dem Heibisch für 2000 Mark, die er als Entschädigung für das Wittum innerhalb einer bestimmten Frist zahlen sollte[75]).

Herzog Ludwig konnte mit dieser neuen Verpfändung nicht recht zufrieden sein; strebte er doch selbst in den Besitz dieser wichtigen Punkte zu gelangen, zumal ihm durch das Testament Konradins der Allodial- und Lehensbesitz seines Neffen vermacht war. Unmittelbar darauf zog Konradin seinen Schicksalsweg nach Italien. Wenige Wochen vor ihrer Trennung erreichte Ludwig in Verona sein Ziel: die beiden Urkunden[76]) vom 27. 12. 1267. Herzog Ludwig zahlte Meinhard und Elisabeth von den 2000 Mark Schulden 1500 Mark aus und erhielt dafür von den vier verpfändeten Stücken Schongau und Mering mit dem Heibisch, während für die restlichen 500 Mark erneut die Burg Peiting und Ammergau an Elisabeth und Meinhard verpfändet wurden; das aber geschah durch die Hand Ludwigs und sollte nur solange Geltung haben, bis das Geld von ihm oder Ludwig oder ihren Erben eingelöst würde. Noch in der Teilung[77]) der konradinschen Erbschaft von 1269 wurge der Besitz von Ammergau und Peiting nicht erwähnt. Erst 1274, in der Bestätigung Rudolfs, wurden diese Güter mit aufgeführt.

Im Januar 1268 dürfte Konradin das letzte verpfändbare Gut hergegeben haben[78]): Es sind die Vogtei über die Stadt Augsburg und die Kirchengüter in Füssen, der Berghof und Burg Schwabeck mit der Vogtei über Leute und Gut aller Kirchen der Stadt und der Diözese aput stratam.

Bekanntlich trennte sich Ludwig in Verona von Konradin, da die Lage in Deutschland zu schwierig war. Die Gütererwerbungen waren von allergrößtem Wert für die Ausdehnung des bayerischen Territoriums. So ist Ludwigs Handlungsweise nicht frei von Vorwurf ge-

---

[72]) Qu. u. Er. 5, 221. Böhmer V, 4812.

[73]) Unter Vermittlung Leos von Regensburg und Ludwigs. Böhmer V, 4817.

[74]) Widemanns Register S. 156: Heibsch, Hybisch, Haybsch, Flurname bei Mering.

[75]) Böhmer V, 4818.

[76]) Böhmer V, 4843 und 4844.

[77]) Böhmer V, 12074. Qu. u. Er. 5, 234.

[78]) Böhmer V, 4847 (4848). Qu. u. Er. 5, 224.

blieben. In seiner Biographie Konradins kommt Hampe zu dem Schluß[79]), daß keine reine Selbstlosigkeit am Werke gewesen sei, Ludwig vielmehr von seinem wohlverstandenen eigenen Interesse geleitet wurde, wozu bemerkt werden muß, daß im Reich der Politik die reine Selbstlosigkeit vom Selbstmord nicht weit entfernt ist. Die energische Territorialpolitik Ludwigs verdient jedenfalls unsere volle Bewunderung.

1269 fand die erwähnte Teilung zwischen Ludwig und Heinrich statt. Ludwig erhielt vor allem die schwäbischen Gebiete mit Donauwörth; Augsburg und Füssen wurden nicht aufgeführt, da beides umstritten war. Dafür sollte aber alles, was sie über Eigen und Lehen mit der Augsburger Vogtei binden würden, gleichmäßig geteilt werden. Es ist bezeichnend, daß die Herzöge auf Grund des Testaments sogar auf Städte, die Reichsgut waren, Anspruch erhoben, was allerdings nicht von dauerndem Erfolg war, da König Rudolf die Reichsinteressen gut wahrte. In seiner Bestätigungsurkunde[80]) von 1274 wurden diese Reichsgüter nicht erwähnt. Er bestätigte vor allem die schwäbischen Erwerbungen, die für das Wittum Elisabeths verpfändet waren, einschließlich Donauwörth und der Burg Schwabeck, doch ohne Erwähnung der Vogtei, und die Bamberger Lehen Konradins.

Der Streit über die Augsburger Vogtei hatte schon vorher seine Lösung gefunden. Von Anfang an hatte die Verpfändung den schärfsten Widerstand hervorgerufen; wurde doch hierdurch die Selbständigkeit Augsburgs eine zeitlang ernstlich bedroht. Es ist unzweifelhaft, daß Konradin dazu nicht berechtigt war; das führt zu dem Schluß, daß er wirklich nichts anderes mehr zu verpfänden wußte, und daß das zielbewußte Streben Ludwigs seinen Neffen beeinflußt hat. Wir erwähnten bereits bei der Schilderung der Domvogteien den Schwur Bischof Hartmanns, die Vogtei nur dem römischen Kaiser und König geben zu wollen. Gegen diesen Widerstand vermochte der Herzog nicht aufzukommen. Unter Vermittlung Herzog Heinrichs fand 1270 der Friede statt[81]): Der Herzog wollte den Bischof in der von Konradin zu Lehen gehabten Vogtei nicht mehr behindern und widerrief jeglichen Anspruch.

In den folgenden Jahren wurden verschiedene Vereinbarungen getroffen, darunter 1292 ein Bündnis und ein Landfriede mit der Stadt[82]). Wahrscheinlich in demselben Jahre fand auch ein Vergleich Ludwigs mit Bischof Wolfhart statt[83]): Es handelte sich um die Vogtei zu Augsburg, „der wir iehen ze pfleger ze sin, als ander des reiches

---

[79]) Hampe, Konradin S. 5.

[80]) Qu. u. Er. 5, 269. Böhmer VI, 116. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 209; schon im November 1273 empfing Ludwig die Willebriefe von Sachsen und Brandenburg.

[81]) Böhmer V, 12081. Qu. u. Er. 5, 236.

[82]) Augsb. Urk.-B. Nr. 114. Qu. u. Er. 5, 258 und 464.

[83]) Qu. u. Er. 5, 471.

gutes, die weile und daz reiche ursaezze ist und nicht chuniges ist", wie Ludwig sagte. Es wurde bestimmt, der Bischof sollte die Vogtei über Stadt und Land über ein Jahr innehaben. Die Verfügung über die Vogtei hatte der Herzog diesmal mit seinem Reichsvikariat begründet. Er konnte sich dabei auf die Worte König Rudolfs stützen, daß er als Pfalzgraf seit alten Zeiten das Recht habe, „vacante imperio principatus, terras, possessiones et alia iura imperii custodire", bis das römische Reich einen neuen Herrscher habe[84]). An einen Erwerb der Augsburger Vogtei hat er indessen nicht denken können, wie er ja auch im Vertrag von 1292 die Vogtei als Reichsgut anerkannte und dem Bischof überließ.

Vergleicht man die Grenzverhältnisse zwischen Bayern und Augsburg zur Zeit der Säkularisation mit denen nach dem Zwischenreich, so sieht man, daß die Grenzen im wesentlichen schon am Ende des 13. Jahrhunderts bestimmt wurden. In den folgenden Jahrhunderten zählte Augsburg zu den ersten Städten des Reiches. Erst das 19. Jahrhundert brachte Bistum und Stadt an den mächtigen Nachbarn.

d) Die Burggrafschaft Regensburg.

„Eine in verfassungsrechtlicher Hinsicht durchaus isolierte Stellung nimmt Regensburg ein"[85]). Diese Stadt war lange Zeit hindurch einem Dualismus ausgeliefert, der in jeder geteilten Landeshoheit begründet liegt. Einerseits strebte der Bischof nach Weiterentwicklung seiner Rechte, auf der anderen Seite stand der Vertreter des Königs, der Burggraf. Zwischen diesen beiden gelang es dem Bürgertum, eine eigene Macht zu begründen[86]).

Die Stadt wurde noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts zum Donaugau gerechnet. Dann schied sich die Gaugrafschaft in eine Burg- und Landgrafschaft[87]). Am Ende des 12. Jahrhunderts starben fast zur gleichen Zeit die burggräfliche und die landgräfliche Linie

---

[84]) M.G. Const. III, Nr. 121. Böhmer VI, 649. Redlich, Rudolf von Habsburg 348 und 363. Kupke, Das Reichsvikariat S. 53. Zeumer, Die goldene Bulle S. 33 ff. Als staatsrechtliche Untersuchung: Heinrich Triepel, Das Interregnum S. 25/29.

[85]) Rietschel, S. 298 und S. 83 ff. Ferner Riezler 2, 207; Starflinger 21/25.

[86]) Bereits 1207 sprach König Philipp von einer universitas civium; Böhmer V, 142.

[87]) Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit § 7, S. 83 ff., kommt zu einer Analysierung der burggräflichen Befugnisse. Da die Burggrafen nach Rietschel nur die militärischen Befehlshaber der ummauerten Stadt sind, so sind die Hochgerichtsrechte des Burggrafen in R. gräflicher Natur, die der Burggraf nur in Personalunion ausübt (S. 88). Auf eine Scheidung beider vereinigter Ämter legte man später keinen Wert mehr. Das Problem ähnelt in seiner Schwierigkeit dem der Personalunion von Vogt und Graf bei den Klöstern. Zur Kritik Otto, Die Kirchenvogtei S. 94. Ferner S. 99 und 125.

der Grafen von Stefling und Riedenburg aus; damit war ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte der Burggrafschaft erreicht. Als neuer Burggraf wurde wahrscheinlich unter Heinrich VI. der Bayernherzog ausersehen. In den Verträgen von 1205 und 1213 fanden die Abmachungen zwischen Bischof und Herzog über ihre Rechte in Regensburg statt[88]). An Meinungsverschiedenheiten fehlte es jedoch auch weiterhin nicht[89]). Viel wichtiger war aber für die Landesherrschaft in Regensburg die Rechtsordnung Kaiser Friedrichs II. von 1230, das Fridericianum, aus dem die gesteigerte Macht der Bürger bereits ersichtlich wurde[90]). In seinem Buch über Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung hat Knapp dargelegt, wie allmählich die Niederrichter der beiden Gewalten, der Schultheiss und der Laienpropst, in den Besitz des Hochgerichts gelangten. Wir befinden uns 1230 mitten in dieser Entwicklung.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts standen die bischöflichen und herzoglichen Gerichtsbefugnisse bereits unter dem Einfluß der Verpfändungen, zu denen beide Landesherren gezwungen waren. Umso wesentlicher war es, daß der Herzog stets seine burggräflichen Rechte betont und auf den obersten Schirm besonderen Wert gelegt hat, demzufolge sich die Regensburger in schwierigen Angelegenheiten an den Herzog um Schutz wandten. Schon 1256 nahm Ludwig die Regensburger unter Bezugnahme auf die Burggrafschaft, die zu seiner iurisdictio gehöre, in besonderen Schutz und Gunst[91]). Die Freundschaft des Herzogs war jedoch von keiner langen Dauer; bald nach 1256 lag er mit der Stadt in großer Fehde. Er erbaute die Trutzburg Landeskron und besetzte die Burg Höflinge. Mehrere Jahre währte der Streit, bis er 1259 unter Vermittlung Herzog Heinrichs beendet wurde. Aber nicht der Herzog hatte gesiegt, die Stadt befand sich damals im Vorteil, ein deutliches Zeichen für ihre Macht[92]). Ludwig, der nach seinen Angaben von den Bürgern schwer provoziert worden war[93]), erlaubte ihnen die Zerstörung von Landeskron, ließ ihnen Höflinge wiedergeben und versprach, keine Befestigung mehr zum Schaden und zur Schmach der Stadt zu erbauen.

Aus einem Privileg Ludwigs von 1287 geht hervor, wie Ludwig an seiner burggräflichen Schirmherrschaft festhielt: es wurde gesagt, daß der Herzog vor Rudolfs Gericht in Wien die Interessen der Stadt

---

[88]) Qu. u. Er. 5, 4 und 14. Schnelbögl S. 247.

[89]) 1229 fand ein Vergleich statt, desgl. 1237, Qu. u. Er. 5, 57.

[90]) Böhmer V, 1825. M.B. 53, Nr. 57. Gemeiner, Reg. Chronik S. 321 ff. Ein Privileg, „das man als die erste dauerhafte Grundlage unserer hiesigen bürgerlichen Freiheit und der damaligen Verfassung betrachten kann".

[91]) Qu. u. Er. 5, 153. Zu den regensb. Lehen in Tirol siehe Arch. f. österr. Gesch. 102, S. 92.

[92]) Die Qu. u. Er. meinen, daß der rheinische Bund nicht wenig dazu beigetragen habe; der Herzog mußte einen Einfall in die Rheinpfalz befürchten.

[93]) Qu. u. Er. 5, 166; „nos graviter provocati".

vertreten habe, um die Bestätigung eines wichtigen Privilegs zu erlangen[94]). Damit handelte Ludwig seinem Versprechen von 1256 gemäß, die Bürger als Burggraf in besonderen Schirm zu nehmen. Zu einem energischen Protest gegen die Verletzung ihrer burggräflichen Rechte durch das Reich sahen sich die Herzöge in einer Urkunde von 1310 veranlaßt[95]): Grimold von Röchling hatte über die Stadt die Acht verhängen lassen, nachdem er sich geweigert hatte, in einem Streit vor dem Gerichtsstand der Bürger, dem herzoglichen Richter, sein Recht zu suchen. Unter Bezugnahme auf ihre Burggrafschaft, von der die Gerichte der Stadt abhingen, und die sie von König und Reich zu Lehen trügen, baten die Herzöge um Lösung von der Acht, zumal die Bürger bereit wären, vor dem Richter der Herzöge in Regensburg das Recht zu empfangen, wie es unter den früheren Königen gehalten wurde. Die Herzöge nähmen nicht an, daß der König die schmähliche Beseitigung ihres Rechtes dulden würde.

Auch in den großen Streitigkeiten, die Regensburg mit dem Landrichter und den Bürgern zu Nürnberg hatte, standen die Herzöge der Stadt bei[96]). Es ist offensichtlich, daß eine Stadt wie Regensburg, die ringsum von bayerischen Landen umgeben war, infolge ihrer großen Handelsbeziehungen auf ein gutes nachbarliches Verhältnis sehen mußte. Die Freiheit der Straßen und Wasserwege war eine Lebensbedingung der Stadt.

Die Betrachtung der Regensburger Burggrafschaft liefert uns auch eine wichtige Ergänzung für die Geschichte der Vogtei in Augsburg. Hier haben wir vielleicht den Schlüssel für das energische Bestreben Ludwigs, die Vogtei Augsburgs an sich zu bringen. Nachdem im Kompromiß von 1266 Konradin die Vogtei als erbliches Lehen zugesprochen wurde und die Beden und Steuern zwischen Bischof und Vogt in gleiche Teile gingen, war auch hier ein ähnlicher Zustand geschaffen worden wie in Regensburg. Das mochte den Herzog Ludwig reizen, in Augsburg eine gleiche Stellung zu erringen, wie er sie im Regensburger Burggrafenamt besaß.

---

[94]) „nobis advocantibus pro magistro, consulibus universitas civium Rat. obtinuerunt . .". 1306 fand ein neuer Friedensvertrag mit den Herzögen statt, der vor allem das herzogliche Gericht und Amt betraf; M.B. 53, 114.

[95]) M.B. 53, 132. Gemeiner S. 473. König Heinrich hob die Acht auf und erneuerte die Privilegien: M.B. 53, 134/35. Vgl. Heinrich 1309, das. Nr. 247/49.

[96]) M.B. 53, 155. Gemeiner S. 490. Über weitere Streitigkeiten mit Nürnberg siehe zu 1317 Gemeiner S. 501 und Const. V, S. 378. Über den Anspruch der Nürnberger Burggrafen, daß ihr Landgericht für das ganze Reichsgebiet zuständig sei, bei Dannenbauer S. 139/40. Derselbe zur Errichtung der Reichslandvogtei Nürnberg durch Albrecht (1301) S. 97: „Die Errichtung einer Reichslandvogtei in Nürnberg ist gewissermaßen eine politische programmatische Handlung Albrechts, mit deutlicher Spitze gegen den Baiernherzog."

3. Die Entstehung eines machtpolitischen Gleichgewichts zwischen Bistümern und Herzog.

Aus den bisher behandelten Urkunden läßt sich bereits erkennen, auf wie mannigfaltigen Beziehungen das Verhältnis zwischen Herzogtum und Bischöfen bzw. Bischofsstädten beruhte. Ebenso deutlich wird aber die Erkenntnis, daß die Verträge, in denen oft das Ergebnis langwieriger, vorangegangener Fehden enthalten ist, mindestens in gleicher Weise von der Macht als vom Rechte diktiert worden sind. Daraus ergibt sich die Frage, wodurch ein politisches Gleichgewicht herbeigeführt wurde, d. h. die Frage nach den Gegenkräften, die ein Übergewicht des Herzogs bzw. der Bischöfe verhindert haben. Dieses Gleichgewicht ist jedenfalls schon im 13. Jahrhundert vorgezeichnet worden, wie ein Blick auf die politische Gliederung Bayerns und seiner Nachbargebiete vom 13. bis ins 19. Jahrhundert zeigt. Haben wir also bisher untersucht, wie sich die einzelnen Landesherren gegenseitig auseinandersetzten, so wenden wir uns nunmehr dem Problem zu, welche inneren Kräfte der Ausdehnungspolitik ihre Grenzen gesetzt haben. Es waren natürlich auch damals nicht die inneren Kräfte allein am Werke. Wie der moderne Imperialismus oft gezwungen wird, die Selbständigkeit irgendeines unbedeutenden Staates zu respektieren, weil andere große Staaten mit der Machterweiterung nicht einverstanden sein können, so war es auch im 13. Jahrhundert nicht möglich, auf Grund der bloßen Machtüberlegenheit Bistümer und Städte der eigenen Landesherrschaft einzugliedern, wobei der Anschauung entgegengetreten werden muß, daß eine solche Eingliederung nur aus rechtlichen Gründen unterblieben sei.

a) Die schlechte Finanzlage der Herzöge.

Die Macht der Herzöge wurde ohne Zweifel durch die schlechte Finanzlage beeinträchtigt, die ihren Niederschlag in wichtigen Verfassungsdokumenten gefunden hat. Um die Geldnot zu lindern, hatte man versucht, dem Lande Steuern aufzuerlegen, was aber von den Grundherren als ein Eingriff in ihre Rechte aufgefaßt wurde. Die Steuern, die von den Ständen schließlich bewilligt wurden, mußten mit großen Zugeständnissen erkauft werden. In Oberbayern erhielten auf dem Rittertage von Snaitpach die Grafen, Freien, Dienstleute und Edeln für eine Viehsteuer Befreiung von künftigen Steuern (1302). Fünf Jahre darauf überließ man Adel, Geistlichkeit und Bürgern für eine neue Forderung die Münzen zu München und Ingolstadt[97]). In Niederbayern wurde in der Ottonischen Handfeste (1311) für eine Steuer den Bischöfen, Chorherren, Klöstern, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern und Knechten das Gericht mit Ausnahme der Fälle, die zum Tode ziehen, allgemein ausgeliefert bzw. bestätigt[98]). Eine

[97]) Beide Urkunden bei Rockinger, Einl. S. 129/30.

[98]) Lerchenfelds Freibriefe S. 1 ff. Über den Geltungsbereich Wohlhaupter S. 302.

neue Steuer vom Jahre 1322 führte trotz der Anerkennung der ottonischen Handfeste zur Exkommunikation durch den Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane; der Bann wurde 1323 wieder aufgehoben, nachdem die Herzöge eine für die Verfassung Niederbayerns wichtige Urkunde gegeben hatten, in der anerkannt wurde, daß die Steuern gegen die Freiheit der Pfaffen erhoben worden sei, und daß man keine Steuern mehr erheben solle[99]).

Was Regensburg anbetrifft, so wurde die Politik der Herzöge schon um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert in erheblichem Maße von finanziellen Gesichtspunkten beeinflußt. Die Schulden des Herzogtums waren außerordentlich groß. Man wurde gezwungen, alte Rechte zu veräußern. Besonders Niederbayern litt an der Schuldenlast: 1294 versetzten die Herzöge das Gericht und die Vogtei zu Velden, die 1224 als Lehen empfangen worden waren[100]). Anfang 1295 versprachen sie, einen königlichen Genehmigungsbrief zu bringen über den Verkauf des reichslehnbaren Grafengerichts, das die Hofmarken Velden und Eberspeunt in sich schloß, und die damit verbundene Durchschneidung der Grafschaften. Bereits Ende desselben Jahres wurde das Grafschaftsgericht in den Hofmarken zu Teisbach und anderen Orten verkauft, mit der gebräuchlichen Begründung: „urgente nos gravi onere debitorum"[101]).

Auch der Herzog von Oberbayern nahm in Regensburg Pfandschaften auf: 1279 verpfändete[102]) er dem Bischof seine Ämter, das Friedgericht, Kammeramt und Schultheißenamt, die er mehreren Patriziern überlassen hatte. Diese Verpfändung geschah zur Tilgung der Schuld, die Herzog Ludwig für den Kauf der Stammgüter des Bischofs gemacht hatte. Sie war insofern nicht unklug; diente sie doch indirekt der Erweiterung der herzoglichen Landesherrschaft. Andererseits wissen wir aber, daß dergleichen Erwerb nicht immer die Zeichen einer gesunden Spekulation in sich birgt. Die Finanzlage des Herzogtums wurde dadurch dermaßen angespannt, daß man in Zeiten einer Krise zu Verpfändungen schreiten mußte. Die Schulden des Herzogtums wurden zu einem großen Teil in Regensburg aufgenommen. In dem Verhältnis der Stadt zum Herzogtum ist diese finanzielle Seite sehr wesentlich. Die drei Ämter sind von dieser Zeit an sehr oft verpfändet worden, vor allem an die Herren Zant[103]); sogar die Anwartschaft der Ämter wurde später auf Jahre hinaus verschrieben. Die oben angeführten Verfassungsdokumente werfen bereits am Ende des 13. Jahrhunderts ihren Schatten voraus[104]).

[99]) Ludwigs Bestätigungen Böhmer 574 und 580.

[100]) Qu. u. Er. 6, 60.

[101]) Ried 1, 665 und 678.

[102]) Ried 1, 560. Gemeiner S. 411.

[103]) M.B. 53, 175 von 1316: Heinrich Zant, Schultheiß und gewaltiger Richter zu Regensburg.

[104]) Über die Bedeutung der Juden Pflugk-Harttung, der Joh.- und Deutschorden S. 7/8.

b) Die Bedeutung der politischen Lage für die Bistümer.

Auch bei den Bistümern zeigte es sich, daß eine erfolgreiche Territorialpolitik vom Glück begünstigt sein mußte. Bei ihnen stellen sich gleichfalls starke Hemmnisse in den Weg, deren Überwindung nicht geringe Anforderungen an die Tatkraft der Bischöfe stellte. Männer wie Eberhard II. von Salzburg, Konrad I. von Freising, Siegfried von Regensburg und Hartmann von Augsburg sind in dieser Beziehung von bleibender Bedeutung für die Geschichte der bischöflichen Landesherrschaft.

Auch die große Politik hat Jahrzehnte hindurch Bischöfe und Herzöge in verschiedene Lager geführt. Der Bruderzwist zwischen Heinrich und Ludwig und die Nachbarschaft König Ottokars boten Anlaß zu zahlreichen Gruppierungen. So wurde u. a. durch den Salzburger Kirchenstreit eine starke Zersplitterung der Kräfte hervorgerufen, indem Ludwig den im Jahre 1257 vom Domkapitel abgesetzten Bischof Philipp unterstützte, während Herzog Heinrich auf der Gegenseite stand.

Sehr schwierig gestaltete sich die politische Lage für Freising. Denn „kein geistliches Territorium in Oberdeutschland war so zersplittert wie das Freisinger, es bestand aus einer Anzahl unzusammenhängender Stücke in Baiern, Österreich und den Alpenländern"[105]). Wer Meichelbecks Freisinger Geschichte durchblättert, der erkennt die Schwierigkeiten, mit denen das Bistum zu kämpfen hatte: sein Besitz lag in mehreren Ländern zerstreut, die im 13. Jahrhundert lange miteinander Krieg führten. Die Jahre nach 1273 stellten Freising vor eine schwere Aufgabe. Das Bistum besaß in Österreich und den Nachbarländern viele Besitzungen. Diese Länder waren allmählich in den Besitz Ottokars von Böhmen gelangt, so 1270, nach dem Tode Ulrichs, die Gebiete von Kärnten, Krain und der Windischen Mark. Freising hatte von Ottokar viele Privilegien erhalten. Da folgte die Wahl König Rudolfs und der Krieg gegen Ottokar, in dessen Verlauf Österreich mit den Nachbarländern an Habsburg kam. Herzog Ludwig stand auf Seiten seines Schwiegervaters, Herzog Heinrich war infolge des raschen Zugreifens Rudolfs bald gewonnen. Angesichts dieser Lage mußte sich Freising beeilen, seine Privilegien von Rudolf bestätigt zu erhalten[106]). Dadurch wurde auch das Verhalten zu Bayern beeinflußt. Es sei darauf hingewiesen, daß das Bistum nach der Doppelwahl von 1314 in eine ähnliche Schwierigkeit geriet[107]).

---

[105]) Hauck V, 126.

[106]) Redlich, Rudolf von Habsburg S. 265 und 343. Über die Kolonisationstätigkeit des Hochstifts Fr. in den Ostalpenländern Zahnbrecher in Deutingers Beiträgen 10, 56 ff.

[107]) Const. V, 279; Böhmer 161. Dormann, Die Stellung des Bistums Freising im Kampfe Ludwig d. B. u. der röm. Kurie. Diss. Heidelb. 1907.

c) Der Gegensatz zwischen den Bischöfen und den Bischofsstädten.

Von besonderer Bedeutung war auch der Gegensatz zwischen Bischof und Bürgern. Er war am meisten in den alten Römerstädten Augsburg und Regensburg ausgeprägt, wo im Gegensatz zu den bischöflichen Marktansiedlungen die Kirche nur ein Grundeigentümer neben anderen war, und schuf dort sehr unübersichtliche Machtverhältnisse, die nicht ohne Einfluß auf die herzogliche und bischöfliche Landesherrschaft geblieben sind[108]). Denn in den Urkunden des 13. Jahrhunderts spielten Bürgermeister und Rat bereits eine bedeutende Rolle; sie verdrängten allmählich die ursprünglichen Gewalten aus ihrem alten Ansehen. Wie schwer dieser Dualismus auf den Städten lastete, geht aus den Gesetzen Friedrichs II. von Ravenna (Aquileja) hervor, in denen die Selbstverwaltung der Städte eingeschränkt wurde. Wir verfolgen diese Entwicklung bei Regensburg:

Die wichtigste Urkunde der Stadt Regensburg war das schon oben erwähnte Fridericianum von 1230. In einer anderen Urkunde desselben Jahres[109]) erlaubte der Kaiser den Bürgern, nach dem Rate des Bischofs auf sechs Jahre einen Zoll zur Befestigung der Stadt zu erheben. Die politische Lage des Reiches brachte jedoch der städtischen Entwicklung in der Folgezeit einen gewaltigen Rückschlag[110]): Im Edikt von Aquileja (1232) widerrief der Kaiser das Recht der deutschen Bischofsstädte, „communia consilia, magistros civium seu rectores vel alios quoslibet officiales" zu besitzen, die ohne bischöfliche Zustimmung von der „universitas civium" aufgestellt würden; alle gegenteiligen Privilegien wurden für ungültig erklärt[111]). Kurz danach erneuerte Friedrich II. das Gesetz König Heinrichs zugunsten der Landesherren gegen die Städte. Bedenkt man, daß in den nächsten Jahren die bayerischen Bischöfe auf Seiten des Kaisers standen, so kann man den großen Schlag ermessen, den die Selbstverwaltung der Städte damals erlitt. Erst die veränderte politische Lage brachte den Städten Erleichterung: 1245 nahm der Kaiser das dem Bischof von Regensburg einst erteilte Privileg zurück[112]) und erlaubte den Bürgern, „communia consilia ad honorem nostrum, imperii (!) et utilitatem civitatis vestre statuere et magistros seu rectores civium seu quoslibet officiales alios libere ordinare". Die Zustimmung des Bischofs war also aufgehoben. Später setzten schwere Kämpfe um die Anerkennung der städtischen Selbständigkeit ein. Der große politische Rahmen dieser Kämpfe war der Streit Friedrichs mit der

---

[108]) Rietschel S. 295 ff.

[109]) Böhmer V, 1826. M.B. 53 Nr. 58.

[110]) Über die inneren Gründe des Verhältnisses Fr. II. zu den Fürsten bei Kantorowicz, VI. Kapitel, Der deutsche Kaiser. Literatur Erg.-Bd. S. 161 ff.

[111]) Const. II, Nr. 156. Böhmer V, 1953 (1917 zu Ravenna).

[112]) Böhmer V, 3516.

Kurie und die bekannte Parteinahme am Ende der Stauferzeit, die den Herzog auf Seiten der Staufer, die Bischöfe auf Seiten des Papsttums sah. Im Jahre 1249 vertrieb ein Aufstand der Bürger den Bischof aus der Stadt, 1250 nahm der Bischof Rache und ließ zahlreiche Verhaftungen vornehmen. Dann wandte sich jedoch wieder das Blatt, und Herzog Otto vertrieb den Bischof von neuem und ließ die bischöfliche Burg Teisbach bei Landshut zerstören. Die Erbitterung der regensburger Geistlichkeit erreichte ihren Höhepunkt: gegen König Konrad IV. wurde ein Mordanschlag verübt, dem der König nur durch Zufall entging. Erst ganz allmählich entspannten sich die feindlichen Gegensätze wieder; der Tod Herzog Ottos begünstigte die Einigung zwischen Herzog und Bischof, die Ende 1253 zustande kam[113]). Die Beziehungen zwischen Bischof und Stadt blieben aber auch weiterhin gespannt. König Konrad hatte 1251 das Gebot erlassen[114]), daß alle Einwohner, Weltliche, Geistliche und Juden, die Bestimmungen der Bürger über Bewachung und Befestigung der Stadt beachten sollten: das geschähe zum Schutz der Bürger, die von den Verrätern des Reiches allenthalben angegriffen würden. Dagegen wandte sich nun wieder der Bischof: er ließ das Privileg 1253 von König Wilhelm von Holland zurücknehmen[115]). Ein Jahr darauf wurde der rheinische Bund gegründet, dem auch Herzog Ludwig angehörte. Wer an die städtefeindliche Tendenz der Gesetzgebung von 1232 denkt, der begreift, welche Schwierigkeiten die Organisation eines Bundes bildete, der die verschiedensten Kräfte in sich aufnahm. Der Gegensatz zwischen Herren und Städten war stark lebendig, ein Gegensatz, der wohl als ein solcher der beiderseitigen entstehenden Landesherrlichkeit bezeichnet worden ist[116]). Erst 1256, nach Wilhelms Tode, trat die Stadt Regensburg dem rheinischen Bund bei. 1257 erfolgte eine sehr bedeutende Verpfändung des Bischofs[117]), ein Versatz des Friedgerichtes, des Kammeramtes und des Zolls. Damit begannen die Verpfändungen der Gerichtsrechte, die sowohl vom Bischof als vom Herzog zu Pfand gegeben wurden. Die unausbleibliche Folge dieser Verpfändungen war eine weitere Steigerung der bürgerlichen Macht.

Auch in der Folgezeit mochte die Stadt Regensburg, die sich zwischen den beiden alten Gewalten des Bischofs und Burggrafen erhoben hatte, keinem von beiden recht trauen, zumal es oft zu Überwerfungen gekommen war. So sehen wir 1266 die Stadt mit König Ottokar im Bunde gegen den Bischof und die Herzöge von Bayern, wobei der König seinen Einzug in die Stadt hielt[118]). Die gemein-

---

[113]) Qu. u. Er. 5, 118.

[114]) Böhmer V, 4351.

[115]) Böhmer V, 5142.

[116]) Hintze, Wilhelm von Holland.

[117]) Urkunde des Propstes und Domkapitels M.B. 53, 47. Über die Ämter bei Knapp.

[118]) Gemeiner S. 386 ff.

samen regensburger Interessen verbanden die Bayernherzöge, die meist miteinander im Streit lagen, 1285 zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Regensburg[119]). Andererseits schlossen die niederbayerischen Herzöge 1297 einen Frieden, in dem sie den Bürgern und der Stadt gegen Herzog Rudolf und den Seinen in ihrem Lande Schirm versprachen[120]). Wie sehr die Handelsstadt an der Donau des herzoglichen Schirmes bedurfte, darauf ist bereits hingewiesen worden[121]).

Es ist von Interesse zu beobachten, wie auch die jungen städtischen Territorien um die Erhebung der Steuern zur Deckung der Ausgaben zu kämpfen hatten, die für Verwaltung und Befestigung der Stadt gemacht werden mußten. In Regensburg verweigerte die Geistlichkeit die Zahlung der Steuern[122]). Ihren schärfsten Ausdruck fanden diese Kämpfe in der Bulle „Clericis laicos" von 1296, die über die Geistlichkeit, die eine Steuer entrichtet, und über die weltlichen Behörden, die eine solche fordern, eo ipso die Exkommunikation verhängte[123]).

Das Ende der Entwicklung in den Bischofsstädten, die keine bloßen Marktansiedlungen waren, bestand darin, daß die bischöfliche Macht auf das Land hinausgeschoben wurde, so in Regensburg[124]) und Augsburg. Für Augsburg war die Schenkung Bischof Hartmanns, Grafen von Dillingen, von unschätzbarem Wert, für das Hochstift „der Kernpunkt seiner Besitzungen"[125]). Denn wie bei allen freien Reichsstädten, die zugleich Sitz eines Bistums waren, hatten sich auch in Augsburg zwei verschiedene Territorien gebildet. Wie aber die Stadt Augsburg aus einer bischöflichen Stadt zu einer königlichen wurde, das ist bereits bei der Geschichte der Domvogteien dargestellt worden.

---

[119]) Qu. u. Er. 5, 389. 1330 verbanden sich Heinrich, Ott, Heinrich von Niederbayern mit Kaiser Ludwig zum gleichen Zweck. Qu. u. Er. 6, 308.

[120]) M.B. 53, 95.

[121]) In Eichstätt standen 1239 die Bürger und Ministerialen im Streit des Grafen von Hirschberg mit dem Bischof auf seiten des Grafen. Eichst. Regesten Nr. 706. Vgl. 738 und 1081.

[122]) 1259, 1293, 1295. Bund gegen die Steuerforderungen M.B. 53, 48, 83, 88. Gemeiner S. 436 und 439.

[123]) Mirbt, Quellen 4. Aufl. S. 208. Über die energischen Bestrebungen Rudolfs zugunsten der Städte bei Redlich, Rudolf von Habsburg S. 495. Below, Terr. und Stadt S. 185. Werminghoff, Verf.-Gesch. § 29; über Einschränkung der Veräußerung von Grundbesitz an die Kirche bzw. Bemühungen des Landesherrn, den kirchlichen Grundbesitz zur Besteuerung heranzuziehen. Über einen Steuerstreit in Würzburg siehe Eichst. Reg. Nr. 1198. Ferner Nr. 1210 ff. über Steuern des Hirschberger Grafen.

[124]) Gemeiner S. 422 zu 1285, Über die Herrschaft Donaustauf. Hauck V, S. 124.

[125]) M.B. 33 a, 88. Steichele, Das Bistum Augsburg III, S. 9. 1258. Über die Erwerbungen der vogteilichen Reichsrechte in Füssen siehe M.B. 33, 381, 382 und 398, sowie 459, Böhmer 511. Ernst Klebel, Das Hohenstaufenerbe S. 23.

Die anderen Bistümer standen im Erwerb von Herrschaften und einzelnen Rechten den beiden genannten nicht nach; die Geschichte dieser Erwerbungen ist aber nur von Interesse für die eigene Landesherrschaft dieser geistlichen Fürsten. Nur Freising macht eine Ausnahme, weil es mitten im Herzogtum lag; es ist deshalb nötig festzustellen, wie sich das Bistum in seiner Erwerbspolitik damit abgefunden hat. Wir haben bei der Untersuchung der Verträge schon gesehen, daß man mittels Tausch und Vereinbarungen über die Abgrenzung der beiderseitigen Landesherrschaft einig zu werden suchte. Ein Erwerb größeren Stiles war hier natürlich ausgeschlossen. Eine sehr große und vor allem dauernde Erwerbung gelang jedoch Freising im Gebirge durch den Kauf von Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald. Die sogenannte Grafschaft Werdenfels blieb bis zur Säkularisation bei Freising. Unter den späteren Erwerbungen seitens des Herzogtums sind außer dem schon oben erwähnten Kauf freisinger Kapitelvogteien noch hervorzuheben der Kauf von Tölz und die Erwerbung des Landgerichtes und des Bannes auf dem Rain bei der Isar[126]).

d) Der Einfluß wirtschaftlicher Gründe.

In den Beziehungen der einzelnen territorialen Gewalten zueinander sprachen zu einem großen Teil wirtschaftliche Erwägungen mit; wo der Verkehr gefährdet wurde, wo unsichere Verhältnisse walteten, da suchte man gemeinsame Abhilfe zu schaffen. Die Möglichkeit einer schnellen Bekämpfung des Fehdewesens und Raubrittertums war in den Landfrieden gegeben, die gerade damals zwischen den einzelnen Landesherrschaften geschlossen wurden[127]). Die Erwähnung der Zölle in Verträgen und Landfrieden läßt auf wirtschaftliche Kampfmethoden schließen[128]). Eine scharfe Ablehnung fand diese Handelspolitik im

[126]) Meichelbeck, Hist. Fris. II, 1. 105. Westermayer, Chronik von Tölz S. 73 ff. Const. V, S. 441; Böhmer 373, 1319.

[127]) Landfrieden 1281; Redlich, Rudolf von Habsburg S. 435 37. „Die sichtliche Stärkung der herzoglichen Landeshoheit." Auf die Bedeutung der Landfrieden für die Gerichtsreform hat Hirsch hingewiesen, desgl. Wohlhaupter S. 181 auf die ausgedehnte Anwendung von Leibesstrafen im Landfrieden von 1281. Vor allem Schnelbögl, Die innere Entw. d. bayr. Landfr. d. 13. Jahrh. Landfrieden mit Augsburg 1308, M.B. 33, 334.

[128]) Schon 1276 versprach Ludwig, die neuen Zölle aufzuheben, die er nicht vom Reich habe; Qu. u. Er. 5, 307. Im Augsburger Vertrag von 1292 wurde versprochen, die Zölle, die seit König Rudolfs Tode gesetzt waren, zurückzunehmen, im Vergleich von 1297 die Zölle, die seit Herzog Ludwigs Tode aufgesetzt waren. Qu. u. Er. 6, 96. Auch in den Streitigkeiten zwischen Ober- und Niederbayern wurden die Zölle erwähnt, Qu. u. Er. 5, 296 u. 439; desgl. zwischen Bayern und Österreich 1314, Qu. u. Er. 6, 224; Über die Zölle, die im Krieg aufgesetzt waren und Land und Leuten zum Schaden gereichten. Im Landfrieden von 1281 fehlte jedoch das Verbot unberechtigter Zölle und der Münzerneuerung! Redlich, Rudolf von Habsburg S. 437: „Gerade diese beiden schädlichsten, aber auch gebräuchlichsten und bequemsten Hilfsquellen landesfürstlicher Bereicherung wollten sich die Herzöge nicht durch ein directes Verbot selber verstopfen."

Schiedsspruch König Rudolfs[129]) zwischen Salzburg und Herzog Heinrich von 1286, mit den Worten: „uns dunchet, daz si von hazze gesezzet sint paidenthalben".

Aus einer Urkunde der Herzöge von 1315 für Regensburg, in der die Freiheit der Straßen auch bei Streitigkeiten mit den Herzögen zugesichert wurde, läßt sich ermessen, zu welch harten Maßnahmen zuweilen gegriffen wurde[130]). Führt man doch die Errichtung mancher herzoglichen Städte auf den Gegensatz zu einer benachbarten Bischofsstadt, zurück. Eine wichtige Rolle im Kampf der Herzöge mit den Bistümern spielten ferner die Trutzburgen. Hier wurden jedoch die Herzöge mehrmals von ihren Gegnern zum Nachgeben gezwungen[131]).

Auch der Handel und Verkehr auf den Salzstraßen war eine nicht unbedeutende Machtquelle. Zwischen Salzburg und Bayern boten die Reichenhaller Salzlager viel Anlaß zu Streit. Mehrere Verträge haben sich darum bemüht, die Verhältnisse in Reichenhall zu regeln. Auch im Vertrage mit Augsburg von 1270 findet sich die Zusage, daß die Bürger aus dem Salzstadel bei dem neugegründeten Friedberg kein Hindernis haben sollten.

Eine besondere Erwähnung verdient die Regensburger Münze, die zwischen Herzog und Bischof geteilt war. Beide Landesherren garantierten in ihren Verträgen die Stabilität der Währung. Diese Stabilität scheint nicht immer gewahrt worden zu sein; denn Herzog und Bischof verlegten später die Münze zeitweilig nach Straubing und Wörth[132]). Im Fridericianum wurde den Bürgern das Recht verbrieft, dreimal im Jahre nach dem Willen beider die Münze zu untersuchen und das Geld zu prüfen[133]). Nach der Landesteilung waren die Münzrechte an Heinrich übergegangen. Neben dem Bischof, den Bürgern und dem Burggrafen Herzog Ludwig stellte der Herzog von Niederbayern eine vierte Gewalt dar. Die Münzrechte boten Anlaß zu manchen unerquicklichen Reibereien. Denn Herzog Otto hatte einst die Verfügung getroffen, daß nur die in seiner eigenen Münze zu Landshut geprägten Pfennige Geltung haben sollten. 1255 wurde der Münzstreit den

---

[129]) Qu. u. Er. 5, 392; Absatz 11.

[130]) M.B. 53, 166. Man vgl. auch die Vereinbarungen über das Geleitsrecht. Schnelbögl S. 308.

[131]) Bald nach 1256 hatte Ludwig gegen Regensburg die Burg Landeskron auf dem Geiersberg erbaut; 1259 mußte er den Bürgern die Zerstörung der Burg zugestehen und versprechen, keine Befestigung mehr zum Schaden und zur Schmach der Stadt zu erbauen. Im Vertrag von 1262 mit Passau wurde von Heinrich in die Zerstörung der Burg Angerberg eingewilligt (Verh. d. H.-V. f. Niederb. 53, S. 206; Gesch. Angerbergs). Im Vertrag Ludwigs mit Augsburg gab der Herzog im Bau einer Trutzburg bei Füssen nach; Qu. u Er. 5, 471. Steichele, Das Bistum A. IV, 319.

[132]) Gemeiner S. 421.

[133]) M.B. 53, Nr. 57. Jesse, Quellenbuch zur Geld- und Münzgesch. Nr. 85 und 301. Gemeiner S. 372 ff. Schrötter, Brandenb.-fränk. Münzwesen S. 109/12, Zur Reg. Münze.

Bürgern zur Entscheidung übergeben[134]): die Herzöge sollten die regensburger Münze schützen und in ihren Ländern nicht behindern; der Herzog sollte in Landshut oder sonstwo außer in Oetting keine andere Münze prägen lassen als die Regensburger.

Überblickt man die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bistümern und Herzögen, so sieht man, daß der Wirtschaftskrieg, der sich auf Zölle, Salzvorkommen, Münze und dergleichen mehr erstreckte, eine nicht geringe Rolle gespielt hat. Ist es doch gerade auf wirtschaftlichem Gebiete leicht möglich, einen Gegner zu schädigen. Man wird mit der Vermutung nicht fehl gehen, daß die Rücksichtnahme auf derartige Momente den Abschluß der Verträge stark beeinflußt hat.

Schluß.

Aus der Fülle der Beziehungen, die sich zwischen Herzogtum und Bistümern entwickelten, geht eindeutig hervor, daß das überraschende Aussterben der Grafengeschlechter um die Mitte des 13. Jahrhunderts für die weltlichen und geistlichen Landesherren Bayerns von großer Bedeutung geworden ist. Die schweren Auseinandersetzungen zwischen den Herzögen und den Bistümern sind zum überwiegenden Teil eine Begleiterscheinung dieses Prozesses gewesen. Den Bistümern gelang es hierbei vor allem, die für ihre Selbständigkeit unerläßliche Verfügung über die Domkapitelvogteien zu behaupten. Die hochstiftischen Lehen im Streubesitz sind zum Teil an das Herzogtum gekommen. Hand in Hand mit dem Erwerb der Grafschaften als Blutgerichtseinheiten und des bedeutenden gräflichen Allodialbesitzes[135]) ging das Bestreben der Herzöge dahin, die auch finanziell wichtigen Vogteien und Kirchenlehen mitzuerwerben. Sieht man vom Erwerb des Grundbesitzes ab, so waren Blutgericht und Vogtei eine gemeinsame Ausgangsbasis der bayerischen Landesherrschaft in den neuerworbenen Gebieten. Der Besitz dieser beiden Faktoren sicherte den Herzögen erst eine wirkliche Gebietshoheit zu. Vogtei und Blutgericht sind auch die beiden Gesichtspunkte, von denen im Folgenden die Entwicklung bei den bayerischen Klöstern betrachtet werden soll.

---

[134]) Qu. u. Er. 5, 136. Über den Passauer Münzstreit siehe Doeberl, Entw.-Gesch. S. 265. Über die Gerichtsbarkeit der Regensburger Münzer Qu. u. Er. 6, 78 von 1295.

[135]) Der Erwerb des Allodialbesitzes wurde durch Erbansprüche der Verwandten beeinträchtigt. Die Erbtochter Ulrichs II. von Stein heiratete Altmann von Abensberg, was zur Folge hatte, daß Altmann einen großen Teil der Erbschaft an sich brachte. Einer ihrer Söhne, Otto von Stein, heiratete die Erbtochter des letzten Moosburgers, mit dem gleichen Erfolg. (Verh. d. H.-V. f. Niederbayern 53, S. 78 und 60, S. 55/56.)

II. Die bayerischen Klöster.

1. Die Rechtslage der Klöster bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Wer den großen Umschwung ermessen will, dem die geistlichen Stifte Bayerns im Zeitalter der werdenden Territorialstaaten ausgesetzt waren, der wird am besten von den alten Privilegien dieser Klöster ausgehen, die uns in ihrer Gesamtheit einen Überblick über die Rechtslage der geistlichen Anstalten vor ihrer Landsässigkeit geben. Obgleich die Zahl dieser Urkunden nicht groß ist, dürfte sie ausreichen, uns die Wandlung erkennen zu lassen, die zwischen dem Ende der Stauferzeit und dem Kaisertum Ludwigs des Bayern vor sich gegangen ist. Die sachliche Verschiedenheit der einzelnen Urkunden, über die in Stengels Diplomatik der Immunitätsprivilege für ganz Deutschland Beobachtungen gemacht worden sind, legt es uns nahe, von Verallgemeinerungen abzusehen; es wird sich daher nicht vermeiden lassen, den besonderen Rechtsverhältnissen einzelner Klöster nachzugehen, insofern sie uns einen Einblick in die Mannigfaltigkeit der Entwicklungsformen gestatten.

a) Die königlichen Klöster.

Die drei Benediktinerabteien Benediktbeuern, Tegernsee und Ebersberg haben als Reichsklöster zahlreiche königliche Urkunden erhalten, in denen die Beziehungen zum Reich festgelegt und die Immunität abgegrenzt wurde[1]) Die Abteien besaßen unter Ablehnung der Erbvogtei die freie Wahl ihres Vogtes, der vom König seinen Bann erhielt. Das Verhältnis zwischen Vogt und Kloster wurde genau bestimmt, um den angeblichen Bedrängnissen der Klöster abzuhelfen und böse Gewohnheiten zu beseitigen. So wurde das Recht auf Steuern und Abgaben umgrenzt, und bei Überschreitung der Kompetenzen die Absetzung angedroht. Diese Absetzung sollte stattfinden, wenn der Vogt die Zahl der Dingtage vermehre, ungerechte Abgaben, Steuern und Herbergen fordere, sich Fremdes anmaße oder Unterbeamte einsetze. Die Einsetzung der klösterlichen Amtleute, der

[1]) Benediktbeuern; M.B. 7, 94 u. 106. Böhmer V, 1779. Tegernsee; M.B. 6, 171 (1157). Das große Privileg von 1163 mit seiner Tendenz gegen die kaiserlichen Forderungen für die Investitur, gegen Heerzwang und Dienstleistungen ist eine „Nachbildung mit teilweiser Verunechtung". Simonsfeld, Münchner Sitz.-Ber. 1909, 4. Abh. Ferner M.B. 6, 195. Böhmer V, 1778. Ebersberg; Stengel S. 313, Über das Privileg von 1004. 1040 = M.B. 29 a, 56. Ferner M.B. 31 a, 445. Vgl. die neueste Arbeit von Otto, Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert, Abh. z. mittl. und neueren Geschichte Heft 72.

villici und der mansionarii konnte von den Äbten nach freiem Ermessen vorgenommen werden. Die Ministerialen der Reichsabteien durften sich gegen vogteiliche Übergriffe an den König selbst um Beistand wenden.

Die Immunitätsprivilegien, vor allem die Bestimmung der freien Vogtwahl, sind auch im 13. Jahrhundert wertvoll gewesen; letzteres Recht stand keineswegs nur auf dem Papier, d. h. wenigstens solange nicht, als eine höhere Gewalt vorhanden war, die den Klöstern helfend zur Seite trat. So wurde im 13. Jahrhundert die Vogtei Tegernsees von den Andechser Grafen[2]) an den Kaiser selbst übertragen[3]). In Benediktbeuern ist es nicht zur Beseitigung der Andechser gekommen. Als sich jedoch nach Ottos Tode der Bischof von Bamberg, der junge Herzog von Meran und Graf Albert von Tirol an das Kloster mit der Bitte wandten, es möge doch gemäß der freien Vogtwahl den jungen Otto VIII. zum Vogt erwählen, da geschah auch hier die Wahl unter genauester Beobachtung einer Anzahl wichtiger Artikel[4]).

Das bestimmende Moment war bei den Reichsklöstern offensichtlich ihre Zugehörigkeit zum Reichskirchengut, die ihren äußeren Ausdruck in der Belehnung des Abtes mit dem Szepter fand. Im Gründungsprivileg des Klosters Ebersberg und dem hiermit verwandten Privileg für Kühbach[5]) leisteten die Stifter, unter lebenslänglichem Vorbehalt ihrer Vogtei, ausdrücklichen Verzicht auf Eigentum und Gewalt der Stiftungen. Im übrigen verfügte der König, wie aus einer Anzahl Urkunden und Rechtssprüchen aus dem 13. Jahrhundert erläutert wird, als Obereigentümer über die richtige Verwaltung der regalia feoda[6]); eine Urkunde von 1231 für Tegernsee[7]) über die Reichslehen in Österreich, die nach des Kaisers Willen bei Heimfall nicht mehr zum Schaden des Reiches verliehen werden sollten,

---

[2]) Zu Beginn des 13. Jahrhunderts hatte man unter der Strafverfolgung gegen Heinrich von Istrien zu leiden, der sich an König Philipps Ermordung beteiligt hatte. Hierher gehört wohl das in Meichelbecks Chron. Benedictobur. P. I. S. 109 und P. II. Nr. 82 angeführte Schreiben der Äbte von Tegernsee und Benediktbeuern, „consentiente advocato nostro Duce Bawarie Loudewico".

[3]) Nach dem Tode Ottos VII. wählte das Kloster Kaiser Friedrich II. zu seinem defensor und advocatus; M.B. 6, 209. Böhmer V, 2067, 70, 71. Dem Herzog von Meran und dem Grafen von Tirol wurde die Wahl mitgeteilt und der junge Herzog ermahnt, seine und des Reiches Vogtei nicht zu usurpieren.

[4]) M.B. 7, 118. Meichelbeck, Chron. Benedictobur. I, S. 115 ff.

[5]) M.B. 29 a, 56. M.B. 11, 529. Vgl. Stengel S. 313, 323, 213 Anm. 5 und 704. Bei Kühbach findet sich eine Bestimmung für den nächsten Erben des Gründers, bei Entfremdung des Kirchengutes unter königlicher Hilfe den früheren Zustand herzustellen.

[6]) Jul. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut. R. Boerger, Die Belehnungen der geistlichen Fürsten.

[7]) Böhmer V, 1912.

zeigt uns, wie die Verfügung über das Kirchengut in der Politik Friedrichs II. und seinen Bestrebungen, das Babenberger Erbe zu erlangen, nicht ohne Bedeutung war.

Das Obereigentum des Königs über die Reichsklöster tritt besonders bei den Vergabungen ganzer Abteien zutage, wie zu Beginn des 13. Jahrhunderts König Philipp die Klöster Seeon und Frauenchiemsee mit allem Recht, wie sie dem Reiche zugehörten, an Salzburg übergab[8]). Vollkommen ungeklärt ist es, wie Kloster Kühbach 1235 eine herzogliche Urkunde erhielt[9]), die über die näheren Befugnisse des Klosters, über die Einsetzung seiner Beamten und dergleichen, in dem Maße verfügte, wie es der König bei seinen Klöstern tat. Wir können bei Kühbach nur feststellen, daß es zu Beginn des 13. Jahrhunderts nicht mehr als Reichskloster behandelt worden ist.

Der hohe Wert des Königsschutzes läßt sich aus den Urkunden unschwer erkennen. Denn die Einsetzung der klösterlichen Beamten, die Freiheit der Muntat und die Ausnahmestellung der klösterlichen Ministerialen, die Erhebung von Steuern und die Zahl der Vogtdinge waren Machtfragen, die sich zwischen Vogt und Kloster abspielten. Der König selbst nannte die Übertretungen böse Gewohnheiten und wies darauf hin, daß der Vogt ein bloßer Beamtenvogt sei, der von ihm den Bann erhalten müßte und jederzeit abgesetzt werden könne. Das war eine starke Betonung der königlichen Oberhoheit. Dazukam die Verleihung von Regalien, so des Bergregals, wodurch das Band zwischen Königtum und Klöstern gefestigt wurde. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob das Vorgehen der Vögte nicht auch aus alten, aus dem Eigenkirchenrecht stammenden Befugnissen hergeleitet werden kann, Befugnissen, denen sich der Klerus widersetzt hat. Die

---

[8]) 1201. M.B. 29 a, 504. Böhmer V, 59. Vgl. Riezler 2, 209. Seeon hatte bereits 999 von Otto III. die freie Abt- und Vogtwahl bestätigt erhalten und stand als abbatia liberalis im mundiburdium des Königs; gleichzeitig hatte es auf königlichem Wunsch ein päpstliches Schutzprivileg erhalten (M.B. 2, 125); dieser päpstliche Schutz ältester Art war verschieden von dem späteren päpstlichen Schutz, da er nur eine Garantie für die Immunität darstellen sollte und so nur das Privileg des Königs verstärkte, ohne selbst in Konkurrenz mit diesem zu treten, wie es später bei den abbatiae Romanae der Fall war. (Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz S. 7 ff.). Bei der Bestätigung der Rechte durch Salzburg wurde die freie Vogtwahl nicht besonders erwähnt (M.B. 2, 131 von 1202; die Privilegien, Freiheiten, advocatorum iustitie sollen unversehrt bleiben). Die Vogtei Seeons wurde nach dem Tode des letzten Grafen von Lebenau vom Erzbischof eingezogen, da das Kloster unter Mißbrauch der Vogtei sehr beschwert worden sei (M.B. 2, 133, mit der Anmerkung, daß freiwerdende Vogteien nicht verliehen werden sollen. Er behielt die Vogtei seiner Gewalt vor, das Vogtrecht sollte für gerechte Zwecke bestimmt werden).

Bereits 1152 wurde Niederaltaich an Bamberg übergeben; MIOeG. Erg.-Bd. 10, S. 128 ff.

[9]) Qu. u. Er. 5, 56. M.B. 11, 584. Hauck V, S. 74 Anm. 5.

eigenkirchlichen Elemente der Vogtei werden jedoch in der jüngsten Arbeit von Otto bestritten, nach dessen Meinung die staatlichen Richter zu Vögten wurden, so daß der Kampf gegen die Vögte kein Kampf gegen kirchliche Beamte, sondern gegen die Organe des Staates war[10]).

b) Die päpstlichen Klöster (dynastische und freie Klöster).

Der Einfluß des Königs auf die Klöster und die allgemeine Bedeutung der Immunität wurde in der Folgezeit dadurch abgeschwächt, daß eine Anzahl Dynasten für ihre Klöster keine königlichen Privilegien mehr erbaten oder, wo solche verlangt wurden, dieselben nicht den alten Wert besaßen. Die natürliche Reaktion des Königtums gegen diesen Zustand bildete die Lehre vom Königsbann, den jeder Vogt haben müsse. Besonders Heinrich V. hat diese Lehre in zahlreichen Urkunden, die sich mehrfach an das in Hirsau entstandene Formular gehalten haben, verkündet[11]). Die Lehre vom Königsbann trat besonders deshalb in den Vordergrund, weil die sogenannten dynastischen Eigenklöster einen sehr engen Anschluß an Rom und an die Reformbewegung fanden. Dieser Anschluß wurde den Dynasten dadurch erleichtert, daß die Kirche ihrerseits die Gründerfamilienvogtei anerkannte. Das war ein unvermeidlicher Kompromiß, der mit den strengen Forderungen auf völlige Beseitigung des Eigenkirchenrechts nicht übereinstimmte. Wo aber die Reform mit ihrer Forderung der freien Vogtwahl wirklich durchdrang, da blieben die Ergebnisse ziemlich dieselben, da „die freie Vogtwahl und noch mehr die Absetzung eines lästigen Vogtes praktisch fast undurchführbar war"[12]).

Im späteren Bayern zählten die Klöster Rottenbuch, Scheyern und Diessen, die drei Gründungen der Welfen, Wittelsbacher und Andechser Grafen und Herzöge von Meran, zu den dynastischen Reformklöstern. Wohl das bekannteste dieser drei Klöster dürfte Rottenbuch sein, das 1090 von Urban II. ein päpstliches Privileg er-

---

[10]) A. a. O. S. 109. Die freie Vogtwahl gibt nach dieser Anschauung die Verfügung über die gräflichen Rechte.

[11]) Hirsch, Klosterimm. S. 52/56. (Zur Kritik Otto, a. a O. S. 141.) Brackmann, Kehr-Festschrift S. 215/32: Das Hirsauer Privileg war eine Nachzeichnung, die um 1080—90 entstanden ist. Hirsau wurde frühestens 1079 ein cluniac. Reformkloster. Das verlorene Privileg Heinrichs war nicht so weitgehend. Im neuen Privileg, dem sogenannten Formular, wurde an Stelle der Freiheit vom Eigenkirchenherrn die römische libertas gesetzt. Über die Verbreitung des Privilegs: Brackmann, Abh. d. Berl. Akad. 1929, 2; S. 12 und 27/28. v. Voltelini, Königsbannleihe und Blutbannleihe, Sav. Z. Germ. Abt. 36, 324. Zum Königsbann siehe auch Below, Terr. u. Stadt S. 51: Die Lehre könnte auch von jenen Kreisen geschaffen worden sein, die Anlaß hatten, nach festen Normen behandelt zu werden, z. B. den Ministerialen.

[12]) Hirsch, Klosterimm. S. 215.

hielt, dessen Formular das Vorbild anderer päpstlicher Privilegien geworden ist und das Ziel des päpstlichen Schutzes als Konkurrenz des königlichen Schutzes deutlich erkennen läßt[13]). Auch das Privileg für Scheyern hat unter Einfluß des Rottenbucher Formulars gestanden[14]). Beide Klöster waren an Rom übereignet und hatten von Rom ihre Stifter und deren Söhne unter dem Vorbehalt der Absetzbarkeit zu Vögten erhalten. Nur unter diesem Gesichtspunkt war die freie Vogtwahl gestattet. Im Prinzip war die Erbvogtei abgelehnt.

Wie stark der Einfluß der Gründerfamilie auf ihre Stiftungen war, zeigt die Tatsache, daß die Wittelsbacher mittels königlicher Privilegien die Erbvogtei nachträglich bestätigt erhielten. Man hat das Bestreben der Wittelsbacher mit dem Königtum Fühlung zu nehmen daraus erklärt, daß man den Einfluß der bayerischen Herzöge, die im 12. Jahrhundert Welfen und Babenberger waren, möglichst von der Wittelsbacher Stiftung ausschließen wollte[15]). Das führte zu den Urkunden[16]) Heinrichs V., eine Entwicklung, der sich auch der Wortlaut der späteren päpstlichen Privilegien beugen mußte. In der ersten Urkunde Heinrichs von 1107 wurde die Wahl Ottos und seines Sohnes bestätigt, jedoch noch unter Ablehnung einer Erbvogtei; die Vögte sollten auf Bitten des Abtes vom König den Bann erhalten. Die folgenden Zeiten brachten in den päpstlichen Privilegien weiterhin die formelle Ablehnung der Erbvogtei, während das Diplom Heinrichs V. von 1124 nicht mehr davon redete, sondern die Vogtei in die Hände Ottos, seiner Söhne und deren Nachkommen legte, „absque omni contradictione", eine Haltung, die man auf den Investiturstreit zurückführt[17]).

Sehr enge Beziehungen zur Gründerfamilie besaß das Andechser Stift Diessen, wie aus der Bestätigung der alten Rechte durch Otto VII. von 1229 näher zu ersehen ist[18]); das Kloster durfte sich bei Verletzung seiner „libertas et iura fundacionis et advocatie" wohl nach Rom wenden, um einen anderen Vogt und Schirmer zu erlangen, dieser sollte jedoch aus der Familie der Gründer in Diessen genommen werden. Das Verhältnis zwischen den Grafen von Andechs und dem Stift wurde eingehend erläutert: da die Fürsten nicht Vögte, sondern Gründer und Schirmer genannt werden wollten, sollte kein Land-

[13]) Brackmann, Die Kurie und die Salzb. Kirchenprovinz S. 14 ff.

[14]) Daselbst S. 20 ff. Zur Geschichte Scheyerns: Laur. Hanser, Scheyern einst und jetzt, Scheyern 1927, und Diss. Bernhard Hanser, München 1920, Kloster Scheyern.

[15]) Diss. Hanser S. 8.

[16]) 1107 = M.B. 10, 441. 1124 = M.B. 10, 449.

[17]) Siehe Diss. Hanser. Die Urkunde hat insofern ein besonderes Interesse, als die Stelle über die Vogtei erst später ausgefüllt worden ist, woraus man auf eine Empfängerausfertigung geschlossen hat (daselbst).

[18]) M.B. 8, 172. Oefele, Grafen von Andechs. Der Propst war der erste Kaplan, Ratgeber, Siegelbewahrer und Botschafter der Grafen; vgl. Urk. von 1229.

pfleger, Richter, Scherge und Schultheiss Abgaben erheben, durch die der libertas Abbruch geschehen könnte[19]). Infolge dieses abgabenfreien Schirmes besaßen die Andechser auch keine Gewalt, an jemand das Vogtrecht zu übertragen; andererseits durfte aber auch der Propst Gut und Leute nicht unter Vogtrecht zu Schutz und Schirm ausgeben. Eine starke Betonung des Eigenkirchenrechts liegt in dem Satze, daß der Propst keinen Tausch und Verkauf von Leuten und Gütern ohne die Zustimmung der Gründer vornehmen durfte.

Als letztes unter den dynastischen Klöstern sei wegen seiner eigenartigen Schicksale Rott am Inn erwähnt. Es war ein an Rom übergebenes und zinspflichtiges Kloster, das mit freier Abt- und Vogtwahl ausgestattet war[20]); die freie Vogtwahl war jedoch keineswegs beabsichtigt gewesen, sondern sie war, wie es im Diplom Heinrichs IV. heißt, deshalb ausgesprochen worden, weil in der Gründerfamilie keine Söhne vorhanden waren und die rechtmäßige Erbfolge sich nicht auf die Söhne der Tochter erstreckte. Diese Worte berechtigen uns, Rott zu denjenigen Klöstern zu zählen, bei denen nicht von Anfang an die freie Vogtwahl gefordert war, sondern die Gründerfamilienvogtei.

Im 12. Jahrhundert hat Rott in seinen Streitigkeiten mit den Grafen von Lechsgemünd einen noch weitergehenden Schutz des Papstes erstrebt. Die päpstlichen Mandate Celestins II. betonten (1144) „das Eigentumsverhältnis der Kurie in so bestimmten Wendungen, wie es sonst in den Privilegien für die Klöster der Provinz nicht üblich war". Diese Bestrebungen haben keinen dauernden Erfolg gehabt, da schon 1151 die Kurie zum früheren Wortlaut zurückkehrte[21]).

Im 13. Jahrhundert, wo die weltlichen und geistlichen Fürsten ihre Landesherrschaft aufbauten, hat Rott engen Anschluß an das Reich gesucht. In dieser Zeit zeigte es sich, daß die freie Vogtwahl noch nicht wertlos war, wenn eine kräftige Gewalt dieser Freiheit Macht verlieh. Die Lehre von der königlichen Bannleihe ist hierbei von großer Bedeutung gewesen. Das lehren die Diplome Friedrichs[22]) von 1226: in diesem Jahre erneuerte der Kaiser nach Vorlage der Heinrichsurkunde die Rechte des Klosters. Der äußere Anlaß zu

---

[19]) Eine Ausnahme bildeten die Herbergen bei der Reise der Präfekten zum placitum provinciale. Die Aufbietung zur Heumahd, zur Errichtung und Bewallung von Städten, zu Dienstwerken war nur durch einen Boten des Klosters möglich.

[20]) M.B. 1, 355 (1073). Brackmann, Germ. pontif. S. 356; das Kloster wurde um 1081 gegründet. Blumentritt, Rott: das Stiftungsjahr ist heraufgesetzt worden, da sonst ein schismatischer Papst gewesen wäre. So bestätigt auch Friedrich II. 1226 diese Rasur nicht, „preter clausulam ubi erat rasura".

[21]) Brackmann, Die Kurie und die Salzb. Kirchenprovinz S. 74 ff.

[22]) Böhmer V, 1595 und 1619.

dieser Bestätigung trat zwei Monate darauf klar zutage. Im Mai 1226 erging ein neues Diplom Friedrichs, dessen Inhalt folgender war: der Abt trug dem Kaiser vor, daß der Gründer des Klosters, da er ohne Erben war, dasselbe unter den Schutz des Reiches stellen ließ, unter dem Tenor, daß man denjenigen vom Reich zum Vogt erhalten sollte, den der Abt erbitten würde. Dazu habe Heinrich IV. seine Zustimmung erteilt. Als aber Bischof Konrad von Regensburg, dem die Vogtei vom Reiche übertragen worden war, verschied, da habe sich ein Ministeriale des Herzogs von Bayern an König Heinrich gewandt, der ihn ohne Ersuchen des Abtes investierte, „cum salvo tamen mandato et voluntate nostra". (Fr. II.) Ein anderer Ministeriale des Herzogs habe das zu hintertreiben gesucht, indem er sich auf eine Konzession berief, die ihm noch zu Lebzeiten des Bischofs vom Grafen von Tirol gemacht worden sei. Da nun, so fährt die Urkunde fort, der Abt die Privilegien vorgelegt habe, in denen Rott vor allem in der Vogtfrage geschützt sei, so widerrief der Kaiser nach einem Beschluß der anwesenden Fürsten sowohl die Investitur seines Sohnes als auch das gegen den Wortlaut der Privilegien ohne Verlangen des Abtes geschehene Vorgehen des Grafen von Tirol. Der Abt könne nach Gewohnheit zum Vogt fordern, wen er wolle. Weil aber der Abt zur Leitung der Vogtei das Reich forderte, und Friedrich Rott unter seinen Schutz aufgenommen habe, so übertrug der Kaiser auf Ersuchen des Abtes unter eingehenden Bestimmungen die Vogtei dem Grafen von Wasserburg[23]).

Aus den Einzelheiten der Urkunde leuchtet als das treibende Moment die Sorge Rotts um die Erhaltung seiner Freiheit hervor. Mehrmals wurde betont, daß der Vogt nur nach dem Verlangen des Abtes eingesetzt werden dürfe. Auch Friedrich II., der sich der Deutung der Urkunde Heinrichs IV. in bezug auf den Schutz des Reiches und die königliche Einsetzung des Vogtes nicht entzog, deutete darauf hin, daß die Vogtei des Reiches als auch des Grafen von Wasserburg vom Abt gefordert worden sei.

Wenn wir der Urkunde Rotts einen so breiten Raum einräumten, so geschah es deshalb, weil sie mehr als alle anderen Urkunden mit formellen Bestätigungen zeigt, wie sehr die Aufrechterhaltung der Immunität von bloßen Machtfaktoren abhängig war. Das Kloster Rott hat in der schwierigen Lage, sich vor der Einsetzung eines unerwünschten Vogtes zu schützen, keinen anderen Rat gewußt, als sich dem Reich anzuvertrauen. Der wesentliche Gesichtspunkt blieb aber auch hier die Anerkennung des Privilegs Heinrichs, d. h. die Freiheit

---

[23]) Was von der Vogtei dem Reich gehörte, wurde dem Grafen übertragen; seine Erben mochten auf Forderung des Abtes „pro parte imperii" nachfolgen. Im selben Jahr wurde ein Vertrag zwischen dem Grafen und Rott aufgesetzt. Er sollte die Vogteiabgaben erhalten und das Lehensrecht verwalten. Bei Vakanz sollte ein Lehen nicht ohne Zustimmung des Abtes verliehen werden.

des Klosters, über die Einsetzung des Vogtes das entscheidende Wort zu sprechen.

Das Beispiel Rotts ist sehr lehrreich. Die Tatsache, daß die freie Vogtwahl dieses päpstlichen Klosters wohl den Forderungen der Reform entsprach, in Wirklichkeit aber im 13. Jahrhundert an der Macht der Dynasten scheiterte, die von sich aus Konzessionen auf die Vogtei ausstellten, läßt einen Rückschluß auf die Verhältnisse der anderen römischen Klöster zu. Sie zeigt uns zugleich, daß die Klöster im beginnenden 13. Jahrhundert am ehesten noch beim Königtum auf Schutz rechnen konnten, um der Landsässigkeit zu entgehen. Es sei an dieser Stelle vorweggenommen, daß Rott im Zwischenreich den herzoglichen Schirm in Anspruch genommen hat. Denn die Vogtei scheint nach der Vertreibung des Wasserburgers an den Herzog gekommen zu sein, zumal dieser auf Seiten des Kaisers stand. Wir werden im Verlauf der Untersuchung sehen, wie auch das Königtum aus politischen Gründen den Landesherren Zugeständnisse machen mußte.

Die übrigen römischen Klöster, von denen Indersdorf und die Welfenstiftung Steingaden hervorzuheben sind, besaßen in üblicher Weise die freie Abt- und Vogtwahl. Steingaden hatte als Prämonstratenserkloster besondere Freiheit von Dienst und Vogtei. Nach dem Erwerb des staufischen Hausgutes durch Barbarossa empfing es ein kaiserliches Schutzprivileg[24]), das sich ganz in den Rahmen der Reichskirchenpolitik der Staufer fügte; wie nämlich die Verfassung des Prämonstratenserordens den Zisterziensern verwandt war, so suchten auch die Staufer den Prämonstratensern gegenüber dieselbe Politik anzuwenden, d. h. durch ihre oberste Schirmvogtei in den Klöstern eine Stütze zu finden, ein Versuch, der nur dort gelingen konnte, wo keine starke Landesherrschaft emporkam, und die besonders in ihrem Hausmachtsgebiet von Erfolg war[25]). So empfing Steingaden 1189 das erwähnte Schutzprivileg, in dem auch die königliche Einsetzung des Pflegers verbrieft wurde; die Temporalien Steingadens sollten vom Propst selbst oder von ihren Pflegern verwaltet werden. Wir stehen mitten in einer Entwicklung, die rechtsgeschichtlich sehr interessant ist, der Umwandlung staufischen Hausbesitzes in Schwaben in späteren Reichsbesitz. Dieser Prozeß war uns bereits bei der Augsburger Vogtei begegnet, die ursprünglich ein staufisches Bischofslehen war, unter Rudolf aber zur Reichsvogtei gemacht wurde. Ein ähnliches Verhältnis war bei den benachbarten päpstlichen Klöstern Rottenbuch und Steingaden der Fall. Steingaden wurde auch unter den späteren Staufern in den besonderen Schutz des Königs genommen; bemerkenswert ist eine Erklärung Friedrichs[26]), daß die Vogtei nur dem Schutz des Königs und seiner Erben unter-

[24]) M.B. 6, 499. Böhmer Nr. 2738.
[25]) Hirsch, Archival. Zeitschrift 3. Folge Bd. 4.
[26]) Böhmer V, 1148. M.B. 6, 510.

liege. Für Rottenbuch erklärte gleichfalls eine Urkunde[27]) Friedrichs II., kein anderer solle Vogt des Stiftes sein außer dem Kaiser, König Heinrich und denen, die die kaiserlichen Insignien innehätten. Konrad IV. schließlich sagte[28]) von beiden Klöstern, daß sie „ratione fundationis et advocationis et advocatie imperio et nobis spectant". Die weitere Entwicklung unter Rudolf und seinen Nachfolgern wird bei der Klosterpolitik Ludwigs erörtert werden. Wenn wir die beiden Welfenklöster nicht unter den Reichsklöstern aufführten, so geschah das nur, weil angesichts der fließenden Rechtsverhältnisse das Gründungsmoment einen festen Einteilungsgesichtspunkt darstellt. Diese Bemerkung gilt natürlich auch für Rott im 13. Jahrhundert, für das salzburgisch gewordene Seeon, u. a. m. Denn im 13. Jahrhundert wurden, wie wir mehrmals beobachten konnten, die Grenzen in der Rechtslage der einzelnen Klöster fließend, wobei man nicht immer die Gründe dieser Tatsache zu erkennen vermag. Bei Rott hatten wir einen Fall, wo die Ablehnung der kleineren Vögte seitens des Klosters im 12. Jahrhundert zu einem Anschluß an das Papsttum, im 13. Jahrhundert an das Kaisertum geführt hat. Diese Beobachtung ist für die Frage der bayerischen Landesherrschaft wichtig. Sie läßt im voraus erkennen, daß mit dem Schwinden der Königsmacht und der Stärkung landesfürstlicher Gewalt die Klöster der Landsässigkeit geradezu entgegengetrieben wurden.

c) Die bischöflichen Klöster.

Die Rechtslage der bischöflichen Gründungen der Salzburger Kirchenprovinz ist von Brackmann so gründlich aufgezeigt worden[29]), daß kaum etwas neues zu den Ergebnissen dieser Arbeit gefunden werden dürfte. Aus dem Verzeichnis über die Zugehörigkeit der Klöster geht hervor, daß in Bayern eine sehr stattliche Anzahl bischöflicher Klöster der verschiedensten Orden zu finden war. Das Verfügungsrecht der Bischöfe über ihre Klöster ist besonders bei den Verleihungen der Vogteien in äußere Erscheinung getreten[30]). Es ist

---

[27]) Böhmer V, 1390. M.B. 8, 21.

[28]) Böhmer V, 4426. M.B. 8, 25.

[29]) Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Klösterverzeichnis S. 57/58.

[30]) 1160 wurde die Vogtei des Brixener Klosters Polling an Heinrich den Löwen übertragen; M.B. 10, 41. Die Vogtei sollte nicht an Untervögte oder Vikare verliehen werden, sondern stets des Herzogs persönlicher ditio und protectio unterstehen. Die Abgaben sollten nach altem Recht erhoben werden. Es sei auf das Schreiben Bischof Heinrichs von 1236 hingewiesen, H.St.A. Polling Fasz. 3: Der Bischof hat einen Hof in Grohenstein, den jemand zusammen mit der Vogtei unberechtigt usurpiert hatte, zurückgekauft; er übergab dem Kloster den Hof und bestimmte, die Vogtei solle dem Bischof und seinen Nachfolgern verbleiben, ohne Entfremdung durch die Pröpste des Klosters.

hierbei nicht ohne Streitigkeiten mit den Bischöfen abgegangen, wie das Beispiel der Prüfeninger Urkundenfälschungen zeigt, wobei das Kloster einen Rückhalt an Rom gefunden hat[31]). Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen der Klöster, eine Änderung des Rechtsverhältnisses zu den Bistümern im Sinne einer Lockerung der Beziehungen herbeizuführen, haben die Bistümer ihrerseits den Versuch gemacht, das Band mit den Klöstern fester zu knüpfen. Als Beispiel seien die Urkunden des Hirsauer Reformklosters Biburg erwähnt. Obgleich dieses Kloster in seinem päpstlichen Privileg von 1139 das Recht der freien Vogtwahl erhalten hatte, wurde in den späteren Papsturkunden Wahl und Absetzung des Vogtes an die Zustimmung des Bamberger Bischofs gebunden[32]). Das Ergebnis dieses Prozesses bestand darin,

---

Von den Prämonstratenserklöstern Bayerns besaß Schäftlarn, das dem Hochstift Freising gehörte, enge Beziehungen zu den Wittelsbachern; vgl. M.B. 8, 481.

Die Vogtei des Bamberger Klosters Prüfening wurde gleichfalls im 12. Jahrhundert den Grafen von Bogen übertragen; M.B. 13, 181 („nec placitum in loco nec extra locum ipsum in illa advocatia habeat, servitium quoque nullum inde requirat").

[31]) Hirsch, Die Urk.-Fälschungen des Klosters Prüfening. M.I.Oe.G. 29. Ferner Rupert Scheucher, Die Rechtsverhältnisse des Hirschauer Reformklosters Prüfening bis zum Ausgang des Mittelalters. Münchner Diss. 1923.

Die Streitigkeiten wurden mit Urkundenfälschungen bischöflicher und kaiserlicher Privilegien ausgefochten, vermittelst derer man darzutun suchte, daß u. a. der Vogt nur nach Wunsch und Bitte des Klosters eingesetzt werden dürfe, daß dem Abt alles Gericht zustehe außer dem Totschlag u. a. m. Den Erfolg dieser Fälschungen sieht man in einer Urkunde Innocenz IV. von 1249, in der die freie Vogtwahl anerkannt wurde, was von seiten des Bischofs nicht unwidersprochen geblieben ist (M.B. 13, 212 und 215); der Bischof erklärte, er habe niemanden mit der Vogtei belehnt, „que ad ecclesiam Babenbergensem libere dinoscitur pertinere"). Der gewinnende Teil waren, wie unten gezeigt werden wird, die Herzöge von Bayern; denn über die formelle Anerkennung der freien Vogtwahl hinweg begannen die tatsächlichen Machtverhältnisse bestimmend zu wirken.

[32]) Brackmann, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz S. 68. Auch das Diplom Barbarossas von 1177 hat dieses Verhältnis anerkannt. (M.B. 29a, 425. Böhmer 2583. Die Vogtei sollte nicht erblich sein, der Vogt sollte kein Lehen empfangen und nur um himmlischen Lohn Vogt sein.) Tyroller (Die Schirmvögte des Klosters B. aus dem Hause der älteren Herren von Stein, Verh. d. H.-V. für Niederb. 53, bes. S. 88) nimmt an, daß die energische Haltung gegenüber den Vögten auf keinen Fall einer besonderen Spitze gegen den damaligen Vogt entbehre, mit dem man in Streitigkeiten gelegen hatte. Seiner Meinung, daß die Person des Bischofs nur als Rückhalt dienen sollte, und keineswegs als Beengung der Freiheit aufzufassen sei, kann nicht beigestimmt werden. Wie uns das Beispiel Rotts gezeigt hat, genügte die Autorität des Königs vollkommen, um eine Absetzung und Neuwahl durchzuführen, so daß wir der Meinung Brackmanns zustimmen werden, der auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Festigung des Verhältnisses zum bischöflichen Eigenklosterherrn feststellt. Vergleicht

daß, wie bei den beiden vorher behandelten Klostergruppen, die Rechtsverhältnisse des 13. Jahrhunderts oft im Gegensatz zu den Gründungsprivilegien gestanden haben[33]). Im übrigen war ein Teil der bischöflichen Klöster durchaus nicht vorbehaltlos der Herrschaft seiner Bischöfe anvertraut worden[34]). Es sind verschiedene Gründe für solche Vorbehalte vorhanden. Teilweise wurden sie durch die politische Umstrittenheit wichtiger Bistümer veranlaßt[35]). Bei anderen Klöstern, die aus der Frühzeit der bischöflichen Reformgründungen stammen, sind solche Vorbehalte, ähnlich wie bei den dynastischen Eigenklöstern, Nachwirkungen des Eigenkirchenrechts. Bei ihnen lag die Initiative zur Entfernung aus der Gewalt des Bischofs in den Händen der Gründerfamilie, wie bei dem südlich des Starnberger Sees gelegenen Habach, einem Kloster, dessen Gründungsurkunde von Erben eine umfassende Untersuchung erfahren hat[36]). Die Vogtei dieses Klosters sollte nur an jemanden aus der Familie des Gründers übertragen werden. Nur für den Fall, daß sich ein tauglicher Vogt nicht finden ließe, sollte der Bischof irgendeinen anderen zum Vogt einsetzen dürfen. Bei gemeinsamen Übergriffen von Bischof und Vogt konnte der nächste Erbe das Kloster in seinen Schirm zurücknehmen. Im äußersten Notfall war ein Schutz und

---

man die Urkunde von 1177 mit den Gründungsrechten (Mutmaßliche Urkunde Ottos von 1133 vgl. Tyroller), so sieht man, daß sich „die Rechtslage zugunsten des Eigenklosterherrn verschoben hatte"; Brackmann, a. a. O. S. 68. Im übrigen hatte auch der Kaiser, wie aus dem Diplom von 1177 hervorgeht, seine Mithilfe bei der Absetzung zugesagt und seinen obersten Schirm über das Kloster ausgesprochen.

[33]) Bei dem Regensburger Schamhaupten, dessen Bischofsurkunde von 1137 dem Kloster die freie Abt- und Vogtwahl einräumte, erscheint die Vogtei im 13. Jahrhundert als Lehen des Bischofs.

[34]) Die Urkunde Bischof Heinrichs für Schamhaupten von 1137, M.B. 17, 295, hatte folgende Bestimmungen: Dem Bischof war verboten, die Kirche zu stören, ihre Güter und Vogtei zu verleihen, oder an den Rechten des Klosters Änderungen vorzunehmen. Sonst könnten die Mönche an Rom appellieren und daselbst ihre Zuflucht suchen; dann wäre die Möglichkeit gegeben, sich aus der Herrschaft und Gewalt des Bischofs zu entfernen, oder dieselbe Erbschaft würde an die nächsten Erben zurückfallen. Die Vogtei sollte nur mit Zustimmung des Propstes vererbt werden. (Über die Urk. formal: Archival. Z. N. F. 6, S. 304 ff.)

[35]) In den Bistümern Brixen und Trient finden sich bischöfliche Gründungen, bei denen sich eine Übereignung an das Bistum nicht nachweisen läßt, sondern scharfe Bestimmungen vor den nachfolgenden Bischöfen schützen sollen; Brackmann, Die Kurie und die Salzb. Kirchenprovinz S. 38/41.

[36]) Savigny-Zeitschrift Kanon. Abt. 11, 1—30. Druck der Urk. S. 28 ff. Habach wurde von Propst Norpert errichtet, seit 1083 Churer Bischof, einem Mann, der dem Kreise Heinrichs IV. nahestand; man hat daraus geschlossen, daß Anschauungen wiedergegeben werden, die am Hofe über die Rechtslage der Klöster geherrscht haben. Es lassen sich gleichwohl Berührungen mit den Reformurkunden aufzeigen. (Siehe Erben.)

Schirm des Königs vorgesehen. Gerade solche Vorbehalte haben später dem Landesherrn Anlaß gegeben, in Streitigkeiten zu seinen eigenen Gunsten einzugreifen, was unten, bei der Erörterung der Schicksale Habachs unter Kaiser Ludwig, verfolgt werden soll[37]).

Abschließend läßt sich zu der Rechtslage der bayerischen Klöster vor der Mitte des 13. Jahrhunderts sagen, daß die Privilegien durchaus die Möglichkeit für eventuelle Änderungen der Rechtslage geboten haben. Wenn die Grenzen so fließend gewesen sind, so liegt das vielleicht daran, daß man auch im Mittelalter, wie in der Neuzeit, bei schwierigen Machtfragen nicht bloß von formal-juristischen Voraussetzungen ausgegangen ist, sondern absichtlich allgemeine Begriffe gewählt hat. Es ist in den Urkunden offensichtlich Wert darauf gelegt worden, die Verfügung über die Vogtei sicherzustellen; der Hinweis auf das Recht, einen mißliebigen Vogt abzusetzen, mag zuweilen doch als Zwangsmittel gedient haben. Im übrigen wurde aber auch die Freiheit in den Zeiten bestätigt, wo das Privileg infolge der Ohnmacht der Gewalten nahezu wertlos war. Mochten die einzelnen Empfänger selbst zusehen, wie sie sich mit ihren Nachbarn auseinandersetzten. Edm. Stengel, der in seiner Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilege eine unübertroffene Sammlung der Urkunden bietet, kommt zu dem Ergebnis, daß die Form der Privilegien oft hinter der Entwicklung des Inhalts zurückblieb, wofür er die Macht der Tradition bzw. das Gesetz der Trägheit verantwortlich macht[38]). Wir möchten dazu bemerken, daß das konservative Festhalten an alten Privilegien oft eine natürliche Erklärung darin findet, daß so mancher Bischof und Abt, der in der Mitte des 13. Jahrhunderts sein Amt verwaltete, auf ein langes Lebensalter zurückblickte, vielleicht noch auf die Zeiten, in denen die Wittelsbacher soeben erst zu Herzögen geworden waren. Es ist schwer denkbar, daß sich Männer, die diese Zeiten erlebt hatten, in das Aufkommen der territorialen Gewalten einfach hineinfinden konnten. Gleichwohl haben die Herzöge, als gegen Ende der Stauferzeit die Gewalt der Landesherren immer mehr in den Vordergrund trat, bei allen drei Gruppen von Klöstern Handhaben gefunden, diese Klöster zu einer einheitlichen Linie zu bringen und sich zu unterstellen. Es ist die Aufgabe unserer folgenden Untersuchung darzustellen, wie sich angesichts der alten Privilegien diese Entwicklung im einzelnen vollzogen hat.

---

[37]) Vgl. das Kapitel über die Gründung Ettals. (Bock, Die Gründung Ettals, Oberbayr. Archiv 66, S. 89 ff.)

[38]) A. a. O. S. 530 ff.

2. Der Umwandlungsprozeß in der Zeit seit dem Ende der Staufer und dem Regierungsantritt König Ludwigs des Bayern.

a) Die allgemeine Bedeutung von Vogtei und Hochgericht.

Die Vogtei.

Abt Montag von Ebrach hat bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts darauf hingewiesen, daß über die Vogtei keine für alle Fälle passende Definition aufgestellt werden könne, weil der Begriff der Vogtei zu mannigfaltig sei[1]). Unter diesen Begriff fallen nach ihm die „nuda Protectio seu Advocatia armata", die „advocatia forensis, iurisdictionalis und oeconomica (Kastenvogtei)". Montag deutete ferner einen sehr wichtigen Unterschied mit der territorialen und spezialen Vogtei an, indem er für die Zisterzen erklärte, sie hätten den Begriff der territorialen Vogtei unter diesem Namen noch nicht gekannt und die Landesherren nicht unter den Begriff der Advocatie gezogen. Letztere Bemerkung Montags, die nicht bloß für die Zisterzen zutrifft, wird uns bei der Erörterung des landesherrlichen Schutzes von Vorteil sein. Was aber die spezielle Vogtei anbelangt, so mag uns im Folgenden die klare Unterscheidung, wie sie Montag gibt, den Weg weisen, denn diese haben wir zunächst zu untersuchen.

Die Hauptmerkmale der alten Vogtei sind Gericht und Schutz. Was die Vogtgerichtsbarkeit anbetrifft, so befinden sich unter der großen Anzahl von Urkunden des 13. Jahrhunderts, in denen der speziellen Vogtrechte Erwähnung geschieht, verhältnismäßig wenige, in denen die Vogtgerichtsbarkeit expressis verbis mitaufgeführt wird. Wir finden sie im Baumburger Vogtwahlprivileg und in der großen Carta Diessens von 1229[2]). Es ist bemerkenswert, daß man bei den Vogtwahlprivilegien so wenig eine Hervorhebung der Gerichtsbarkeit für erforderlich hielt, und daß man sich mit einem Hinweis auf die

---

[1]) Eugen Montag, Frage, ob der Abtei Ebrach das Prädikat reichsunmittelbar gebühre; 1786. S. 25 ff.

[2]) Diessen-M.B. 8, 172. Baumburg-M.B. 2, 202 u. Qu. u. Er. 5, 111. Die Urkunde enthält eine genaue Festsetzung der Steuern, Tagwerke, Servitien und Zinsen. Güter, die von Fremden der Kirche übertragen wurden, sollten nicht mit Vogtrecht belästigt werden, wenn sie ohne Vogtei waren, desgl. wenn jemand aus der familia des Herzogs ein Gut übertrug, das nicht zum Recht des Herzogs gehörte.

Auch in der Urkunde der Herren von Waldeck für Reichersberg, M.B. 4, 147, wird die Vogtgerichtsbarkeit angeführt. Aus der Beschränkung der Vögte in der Muntat in räumlicher und persönlicher Beziehung muß auf weit umfassendere Gerichtsrechte auf den übrigen Gütern geschlossen werden. Ferner: Ulrich v. Abensberg für Ror 1287, M.B. 16, 151. Jans von Ror für Ranshofen 1299, M.B. 3, 361. Die placita des Vogtes werden, ohne nähere Abgrenzung einer Gerichtsbarkeit, in den Urkunden zuweilen genannt.

Ferner: Salzb. Urk. B. 4, Nr. 52 v. 1266; Schutz eines Gutes, u. a. „nullius cause iudicium michi assumam preter quod provisor eiusdem predii ad me defert iudicandum"

alten Rechte und Privilegien begnügte[3]). Bei den übrigen Urkunden wird man mit der Vermutung nicht fehl gehen, daß bei einer gleichzeitigen Erwähnung von advocatia und defensio die Gerichts- und Schutzvogtei gemeint ist[4]). Es ist allerdings schwer, aus einem Sammelbegriff wie „Gericht und Vogtei" eines Dorfes feste Rückschlüsse auf den Umfang der Befugnisse des Vogtes zu ziehen. Die Trennung in zwei Begriffe deutet an, daß ein Unterschied bestanden hat. Handelte es sich also um zwei Gerichte, um das Vogtei- und Dorfgericht, d. h. um eine Bezeichnung für die ganze Hofmark, war mit Vogtei nur die Schutzvogtei oder gar nur die vogteilichen Abgaben gemeint? Denn um 1300 unterschied man in Bayern nur noch zwischen Hofmarken- und landesherrlicher Gerichtsbarkeit. Gerade aus dem Umstand, daß man bei Verpfändungen und Verkäufen die Gerichtsrechte bis zur Blutgerichtsbarkeit fortgegeben hat[5]), kann man schließen, daß der Charakter der Bayerischen Klostervogtei am Ende des 13. Jahrhunderts überwiegend der einer Schutzvogtei war, auf Grund derer Vogtrecht und Vogtsteuer erhoben wurden. Die Trennung in die beiden Begriffe advocatia und iudicium deutet an, daß die advocatia hier als Schutzvogtei aufgefaßt worden ist. Daraus

---

[3]) So im Seeoner Vogtwahlprivileg von 1247, M.B. 2, 136 u. Qu. u. Er. 5, 98.

[4]) Qu. u. Er. 6, 60 für Regensburg: „iudicium et advocatiam". Desgl. Qu. u. Er. 5, 187 für Passau. Ferner Reg. Boica 4, 584, H. St. A. Fürstensel. Fasz. 90 b für Tegernsee: „advocaciam Hofmarchie in Unholczing et iudicium villarum ibidem excepto iudicio furti, homicidii et coitus violenti". Eichst. Reg. Nr. 1251 von 1302: keine Vogtei und Gerichtsgewalt mit Ausnahme des Landgerichts. 1286 verkauften die Schwangauer das Patronatsrecht einer Kirche mit der dos und anderem Zubehör, „videlicet advocatia et iudicio villano"; M.B. 6, 544. 1300 kaufte Polling von den Weilheimern ein Gut, mit Gericht, Vogtei und allen Rechten, wie es den Verkäufern gehörte; Reg. Boica 4, 708. Wenn in einer Urkunde von 1313, in der Güter und ein halbes Gericht in einem Dorfe geschenkt werden, der Schenkende sagt, er wolle selbst über das Gut Vogt sein, so tritt das gerichtliche Interesse hervor; M.B. 10, 79. Ferner: Salzb. Urk. B. 4, Nr. 18: iudicium et advocatia. Nr. 112: daz geriht ze Louer und die vogtay, di dazu gehört. Salzb. Reg. (Martin) Nr. 411, 504. Aus der bei Stolz, Archiv für österr. Gesch. 102, S. 126, angeführten Urkunde von 1306, die von einer Abgabe auf Grund von „iudicium seu advocatia" spricht, kann nicht auf eine allgemeine Gleichsetzung der beiden Begriffe geschlossen werden, da das Wort seu auch andere Deutungen zuläßt.

In Habach wurde der Ettaler Meister defensor und advocatus und bekam „nomine iuris advocaticii necnon pro defensione" seine Gebühren; Urk. v. 1332, Oberbayr. Archiv 66, 109.

Der Schirm des Vogtes war bei Ansprachen um Klostergüter besonders notwendig. (Siehe die herzogl. Zusicherung bei St. Clara, Schirmer, Versprecher und Verantworter zu sein.)

[5]) Reg. Boica 4, 584 an Tegernsee (1295). Qu. u. Er. 6, 66 an Aldersbach (1295). M.B. 15, 27 für Niederaltaich (1298). Weitere Urkunden siehe unten bei der Erörterung der Verpfändungen.

läßt sich andererseits folgern, daß zu unserer Zeit die gerichtsherrlichen Rechte des Vogtes sehr weit eingeschränkt gewesen sein müssen. Aus diesem Grunde ist es erklärlich, daß die Urkunden die Vogtgerichtsbarkeit so wenig erwähnen. Da wir aber wissen, daß die Vogtei mit nicht geringen finanziellen Vorteilen verbunden gewesen ist, so ergibt sich die Frage, was aus den auf Grund des Vogtrechts erhobenen finanziellen Leistungen im 13. Jahrhundert geworden ist, d. h. zu der Zeit, als die Vogtgerichtsbarkeit zwischen dem Kriminal- und dem Hofmarkengericht aufgerieben wurde. Diese Frage ist eng verknüpft mit der nach dem Rechtstitel, auf Grund dessen die Abgaben im 13. Jahrhundert erhoben worden sind.

Im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit werden in den Klosterprivilegien die finanziellen Abgaben oft erwähnt. Wegen ihrer Erhebung ist es häufig zu Streitigkeiten gekommen[6]). Der Herzog hat sich zuweilen zu einer Ermäßigung der Abgaben bereit gefunden[7]). So befreite er im Testament von 1294 auf vier Jahre die Kirchen und Klöster seines Landes, „quocumque nomine censeantur, in nostro dominio sita, de steura antiqua et debita nobis de bonis et possessionibus et hominibus", soweit sie die öden Güter betraf, oder die Leute, die darauf angesiedelt wurden, um sie in Kultur zurückzuführen[8]). Da in andern Urkunden der Steuererlaß für öde, unbebaute

---

[6]) Wir erwähnten bei der Schilderung der Gegensätze zwischen Freising und dem Herzogtum bereits die Untersuchung der sieben Klöster von 1251 über ihre Bedrängnisse durch den Herzog, wobei letzterer als Entschuldigung die vogteiliche Gebundenheit der Klöster anführte. Ungerechte Abgaben an Geld, Vieh, Schweinen und Schafen, Tagwerke und anderes mehr wurde dem Herzog zum Vorwurf gemacht. (Vgl. die Beschwerden Tegernsees, Reg. Boica 3, 8; H.St.A., Tegernsee Nr. 38.)

1283 führte Salzburg gegen die Herzöge von Bayern und die Grafen von Tirol Klage, daß die Bischöfe, Prälaten und der Klerus angarias et perangarias von ihnen, ihrem Adel, Richtern und Amtleuten zu erdulden hätte; Salzb. U.-B. 4, Nr. 117. Im Ausgleich Salzburgs mit den Grafen von Görz und Tirol von 1252 wurde bestimmt, bei Klöstern und Kirchen nicht mehr als das Herkömmliche zu fordern. Salzb. Reg. Nr. 166.

[7]) 1273 ermäßigte Ludwig dem Kloster Biburg alles Vogtrecht, das seit alten Zeiten gegeben zu werden pflegte, auf die Summe von 7½ Pfund, fällig zu Michaelis (H.St.A., Biburg Litteralia Nr. 2½ S. 196. Als Insert 1332, Böhmer 1475). Über den Wert des älteren Vogtrechts siehe Verh. d. h. V. f. Niederb. 53, S. 122/24: es betrug an Geld 9 Pfund 60 Pf., 268 Käse und 88 Hühner.

[8]) Qu. u. Er. 6, 33. Diese Güter sollten ferner mit ihren Siedlern befreit sein von „herbergis, vecturis, exactionibus, petitionibus et oneribus quibuscumque". Besondere Vergünstigungen erhielten Thierhaupten, Biburg, Münster, Kühbach, Diessen, die innerhalb der vier Jahre „ab omni steura, exactione et petitione alia, herbergis, vecturis et alio quovis onere" befreit wurden.

Güter als ein Erlaß des Vogtrechts bezeichnet wird[9]), darf man vielleicht annehmen, daß auch mit der alten Steuer der Urkunde von 1294 das finanzielle Vogtrecht über die dem Herzog vogtpflichtigen Güter gemeint ist[10]). Die Abgaben treten im übrigen unter der Bezeichnung Vogtrecht, Steuer, Dienst, Herbergen, Tagwerke, usw. in den Urkunden der meisten bayerischen Klöster auf[11]). Besonders drückend

[9]) 1307 erhielt Hohenwart zur Förderung dieser Güter einen herzoglichen Verzicht auf das Vogtrecht, wie es genannt sei; M.B. 17, 108. Schäftlarn erhielt 1302 eine Befreiung der Güter zu Mammendorf von den herzoglichen Forderungen und Diensten, da sie unerbaut waren und dem Kloster nichts gelten und dienen; M.B. 8, 539. 1311 verzichtete Ludwig bei den Gütern Benediktbeuerns, von welchen das Kloster seines Geldes entbehren mußte, auf sein Vogtrecht; M.B. 7, 157. Siehe auch die betreffenden Bestimmungen in den allgemeinen Privilegien Kaiser Ludwigs. Bei Mißernten pflegte gleichfalls der Zins erlassen zu werden, so im Osterhofener Hofrecht, M.B. 12, 345.

[10]) Diese Annahme würde nicht ausschließen, daß auch landesherrliche Besteuerungen unter diesen Begriff bereits fallen könnten.

[11]) Für Schäftlarn: M.B. 8, 530 u. 541. Reg. Boica 5, 133. Für Benediktbeuern: M.B. 7, 149 u. 156. Schon 1293 hatte der Herzog nach den Abrechnungen des oberen Vitztumamtes Benediktbeuern 20 lb. und Schäftlarn 12 lb. nachgelassen; Oberb. Archiv 26, 293. Tegernsee: M.B. 6, 238. Reg. Boica 4, 622. Scheyern: M.B. 10, 474.

Für Diessen: M.B. 8, 191 (Befreiung vom Vogtrecht; nur die servitia sollten dem Herzog aufgewandt werden, „per contributiones", wie von den übrigen Stiftsgütern, darüber hinaus aber kein „servitium speciale" gefordert werden). Ferner: M.B. 8, 203, 207. Reg. Boica 5, 133 (Eine Schenkung in allem Recht und aller Freiheit, in der das Kloster andere Urbare und Güter besaß. Sie sollte mit keinerlei Steuer oder anderen Diensten belastet werden, als andere Güter Diessens). Böhmer, Reg. Ludw. d. B. 802 und 863. K.L.S. 432 von 1330: weder Vogtlämmer, noch Vogtmutte und Steuer an Abgaben. Im Salzb. Urk.-B. 4: Nr. 117 v. 1251; vom Hof 1 Mut Hafer 5 Pf., hospicium für 4 Pferde usw. Das Taiding sollte der Vogt einmal im Jahr halten. Das. S. 100: „neque iudicii vel advocatie vel cuiuslibet alterius occasionis pretextu." Für Ranshofen: M.B. 3, 161; als Vogtrecht vom Hof 4 Metzen Futters usf. Dagegen jedoch bei St. Veit, M.B. 5, 243. Verzicht auf den Nachtseld-Hafer, den der Herzog von der Grafschaft wegen (!) von den Urbaren nahm, vom Hof 4 Metzen Hafer. (Zur späten Überlieferung dieser Urkunde siehe den Abschnitt über die Gerichtsbarkeit.) Riezler, Nachtselden und Jägergeld in Bayern, Abh. d. Münchener Akad. 1905, 565. Zu den landesherrlichen Abgaben unten im Kap. über Kaiser Ludwig. Vgl. auch das Ilzstadter Dienstmannenrecht von 1256, Grimm Weisth. VI, 112. Über Nachtselde quoad comitiam, für die Vogtei jedoch Vogthafer. Für Hohenwart 1331, Böhmer 1328 (M.B. 17, 116 zu 1341); von jedem vogtbaren Gut ein Vogtmutthafer und ein Vogtlamm. Für Göttweig 1268, F.R.A. 1, 93; unter Androhung, daß die Vogtei an Ottokar fallen würde, Festsetzung der alten Abgaben der Vogtei, u. a. 4 modii avene et octo metrete et sex solidi den. et duo denarii, pulli etc. Für Habach 1332, Oberbayr. Archiv 66, 109 ff.: „nomine iuris advocaticii necnon pro defensione" 24 Scheffel Hafer und 12 Schafe. Man ist niemandem verpflichtet, „quibuscumque causis vel coloribus exquisitis, ad nullas collectas, exacciones, stiuras, angarias vel perangarias".

wurden die Herbergen und Scharwerke empfunden, daneben aber auch einmalige Abgaben, wie solche bei der Wahl eines Abtes, der Todfall und dergleichen mehr[12]). In späterer Zeit sind von den Abgaben Steuer und Vogtrecht immer mehr in den Vordergrund getreten, während die Nebenabgaben zum Teil verschwunden sind[13]). Selbst die Klöster derjenigen Orden, die sich allgemeiner Steuerfreiheit erfreuten, scheinen von diesen Abgaben nicht verschont geblieben zu sein, wie aus den Urkunden der Klöster dieser Orden hervorgeht[14]).

Verpfändung von 1319; Const. V, 433: Steuer, gewöhnliche Vogtei, Käse, Pfennige, Wein.

Zu den herzoglichen Einnahmen im allgemeinen muß natürlich vor allem auf die herzoglichen Urbarbücher verwiesen werden, Mon. Boica 36 a und b.

[12]) M.B. 5, 473 f. Beiharting (herbergatio, pabulatio). M.B. 17, 300 f. Schamhaupten: Otto von Stein empfing auf Grund der Vogtei nicht nach Recht, sondern nach Gewohnheit ungebührliche Dienste, eine Weinabgabe bei der Abtwahl, Steuern und Todfall. Sein Sohn will mit dem „ius advocaticium antiquum et debitum" zufrieden sein.

Über den Sterbfall Waitz, Verf.-G. 2. Aufl. 5, 266 ff. Die Aufhebung des Todfalls war einer von den zwölf Artikeln des Bauernkrieges. Ferner M.B. 6, 407 (remedia, que velle nominantur).

[13]) M.B. 17, 107 für Hohenwart von 1307: zum Mai und Herbst 50 lb. Steuer über Leute, die den Herzog zum Vogt haben. M.B. 10, 482 für Scheyern von 1303: Steuer im Amt Aichach und Rain (Mai und Herbst). 1306 verpfändeten die Herzöge Vogteien mit dem Recht, wie sie von ihnen genutzt wurden: zu Vogtrecht zum Mai und Herbst 10 lb. und Vogtmutte, Vogtlämmer, Herbergpfennig (K.W. 1542. Fürstl. Sel. Fasz. 139). Für Benediktbeuern B. 2536 von 1346 über die vogteilichen Abgaben eines Orts: 5 lb. im Mai und Herbst zu Vogtrecht und die gewöhnlichen Vogthühner und Vogthafer. Für Tegernsee K.L.S. 111 (1316): die gewohnte Steuer zum Mai und Herbst. Für Neuzell M.B. 9, 574: Verzicht auf Steuer und Vogtrecht. Für Frauenchiemsee 1334, B. 1638, Mai- und Herbststeuer. Desgl. St. Salvator 1340, B. 2066. Für Seeon Reg. Boica 5, 240: Verpfändung des Vogtrechts, jährlich 100 lb. von der Steuer, zum Mai und Herbst je 50. In Niederaltaicher Urkunden wurde Steuer und Vogtrecht (100 lb., vgl. auch im Urbar M.B. 36 a, 485) des öfteren erwähnt. M.B. 11, 253, 55, 58 (100 lb. als Entgelt für den Schirm). In der Pfandverschreibung von 1293, Qu. u. Er. 6, 15, wurden angeführt 100 lb. ex iure advocaticio und eine andere exactio, die von den Amtleuten erhoben wurde. Unter Kaiser Ludwig: M.B. 11, 281, 83, 84, 93. B. 2065, 2191/92, 2572/73. Siehe auch Aubin S. 366 ff.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Ursprung der Steuer stark umstritten ist und dieselbe von einem Teil der Forscher auf das Grafenrecht zurückgeführt wird. Auch in der jüngsten Arbeit von Otto wird im Hinblick auf die Lehre, daß der staatliche Richter zum Vogt gemacht wurde, der Ursprung der Steuer aus der Vogtei abgelehnt; S. 33 ff.

[14]) Siehe die Urkunden für die Zisterzen Raitenhaslach und Aldersbach und das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau: M.B. 3, 155; 5, 387; 17, 29. (Steuer, Vogtrecht, Herbergen, Futter, Tagwerke, Nachtselden sollten weder unter dem Vorwand der Vogtei noch eines sonstigen Rechtes beansprucht werden; man beachte, daß auch landesherrliche Abgaben genannt

Um ähnliche Abgaben wie die bisher geschilderten mag es sich schließlich auch gehandelt haben, wenn sich adlige Herren bei Vergabungen von Gütern an Klöster die Vogtei darüber vorbehielten. Gerade diese Tatsache gewährt uns einen guten Einblick in die mannigfaltigen Abstufungen, deren der Begriff Vogtei fähig war. Es wurden nämlich in diesen Urkunden, insofern nicht die Vogtei in einen freien Schirm umgewandelt worden war[15]), die Vogtabgaben

sind. Die Nachtselde, über die später schwere Klagen vorkommen, hängt mit dem landesherrlichen Gastungsrecht zusammen; R i e z l e r , Nachtselden und Jägergeld, Münchener Abh. 1905.)

Für Fürstenfeld M.B. 9, 126; Niederschönfeld Reg. Boica 5, 199; Fürstenzell M.B. 5, 45. Vgl. auch die Gründungsprivilegien der Bayr. Zisterzen, die den Leuten, die sich auf Klostergütern niederließen, Freiheit von Ansprachen, Forderungen und Steuern verbrieften. 1304 befahl Mechtild den Amtleuten im Amte Lengenfeld, von den Leuten der Zisterzen künftig keine Steuern zu erheben; Reg. Boica 5, 71. R o c k i n g e r , Einl. Anm. 327.

Die Klöster haben ihrerseits versucht, Vogtrechte zu erwerben: 1287 verkaufte der Abt von Füssen an Steingaden „tamquam libera et soluta bona, nullo advocato spectantia", mit dem Versprechen, dem König und seinen Beamten das bisher von den Gütern entrichtete Vogtrecht von anderen Besitzungen zu geben; M.B. 6, 544. 1257 übertrug Ludwig an Niederschönfeld gemäß den Privilegien und Einrichtungen des Zisterzienser Ordens eine Kirche mit Patronat, Vogtrecht und Zubehör; M.B. 16, 272.

[15]) Schäftlarn, M.B. 8, 531. Biburg, Reg. Boica 4, 236 (Preter omne questum advocare, nihil inde nobis pro iure advocaticio vendicantes). Baumburg, M.B. 3, 91 (absque omni iuris exactione advocati in perpetuum). Niederaltaich, M.B. 11, 190 (sine omni iure advocaticio et exactionibus defendere et tueri). Metten, M.B. 11, 369: Befreiung auf drei Jahre (ab omni prestacione steurarum, herbergarum, et ab omni iure advocaticio). Salzb. Urk.-B. 4, S. 15: solo dei intuitu.

In herzoglichen Urkunden ist ein freier Schirm mehrmals ausgesprochen worden: Für Polling Reg. Boica 3, 244 (libera ab omni actione advocali). M.B. 10, 71 (causa libere defensionis). Für Prüfening wurde 1282 im Orte Gmund das Vogtrecht erlassen; M.B. 13, 229. Die verliehene Vogtei wurde gegen Geld in die Hände des Herzogs zurückgegeben. Der Herzog versprach ohne Vergütung seinen Schutz, unter der Bedingung, daß man dort keinen anderen Vogt einsetzte. In diesem Fall würde der Herzog sein Recht wieder beanspruchen. Für Mallersdorf M.B. 15, 273 ff. Für Rohr Reg. Boica 3, 406; 4, 530. Für Rottenbuch nahm 1265 Meinhard von Tirol „homines cum fundis" in Loernen, die einst Welf mit der Vogtei dem Kloster übertragen hatte, in seinen Schutz (in ihren alten Rechten und sine aliqua exactione); H.St.A., Rottenb. Fasz. 4. Für Niederaltaich wurde mehrmals ein freier Schirm zugesagt: M.B. 11, 82 (ohne ius aliquod advocatale vel steura iusta vel iniusta). Ferner 11, 191, 250 ff. (Kauf einer vom Herzog zu Lehen gehenden Vogtei vom Herrn v. Eckenmül; advocatia et omnis obventio michi de iure vel exactione vel consuetudine proveniens. Der Herzog versprach seinen Schirm ohne Vogtrecht. Darauf hielt der Abt ein placitum, in dem seine eigenen Rechte festgestellt wurden (3 placita im Jahr usw.). Bemerkenswert ist eine niederbayerische Urkunde von 1295 (M.B. 15, 24; vgl. auch Qu. u. Er. 5, 74), in der berichtet wird, wie der Graf von Bogen in einem Dorf eine defensio gratuita

genau festgesetzt[16]) Offensichtlich sind diese Vogteien von der Art gewesen, die Waas in seinem Buch über Vogtei und Bede in dem Kapitel über Steuer und Hochgerichtsbarkeit geschildert hat[17]): seit dem 12. Jahrhundert gibt es Vogteien, die alle Gerichtsbarkeit verloren haben und nur noch aus einer Steuer bestehen. Der Geldeswert

---

zugesichert habe, nihil questus terreni advocatie nomine requirendo. Die Urkunde fährt fort: „Verum quia processu temporis ad nos comitatu eodem de Pogen ex successione legittime derivato, iudices et officiales nostri tali gratia in parte aliqua per avariciam et requisicionem indebitam abutentes, causas in eadem villa audire et iudicia exercere ceperunt, propter quod colonitam herbergis, quam expensis aliis non sine Altahens. Monast. preiudicio gravabuntur." Die Herzöge befahlen ihren Amtleuten, die Kolonen nicht im Dorf zu richten, sondern nach Viechtach vorzuladen. (Über das Gericht in den Ämtern Viechtach und Iserhoven M.B. 15, 30.) Die Urkunde zeigt, daß man versuchte, Präjudiz zu schaffen.

Im übrigen war mit der Versicherung, keine Abgaben nehmen zu wollen, oft nur gemeint, man wolle keine besonderen Steuern erheben. Hirsch weist in der Klosterimmunität darauf hin, daß für die defensio Gegenleistungen festgesetzt und die Zulässigkeit einer Abgabe anerkannt wurden (S. 147, bes. Anm. 3). In einer Indersdorfer Urkunde behielt sich jemand die Vogtei unter dem Namen einer defensio vor, absque omni emolumento vel exactione seu iure advocaticio, mit Ausnahme von 6 Hühnchen; M.B. 10, 256. Konrad von Weichs hielt ein Vogtrecht mit der Begründung zurück, daß er seine Schenkung vor Bedrängnissen der Schergen und Richter schirmen wolle, unter Festsetzung der Abgaben und mit dem Titel einer defensio libera; M.B. 14, 139 irrt. 1200, siehe Oberb. Archiv 24. Wenn in ähnlicher Weise der Herzog von Meran dem Kloster Diessen, das nebenbei ein Vogtgericht des Herzogs kannte, einen abgabenfreien Schutz zusagte, weil er nur Schirmer, nicht aber Vogt sein wolle, so sahen wir, daß Diessen gleichwohl im Testament von 1294 unter den Klöstern genannt wurde, die wegen besonderer Nöte auf einige Jahre Abgabenfreiheit genossen. Vgl. Steiermärk. Urk.-B. 2, 342 (1228) die Bestätigung eines Verkaufs durch die Meraner: „Debet enim esse immunis a taliis, a iure venatorio, a peticionibus vel exactionibus preconum, ab hospitacione officiariorum quorumlibet, nec non omni genere vexacionum, sed dominus terre cui cedet iurisdicio, eadem bona in augmentum maiorum suorum et suum nullum abinde spectans emolumentum vel speciem utilitatis, tenetur defensione simplici confovere." In dieser Urkunde treten bereits die landesherrliche Schirmvogtei und landesherrliche Abgaben sehr hervor. Über die Carta von 1229 siehe auch Riezler, Münchner Abh. 1905, 559.

[16]) Z. B. Rottenbuch 1304, M.B. 8, 61 (Vogtei eines Hofes gegen jährlich 2 Herbergen mit 2 Rossen und 2 Hühner). Schäftlarn, Reg. Boica 4, 384 (Vogtei gegen 2 Hühner). Otto v. Iringsburg schenkte einen Hof unter der Bedingung der Erbvogtei und eines Vogtrechtes in Gestalt eines Lammes im Wert von 6 Denaren oder 6 Denare in Geld.

[17]) Waas II, § 5, S. 88 ff. Siehe dasselbe bereits bei Waitz, Verf.-Gesch. 7, 364.

dieser Vogteien tritt in den Vordergrund, als veräußerbare Renten[18]). Denn „Hochgerichtsbarkeit einer halben Hufe, das gibt keinen Sinn". Dieselbe stark pekuniäre Bewertung der Vogteien begegnet uns auch in den herzoglichen Pfandurkunden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts[19]). Die Art, mit der man Vogteien um einer Schuld willen verpfändete, erweckt den Eindruck, daß man nur noch den Nutzungswert der Vogtei, wie bei den Vogteien der kleineren Adligen, vor

---

[18]) Auch als räumlicher Bezirk erscheint in späterer Zeit die Vogtei als ein Bezirk, innerhalb dessen jedermann Steuern zu zahlen hat. Siehe auch die Scheidung zwischen Eigen- und Vogteileuten, bzw. Urbar- und Vogteileuten, und zwischen Urbaren und Vogteien in den bayerischen Urkunden (Otton. Handfeste: die auf Urbar oder Vogtei sitzen).

[19]) Tegernsee 1301, M.B. 6, 238. Reichenbach 1311, Erben, Ein oberpfälz. Reg. S. 123. Metten 1295, M.B. 11, 370. (Während der Verpfändung sollen keine Steuern, Übernachtungen, Vogtrechte und Wagenfahrten gefordert werden; der Herzog sagt einen unentgeltlichen Schirm zu.) Das Niederaltaicher Vogtrecht von 100 lb. ist mehrmals verpfändet worden: M.B. 11, 253, 55. In einer Schuldurkunde von 1293, Qu. u. Er. 6, 15, wurden noch 40 lb. jährlich aus dem Gericht Iserhoven übergeben, mit dem Recht, den Richter ein- und abzusetzen. Im Codex Wernhardi, H.St.A., Niederaltaicher Litt. 10, findet sich eine weitere Anzahl herzoglicher Pfandurkunden aus den Jahren 1310, 1311, 1314. Diese Urkunden betreffen die Einnahmen genannter Gerichte und Vogteien, mit Steuern und Zubehör, doch sämtlich mit Ausnahme des Blutgerichts, das sich der Herzog vorbehält. MIOeG. Erg.-Bd 10, 192 ff.

Ferner: Tegernsee 1317, B. 264. Wessobrunn 1307, K.-W. 6557. Kühbach 1315, B. 100. Reichenbach 1317, B. 232 und 1324, B. 730. Ensdorf 1336, B. 1777. Ilmünster 1323, B. 634. Ebersberg 1325, Erlaß des Vogtmutthafers und der Vogtlämmer, B. 829, Const. VI, 67. M.B. 33 a, 383 zu 1314. 1335 die Vogtei zu Ottenbüren. 1337 die Vogtei über Güter von St. Georg zu Augsburg. 1334 die Vogtei über das Frauenkloster Lindau, B. 1631. 1330 die Vogtei über Odenheim, B. 1153 und 2979.

Steuerverpfändungen: Tegernsee 1317, K.L.S. 111. Cell 1325, B. 792. Ebersberg 1325, B. 795. Rott 1319, M.B. 1, 424. Indersdorf 1315, K.L.S. 46½; ernstlicher Verweis wegen Versäumnis und Nachlässigkeit bei der Lösung der Steuer. Hohenwart und Scheyern, Oefele Ss. I, 741, B. 635. Tegernsee 1333, B. 1526.

Über Verpfändungen siehe auch Gasser S. 196. Meister, Verf.-G. S. 149: „Mit der wachsenden Bedeutung des Geldes trat seit dem 13. Jahrhundert an die Stelle der Verleihung des Reichsguts die Verpfändung."

Es verwundert nicht, daß die Pfandprivilegien des Herzogs und des Kaisers reich an stereotypen Wendungen sind; bei der gewohnten Geldknappheit bildeten sich auch gewohnheitsmäßige Beurkundungen aus. Die Urkunden erklärten, der Inhaber solle das Pfand „innehaben und niessen", bis der Herzog und Kaiser oder ihre Nachfolger es „erledigen und erlösen". Man vergleicht dazu am besten Erbens oberpfälzisches Register und die Urkunden in Böhmers Acta selecta.

Augen gehabt hat[20]). Der Begriff des Vogtrechts ist hierbei vornehmlich die Bezeichnung für eine Steuer, und die Verpfändung dieses Rechts eine Steuerverpfändung, die mit dem Gericht jedenfalls nichts mehr zu schaffen hatte[21]).

Es ist bereits darauf hingewiesen, daß als Rechtsgrund für die Erhebung der Abgaben vornehmlich die Schutzvogtei zu gelten hat[22]).

[20]) Das sei an einem Beispiel erläutert: Wulfinch und Johans v. Goldek erkannten in einem Revers von 1312 an, wie sie mit Rudolf über die Zurückzahlung von 1840 lb. übereingekommen wären. Der Herzog verpfändete das Vogtrecht, das er auf dem Kloster Seeon hatte, jährlich 100 lb. von der Steuer (Mai und Herbst je 50), und verlieh ihnen ferner 80 lb., die er auf den Urbaren im Kitzbüheler Gericht hatte, und die in den Kasten zu Kufstein dienten. Wem sie von Herzog Rudolfs Leuten das Recht verkauften oder versetzten, dem sollte er seine Bestätigung geben. Wenn sie es aber keinem von den Seinen übertrugen, so konnten sie die Rechte verkaufen oder versetzen an jeden in des Herzogs Heinrich und seiner Brüder Land, und an alle Velber. (Über das Geschlecht der Velber Riedner, Die Rechtsbücher L.S. 32 f. Über persönliche Beschränkungen vgl. auch B. 2257 v. 1342 f. Niederaltaich: Der Erbvogt muß entweder aus des Hofmeisters Geschlecht sein, oder, ohne Erbrecht, „uns und unserm lande" angehören.) Die Goldecker verhießen dem Kloster Seeon mit den genannten Urbaren und Leuten im Verein mit dem Herzog ihren Schirm. Es sollte auch des Herzogs Wille sein, wem sie von seinen Leuten Gut und Recht zu beschirmen und einzunehmen empfahlen; diesen Leuten sollte an Schirm und Pflege geholfen sein, wie ihnen selbst und wie der Herzog dem Kloster und den Urbaren schuldig war. Reg. Boica 5, 240. H.St.A., Fürst. Sel. Fasz. 158. Der Revers erwähnte noch andere Rechte und Dienste, die der Herzog in Seeon hatte. Es handelte sich vielleicht um die anderen Abgaben, die im Testament von 1294 zusammengestellt sind. (Über die Goldecker und Wulfing Erben, Schlacht bei M. S. 58.) Die Verpfändungen an Wulfing wurden auch in der niederbayerischen Pfandurkunde Ludwigs (1319) erwähnt, B. 359, Const. V, 433. Kogler, Forsch. z. inn. Gesch. Österr. 9, S. 8. (Über die Rattenberger Verpfändungen am Ende des 13. Jahrhunderts derselbe in Schriften zur bayerischen Landesgeschichte 1, S. 5.) Siehe ferner B. 922 zu 1327: Anweisung auf die Einkünfte vom Gericht Chling und auf die Steuer vom Kloster Seeon, mit 616 lb.

[21]) Wo in bayerischen Urkunden wirklich Gerichtsrechte verpfändet wurden, da hat man auf die Kompetenzen besonders hingewiesen, wie aus der Versatzurkunde an die Schenken von Flügelsberg (1314) hervorgeht, in der mehrere Höfe mit Gült, Steuern, Gericht und kleinem Dienst versetzt wurden, das Gericht aber ohne die Totschläge; K.-W. 1744, Fürst. Sel. Fasz. 167. Die oben erwähnten Regensburger und Tegernseer Urkunden (1294, 95) erwähnten die Verpfändung der Vogtei *und* des Gerichts. In der Niederaltaicher Urkunde von 1293, Qu. u. Er. 6, 15, wurde die Verpfändung der Vogtabgaben gesondert von der des Gerichts Iserhoven aufgeführt, wobei man dem Kloster die Ein- und Absetzung des Richters einräumte.

Vgl. Fehr, Deutsche Rechtsgesch. 166: „Die Gerichte waren in großer Zahl zu reinen Einnahmequellen geworden."

[22]) Auf die Beziehung von Schutzstellung und Abgabenpflicht hat Waas zur Genüge hingewiesen. Im Hinblick auf Waas ist Hirsch in seinem Aufsatz über die Kastvogtei (Luschin-Festschrift 1931) der Meinung, daß eine Untersuchung der Vogteiabgaben vielleicht Neues bringen würde.

Das Verhältnis der Klöster zum Herzog dürfte damit der Verfassung der Zisterzen nahe gekommen sein. Anstelle einer Gerichtsvogtei war bei ihnen von vornherein ein bloßer Schirm vorhanden, zumal das Blutgericht, wie unten näher gezeigt wird, schon damals einen landesherrlichen Charakter trug. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß gerade von der Zisterzienserschirmvogtei ein Einfluß auf die alte Vogtei ausgeübt worden ist; die Gründung der landsässigen Zisterze Fürstenfeld wird uns besonders vor die Frage stellen, ob die Zisterzen wegen ihrer Verfassung von den Landesherren bevorzugt worden sind. War doch noch im 14. Jahrhundert die Gründung Kaiser Ludwigs, Ettal, zunächst als Zisterze geplant, ein Plan, der infolge der fortgeschrittenen Nivellierung der Klosterrechte nicht zustandekam, indem ein Benediktinerkloster errichtet wurde[23]). In ähnlicher Weise wie bei den Zisterzienserklöstern blieben bei den übrigen Klöstern Bayerns von der Gerichtsvogtei nur die vogteilichen Abgaben als ein Äquivalent des Schutzes übrig, der allmählich ein oberster Schutz des Landesherrn über sämtliche Klöster wurde. Dieser Schirm war eigentlich keine Vogtei mehr. Man kann bei den Klöstern oft nicht feststellen, ob schon die Vogtei aufgehört hat und der Herzog nur noch als Landesherr handelt, oder ob noch irgendwie an das alte Vogtrecht gedacht wurde. Denn wo keine Vogtwahl besonders erwähnt wird, da besteht entweder die Möglichkeit, daß man eine Wahl für unnötig hielt[24]), oder daß der Schirm des Landesherrn für ausreichend erachtet wurde, was dem Einbehalten der Vogtei in geistlichen Territorien durch den Bischof entspräche[25]). Denn auch bei den vogtfreien geistlichen Herrschaften hat zum großen Teil das Bedürfnis nach Schutz die Eingliederung in das Territorium hervorgerufen, wie Aubin an niederrheinischen Verhältnissen feststellt[26]). Diese Ausbreitung des landesherrlichen Schutzes ist auch in anderen Territorien beobachtet worden. So weist Fehr darauf hin[27]),wie gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Landesherren immer energischer ein oberstes Schutz- und Schirmrecht über alle Eingesessenen ihres Territoriums in Anspruch genommen haben[28]), und so die Gewalt der Landesherren immer mehr den Charakter einer Vogtei bekommen habe, eine

[23]) Siehe Bock, Gründung Ettals, Oberbayr. Archiv 66, 1323 versuchte Ludwig, Wessobrunn mit Hilfe der Zisterzienser zu reformieren.

[24]) Bei den auf Grund des Grafenerbes rechtlich beanspruchten Vogteien.

[25]) Vgl. den ersten Teil über die bayerischen Bistümer.

[26]) Aubin, Landeshoheit 393: „Das Motiv des Schutzes nimmt im Aufbau der spätmittelalterlichen Vogtei einen breiten Raum ein"; S. 349. Nach Aubin ist die Schirmvogtei zwar ohne Einfluß auf die Landeshoheit gewesen, da sie keine örtliche Gerichtsbarkeit enthielt, doch brachte sie die Kirchen in Abhängigkeit von den Dynasten des Landes, welche die Überlegenheit benutzten, Ortsvogteien zu erlangen, die Erträge abwarfen.

[27]) In den Besprechungen von Waas, Hist. Z. 124 und 133.

[28]) Vgl. Below, Terr. und Stadt 175; in Österreich griff man zu Fälschungen, um darzutun, daß die Vogtei dem princeps terrae gehöre.

Vogtei, die Gerichts- und Schutzherrschaft bedeute[29]). Aus der Arbeit Fehrs über die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau geht hervor, wie sich die Grafengewalt zur landesherrlichen Gewalt gesteigert hat, kraft welcher eine oberste Vogtei über alle Klöster und geistlichen Besitzungen des Gerichtsgebietes in Anspruch genommen wurde[30]). Äußerst aufschlußreich ist die Bemerkung Fehrs, daß in den ersten Zeiten der Entwicklung eine oberste Vogtei nur da vorhanden gewesen sei, wo zufällig kein Vogt war, sowie gegenüber den Zisterzen! Das war es aber, was wir auch bei den bayerischen Klöstern für wahrscheinlich hielten. Die spätere Entwicklung Bayerns, die eine derartige Nivellierung der Gerichtsbarkeit zustandegebracht hat, daß das herzogliche Verhältnis zu den Klöstern, in denen er Vogt war, nicht viel anders war als zu den Klöstern, in denen er Graf und Herzog war, hat Wohlhaupter gut gekennzeichnet[31]). Nachdem Wohlhaupter die theoretische Dreiteilung der Gerichtskompetenzen dargelegt hat, fährt er fort: „Das ganze System mußte aber in Erschütterung geraten, seitdem die neue kriminelle Auffassung des Strafrechts die Sühnbarkeit der Verbrechen auf ein Minimum reduziert hatte und der Kompetenzrahmen des Vogtes illusorisch geworden war. Nimmt man noch die Tatsache dazu, daß seit dem 13. Jahrhundert ein großer Teil der alten bayerischen Grafengeschlechter ausstarb, so begreift man, wie die Institution der Klostervögte seit dieser Zeit an Bedeutung und politischem Gewicht mehr und mehr verlieren mußte, bis sie schließlich überhaupt zusammenbrach und einer allgemeinen landesherrlichen Schutzvogtei Platz machte". Trotz dieser starken politischen Reduzierung hat die Vogtei ihre finanziellen Rechte doch noch länger gewahrt, obgleich es auch hier gelang, sie auf ein festes Maß von Bezügen einzuschränken[32]). Wie bereits erwähnt, haben auch die kleineren Adligen die Schutzvogtei als den Rechtstitel und Vorwand

---

[29]) In dieser Epoche sei das Auftreten des Landesherrn als oberster Schutzvogt etwas ganz anderes als die alte Vogtei. Siehe auch Fehr, Deutsche Rechtsgesch. 142. Nach Fehr gruppiert sich die Landeshoheit um die Gerichtsgewalt.

[30]) A. a. O. S. 154 ff. (Das Terr. der Markgrafen von Hachberg.) Es erloschen in späterer Zeit nicht nur die gerichtlichen Vertretungsrechte der Vögte, sondern auch ihre weiteren Befugnisse, z. B. das Besteuerungsrecht. Die öffentliche Gewalt nahm den Charakter einer Vogtei an.

Über die landesherrlichen Steuern in Tirol siehe Stolz, Archiv für österr. Gesch. 102, 178 ff. Zur späteren Vogtei auch Otto, Kirchenvogtei 110: Die Schirmvogtei bleibt schließlich „der einzige Inhalt der hohen Vogtei überhaupt".

[31]) Wohlhaupter S. 281. Die Worte Wohlhaupters gelten für die Hauptvogteien, wie sie beim Erwerb des Grafenerbes in Erscheinung traten. Wir haben gesehen, daß es daneben auch zahlreiche kleine Schirmvogteien gab.

[32]) Wohlhaupter S. 293. Aubin, Landeshoheit S 366 ff. Zur Vogtei als Schutzgewalt in Tirol Stolz, Archiv f. österr. Gesch 102, S. 120 und 126.

für den Fortbezug der vogteilichen Abgaben betrachtet, als keine Gerichtsvogtei mehr bestand[33]). Es wird einem späteren Kapitel vorbehalten bleiben, die weitere Ausgestaltung des landesherrlichen Schutzes unter Kaiser Ludwig darzulegen. Soviel geht jedoch aus der bisherigen Betrachtung hervor, daß die Grundlagen für dieses Verhältnis bereits im 13. Jahrhundert gegeben waren.

Die Gerichtsbarkeit.

Im vorigen Kapitel haben wir versucht, uns über die Bedeutung der Klostervogteien für die Entstehung der Landeshoheit Klarheit zu verschaffen, und beobachtet, daß die Vogtei als Rechtsinstitut am Ende des 13. Jahrhunderts schon wesentlich eine Schutzvogtei gewesen ist, die als solche auf die Ausbildung der landesherrlichen allgemeinen Schirmvogtei von Einfluß war. Unsere nächste Aufgabe besteht nun darin festzustellen, welche Bedeutung der Gerichtsbarkeit für die Unterordnung der geistlichen Stifte unter den oberbayerischen Landesherren zuzumessen ist. Denn trotz aller verschiedener Ansichten über den Wert der Gerichtsbarkeit für die Entwicklung der Landeshoheit scheint doch festzustehen, daß beide eng zusammengehören. Die Meinungen der Forscher über diesen Punkt sind aber, wie erwähnt, sehr geteilt: man hat die Gerichtsbarkeit bald als einzige Wurzel der Landeshoheit hingestellt, bald, — als eine Art Gegenwirkung zu dieser Ansicht —, sie ganz auszuschalten versucht. Für die erste Richtung sind Forscher wie Below, Aubin, Fehr und Guttenberg maßgebend geworden, deren Anschauungen übereinstimmend darin gipfeln, daß der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit der entscheidende Faktor für die Ausbildung der Landesherrschaft gewesen ist[1]).

---

[33]) Siehe Starflinger, Domvogtei S. 78/79, der diese Worte im Hinblick auf die hochstiftischen Vogteien gebraucht hat. Eine starke Betonung des Schutzgedankens bei der Vogtei findet sich auch in der Arbeit von Gasser über die schweizerische Landeshoheit; für das Wesen der Vogtei werden letzten Endes nicht gerichtsherrliche Befugnisse für ausschlaggebend gehalten, sondern die im Worte Vogtei ausgedrückte Schirmherrschaft, wobei berücksichtigt werden muß, daß diese Meinung auf die Vogtei im ganzen Mittelalter ausgedehnt wird.

[1]) Siehe die Schilderung der verschiedenen Anschauungen in der Einleitung. Ferner Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte § 23 und 31. Das. S. 98: „Das kraftvollste staatenbildende Recht war die hohe Gerichtsbarkeit." S. 142: Die Gerichtshoheit wurde zur Steuerhoheit. Das war um so eher möglich, als sich der Landesherr zum obersten Vogt häufig aufwarf.

Über die Gerichtsbarkeit in den Herzogtümern Hirsch, Hochger. VII. Kap.: Herzogtum und Hochgericht. Frhr. v. Guttenberg geht im 79. Bericht des Bamberger hist. Ver. auf die Grundlagen der landesherrlichen Gewalt der Bischöfe von Bamberg ein (4. Kapitel). Was die Hochvogtei anbetrifft, so ist G. der Ansicht, daß die Kriminalgerichtsbarkeit den Vögten als Grafen zugeflossen sei, und daß die Grundlage der bambergischen Landesherrschaft durch den Besitz der Grafenrechte gebildet worden sei.

Die neuere Forschung, als deren Vertreter Dannenbauer und Gasser genannt seien, hat die ausschließliche Bedeutung der hohen Gerichtsbarkeit für die Entstehung der Landeshoheit abgelehnt und sie als ein Hoheitsrecht neben anderen oder als eine bloße Spezialgewalt bezeichnet[2]).

Angesichts der verschiedenen Meinungen über den Wert der Gerichtsbarkeit für die Ausbildung der Landesherrschaft müssen wir eine Untersuchung der Gerichtsurkunden bayerischer Klöster vornehmen und versuchen, uns aus ihnen ein Urteil über den Wert der Gerichtsbarkeit für die Entstehung der herzoglichen Gewalt in Bayern zu bilden. Da aber bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts die bayerischen Urkunden nichts Grundlegendes über die Gerichtsbarkeit aussagen[3]), nehmen wir zweckmäßig unseren Ausgangspunkt von den Anschauungen, die Hirsch aus den Quellen des gesamten deutschen Rechtsgebietes über die Hochgerichtsbarkeit gewonnen hat[4]). Diese Anschauungen sollen uns für unser bayerisches Gebiet in systematischer Beziehung den Weg weisen: Bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts sind die Gerichtsherren ausschließlich an dem finanziell einträglichen Sühnegericht interessiert gewesen und haben demgemäß die peinliche Bestrafung eines Schwerverbrechers nach Möglichkeit zu umgehen versucht. Die entscheidende Wendung trat mit dem Moment ein, als die Landfrieden aufkamen und allmählich den Unterschied zwischen den peinlich zu bestrafenden handhaften und den übernächtigen Fällen zugunsten der peinlichen Strafgerichtsbarkeit aufhoben[5]). Die Reform des Strafrechts, die ursprünglich eine Steigerung der Reichsgewalt gegenüber dem Adel bezweckt hatte, ist in der folgenden Zeit den mächtigen Dynasten zugute gekommen, die ihren Anspruch auf das Hoch- und Blutgericht durchzusetzen vermochten[6]). Für den Einfluß der Gerichtsreform auf das gesamte Rechtsgebiet in sachlicher Beziehung ist die Tatsache kennzeichnend, daß jetzt das Bedürfnis entstand, in den Privilegien die Grenzen der Gerichtsbarkeit näher zu umschreiben: die ersten Hochgerichtsformeln kamen auf. Hirsch hat die Entwicklung des Formelwesens und den Einfluß

---

[2]) Vgl. das in der Einleitung Angeführte. Nach Gasser hat vor der Mitte des 14. Jahrhunderts ein gewohnheitsrechtliches Zusammenwirken von Grafschaft und Gerichtsherren bestanden. Gasser erkennt in den Herzogtümern wohl eine Art allgemeiner Gerichtshoheit an, doch könne auch hier die Grafschaftsgewalt ihrem ganzen Ursprung nach nur als eine bloße Spezialgewalt bezeichnet werden.

[3]) Vgl. Wohlhaupter 254 ff. (Gerichtsbarkeit auf Grund der Immunitätspriv.)

[4]) Hirsch, Hochgerichtsbarkeit 2. Teil: Vom Hochgericht zum Blutgericht.

[5]) A. a. O. 3. Kap. Der Einfluß der Friedensordnungen. Dazu siehe jedoch Schnelbögl 216 ff., besonders 218. Schnelbögl weist ferner auf den großen Einfluß der Gottesfrieden hin.

[6]) A. a. O. S. 149.

der Landfrieden auf dasselbe so dargestellt[7]): In der ersten Zeit hat man Formeln in Gebrauch genommen, die sowohl auf das Sühnehochgericht als auch auf das Blutgericht Bezug nahmen; in ihnen fand sich noch eine starke Betonung des Sühnegerichts. In der späteren Zeit traten in den meisten deutschen Rechtsgebieten Formeln auf, die entsprechend dem Emporsteigen der klösterlichen Gerichtsbarkeit in das Gebiet der alten Vogteigerichtsrechte nur die Abgrenzung des Blutgerichts vom Hochgericht erstrebten. Die Grenzen dieser Entwicklung sind unscharf und gehen ineinander über. Man wird auch bei der Untersuchung der bayerischen Urkunden daran denken müssen, daß „das 12. und 13. Jahrhundert die Zeit der Schwankungen sind"[8]). Gleichwohl ergibt sich auch in Bayern als brauchbarer Einteilungsgesichtspunkt für das Folgende die Scheidung in Urkunden der älteren Art und in Urkunden, deren Wortlaut vollkommen auf die Abgrenzung der Blutgerichtsfälle vom übrigen Hochgericht eingestellt ist.

Wohl das wichtigste bayerische Gerichtsprivileg aus der älteren Zeit dürfte das schon erwähnte Diplom Heinrichs V. für Scheyern[9]) von 1107 sein, eine Urkunde, nach der die Klostervögte, d. h. die Grafen von Wittelsbach, richten sollten „super fures, proterviam et censuales, et cetera talia". Mit diesen Worten scheint wirklich „das gesamte Gebiet der hohen Gerichtsbarkeit" zum Ausdruck gebracht worden zu sein[10]); Hirsch hat die Bestimmungen der Hirsauer Urkunden, die „von der hohen Strafgerichtsbarkeit zum ersten Mal in der formelhaften Art der späteren Zeit sprechen"[11]), dahin gewürdigt, daß sich die Dynasten eigentlich nur Rechte verliehen, die sie in irgendeiner Form schon vorher besaßen. Zu dieser Anschauung paßt das Urteil Hansers[12]), die Urkunden Heinrichs V. für Scheyern seien deshalb verfaßt worden, um die Herzöge aus fremden Geschlechtern von der Wittelsbacher Vogtei möglichst fernzuhalten Für unser Thema, d. h. über das Verhältnis des Klostergerichts zur Blutgerichtsbarkeit, dem späteren landesherrlichen Blutgericht, vermag diese frühe Urkunde jedoch noch nichts auszusagen[13]).

---

[7]) A. a. O. 4. Kap. Entstehung und Entwicklung der Hochgerichtsformeln.

[8]) Hirsch, a. a. O. S. 153.

[9]) M.B. 10, 441.

[10]) Hirsch, Hochger. S. 141ff. Ferner Wohlhaupter S. 261 u. 273.

[11]) A. a. O. 142.

[12]) Diss. München 1920, Kl. Scheyern, S. 8.

[13]) Ebenso auch nicht die Constitutio Tegernseensis Barbarossas von 1157, M.B. 6, 172. Die Beschränkungen des Vogtes in der Muntat berechtigen uns nur zu dem Schluß, daß die Vogtgerichtsbarkeit in den übrigen Gütern umfassender gewesen sein muß. Über die Urk. Wohlhaupter S. 261; S. 188 und S. 295 beruft sich W. auf die Fälschung von 1163; die Sätze über die Gerichtsbarkeit kommen aber schon 1157 vor. Über den Einfluß des Vogtweistums von 1104 auf diese Urkunden Hirsch, Hochger. 137.

Die Tegernseer Urkunde läßt dem Vogt die sühnemäßige und peinliche Bestrafung bei Verwundungen der Klosterleute untereinander. Interessant

Das Gleiche gilt auch für die folgenden Urkunden, eine Anzahl Diessener Privilegien aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die in einer Schenkung Heinrichs von Istrien[14]) gebrauchte Wendung „praeterea omnes res advocatie ac iudicii" ist zu weitläufig, um einen sicheren Schluß zu gestatten. Daß es sich bei dem erwähnten Gericht nur um das Niedergericht gehandelt haben kann, das beweisen die Gerichtsverhältnisse, wie sie einige Jahre darauf in der großen Carta Diessens von 1229 bestätigt wurden[15]). In dieser Urkunde wurde vereinbart, daß bei Unrecht und Frevel (temerarium) die Bußen der Kirche zufallen sollten, bei effusio sanguinis aber dem Präfekten Genugtuung geleistet werden müsse. Die Bemerkung über Unrecht und Frevel läßt in ihrer pekuniären Einstellung keinen klaren Schluß auf die sachliche Abgrenzung des Klostergerichts und des Vogteigerichts des Herzogs von Meran zu. Es bestehen zwei Möglichkeiten: entweder wurden Unrecht, Frevel und effusio sanguinis vor dem im vorhergehenden Satz erwähnten Landrichter abgeurteilt, und zwar vielleicht in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Klosterrichter, oder es handelte sich hier nur um die Klagen Auswärtiger gegen Klosterleute[16]). Da war es natürlich, daß man besonders hervorhob, die Bußen für Unrecht und Frevel sollten dem Kloster zugute kommen. Das folgende Diessener Privileg von 1231 bietet hierzu eine Ergänzung[17]); was auch immer im Ort Diessen von den Gerechtsamen dem Herzog gehörte, das wurde zur Hälfte dem Kloster zuerteilt, „salvo tamen iure nostro thelonei, et de effusione sanguinis nobis specialiter persolvendi". Man darf annehmen, daß 1231 dieselben Befugnisse gemeint sind, die 1229 für alle Klostergüter bestätigt wurden[18]). Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde die effusio san-

---

ist ein Vergleich mit der Urkunde für Rottenbuch von 1263, M.B. 8, 34, Böhmer V, 4788. Diese Urkunde aus dem 13. Jahrhundert läßt dem Vogt nur noch Mord und Totschlag (Hirsch, Hochger. S. 50).

Siehe auch die Urkunde Heinrichs für Reichersberg von 1162, M.B. 3, 469, über die Vogtrechte in Münster. Ferner die compositio Niederaltaichs mit den Bogenern von 1210, M.B. 11, 181: „Preterea si quicquam inter nostros emerserit in litibus furtis vel homicidiis aut quolibet casu quod correctione dignum aliquid apportare videtur illud per officiales nostros determinatum ipsis cum summa pace et communitate porrigendum est."

[14]) M.B. 8, 170.

[15]) M.B. 8, 172. Wohlhaupter 274 u. 292. Hirsch, Hochger. S. 50.

[16]) Das Privileg enthält die Bestimmung, daß sich die Leute Diessens bei Ansprachen nicht vor den Dorfgerichten, sondern stets vor dem Landrichter zu verantworten hätten. Auch für den Fall einer lehenrechtlichen Übertragung des Gerichts in einem Dorf oder pagus an einen andern sollte das Landgericht der Gerichtsstand der Klosterleute sein.

[17]) M.B. 8, 179.

[18]) Wohlhaupter, S. 274, faßt diese Stelle als herzogliche Gerichtsbarkeit über effusio sanguinis auf. Hirsch erwähnt (Hochger. S. 52/53) dieses Privileg im Anschluß an die Erörterung des blutigen Pfennigs. Es

guinis in den Diessener Urkunden nicht mehr erwähnt. Weder die Schenkungsurkunde Mechtilds[19]), in der sie die andere Hälfte des Rechtes im Orte Diessen verschenkte[20]), noch die allgemeinen Privilegbestätigungen[21]) haben die effusio sanguinis angeführt, wohl aber blieben in letzteren Urkunden die Bestimmungen über Unrecht und Frevel erhalten. Daraus läßt sich schließen, daß in der Vogtei des Klosters die Abspaltung des Blutgerichts vom Hochgericht zwischen 1231 und dem Ende des Jahrhunderts vor sich gegangen ist. Die Fälle, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts vor den herzoglichen Landrichter kamen, unterlagen alle einer peinlichen Bestrafung, so daß die Erwähnung einer Buße überflüssig geworden war. Das paßt aber in den Rahmen der allgemeinen Entwicklung der Hochgerichtsbarkeit: die sühnegerichtliche Auffassung von der Hochgerichtsbarkeit macht der Kriminaljustiz Platz, die Bezeichnungen, die veraltet sind, schwinden, Blutgericht und Hofmarkengericht erhalten ihre spätmittelalterliche Prägung[22]).

Die nächstfolgende Urkunde, das Privileg Herzog Ottos[23]) für Kühbach von 1235, hat mit der besprochenen Diessener Urkunde von 1223 die ungenaue Ausdrucksweise gemeinsam. Das Kloster erhielt vom Herzog in der Pfarrei Kühbach die „stiuras et judicia quoquomodo evenientia cum omni jurisdictione" bestätigt. Die Bemerkung Wohlhaupters[24]), es ließe sich hier nicht entscheiden, ob Blutgericht oder Sühnejurisdiktion gemeint seien, ist gleichwohl nicht zutreffend. Schon der Wortlaut der Verleihung, die Steuern und Gericht nebeneinander aufführt, deutet auf die pekuniäre Bedeutung des Gerichts hin. Daß es sich hier niemals um ein Blutgericht gehandelt haben kann, geht schon daraus hervor, daß die Urkunde 1268 und 1305 bestätigt wurde[25]), d. h. zu einer Zeit, aus der wir mehrere bayerische Urkunden über Rechte in engeren Immunitäten besitzen, keine einzige aber, in der einem Kloster das Blutgericht zugestanden worden wäre. So behielt u. a. 1258 Herzog Heinrich, als er der Infirmarie Niederaltaich Steuervergünstigungen gewährte[26]), das Blutgericht unter der

---

dürften aber wohl in dieser Urkunde eher die Einnahmen aus der Buße gemeint sein, wie vorher „de illatis iniuriis".

[19]) M.B. 8, 200.

[20]) Vgl. die Schenkung des Herzogs von Meran, M.B. 8, 179.

[21]) M.B. 8, 196. H.St.A., Fürst. Sel. Fasz. 123 und 133a. Reg. Boica 5, 70.

[22]) Über den Wandel der Anschauungen bei Urkunden, die ursprünglich das Bußensystem zur Voraussetzung hatten, siehe auch die Niederaltaicher Aufzeichnung M.B. 11, S. 48; besprochen bei Hirsch, Hochger. S. 163. (Über die Auffassung Hermann von Altaichs.)

[23]) M.B. 11, 534. Qu. u. Er. 5, 56.

[24]) S. 262.

[25]) M.B. 11, 535 f.

[26]) Qu. u. Er. 5, 161. Das Gericht des Herzogs wird als ius comitatus bezeichnet, was Waas Anlaß zur Erörterung gibt (Waas II, 100), da vor der Klausel über die Gerichtsbarkeit der Infirmarie Steuerfreiheit gewährt wurde.

ausdrücklichen Begründung zurück, daß es ihm auf Grund des Grafenrechtes zustehe. Aus der folgenden Untersuchung wird zur Genüge hervorgehen, daß die bayerische Gerichtsverfassung so einheitlich war, daß kein Zweifel daran möglich ist, hier sei nur ein Sühnegericht gemeint gewesen. Dieses Sühnegericht braucht gleichwohl nicht unbedeutend gewesen zu sein. Denn selbst bei Totschlag hat man noch in späteren Zeiten eine sühnemäßige Erledigung vorgenommen, wie deutlich aus der Urkunde des Herrn von Abensberg von 1287 zu ersehen ist[27]), in der von den „composiciones iniuriarum sive homicidiorum sive contractuum" unter Erwähnung des Bußendrittels gesprochen wird. Wir werden im Kapitel über die drei Fälle unter Ludwig sogar eine Tiroler Urkunde von 1344 kennen lernen, in der eine Abrechnung über die Buße und Besserung bei den drei Sachen, Totschlag, Notnunft, Diebe und was dem Menschen an den Leib geht, erwähnt wird[28]). Der Übergang von der Sühnejurisdiktion zur pein-

---

Weil nun Waas die Grafensteuer ablehnt, so meint er, es handele sich hier um Vogtrechte in der Hand eines Grafen, da Grafenrechte von den Gütern des Klosters schon lange ausgeschieden seien. (Das Problem der Personalunion von Vogt und Graf wird damit verkannt!) Es sei eine territoriale Grafschaft gemeint, die die verschiedensten Rechte vereinige. Wir können diese Auffassung nicht teilen. Daß die Herzöge mit dem Erwerb der Grafschaften auch die Kirchenvogteien erwarben, ist bekannt. Wenn die Infirmarie von einer Steuer befreit wurde, dann mag es wohl eine Vogtsteuer gewesen sein. Warum erwähnte aber der Herzog das ius comitatus? Es war hier ein ähnlicher Zustand geschaffen wie in den engeren Immunitäten, wo die Befreiung von Steuer und Vogtei das Recht des Blutrichters nicht ausschloß. Wenn der Herzog sich auf die Grafschaft beruft, so will er bloß zeigen, daß ihm das Blutgericht, das er nach Verzicht auf Steuer und Vogtei hat, als Graf zusteht. Er zergliedert die Rechte des Grafen von Bogen in eine Vogtei, auf die er verzichtet, und in ein gräfliches Recht, das er sich vorbehält. Da iudicium comecie als Landgericht in den bayerischen Urkunden vorkommt, die bayerischen Klöster aber nicht völlig von der Landgerichtsbarkeit frei waren, ist der Zusammenhang eindeutig.

[27]) M.B. 12, 346. Hirsch, Hochger. 69, Anm. 2. Vgl. auch M.B. 6, 235, Tegernsee, 1299.

[28]) Herr Dr. Bock teilte mir gütigst von dieser Urkunde mit, die sich in Handschrift 400 des St.A. Wien befindet. Im übrigen blieb dem Blutrichter zum Teil das Gut des Delinquenten, auf das jedoch sehr oft ausdrücklicher Verzicht geleistet wurde. Hierzu siehe die Urkunde im Codex Wernhardi, Litt. Niederalt. 10: f. 119 (1310), „und swaz auch anders gevallen makch von dem Gerichtt denn daz an den tot get", das solle das Kloster nießen. Ferner die beiden Urkunden von 1314, f. 128'—129, „wir nemen auz dev geriht dev an den tod gent also daz dhainer unserr amtlaeut mit dhaines mannes gut nicht sol haben ze schaffen untz man nach dem tode über in gerihtt swenn daz geschicht so mag unser amptman daz gut denn nemen daz nach der selben puzze gehört", gemäß den Bestimmungen der Otton. Handfeste. Zuweilen wurde die Habe zwischen dem Richter, dem Kloster und den Hinterbliebenen verteilt. Wie erwähnt, verzichtete der Herzog sehr häufig auf dieses Recht.

lichen Strafgerichtsbarkeit ist überhaupt, wie eingangs erwähnt, allmählich vor sich gegangen. Die Entwicklung, die von den Urkunden mit älteren Termini für die Hochgerichtsbarkeit zur späteren Formel von den drei Sachen führte, hat eine lange Zeit benötigt. Obgleich die Formel von den drei Sachen bereits im 12. Jahrhundert auftauchte, hat man in den bayerischen Klosterurkunden bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus die todeswürdigen Fälle mit anderen formelhaften Wendungen umschrieben[29]). So wird noch 1251 im Baumburger Vogtwahlprivileg die Gerichtsbarkeit des Herzogs mit den Worten abgegrenzt „nisi sit manus sanguinolenta vel enormis lesio verberum"[30]), ein Ausdruck, mit dem wohl das Gericht zu Hals und Hand bezeichnet werden sollte. Es muß überhaupt beachtet werden, daß auch diejenigen Urkunden, die auf die todeswürdigen Fälle abgestellt sind, einschließlich der Formel von den drei Sachen, in der älteren Zeit, d. h. zu Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die einzelnen Delikte mit solchen Begriffen bezeichnen, die auf eine eventuelle sühnegerichtliche Ledigung der Fälle anwendbar waren, wie „effusio sanguinis" und „pugna" anstelle des späteren „homicidium"[31]). Unter den Urkunden, in denen das Blutgericht nicht mit der Formel von den drei Fällen umschrieben wurde, sei das Privileg Herzog Heinrichs für Niederaltaich von 1258 besonders angeführt[32]), und zwar deshalb, weil Wohlhaupter diese Urkunde im Hinblick auf die Formel von den drei Fällen als „die erste Formulierung der neuen Kompetenzabgrenzung für das Hochgericht" bezeichnet hat. In den Zusammenhang der neuen Formel gehört diese Urkunde jedoch nicht. Sie hat nämlich für Körperverletzung die

[29]) M.B. 4, 447 (Reichersberg 1240): de latrocinio vel furto vel aliquo alio crimine quod morte plectendum est. Wohlhaupter 190 und 285. Hirsch, Klosterimm. 179 und 184. Für Raitenhaslach: 1258, M.B. 3, 155. in furto, latrocinio aut tali aliquo maleficio quod sententia sanguinis est iudicandum; 1259, M.B. 3, 158, iudicium sanguinis et furti; 1240, Qu. u. Er. 5. 73, pro effusione sanguinis et pro delicto furti. In der Urkunde von 1259 verzichtete der Herr von Walde auf alles Recht, das er ratione et nomine cometie usurpiert hatte, da ihm nur besagtes Gericht zustehe. Bei der prinzipiellen Steuer- und Vogtfreiheit der Zisterzen ist das nicht weiter verwunderlich. Es geht nicht an, die Stelle bei der Kompetenzabgrenzung von Vogt und Kloster zu erwähnen, wie es Wohlhaupter S. 275 tut. Die Abgaben konnten doch nur deshalb auf Grund der cometia erhoben werden, weil man das Blutgericht auf Grund der cometia besaß. Für Aldersbach 1251: furtum und effusio sanguinis, M.B. 5, 375. Wohlhaupter 275. Hirsch, Klosterimm. 78. 142 und 167. Es wird zwar die ältere Formel Dieb und Frevel verwandt, da aber der Verbrecher cingulotenus ausgeliefert werden soll, ist hiermit „nur mehr das Blutgericht gemeint". Für St. Nikolaus 1262, M.B. 4, 349, fur vel proscriptus.

[30]) Qu. u. Er. 5, 111. M.B. 2, 202. manus sanguinolenta, später als blutige Hand.

[31]) Hirsch, Hochger. 167.

[32]) Qu. u. Er. 5, 161. Wohlhaupter S. 191.

beiden Begriffe „effusio sanguinis violenta seu letalis vulnerum inflictio". Wir werden bei der Erörterung der Gerichtsurkunden Kaiser Ludwigs eingehend darauf zu sprechen kommen, daß man neben der Formel von den drei Fällen eine Formel von den vier Fällen gekannt hat. Der vierte Fall war die vulnus letale. Selbst da, wo in bayerischen Klosterurkunden bei Gebrauch der Formel von den drei Fällen noch der schweren Verwundung gedacht wurde, hat man diese besonders hinzugefügt, nicht aber, wie bei der Niederaltaicher Urkunde, mitten in die Formel hineingestellt. Wir mußten diese Bemerkung vorwegnehmen, um den Irrtum zu beseitigen, der in der Äußerung Wohlhaupters liegt; die Urkunde von 1258 gehört zu denjenigen Privilegien, die gerade eine andere Formel für das Blutgericht in Gebrauch genommen haben[33]). Sie nähert sich in ihrem Wortlaut sehr einer älteren Urkunde Herzog Ottos für Niederaltaich (1244 ff.), in der dem Herzog das Gericht über „furtum, homicidium, effusio sanguinis, violenti coitus" vorbehalten wurde[34]).

Wie bereits erwähnt, besteht die Bedeutung der Formel von den drei Fällen, der wir uns jetzt zuwenden[35]), gerade darin, daß sie in Bayern die anderen Formeln so gut wie völlig verdrängt hat. Die Geschichte dieser Formel weist in das 12. Jahrhundert zurück. Zur gleichen Zeit, als man in einzelnen Urkunden die Blutgerichtsfälle mit Worten umschrieb, die als Typen aufgefaßt werden sollten, kam auch die Formel von den drei Fällen auf. Von einer bewußten Anwendung der Formel im 12. Jahrhundert kann natürlich nicht gesprochen werden. Aus der Tatsache, daß man im 13. Jahrhundert die Formel so oft angewandt hat, darf man wohl schließen, daß in dieser späteren Zeit eine bewußte Absicht vorherrschend gewesen ist. Aus der anderen Tatsache aber, daß man in der vorhergehenden Zeit die Blutgerichtsfälle überwiegend mit anderen Formelwendungen umschrieben hat, darf man nur schließen, daß die Formel von den drei Fällen eine von mehreren wahrscheinlichen Ausdrucksweisen gewesen ist. Unter diesem Gesichtspunkt sind die ersten Urkunden mit der Formel zu bewerten!

---

[33]) Das aus dem gleichen Jahre stammende Raitenhaslacher Privileg Heinrichs grenzt das Blutgericht mit den Begriffen ab: cum aliquis in furto, latrocinio aut tali aliquo maleficio quod sententia sanguinis est iudicandum notorie fuerit deprehensus; M.B. 3, 155. Das Aldersbacher Privileg von 1283 nennt das Gericht, wenn jeman in furto, latrocinio, homicidio vel raptu aut simili maleficio, quod ultimum supplicium seu sententiam sanguinis requirit, notorie fuerit deprehensus; M.B. 5, 387.

[34]) M.B. 11, 217. Über das Datum Herzberg-Fränkel, MIOeG., Erg.-Bd. 10, S. 166 Anm. 2: 1244 ist unmöglich.

[35]) Zahlreiche Urkunden mit der Formel werden aufgeführt bei Knapp, Schuld und Sühne im alten bayerischen Recht. Archiv für Strafrecht und Strafpr. 66, bes. S. 226 ff.

Die erste[36]) Erwähnung der *drei* Fälle fand noch unter Barbarossa statt, in einer Urkunde von 1188 für St. Simon und Juda zu Goslar: furtum pugna und raptus sind die drei Begriffe, unter denen die todeswürdigen Fälle zusammengefaßt wurden[37]). Bereits einige Jahre darauf, 1193, geschah die erste Erwähnung der neuen Formel bei einem bayerischen Kloster, im Diplom Heinrichs VI. für Ebersberg[38]); es sagt über die Gerichtsbarkeit der Famuli und Ministerialen: „Famuli eciam eiusdem domus qualitercumque excesserint et ex culpa penam meruerint, pena talis dimidiam libram denariorum non excedat, nisi furtum et homicidium commissa fuerint aut violenta oppressio, mulierum, ministerialibus exceptis, qui pro pena sex solidos[39]) exhibebunt. Ad hec mandando precipimus, ut nullus decetero advocatus ministerialibus eiusdem monasterii violentiam audeat inferre vel iniuriam; quod si attemtare presumpserit, nostram maiestatem is qui Iesus est appellare non differat". Die Urkunde ist uns nur in einer Bestätigung von 1275 erhalten. Aus dem Wortlaut der Urkunde und aus dem Nachsatz, der die Vögte warnte, ihren Untertanen außer den Bußen noch Abgaben aufzuerlegen, geht wohl mit Sicherheit hervor, daß die Bußgelder an den Vogt fielen. Es gent

---

[36]) Als bisher älteste Erwähnung wurde die Urkunde für Schäftlarn von 1183 angesehen, M.B. 8, 519. Sie ist von Hirsch als Fälschung nachgewiesen worden; Hochger. Exkurs S. 239 f. Als Vorlage diente die echte Urkunde von 1277, M.B. 8, 534. Um eine Fälschung handelt es sich gleichfalls bei dem Privileg Heinrich V. für Zütphen (Bondam, Chartular v. Geldern 1, 160), von 1107, in der das Gericht mit den Worten erwähnt wird: De furto autem vel de rapina vel incendio vel sanguinis effusione vel quocumque maleficio scultetus prepositi iudex erit (Stumpf 3023). Schon Ficker, Beitr. 2, 477 stellte die Fälschung fest. Tenhaeff, Dipl. setzte sie vor 1190 an. Geklärt wurde die Sachlage völlig von Oppermann, Untersuchungen zur nordniederländischen Gesch. 2, 111 ff.; die Fälschung ist nach O. um 1230 entstanden. (Vgl. ferner N.A. 40, 477.)

[37]) Const. I, 458. Wohlhaupter 248. Hirsch, Hochger. 164.

[38]) M.B. 31a, 445. Erhalten im Vidimus von 1275, Böhmer VI, 385. Stumpf Nr. 4814.

[39]) Riezler 2, 182: 1 lb. = 8 solidi. 1 solidus = 30 denarii. Also 4 solidi = ½ lb. Rockinger, Wörterbuch: 12 Pfg. = 1 kurzer Schilling. 30 Pf. = 1 langer Schilling. Der Anlaß dazu, daß Mitte 12. Jahrh. 30 regensb. Pfg. auf den Schilling kamen, war wohl schlechte Ausmünzung. 1 Pfund also je nachdem 8 oder 20 Schillinge.

Die Famuli zahlten also 4 Schillinge = ½ lb., die Ministerialen 6 Schill. (Im Hofrecht von Osterhofen könnten 60 den. = 5 Schilling sein; die Kompetenzen der Dorfgerichte mit 72 Pfg. = 6 kurzen Schillingen.) Im Amberger Stadtrecht von 1294 werden die kurzen Schillinge erwähnt. Noch Kaiser Ludwig erwähnte in den Urkunden für Aldersbach und Gotteszell die langen Schillinge (6 Schillinge der langen).

Auch im Hofmarksprivileg Ludwigs für Ebersberg von 1343, Böhmer 2348, wird gesagt, die Amtleute und Dienstleute des Klosters sollten 6 Schilling Pfg. geben.

weiter aus dieser Tatsache hervor, daß unter den drei Fällen wohl die unsühnbaren Delikte zusammengefaßt sind. Da auch in Ebersberg Grafenfamilien im Besitz der Vogteien waren[40]), dürfen wir annehmen, daß den gräflichen Vögten auch das Blutgericht zugestanden hat.

In Bayern ist die Formel in den nächsten fünfzig Jahren nicht mehr angewandt worden[41]), wohl aber erscheinen in niederdeutschen Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Ausdrücke furtum, raptus und sanguis für die Hochgerichtsbarkeit[42]). Es bleibt zweifelhaft, ob diese Privilegien einen Einfluß auf die bayerischen Urkunden gehabt haben, da in ihnen die Formel noch nicht eindeutig und endgültig in Erscheinung tritt. Die Tatsache, daß man zu dieser Zeit noch unter verschiedenen, mehr oder weniger synonymen Ausdrücken gewählt hat, erweckt nicht gerade den Eindruck, man habe eine bestimmte Formel vor Augen gehabt.

Die zweite Periode in der Entstehung der Formel ist die Zeit des Übergangs zur endgültigen Formel von den drei Fällen. Schon 1243 begegnen uns in einer Urkunde des Herzogs Friedrich von Österreich für Niederaltaich[43]) die drei Begriffe „furta, homicidia, uiolenti coitus" als Abgrenzung des Klostergerichts von der Gerichtsbarkeit des herzoglichen Untervogtes. Die bereits erwähnte bayerische Urkunde Herzog Ottos (1244 ff.) für Niederaltaich, die sich genau derselben Worte bediente[44]), kann insofern nicht berücksichtigt werden, als sie noch die effusio sanguinis unter den Delikten aufführte. Die Formel begegnet uns vielmehr in Oberbayern erst zwanzig Jahre später, in der Gründungsurkunde Herzog Ludwigs des Strengen für Fürstenfeld[45]) von 1266. Es ist das älteste, für unsere Zwecke wirklich in Betracht kommende Privileg eines bayerischen Landesherrn mit einer unzweifelhaften Erwähnung der Formel und steht an der

---

[40]) Wir wissen, daß auch Pfalzgraf Friedrich und Otto unter den Vögten genannt werden; Paulhuber, Ebersberg § 60.

[41]) M.B. 11, 260 findet sich zwar eine Urkunde Leopolds für Niederaltaich von 1225, in der von der Teilung der Wandel um Totschlag, Notnunft und Diebe gesprochen wird, und daß weder um fließende Wunden noch um keiner solchen anderen Sache gerichtet werden dürfe, es handelt sich aber um ein mehrfaches österreichisches Insert von 1290, bei dem in seiner vorliegenden deutschen Fassung starke Zweifel auftauchen können, ob der ursprüngliche Text nicht anders gelautet hat. Man ging bei Inserten nicht immer ohne Änderungen vor, zumal wenn es sich, wie in der vorliegenden Urkunde, um strittige Rechte handelte. Böhmer VI, 723.

[42]) Hirsch, Hochger. 167. Zallinger, MIOeG. 10, 232 ff.

[43]) M.B. 11, 214. Meiller, Babenberger Reg. Nr. 120. Vgl. auch M.B. 11, 213 und 268 ff. (1311/12).

[44]) M.B. 11, 217. Es ist zu beachten, daß die Pluralbezeichnung „furta, homicidia, coitus violenti" auch in der Niederalt. Urkunde des Schenken v. Kuenring von 1297, M.B. 15, 26, vorkommt.

[45]) Qu. u. Er. 5, 210. M.B. 9, 90. Wohlhaupter S. 191.

Spitze zahlreicher späterer landesfürstlicher Privilegierungen dieser Art. In der Fürstenfelder Urkunde werden als „casus sanguinum" „furtum, homicidium et violenta oppressio mulierum" bezeichnet. Es ist merkwürdig, daß diese erste Erwähnung der Formel bei einer Neugründung geschieht; Fürstenfeld war übrigens, wenn man von der Gründung des Zisterzienser-Nonnenklosters Seligenthal in Niederbayern absieht, die erste Wittelsbachische Zisterze Bayerns. Wir hatten bereits bei der Untersuchung der Vogtei die Meinung geäußert, daß die Verfassungsverhältnisse der Zisterzen auf die Rechtslage der übrigen Klöster einen starken Einfluß ausgeübt haben. Auch in der Frage der Gerichtsbarkeit begegnen uns in der Folgezeit bei den meisten Klöstern des Landes ähnliche Rechtsverhältnisse. Es muß also überlegt werden, ob der Herzog bei Fürstenfeld die Formel bewußt gebildet hat, um irgendeinen Zweck zu erreichen. Woher die Formel genommen worden ist, darüber läßt sich nichts feststellen. Jedenfalls gelangten die Kompetenzen des landesherrlichen Blutgerichtes in der Fürstenfelder Urkunde in eindeutiger Weise zur Abgrenzung. Da bei einer Neugründung die Ziele des Gründers am klarsten zum Ausdruck kommen, so können wir ermessen, daß dem Herzogtum zur Sicherung seiner Landesherrschaft neben der bereits erwähnten Schirmvogtei der unbestrittene Besitz des Kriminalgerichts als unentbehrlich galt. Die Fürstenfelder Urkunde zeigt uns somit an, wie sich der Herzog die Landsässigkeit der bayerischen Klöster in ihren rechtlichen Beziehungen gedacht hat.

In den folgenden Jahren haben sich in Ober-[46]) und Nieder-

[46]) Schäftlarn 1277, M.B. 8, 534, mit dem Ausdruck Pogentzblut. Hirsch, Klosterimm. S. 78. Sie war Vorlage einer irreführenden Fälschung; Hirsch, Hochger. Exkurs 239. 1296, D.-O. Kommende Aichach-Blumenthal; die drei Artikel, wo (quando) es an das Leben geht. Lünig, Spic. eccl. 16, 7 Nr. VII (1307 dtsch. VIII). 1312 St. Clara, M.B. 18, 67. 1314 Ebersberg, Rockinger Einl. Anm. 357 (die 3 Fälle, die das Blutgericht und den Tod angehen). 1297 Beiharting, M.B. 5, 470. Hirsch, Hochger. 16 und 43. Sie nennt unter den tres casus den notorischen Diebstahl, der zur Todesstrafe oder zur Verstümmelung eines Gliedes zieht. (Vgl. Leopold f. Geirach 1227, Steiermärk. U.-B. 2, 335: „si mortem promeruerit corporalem vel membri emutilationem, uti cingulo comprehenditur iudicio nostro in Tyuer relinquatur. Quod si secundum iura terre emutilationem suam potest pecunia redimere, ipsa redemptio ad claustrum pertinebit.) 1314 Bernried, M.B. 8, 326: die Sachen, die zum Tode gehören, oder fließende Wunden, die mit scharfem Orte geschehen. Ähnlich Seeon 1300, M.B. 2, 140: Totschlag, Notnunft, Diebe, schwer fließende Wunden. Hofrecht Rotts in Pillersee, Urbar M.B. 36 a, 247: occisiones hominum, vulnera, furta, oppressiones mulierum et alios excessus qui deberent ad comiciam pertinere.

Im Gegensatz hierzu hob die Fürstenfelder Urkunde von 1294 den Totschlag besonders hervor; M.B. 9, 114, fälschlich zu 1298. Hirsch, Hochger. S. 38. Reg. Boica 4, 560 „exceptis causis criminalibus ut de homicidio et similibus que sine omni exceptione condempnationem mortis demonstrare valeant evidenter". Als 1315 das Privileg am gleichen Tage lateinisch und

bayern[47]) die Urkunden mit den drei Sachen gemehrt. In Niederbayern war das Privileg für St. Veit von 1269 die älteste Urkunde[48]), die die drei Fälle aufzählte; die Fälle wurden hier zum ersten Male unter dem Sammelbegriff „drei Sachen" zusammengefaßt. Es ist zu berücksichtigen, daß in der Urkunde der Ausdruck Blutruns gebraucht wird, ein Ausdruck, der gleichbedeutend mit effusio sanguinis ist[49]). Die Urkunde scheint jedoch erst in einer Überlieferung von 1505 (!) erhalten zu sein[50]). Erst das Privileg der Zisterze Fürstenzell von 1276, einer Neugründung, führte raptus, furtum und homicidium als Bezeichnung für das Blutgericht auf[51]). Einen besonderen Abschluß brachte in Niederbayern die Ottonische Handfeste[52]) von 1311, die unter Verzicht auf die übrigen Gerichte dem Herzog die „drei Gerichte", d. h. die drei Fälle vorbehielt, die zum Tode ziehen, Dieb-

---

deutsch erneuert wurde, setzte man in der Übersetzung für den lateinischen Ausdruck die drei Sachen, die zum Tode gehören, T., D. u. N. Statt „preter quam in dictis causis criminalibus" — „an di vorgenanten drei sache, die zu dem tod gehörent". Die Rudolfsurkunde von 1311, M.B. 9, 122, sprach unter Anlehnung an die Carta von 1266 von den drei Schulden, die zu dem Tode gehören. Das Stadtrecht von Ingolstadt (1312) erwähnt Mannschlacht, andere große Untat und Notnunft.

[47]) Die Formel findet sich im Freisinger Vertrag von 1284, in Verpfändungs- und Verkaufsprivilegien von 1294 und 95, in einer Niederalt. Urkunde von 1299, im Landfrieden von 1300: Qu. u. Er. 5, 377; 6, 66; Reg. Boica 4, 584; H.St.A., Fürst. Sel. Fasz. 90b; M.B. 15, 30. Qu. u. Er. 6, 110 ff. (1299: „quoad iudicia lege cornelia, utputa graui furto . . ."). Eine Niederalt. Urkunde von 1298, M.B. 15, 27 nannte illa, quae mortis irrogant supplicium. Das Blutgericht wird gleichfalls erwähnt bei Raitenhaslach 1317, M.B. 3, 203. Reichersberg 1321, M.B. 4, 465. Frauenchiemsee 1321, M.B. 2, 468. Stadtrecht Neuötting 1321, Oberbayr. Archiv 47, 18. (Die beiden letzteren Urkunden mit der Formel.) Ferner bei den Urkunden Niederaltaichs vom Beginn des 14. Jahrhunderts im Codex Wernhardi, die in unserer Zusammenstellung am Schluß aufgeführt sind.

Abweichend sind einige Urkunden für spezielle Gerichte: Regensburger Münzerprivileg von 1295, Qu. u. Er. 6, 78, die Gerichte, die an den Tod oder das Blut gehen, Totschlag und Wunden (1339, 6, 356). Desgl. Fürstenzell 1320, M.B. 5, 45, über Unfug im Kloster selbst, also daß Totschlag und Wunden darin geschähen, oder anderlei Leid.

[48]) M.B. 5, 242. Wohlhaupter 161.

[49]) Hirsch, Hochger. S. 33.

[50]) Die Urkunde von 1269 war im Archiv als Original nicht zu ermitteln. Sie soll 1345 von Ludwig inseriert worden sein, B. 2420, M.B. 5, 255. Die Ueberlieferung dieses Insertes ist ein Vidimus des Abtes Michael von Mallersdorf von 1505 (14. VII.) Kl. Urk. St. Veit 1b. U. a. enthält sie auch einen Verzicht auf den auf Grund der Grafschaft erhobenen Nachtseldhafer. (Verzicht? vgl. Riezler, Abh. der Akad. München 1905.)

[51]) M.B. 5, 15. Wohlhaupter S. 192. Hirsch, Klosterimm. 130. Außerdem besaß der Herzog noch das Gericht bei Lähmde.

[52]) Qu. u. Er. 6, 183. Wohlhaupter S. 192. Über den persönlichen Geltungsbereich 302.

stahl, Totschlag, Notnunft und Straßenraub[53]). Die Aufzählung von vier Fällen als drei Gerichte zeigt, wie formelhaft und typenhaft die Dreizahl bereits geworden war.

Überblickt man die Privilegien im Zusammenhang, so leuchtet ihre anfängliche Uneinheitlichkeit hervor[54]). Die Unterschiede in den Formulierungen bestanden vor allem in den zwischen dem neuen Hoch- und Niedergericht strittigen Fällen, wie Lähmde und schwer fließenden Wunden, die in einem Teil der angeführten Urkunden neben den drei Fällen noch besonders vermerkt werden[55]). Zur Beurteilung dieser Fälle in Bayern besitzen wir ein sehr instruktives niederbayerisches Privileg in der Urkunde für Schönthal[56]) von 1303: in dieser Urkunde wird Lähmde und effusio sanguinis ausdrücklich unter den iudicia minora[57]) und excessus simplices genannt, die drei

---

[53]) In Niederbayern ist die Bedeutung der (Stände) größer gewesen als in Oberbayern. Es sind Blutgerichtsrechte in den Händen hoher Herren gewesen, wozu besonders auf die Urkunde Ludwigs von 1342 (B. 2257) hingewiesen wird, in der dem niederbayerischen Hofmeister von Degenberg ein umfangreiches Blutgericht bestätigt wurde. Über die noch bestehenden Grafengerichte siehe auch Schnelbögl S. 385. Ferner Ger.-Urk. Hals f. 3 von 1342 über das Blutgericht der Grafen von Hals in der Hofmark Haechling (Herrschaft Lenberg).

[54]) Bei der Notzucht: violenta oppressio, raptus maioris violentiae, violentae virginum et mulierum obpressiones, coitus violentus, obpressio mulierum, virginum obstuperatio, notzoch, notnunft.

Casus sanguinis, tres casus, tres articuli, tres casus, qui iudicium sanguinis et mortem hominum sapere dinoscuntur. Die drei Sachen, die den Leib angehen, an das Leben gehen, zum Tode ziehen, an den Tod gehen. Die drei Gerichte, die zum Tode ziehen. Die Sachen, die zum Tode ziehen, und z. T. gehören.

[55]) Auch in den österreichischen Urkunden begegnet uns neben der Formel von den drei Fällen die Hervorhebung von fließenden Wunden und Lähmde. Eine Urkunde von 1303 erwähnt ausdrücklich vier Sachen, darunter Lähmde, desgl. eine Urkunde von 1304 die Sachen, die an den Tod gehen, *und dazu* verch Wunden und Lähmde; Niederösterr. U. B. 1, 209; Urk. ob der Enns 4, 455. M.B. 15, 26 (1297): die drei Sachen, „de ceteris omnibus preter mutilationes membrorum ...". Über diese Urkunde siehe ausführlich bei Kaiser Ludwigs Hofmarkenprivilegien. Aus dieser Unklarheit kann natürlich eine gelegentliche Gleichstellung von Malefiz und drei Fällen herrühren, wie sie Stolz, Archiv f. österr. Gesch. 107, S. 57 erwähnt (vulnera!).

Zu den bayerischen Urkunden siehe noch: Reichenhall, Urbar M.B. 36b, 123 ff. T., D. N., fließende Wunden und alles, was der Richter vorher nicht gerichtet hat, jedoch nicht, was er gerichtet und gebessert hat. Ferner die bei Knapp zitierte Urkunde für Abbach: die drei Händel und fließende Wunden und Lem. Aber M.B. 11, 260: Ausschluß von fließenden Wunden und Ähnlichem.

[56]) M.B. 26, 59. Hirsch, Hochger. 31.

[57]) Vgl. Qu. u. Er. 6, 72 von 1295: „Quia tamen idem episcopus asserit minora iudicia, que citram penam sanguinis pecuniariter cohercentur, ex ipso jure hofmarchiarum ad suam ecclesiam pertinere."

Fälle aber als maiora iudicia besonders hervorgehoben. Sieht man die bayerischen Stadtrechte nach der strafrechtlichen Behandlung dieser beiden Fälle an, so findet man zahlreiche Bußbestimmungen, die eine körperliche Strafe bei Lähmde und fließenden Wunden zu umgehen suchten. Man erkannte wohl, daß diese Delikte nicht unter die Formel von den drei Fällen paßten, selbst wenn sie die Voraussetzung eines Totschlags bilden mochten. Deshalb finden wir in den Urkunden diese Delikte zu den *drei* Sachen *besonders* hinzugefügt. Wir werden bei der Erörterung der Gerichtsprivilegien Kaiser Ludwigs Anlaß finden, auf dieses Problem genauer einzugehen, und nehmen nur vorweg, daß in den Urkunden Kaiser Ludwigs direkte Beweise vorhanden sind, daß man die drei Fälle als typische Bezeichnung für das Blutgericht im exklusiven Sinne gebraucht hat. Besonders in der jüngsten Untersuchung von Schnelbögl wird mehrmals darauf hingewiesen, daß anstelle der Verstümmelungsstrafen, die eben für Lähmde und schwer fließende Wunden in Betracht kamen, seit Ende des 13. Jahrhunderts das Bußensystem immer mehr in Geltung kam[58]; mit diesem Umstand scheint auch der von uns beobachtete Wandel in der Ausbildung der Formel von den drei Fällen zur endgültigen Formel zusammenzuhängen.

Die erwähnte Unsicherheit, mit der man sich anfangs der Formel bediente, findet im Herzogtum Bayern ihre Erklärung in der verschiedenen Rechtsstellung der einzelnen Klöster, die durch die Doppelstellung der Herzöge als Landesherren und Vögte hervorgerufen wurde[59]. Die Herzöge hatten von sich aus keine Veranlassung, ihre alten hochrichterlichen Kompetenzen irgendwie einzuschränken. Denn auch in räumlicher Beziehung galten die Urkunden zum Teil nur für engere Immunitäten oder umgrenzte Bezirke, Hofmarken im eigentlichen Sinne, wohingegen über die Gerichtsbarkeit auf den übrigen Gütern nichts ausgesagt wurde[60]. Diese Urkunden sind jedoch in

---

[58]) Vielleicht dürfte damit auch das erstmalige Auftreten der Formel von den drei Fällen im Landfrieden von 1300 zusammenhängen.

[59]) Siehe das Baumburger Vogtwahlprivileg von 1251, M.B. 2, 202, Qu. u. Er. 5, 111, Hirsch, Hochger. 65; manus sanguinolenta vel enormis lesio verberum. Dieses Privileg wurde 1294 erneuert.

[60]) Hirsch hat in der Klosterimmunität die Differenzierung der Immunitäts- und Vogteirechte eingehend erläutert und die Bestrebungen der Klöster dargelegt, ihre Rechte über die engere Immunität hinaus zu erweitern. Der „Höhepunkt klösterlicher Prätensionen" tritt uns in den Prüfeninger Fälschungen entgegen. Hirsch S. 186.

Einschränkungen in der Vogteigewalt sind uns bereits mehrmals begegnet: Kühbach, Gericht und Steuer in der Pfarrei; Tegernsee und Rottenbuch, persönlich; Baumburg, räumlich die dos principalis und persönlich die im Klosterdienst stehende familia; Diessen 1258: Rechte innerhalb und außerhalb der septa; bei den Schenkungen im Markt Diessen durch die Meraner wurde auf die dos Bezug genommen, auf deren Grund der Markt lag. Unter Kaiser

einer Hinsicht wichtig: gerade aus dem Umstand, daß in denjenigen Bezirken, in denen doch die Klöster die meisten Rechte beanspruchten, das Blutgericht unbestritten dem Herzogtum zuerkannt wurde, kann man schließen, daß das landesherrliche Blutgericht nicht umstritten war, sondern nur ein Teil der übrigen hochgerichtlichen Befugnisse. Die Schwierigkeit, das Hochgericht vom Blutgericht zu sondern, wird bei den meisten Klöstern letzten Endes dadurch hervorgerufen, daß sich die Vogteien in gräflichen und herzoglichen Händen befanden, bei den Wittelsbachern, Andechsern, Bogenern und anderen[61]). „So bestand eigentlich nach außen nur eine Zweiheit des Gerichts"[62]). Besonders in der Arbeit von Otto über die Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert ist auf diese Tatsache hingewiesen worden. Otto, der im Gegensatz zur Lehre vom Aufsteigen der Immunitäten zu einer dem Grafen ebenbürtigen Gewalt und dem damit verbundenen Gegensatz zwischen Vogt und Graf die Anschauung vertritt, daß gerade die staatlichen Richter zu Vögten gemacht worden sind[63]), hält es für wahrscheinlich, „daß die gräfliche Vogtei in Bayern von Anfang an bestanden hat"[64]). Eine Abgrenzung der vogteilichen und blutgerichtlichen Kompetenzen war unter diesen Umständen überflüssig. Die Personalunion hat zweifelsohne dazu beigetragen, den Umwandlungsprozeß des Hochgerichts und die Abspaltung des landesherrlichen Blutgerichts zu erleichtern. Es war ein Vorgang, bei dem sich die Kräfte des Landesherrn und der Stifte nach ihrem Stärkeverhältnis ausgeglichen haben; die bayerischen Klöster sind in dieser Entwicklung bis zum Besitz des Hofmarkengerichts emporgestiegen. Die Personalunion von Vogt und Graf hat sicherlich den Klöstern die schweren Streitigkeiten erspart, die bei Trennung dieser Gewalten möglich waren.

Ein eindeutiger Beweis dafür, daß zu Beginn des 14. Jahrhunderts das Gericht, wie es in der Formel von den drei Fällen auftritt, als

---

Ludwig bei Tegernsee im Winkel und bei Benediktbeuern innerhalb der Achbrücke. Siehe auch die Steuerbefreiungen M.B. 11, 536 und M.B. 6, 238.

Zu der bei Wohlhaupter 287 angeführten Bestimmung aus der Urkunde Indersdorfs von 1434, M.B. 10, 289, muß bemerkt werden, daß man nicht ohne weiteres auf 1310 schließen kann.

Hirsch, Klosterimm. S. 204 sieht nebenbei von den späteren Hofmarken ab, wie sie in der Otton. Handfeste gegeben sind.

[61]) Die Trennung in grafschaftliche und vogteilich-klösterliche Rechte tritt besonders gut im Hofrecht von Osterhofen zutage. Wohlhaupter S. 275 ff. mit näheren Angaben.

[62]) Hirsch, Hochger. 58. Über die Personalunion in Tirol siehe Stolz, Archiv für österr. Gesch. 102, 125.

[63]) S. 33; was früher das staatliche Gericht war, heißt jetzt das Vogtgericht. Ferner S. 89. S. 93; die Vögte verwalten als Grafen die hohe Gerichtsbarkeit. S. 84; Kritik am Osterhofener Hofrecht im Sinne seiner Anschauungen.

[64]) A. a. O. S. 68.

ein Ausfluß der Landesherrschaft des Herzogs betrachtet wurde, ist in Tegernseer Urkunden gegeben. Gemeint ist ein aus dem Jahre 1309 stammendes Privileg[65]) Herzog Ludwigs, des späteren Kaisers, eine Bewilligung der Gunst und Rechte, die das Kloster Tegernsee gemäß dem darüber gefertigten Privileg der Wilbirg, Gemahlin des Engeldichus von Hohenstein, und ihren Kindern eingeräumt hatte. Dieses Privileg aber war eine Bestätigung[66]) einer älteren Urkunde, die besagte, daß Albert von Janczing die Wilbirg an Tegernsee zurückgegeben habe, von dem sie ihm verliehen worden war, unter der Bedingung, daß an den Quirinsaltar ein Zins von jährlich 5 Denaren[67]) gegeben werde. Kein Abt sollte ihr Zinsrecht brechen oder sie verleihen, andernfalls sie Albert oder sein nächster Erbe in ihren Dienst zurückziehen sollte. Es folgt der Zusatz, besagte Leute sollten stets vor dem Abt zu Recht stehen, „preter tres articulos qui tangunt terre principem videlicet furtum, homicidium et violenta oppressio mulierum"[68]). Diese Worte werfen ein Licht auf die Frage nach dem Blutgericht bayerischer Klöster. Es ist kein Gedanke daran, daß Tegernsee das Blutgericht für sich in Anspruch genommen hätte. Es findet sich kein Hinweis darauf, daß man im 14. Jahrhundert noch daran gedacht hätte, das Blutgericht sei mit der edelfreien Großvogtei der Grafenfamilien erworben worden. Man zweifelt nicht daran, daß der Landesherr als solcher im Besitz dieses höchsten Gerichtes war[69]). Die besondere Bedeutung der Formel von den drei Sachen als Abgrenzung dieser landesherrlichen Blutgerichtsbarkeit hat Wohlhaupter treffend gekennzeichnet[70]), indem er schreibt: „Die Formel von den drei Sachen bedeutete nur in den wenigen Fällen, wo die Wittelsbacher selbst Vögte waren, die Abgrenzung der sachlichen Kompetenz des Vogtes gegenüber dem Klosterrichter, im allgemeinen bedeutet sie den Sieg der Landeshoheit, der es damit gelungen war, ziemlich einheitliche Hochgerichtsverhältnisse für das ganze Herzogtum herzustellen".

---

[65]) H.St.A., Fürstenselekt Fasz. 147.

[66]) H.St.A., Tegernsee Nr. 87.

[67]) Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. 252 ff., bes. 253: In Bayern 5 Denare als gesetzlicher Zins bezeichnet. Siehe auch M.B. 12, 347 f., Osterhofener Hofrecht.

[68]) Anklänge finden sich in einer Urkunde Herzog Albrechts von Österreich von 1284 für Ulrich von Capellen, Urk. B. ob der Enns 4, 26: Die Freiheiten und Immunitäten werden bestätigt, die er „ex concessione et gratia principum terre habuisse dinoscitur", darunter das Gericht, „exceptis tribus articulis, scilicet homicidio, furto et etiam mulierum oppressione violenta, qui quidem articuli cum sanguinis importantes debent generali iudicio reservari".

[69]) Noch 1321 verzichtete Ludwig bei Tegernsee auf ein placitum, das jährlich einmal gehalten zu werden pflegte. Böhmer 436, M.B. 6, 243. Darüber, daß es sich hier wahrscheinlich um das Vogtplacitum der alten Urkunden handelt, siehe den Anfang des folgenden Kapitels.

[70]) A. a. O. 264. Über die Verhältnisse in Österreich siehe das Beispiel von Garsten, Hirsch, Hochger. 121 f.

Es ist einleuchtend, daß der bisher geschilderte Umwandlungsprozeß der Gerichtsbarkeit und die Scheidung in Hofmarken- und Blutgericht von einer Umwandlung der Vogtei begleitet sein mußte, nämlich der schon oben erwähnten Verwandlung von Gerichtsvogteien in Schutzvogteien, der die Ausbreitung des landesherrlichen Schutzes über sämtliche Klöster folgte. Unter diesem Gesichtspunkt wird eigentlich erst verständlich, daß die Trennung in Hofmarken- und Kriminalgericht ohne Widerspruch der vielen kleineren Vögte vor sich gehen konnte. Das Interesse dieser Vögte galt vor allem den vogteilichen Abgaben; die Hauptvogteien aber sind, wenn sie wirklich Gerichtsrechte in sich schlossen, von den Herzögen rechtzeitig erworben worden. Landesherrliches Blutgericht und landesherrliche Schirmvogtei stehen beide am Ende dieser Entwicklung. Die Ähnlichkeit mit den Rechtsverhältnissen der landsässigen Zisterzen, wie sie uns in typischer Weise bei Fürstenfeld begegnet sind, tritt besonders hervor. Die bayerischen Klöster sind dem bayerischen Landesherrn unterworfen worden. Die Landesherrschaft des Herzogs als solche ist schon in früher Zeit in den Urkunden angedeutet worden: 1246 schrieb Herzog Otto in einer Urkunde für Niederaltaich[71]), daß ihm Schutz und Förderung zukomme für die Kirchen, die zu seiner „iurisdictio" gehörten. 1260 erklärte Ludwig in einer Biburger Urkunde, daß er das Kloster, das sich dem Schirm des Herzogs anvertraut habe als es frei war und eines Vogtes entbehrte, vor allen anderen „ecclesiae advocales iurisdictionis nostre" mit besonderer Gunst bedenke. 1282 verkündete der Herzog, er gewähre allen Kirchen Schirm, die seiner „ditio" unterworfen seien, besonders aber Biburg, das ihn einst zum Vogt erwählt habe[72]). Aus diesen Urkunden geht hervor, daß mit der „dictio" bzw. „iurisdictio" des Landesherrn der herzogliche Schirm eng verbunden war. Schon in einer Diessener Urkunde[73]) von 1228 findet sich die Bemerkung: „dominus terre cui cedet iurisdicio eadem bona in augmentum maiorum suorum et suum nullum abinde spectans emolumentum vel speciem utilitatis tenetur defensioni simplici confovere". Wir wissen, daß die allgemeine Gebotsgewalt und alle Gerichtsbarkeit, d. h. die maßgebenden weltlichen Hoheitsrechte, neben den Bezeichnungen „merum et mixtum imperium, regimen et iustitia" auch mit districtus et iurisdictio bzw. omnis iurisdictio umschrieben wurden[74]). In der Gründungsurkunde für Stams von 1275, die fast wörtlich nach der Fürstenfelds geschrieben ist[75]), werden die Worte

---

[71]) F. R. A. II, 1 S. 152.

[72]) H.St.A., Biburg Litterialia Nr. 2½, S. 152 und 195/96.

[73]) Steiermärk. Urk. B. 2, 342.

[74]) Gasser, Landeshoheit S. 167. Die Ausdrücke districtus, iurisdictio, dominium begegnen uns oft. Stolz hat für Tirol nachgewiesen, daß schon 1229 die Grafschaften in districtus zerlegt waren, die sich zu Landgerichtsbezirken entwickelten; Archiv für österr. Gesch. 102, S. 153.

[75]) Zu diesen Urkunden siehe den Exkurs I: Fürstenfeld-Fürstenzell-Stams.

„in omni nostro districtu seu iurisdictione" gebraucht, anstelle des bayerischen Ausdrucks in omni nostro dominio, der später mit: „in aller unser Herrschaft und Gebiet" übersetzt wurde. Die Urkunden deuten mit dem Begriff iurisdictio den Kernpunkt des Verhältnisses zu den Klöstern an[76]). Dieser Begriff meldet den Anspruch des dominus terre, d. h. des Herzogs von Bayern, auf die Landesherrschaft über sämtliche Klöster an, die in seinem dominium gelegen sind, eine Landesherrschaft, als deren Exponenten Vogtei und Blutgericht in Erscheinung treten. Die Krönung und Vollendung dieser Politik unter Kaiser Ludwig soll jedoch einem späteren Kapitel vorbehalten bleiben.

b) Der Erwerb der Vogteien durch die Herzöge.

Unsere vorhergehende Betrachtung über Vogtei und Gerichtsbarkeit wurde mit der Bemerkung geschlossen, daß der Besitz der Vogteien und des Blutgerichtes für die Ausbreitung der bayerischen Landesherrschaft von größtem Wert gewesen ist. Angesichts der zum Teil entgegenstehenden alten Privilegien, die am Eingang unserer Erörterung betrachtet wurden, erhebt sich jetzt die Frage, wie es den Herzögen möglich geworden ist, ihren Anspruch auf die Landesherrschaft über die bayerischen Klöster durchzusetzen. Berücksichtigen wir die beiden bisher besprochenen Faktoren Vogtei und Gerichtsbarkeit, so wird wahrscheinlich, daß vornehmlich die Vogtei im älteren Sinne, nämlich diejenige, die noch Hochgerichtsrechte in sich schloß, den Hauptangriffspunkt des Herzogtums gebildet hat. Um also die Anfänge der bayerischen Landesherrschaft über die geistlichen Stifte darzulegen, werden wir uns nunmehr mit dem Erwerb der Vogteien durch die Herzöge zu beschäftigen haben.

Die Reichsklöster.

Was die drei oberbayerischen Fürstabteien anbelangt, so sind wir bei keiner von ihnen imstande, den Zeitpunkt des Erwerbs der Vogtei genau festzulegen. Bei Benediktbeuern dürfte der Tod des letzten

---

[76]) Im Verkauf an Freising, 1300, wurde die advocatia et iurisdictio territorialis genannt; Reg. Boica 4, 722. In der Urkunde Mechtilds f. Diessen heißt es: omnis iurisdictio sive dominium. In der Urkunde von 1256, Qu. u. Er. 5, 153, wird erklärt, die Regensburger Burggrafenschaft gehöre zu Ludwigs iurisdictio.

Über iurisdictio siehe auch Waas II, S. 95 f. Die dictio iuris ist ein Herrschaftsrecht, sie umfaßt allgemeine Rechte. Dagegen Fehr, H.Z. 133: Die Entstehung der Bede aus der Gerichtsgewalt, und nicht aus der alten Vogtei, löst uns die Bezeichnung iurisdictio für die Steuer. (Waas sieht im Gegensatz dazu eher den Zusammenhang in einer Ableitung der Bede aus Herrschaftsrechten, wie iurisdictio als Herrschaft bezeichnet wird.) Siehe dazu die Kritik Fehrs H.Z. 133. Vgl. ferner die bei Hirsch, Kastvogtei (Luschin Festschrift 1931) angeführte Zürcher Urkunde: „kastfoget id est in omne Turegum imperialem iurisdicionem tenens". Näheres über den Begriff Kastvogtei siehe unten am Schluß des Kapitels über Kaisers Ludwigs landesherrlichen Schirm.

Vogtes, des Herzogs von Meran, ausschlaggebend gewesen sein. Zwar wird von einer Vogtwahl nirgends berichtet, doch hat sich die Abtei seit dem Aussterben der Meraner bei Streitigkeiten mehrmals an den Herzog gewandt[1]) und ist auch sonst in rege Beziehungen zum Herzogtum getreten, woraus man schließen darf, daß der Herzog von Bayern an die Stelle des Herzogs von Meran getreten war; 1290 wurde er auch in einer Aufzeichnung als „noster advocatus" bezeichnet[2]). Selbst wenn die Andechser Grafen[3]) das 13. Jahrhundert überlebt hätten, wäre in der Rechtslage Benediktbeuerns kaum eine Änderung eingetreten. Denn die Grafen von Andechs waren auf dem Wege zur eigenen Landeshoheit. Während sich der bayerische Herzog in seinen Urkunden „Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern" nannte, erschienen die Andechser mit einem nicht minder stolzen Titel, „Pfalzgraf von Burgund, Herzog von Meran". Die Meraner besaßen seit über hundert Jahren die Vogtei Benediktbeuerns, und das Kloster wäre wahrscheinlich unter ihnen landsässig geworden, wenn nicht der Tod des letzten Herzogs dieser Entwicklung ein Ende bereitet hätte.

Bei Tegernsee, das am Ende der Stauferzeit den Kaiser selbst zum Vogt gewählt hatte[4]), werden wir durch eine Urkunde Kaiser Ludwigs von einem placitum unterrichtet, das seit alten Zeiten von Recht und Gewohnheit jährlich einmal in Tegernsee gehalten zu werden pflegte[5]). Offenbar handelt es sich um das jährliche Vogtding, das schon in der verunechteten Urkunde Friedrichs I. von 1163 Erwähnung fand[6]). Ludwig hat 1321 endgültig zugunsten des Klosters darauf verzichtet. Auch andere Urkunden Ludwigs berichten von der Vogtei[7]), so 1316 der Hinweis auf die gewohnte Mai- und Herbst-

[1]) M.B. 7, 125 von 1253; Rosenthal S. 119 erwähnt den Schiedsspruch im Zusammenhang mit dem herzoglichen Hofgericht für die bevorzugten Stände, das sich nach dem Verschwinden der alten Landtage entwickelte.

Ferner M.B. 7, 125, Streit mit Otto von Tor, und M.B. 7, 149 von 1292.

[2]) M.B. 7, 148. Darüber siehe Meichelbeck, Chron. Benedictobur. I, 134.

[3]) Über die Meraner: Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs. Hintze, Wilhelm von Holland, S. 72 ff. und 85 (Meranische Lande).

[4]) Vgl. in der Einleitung.

[5]) B. 436. M.B. 6, 243. K.L. S. 206 und 206a.

[6]) Über die Echtheit Wohlhaupter S. 188 und 285, Anm. 1. Sie gibt Sätze wieder, die, wenn auch nicht im 12. Jahrhundert, so doch später in Tegernsee Geltung hatten. Allgemein darüber Wohlhaupter S. 283, Beschränkung in der Zahl der abzuhaltenden Dinge, wo auf die Ähnlichkeit mit dem Regensburger Vogtweistum und die Rechte der Klöster Rohr und Osterhofen hingewiesen wird. Über das Verhältnis der Urkunde von 1163 zur Constitutio Tegernseensis von 1157 siehe im vorigen Kapitel.

[7]) Siehe auch Urbarbuch M.B. 36, 206 ff. Wenn der Herzog 1305 das Kloster von Vogtei, Steuer und Diensten über ein Gut befreite, dessen Vogt er war, da das Kloster einen Mönchshof daraus machen wollte, so weist das darauf hin, daß der Herzog als Vogt das Eigenbaugut als engere Immunität befreite.

steuer, die wahrscheinlich das zum Mai und Herbst fällige Vogtrecht darstellte, und der Befehl an die Vögte von 1323, nur soviel von der Vogtei zu nehmen, als der Herzog von altersher genommen habe[8]). Auf Grund dieser Urkunden kommt man zu der Überzeugung, daß die Tegernseer Vogtei an das Herzogtum gelangt war, ohne daß man den genauen Zeitpunkt für den Erwerb der Vogtei bestimmen könnte.

Auch bei Ebersberg liegen die Verhältnisse unübersichtlich[9]). Schon in einer Urkunde von 1281 wurde dem Kloster von Ludwig das Vogtrecht eines Hofes erlassen[10]). Die erste unzweideutige Erwähnung der Vogtei geschieht jedoch erst in einer Urkunde[11]) von 1314, in der die Herzöge unter mehrmaligem Hinweis auf ihr Vogtrecht über Ebersberger Güter zum Schutz des Klosters einschneidende Maßnahmen gegen die Siedlungsweise der Bürger von Erding und gegen die Landflucht der Klosterleute trafen.

Ein besonderer Angriffspunkt der Herzöge in ihrem Bestreben, die Klöster landsässig zu machen, waren neben der Vogtei bei Kloster Tegernsee die Hofämter. In einer Urkunde[12]) von 1275 treten als Inhaber dieser Ämter auf der Marschall Wichnand von Herpertshausen, der Schenk Konrad von Egling, der Truchsess Rupert von Richerspuoren und der Kämmerer Heinrich von Warngau. Wichnand von Iringsburg erscheint 1281 in seiner Eigenschaft als Vitztum des Herzogs in einem Streit Tegernsees als Schiedsrichter[13]). Unter dem neuen Abt Heinrich erhielt er 1286 alle Lehen, die er von den früheren Äbten erhalten hatte, sowie die Burg „Hebreczhuse" zu rechtem Erblehen[14]). Später stand Otto von Iringsburg in nahen Beziehungen zu Tegernsee[15]). Als Hofmeister Herzog Rudolfs schenkte er 1312 ein herzogliches Lehen dem Kloster[16]). Wir sehen also, daß die dem herzoglichen Hofe nahestehenden Iringsburger an Tegernsee interessiert waren und eine Zeit hindurch das Marschallamt und die Burg Ebertshausen in Besitz hatten.

Das Schenkenamt befand sich gleichfalls in Händen einer Familie, die Beziehungen zum Herzog besaß. So urkundete 1288 Chunrat

---

[8]) K.L.S. 11 und B. 534, M.B. 6, 244.

[9]) In den Kämpfen Freisings mit Bayern begegnete uns die Aussage des Abtes, er habe den herzogl. Forderungen um des Friedens willen zugestimmt.

[10]) Reg. Boica 4, 138.

[11]) K.-W. 1742. Fürstenselekt Fasz. 166.

[12]) M.B. 6, 224.

[13]) Reg. Boica 4, 138.

[14]) Reg. Boica 4, 306. Am gleichen Tage machte er, unter dem Vorbehalt der Vogtei, eine große Schenkung.

[15]) Das Schloß Ebertshausen, das Anlaß zu Streit gegeben hatte, wurde 1291 von Wichnands Sohn Otto wiedererworben; M.B. 6, 229 und 230. 1296 verkaufte Otto unter Vorbehalt von Vogtei und Schirm ein Lehen; Reg. Boica 4, 622.

[16]) Unter Einbehaltung seiner Vogtrechte; M.B. 6, 239.

von Egling, „mines jungen herren des herzogen gevert und maizog, schenke ze Tegernsee"[17]).

Das Truchsessenamt blieb in der Gewalt der alten Inhaber.

Das Kämmereramt Tegernsees befand sich noch 1275 in Warngauer Händen. Als jedoch 1293 Herzog Ludwig dem Kloster als Ministerialen Ulrich, den Sohn Friedrichs von Pientzenau seines Richters in Aibling, übergab, da versprach der Abt, dem Ulrich das Kämmereramt zu verschaffen[18]). Friedrich von Pientzenau verzichtete für sich und seine Erben auf alle Ansprüche gegen das Kloster über die Besitzungen, die zum Kämmereramt gehörten und von den Warngauern zerstreut und entfremdet waren, es sei denn daß der Abt deshalb eine Klage erhebe, wofür ihm Friedrich nach Kräften seinen Beistand zusagte[19]). Otto von Pientzenau, der 1327 das Amt erwarb, war herzoglicher Vitztum, Pfleger und Landrichter[20]). Auch das Kämmereramt wurde demgemäß von einer herzoglichen Beamtenfamilie ausgeübt.

Abschließend läßt sich über die Hofämter Tegernsees sagen, daß sie von Persönlichkeiten ausgeübt wurden, die dem Herzog von Bayern in seiner Klosterpolitik sicherlich keine Schwierigkeiten bereiteten. Der Fall des Kämmerers von Pientzenau beweist, daß die Herzöge den Versuch gemacht haben, auch mittels der Hofämter zu Einfluß bei den Abteien zu gelangen[21]), indem sie den Äbten als Anwärter auf die Ämter Leute in Vorschlag brachten, die von ihnen abhängig waren, und an deren Ernennung sie selbst interessiert waren.

Was die anderen Gerechtsame der Abteien anbelangt, so soll schon unter Ludwig dem Kelheimer der Reichsheerespflicht Tegernsees vom Herzog genügi worden sein[22]). Denn in einer Altaicher Quelle wird ausführlich berichtet, wie die bayerischen Klöster zur Wiedergutmachung der von Herzog Arnold zugefügten Schäden von der Abgabe bei der Investitur des Abtes und der Heerespflicht befreit wurden[23]). Herzog Ludwig jedoch soll mehrmals zu erkennen ge-

[17]) Reg. Boica 4, 380. H.St.A., Tegernsee Nr. 69. Schmeller 2, 1097: maizog-nutritor, paedagogus. Über die Eglinger Westermayer, Tölzer Chronik S. 70.

[18]) M.B. 6, 233. In demselben Jahre geschah ein Tausch zwischen dem Abt und dem Herzog, dem „magnificus princeps dominus noster"; M.B. 6, 234.

[19]) M.B. 6, 234.

[20]) Über die Pienzenauer: Diss. Dormann, Die Stellung des B. Freising S. XXX: Es ist möglich, daß sein Einfluß den Widerstand Tegernsees und Rotts gegen die päpstlichen Forderungen bewirkt oder verstärkt hat. (Sein Sohn Friedrich war 1330—48 Abt Rotts.)

[21]) Dem Herzogtum kam hierbei der Umstand zugute, daß das Kloster offensichtlich mit den Warngauern als Kämmerern sehr unzufrieden war.

[22]) Riezler 2, 210.

[23]) Herzberg-Fränkel, MIOeG. Erg.-Bd. 10, S. 106, lehnt diese Begründung für Altaich ab, da es schon 817 befreit war. Für Tegernsee könne es zustimmen. Bei Altaich wäre im übrigen nicht der Herzog, sondern der Bamberger Bischof für den Heeresdienst in Frage gekommen.

geben haben, daß er für Altaich, Tegernsee und ähnliche Klöster als Herzog von Bayern dem Reich den Heerschild ausüben müsse[24]). Die Äußerung Herzog Ludwigs zeigt, daß die Klöster von Seiten des Herzogtums als militärisch abhängig betrachtet wurden, wohingegen die Klöster den Standpunkt vertraten, daß sie von der Heerespflicht völlig befreit wären.

Neben den bisher geschilderten Momenten scheint vor allem die politische Lage nicht wenig dazu beigetragen zu haben, das Verhältnis der bayerischen Abteien zum Herzogtum zu festigen. Schon das Königtum der Staufer war in seinen letzten Jahren auf die Wittelsbacher so stark angewiesen, daß von dieser Seite her keine Hilfe für die Klöster zu erwarten war. Dann folgte das Zwischenreich, das Reichsvikariat und die Vormundschaft über Konradin, der schließlich sein Hausgut an den Bayernherzog verpfändete. Die letzten Jahre der Staufer und das Zwischenreich dürften den Anschluß der Abteien an den Herzog insofern begünstigt haben, als das Herzogtum damals die einzige Macht war, die den Klöstern Schutz bieten konnte[25]). Als König Rudolf den Thron bestieg, da wurde durch die Ehe Ludwigs mit Mechtild der Bund zwischen dem Königtum und dem Herzog erneuert. Dieser Bund mag den König bei seiner Revindikation des Reichsgutes gegenüber Bayern zur Nachsicht gezwungen haben[26]). Das Königtum Adolfs von Nassau war völlig auf die Unterstützung durch den bayerischen Herzog angewiesen[27]). Auch sein Nachfolger Albrecht, der mit Herzog Rudolf nach dem Heimbacher Kurfürstenbündnis schwere Kämpfe um die Zurückgewinnung ehemaliger Reichsgüter ausgefochten hatte, hat schließlich an beiden Herzögen gute Bundesgenossen gefunden[28]). Zum Schluß sei noch auf den Verlobungsvertrag hingewiesen, der bei der Wahl Heinrichs VII. verkündet wurde, und der zeigt, daß die Wittelsbacher nicht zur Opposition gegen die Reichsgewalt gehörten[29]). Von Seiten des Reiches war also jedenfalls eine Duldung der herzoglichen Klosterpolitik zu erwarten. Gerade durch ihre Verbindung mit dem jeweils regierenden König gelang es den Herzögen, im eigenen Lande freie Hand zu bekommen. Es ist klar, daß die Politik der Herzöge gegenüber den Abteien von besonderem Erfolg sein mußte, als ein Herrscher von

---

[24]) M.G. Script. 17, 370 (Herm. de institutione monast. Alt). Die Angaben der Klöster hängen offensichtlich mit der bereits oben erwähnten Tegernseer Fälschung von 1163 zusammen. (Erben, Das Priv. Fr. I f. d. H. Österr. S. 60.) M.B. 6, 179: „nec cogantur ire in expeditiones." Die Erklärung Herzog Ludwigs erhält dadurch um so größere Bedeutung.

Ferner: Schröder-Künßberg S. 562, Anm. 17.

[25]) Vgl. Meister, Verf.-G. 170: „Der landesherrliche Schutz trat an die Stelle des Königsschutzes."

[26]) Redlich, Rudolf von Habsburg S. 451.

[27]) Riezler 2, 263 f.

[28]) Riezler 2, 275 ff.

[29]) Riezler 2, 285 und 290.

Bayern zum König wurde, wie es bald unter Kaiser Ludwig der Fall war. Das Kaisertum Ludwigs hat endgültig die Möglichkeit beseitigt, daß die Reichsabteien nicht landsässig wurden, vorausgesetzt, daß die Abteien selbst noch im 14. Jahrhundert daran gedacht haben, sich der Landsässigkeit zu entziehen.

Trotz der hohen Bedeutung, die der politischen Lage im Bestreben der Herzöge, die Abteien landsässig zu machen, zuzumessen ist, muß berücksichtigt werden, daß sich die geschilderte Entwicklung innerhalb der Grenzen vollzogen hat, die durch die alten Privilegien der Klöster gesetzt waren. Denn mit Ausnahme Tegernsees haben sich die beiden anderen Klöster von König Rudolf ihre Freiheiten erneuern lassen; die Rechtsgrundlage, auf der die Herzöge ihre Landesherrschaft aufbauten, muß also mit diesen Privilegien vereinbar gewesen sein. Wir werden deshalb bei den königlichen Bestätigungen etwas länger verweilen müssen: Benediktbeuern hat 1275 von Rudolf zwei Urkunden erhalten[30]: in der einen bestätigte er dem Abt, „seinem Fürsten", und dessen Nachfolgern, die die Investitur mittels des Scepters empfangen sollten, das Privileg von 1155[31]. Die andere Urkunde richtete sich an die Ministerialen, Vasallen und Leute des Klosters mit der Aufforderung, dem Abt Ortholf, der von ihm mit den Regalien belehnt wurde, Gehorsam zu leisten. 1278 gestattete der König Benediktbeuern, da es die ihm als Fürstentum zukommenden Hofämter entbehrte, die Einrichtung der vier Ämter und die Besetzung derselben mit Klosterministerialen[32]. Nach Ortholfs Tode fand 1286 die letzte Belehnung eines Abtes von Benediktbeuern seitens des Königs mit den Regalien statt[33]. König Rudolf übersandte auf besondere Bitten seiner Tochter, der Herzogin von Bayern, die „regalia feoda principatus", um die Ausgaben des Abtes zu schonen. Die Ministerialen und Vasallen des Klosters wurden gebeten, dem Abt, „tamquam nostro principi et suo domino", zu gehorchen.

---

[30]) Böhmer VI, 383 und 384. M.B. 7, 139 und 140. Zu den königlichen Bestätigungen siehe auch Riezler 2, 210 Anm. 3.

[31]) Die Urkunde hat zu Zeugen u. a. die Bischöfe von Trient, Augsburg, Eichstätt sowie den bayerischen Herzog Ludwig.

[32]) Böhmer VI, 929. M.B. 7, 143. Wir erinnern uns bei Tegernsee, daß Ulrich von Pientzenau deshalb Ministeriale des Klosters wurde.

[33]) Böhmer VI, 1968. M.B. 7, 146. Abt Otto (1289—1318) hat nicht mehr darum nachgesucht. Meichelbeck, Chron. Benedictobur. 1, 140: „Otto abbas noster in literis Gebhardi de Willenberg titulum principis ter retulit. In aliis eius temporis actis titulus non reperitur; quod mirum non est, quia Otto abbas noster nunquam investiri ab Imperatore, Maiorum more petiit, sed primus Bojorum ducum protectioni se submisisse et acquievisse videtur." Zur Erklärung sind verschiedene Möglichkeiten vorhanden: entweder duldete der Herzog die Belehnung nicht mehr, wobei er sich auf seine Macht als Vogt und Landesherr stützte, oder die Klöster hielten angesichts der sich immer mehr steigernden Landesherrlichkeit des Herzogs eine Belehnung mit den Regalien für überflüssig.

Auch Ebersberg hatte an demselben 17. 6. 1275, an dem Benediktbeuern seine beiden Diplome erhielt, von Rudolf eine Bestätigung seiner Königsurkunden von 1040 und 1193 eingeholt, Privilegien, die den Schutz des Reiches und die freie Vogtwahl aussprachen[34]). Zwei Jahre darauf, 1277, erteilte Rudolf[35]) dem Abt, „principi abbati", die „regalia et iurisdictionem temporalium". Diese iurisdictio wird dasselbe umfaßt haben, was im Privileg Benediktbeuerns[36]) von 1275 gesagt ist, wo Rudolf von dem Abt spricht, „collatis sibi regali sceptro regalibus, ac eodem de aministratione temporalium legitime investito"[37]). Wir werden sogleich auf diese Frage zu sprechen kommen.

Es ist zu beachten., daß außer den bayerischen Bischöfen und den Regensburger Fürstabteien auch die Äbte der drei Benediktinerabteien in Bayern zum Reichsfürstenstand gehörten[38]). Welche Umstände sind es gewesen, die diese drei Abteien nur bis zum Besitz der Hofmarkengerichtsbarkeit kommen ließen? Das Verhältnis der bayerischen Bistümer zum Herzogtum kann uns eine teilweise Erklärung geben: schon ihnen gelang es nicht, die Ansprüche der Herzöge auf die Vogteien der Bogener, des Pfalzgrafen, des Wasserburgers, der Meraner abzuweisen. Auch müssen die Regalien der Abteien einen mehr grundherrlichen Charakter gehabt haben, da die Privilegien Rudolfs bei der Belehnung mit den regalia feoda principatus sachlich nicht über die Bestätigung der freien Vogtwahl hinaus-

---

[34]) Böhmer VI, 385. (M.B. 29a, 56; 31a, 445.)

[35]) Böhmer VI, 897 nach Reg. Boica 4, 50.

[36]) M.B. 7, 140.

[37]) „iurisdictio temporalis" konnte auch in ganz anderem Sinne gebraucht werden: In der Urkunde König Albrechts von 1305 für Eichstätt, Reg. Albr. 501, belehnte der König den Bischof, nachdem dieser die Regalien empfangen hatte, noch besonders mit dem Halsgericht und dem Recht, den Bann an seine weltlichen Richter zu erteilen („iurisdictiones temporales que vulgariter halsgericht dicuntur"). Vgl. auch Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten 50: „regalia feuda tua et administracionem temporalium tum iurisdictionem videlicet quam omnia illustracionem principalem complectencia exercenda." 1274, an einen Bischof.

[38]) Die besondere Stellung dieser drei Klöster zeigt sich auch im ersten Testament Ludwigs von 1276, Qu. u. Er. 5, 307. In der Reichsmatrikel von 1521 fehlen sie; enthalten sind die Regensburger Klöster Ober- und Niedermünster, St. Emmeram, sowie ferner Berchtesgaden, das infolge seiner Grenzlage zwischen Bayern und Salzburg eine Sonderrolle spielte. Vgl. dazu Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstand. Ferner Aubin, Landeshoheit S. 386, über Klostervorstände, die wohl mit dem Fürstentitel ausgestattet waren, aber nur auf der Prälatenbank abstimmten. Fehr, Deutsche Rechtsgesch. 88: Es steht fest, daß auch vornehme Edle ohne Grafengewalt Fürstenrang besaßen, z. B. in Bayern.

Siehe auch Otto, Die Kirchenvogtei im 10 Jahrhundert S. 143—160.

gingen. Wie aus Rechtssprüchen des 13. Jahrhunderts hervorgeht[39]), bezog sich die Belehnung der Äbte mit dem Scepter auf die Verfügung über das Reichskirchengut. Die Belehnung mit den Regalien gab dem Abt das Recht, die Güter zu verleihen, zu verpfänden und dergleichen mehr. „Regalia, id est administratio temporalium", heißt es in einer Rudolfsurkunde[40]) von 1290. Dieser Ausdruck bezog sich offenbar auf sämtliche, den einzelnen Empfängern zur Genüge bekannten Rechte des Reiches an den Abteien. Der Unterschied zwischen den Bistümern und den Abteien bestand darin, daß bei ersteren zu den Regalien die Blutgerichtsbarkeit zählte, worauf bei Salzburg besonders hingewiesen wurde. Bei den größeren geistlichen Fürstentümern gehörte „die hohe Gerichtsgewalt als Regale zum lehnbaren Inhalt des Fürstenamtes"[41]).

Für den Fall, daß die bayerischen Abteien bzw. ihre Vögte im Besitz des Blutgerichts waren, gewinnen die Urkunden König Rudolfs mit ihrer Bestätigung der freien Vogtwahl und der königlichen Bannleihe eine besondere Bedeutung. Denn es ist klar, daß auch der Bann des Vogtes bei den königlichen Klöstern zu Rudolfs Zeiten gemäß der reichsrechtlichen Theorie vom Blutbann den veränderten Charakter angenommen hatte. Im Besitz der königlichen Privilegien brauchten sich die Abteien noch nicht als landsässig zu betrachten, wenigstens solange nicht, wie König Rudolf regierte. Denn die Bannleihe hat, wie Hirsch nachweist[42]), tatsächlich eine Anzahl Klöster vor der Territorialisierung bewahrt. Unter diesem Gesichtspunkt würde das Streben der Herzöge nach den Vogteien der Reichsklöster das Mittel bedeuten, eine eigene Blutgerichtsbarkeit der Klöster rechtzeitig zu unterbinden und sie durch Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit allmählich landsässig zu machen, eine Entwicklung, die in einem Lande wie Schwaben, wo kein starkes Herzogtum existierte, wahrscheinlich anders verlaufen wäre[43]). Die königlichen Bestätigungen der Reichsabteien scheinen also darauf hinzuweisen, daß die Landsässigkeit

---

[39]) Vgl. die im Aufsatz Jul. Fickers über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut gebotenen Beispiele (Wiener Sitz.-Ber. 72); ferner die Urkunden in den M.G. Constitutiones. (So Bd. III, 637 für Zürich: „feoda sua regalia et amministrationem temporalium principatus monasterii.")

[40]) Const. III, 421.

[41]) Redlich, Rudolf von Habsburg S. 345.

[42]) Hochger. S. 177, bes. S. 182.

[43]) In Schwaben erlangten viele Klöster das Blutgericht. Vgl. Gasser, 221 ff. Ferner: Aus Lünig, Spic. eccl. 18: St. Gallen S. 212. Marchthal 362. Irrsee 323. Ochsenhausen 384, 398. Münchroth 471. Schussenried 601 ff.

Aus Besold, Documenta rediviva: Alpirsbach S. 290. Königsbrunn 667. Lorch 770. Maulbronn 836.

dieser Abteien formal durch den Erwerb der Vogtei herbeigeführt wurde[44]).

Fassen wir unsere Untersuchung über die Entwicklung der drei reichsfürstlichen Abteien zusammen, so erkennen wir deutlich, daß die Landsässigkeit dieser Abteien vor allem durch zwei Faktoren herbeigeführt wurde, einem formal-rechtlichen und einem machtpolitischen. Der formal-rechtliche Faktor war der Begriff der Vogtei. Die Vogtei der Abteien hatte stets in Händen von Grafenfamilien gelegen; als um die Mitte des 13. Jahrhunderts die mächtigsten Grafengeschlechter Bayerns ausstarben, da kamen eigentlich nur noch die Herzöge als ernsthafte Anwärter auf die Vogtei dieser Klöster in Frage. War aber der Herzog erst Vogt, so war es unmöglich, gegen die herzogliche Landesherrschaft anzukommen. Gerade die Bestätigungen König Rudolfs, in denen die freie Vogtwahl anerkannt wurde, beweisen uns, daß die alten Rechstformen noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestanden haben[45]). Trotzdem genügt der Erwerb der Vogtei durch die Herzöge nicht, uns die Frage nach der Landsässigkeit der bayerischen Reichsabteien zu erklären. Denn in anderen Territorien ist die Entwicklung der Reichsabteien anders verlaufen als in Bayern, obgleich formal-rechtlich kein Unterschied bestanden hat. Der maßgebende Faktor für die Landesherrschaft des Herzogs über die Abteien ist in Bayern die machtpolitische Überlegenheit der Herzöge gewesen. Die politischen Verhältnisse seit dem Ende der Stauferzeit waren stärker als die althergebrachten Formen, die allmählich beiseite geschoben wurden. Denn bei der schwindenden Reichsgewalt waren die Vogteiherren schon am Ende des 13. Jahrhunderts im Besitz der Reichsklöster, so daß der Übergang der Vogtei in Wirklichkeit das Verfügungsrecht über die Reichsklöster der bayerischen Herzogsgewalt brachte. Der Herzog räumte seinerseits den Klöstern manche Konzession ein: er gewährte ihnen seinen starken landesherrlichen Schutz und gestand ihnen auf ihren Besitzungen die Hofmarkengerichtsbarkeit zu. Die Art, wie die Reichsklöster Bayerns zu landsässigen Klöstern wurden, zeigt uns zugleich, daß sich im Grunde der Erwerb der Reichsklöster und der übrigen Klöster Bayerns nicht unterscheidet. Denn auch bei den übrigen Klöstern hat das Grafenerbe den rechtlichen Anlaß zum Erwerb der Vogtei geboten, die machtpolitische Überlegenheit aber den Anschluß an das Herzogtum für alle Zeiten gesichert, ein Vorgang, der im folgenden bei den einzelnen Stiften erörtert werden soll.

[44]) Auch für den Fall, daß Gerichtsherrschaft und Blutgericht getrennt waren, wie G a s s e r behauptet, und daß im Hochmittelalter die eigentlichen staatlichen Befugnisse bei den Gerichtsherrschaften lagen, tritt die Bedeutung der Vogtei der Reichsabteien für den Aufbau der Landesherrschaft hervor.

[45]) Es ist sehr zu beachten, daß Herzog Ludwig in den Diplomen von 1275 für Benediktbeuern und Ebersberg als Zeuge genannt wird. Das wäre wohl nicht geschehen, wenn die Urkunden im Gegensatz zu den Bestrebungen der Herzöge gestanden hätten.

Die übrigen Klöster.

Von Seiten der Grafen von Andechs, die 1248 ausstarben, war neben Benediktbeuern die wichtigste Erwerbung das Hauskloster Diessen am Ammersee[46]). Das erste sichtbare Zeichen einer Annäherung an den Herzog von Bayern war eine Urkunde[47]) Ottos vom März 1248, in der dem Kloster zum Ersatz für einen Zehnten, der ihm vor langen Zeiten von den Herzögen entzogen worden war, ein Patronatsrecht geschenkt wurde. Die rechtliche Seite der neuen Verbindung tritt uns jedoch erst 1258, in der Privilegbestätigung Ludwigs, entgegen[48]). In den folgenden Jahren schweigen die Urkunden über das Verhältnis zum Herzogtum. Erst gegen Ende des Jahrhunderts, als Diessen in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, hat die Not des Stiftes die Verbindung mit den Wittelsbachern besonders stark gefestigt[49]). Wie die Abtviten berichten[50]), hatte die Witwe Ludwigs des Strengen, Mechtild, von den Leiden erfahren und Berthold, den Sohn des Richters Konrad von Diessen, zum provisor des Klosters gemacht; nach zwei Jahren, so heißt es, wurde Berthold Prälat. Er stellte die alte Ordnung wieder her und wurde von der Herzogin zu ihrem ersten Kaplan, Siegelbewahrer und oberstem Hofmeister ernannt. Wie aus den Urkunden hervorgeht, war Diessen tatsächlich das Lieblingskloster Mechtilds, für das sie unermüdlich gesorgt hat. Sehr beachtenswert ist der Umstand, daß Diessen zum Hauskloster der Herzogin gemacht wurde. Diese Bindung bestand nicht nur unter Mechtild; 1316 empfahl Ludwig die Mönche gleichsam als ihre Kapläne und Kleriker dem Schutz der Königin Beatrix, wenn er infolge seiner Amtstätigkeit auf sie nicht selbst achten könne; 1333 übernahm Ludwigs zweite Gemahlin Margarete nach Geheiß und Willen

---

[46]) Bis zum Aussterben der Andechser kam Diessen mit den bayerischen Herzögen nur dann in Berührung, wenn heftige Fehden die Andechser mit den Herzögen entzweiten. Siehe die Urkunden M.B. 8, 135 (Strafverfolgung gegen Heinrich von Istrien und gewaltsame Einsetzung eines Richters und Pflegers) und M.B. 8, 147.

[47]) M.B. 8, 185.

[48]) M.B. 8, 188. (Fürst. Sel. Nr. 120, und eine kleine Ausfertigung Fasz. 4 der Diessener Urk.) (Original: tradita statt Mon. Boica habita). Die Art, mit der der engeren Immunität gedacht wird, begegnet uns sonst in den Urkunden Ludwigs nicht. Das Privileg ist bei Diessen ausgestellt, so daß die Vermutung naheliegt, daß die Urkunde anläßlich eines herzoglichen Aufenthalts in D. unter klösterlicher Einwirkung geschrieben sei. Zugleich schenkte der Herzog zwei Höfe mit Vogtei, M.B. 8, 155.

[49]) Im Testament von 1294 befand sich D. unter den fünf besonders begünstigten Klöstern. 1295 richtete Papst Bonifaz ein Schreiben an den Scholastikus der Augsburger Kirche zwecks Zurückforderung entfremdeten Kirchengutes; zugleich benachrichtigte er den Bischof, daß sich Brüder und Kapitel über Friedrich beklagt hätten, der sich als Propst des Stiftes aufführe und in den Ländereien und sonst Unrecht verübe. H.St.A., Diessen Fasz. 5.

[50]) Oefele, Ss. II, 648 ff.

ihres Gemahls den Schutz, zumal Ludwig nicht immer im Lande und auch mit anderen großen Sachen beschäftigt sei[51]). Die Stellung des Propstes als Kaplan der Herzoginnen war gewissermaßen ein Ersatz für die hohe Stellung, die der Propst unter den Meranern bekleidet hatte. Das gute Verhältnis zu Mechtild fand seinen Ausdruck in einer Anzahl wichtiger Privilegien[52]). Eine bedeutende Schenkung erhielt das Stift 1302 aus dem Heiratsgut Mechtilds, nämlich die gesamten Rechte der Herzogin im Ort Diessen[53]). Diese Schenkung zeigt uns, daß der äußere Anlaß zu den Beziehungen zwischen Herzogin und Kloster dadurch gegeben wurde, daß das Gut der Herzogin in nächster

---

[51]) Böhmer 217, M.B. 8, 209; „sacri Rom. imp. fidelibus". Beatrix benachrichtigte darauf alle Amtleute, M.B. 8, 210. Margarete 1333 = K.L.S. 535¼. (In Niederbayern empfahl 1335 Herzog Heinrich die Zisterze Fürstenzell der Herzogin Margarete als Schirmerin, Versprecherin und Verantworterin; M.B. 5, 60.)

[52]) 1300 wurden die Rechte erneuert, M.B. 8, 196. Ferner befreite Mechtild die Stiftsamtleute von allen Steuern und Abgaben, M.B. 8, 199. Auch Rudolf bestätigte 1300 die Privilegien, Fürst. Sel. Fasz. 123, und Ludwig 1304, Fasz. 133 a. Besonderer Wert wurde auf die Bestätigung der Fischereigerechtsame gelegt; Reg. Boica 4, 718, Diessen Fasz. 6, M.B. 8, 195. Die Urkunden Diessens sind oft dreimal vorhanden, von Mechtild und den Herzögen Rudolf und Ludwig.

[53]) M.B. 8, 200 (und 202). M.B. 8, 200 unter Zustimmung Ludwigs. 1303 bestätigte König Albrecht die Übertragung, die mit Zustimmung Rudolfs und Ludwigs geschehen wäre; M.B. 8, 202, Reg. Albr. Nr. 428.

Die Abtviten berichten, die Bürger hätten sich nach dieser Übertragung von Markt und Zivilgericht aus Furcht vor der Strenge des Propstes an Rudolf gewandt, um die Sache mit Erfolg rückgängig zu machen. Darüber betrübt habe die Herzogin die folgenden Schenkungen in Breitbrunnen und Fruetingen gemacht. Dem widerspricht die Albrechtsurkunde und ferner der Umstand, daß Ludwig, der der Schenkung zugestimmt hatte, 1304 am gleichen Tage die Rechte Diessens bestätigte, an dem er mit Rudolf über Fruetingen urkundete. Übrigens besaß D. schon seit 1231 die Hälfte der Rechte und Erträgnisse im Markt. Der Ort D. war auf Grund der dos des Stiftes erbaut, weshalb sich schon 1248 das Kloster mit den Bürgern um eine Weide stritt (M.B. 8, 186). Richtig mag an der Bemerkung der Viten sein, daß durch die Schenkung ein Verhältnis geschaffen wurde, das nicht lange gewährt hat. 1326 fand eine Abmachung mit Kaiser Ludwig über die Bußen im Markt und der Pfarrei statt; in dieser Urkunde wurden diejenigen Einwohner, die rechte Bürger waren und Steuern gaben, von den Stiftsleuten geschieden. Der Nekrolog, Oefele 2, 673, berichtet allerdings zum Tode Mechtilds (1304) nur die Schenkungen in Fruetingen und Breitbrunnen. Im Verhältnis der Bürger zum Stift ist die Urkunde Ludwigs von 1332 an den Richter zu Landsberg und an die Gemeinde zu Diessen über eine Klage zu beachten, darüber, daß man Stiftsleute zu Bürgern aufnehme. Man solle das rückgängig machen, mit der merkwürdigen Begründung, daß es auch seine Stadt München nicht täte, die doch besser Recht dazu hätte, Böhmer 1442.

Nähe des Stiftes gelegen war. Dieses Verhältnis mag nicht wenig dazu beigetragen haben, das Kloster den Wittelsbachern näher zu bringen[54]).

Im Kriege Herzog Ottos gegen die päpstliche Partei wurden außer den Gebieten der Andechser auch die Besitzungen Konrads von Wasserburg erobert. Der Herzog war zwar bereits 1242 vom Grafen zum Erben eingesetzt worden[55]), die folgenden Fehden brachten aber dem Herzog schon vorher das Erbe zu, und damit auch die Kirchenvogteien des Grafen.

Für das Schicksal des bereits oben erwähnten Klosters Rott war die Ernennung des Wasserburgers zum Vogt durch Friedrich II. bestimmend. Eine Urkunde[56]) von 1262 zeigt uns an, daß der Herzog von Bayern das Kloster nach dem Tode des Grafen von Wasserburg in seinen Schirm genommen hatte. In diesem Jahre erwirkte nämlich der Abt vom Herzog einen Rechtsspruch, daß weder die Lehensübertragungen noch die Verträge und Versprechen seines Vorgängers Gültigkeit haben sollten, die ohne Zustimmung des Konventes geschehen wären[57]). Der Herzog beauftragte demgemäß seine Richter, Rott vor Angriffen in Schutz zu nehmen, woraus zur Genüge ersichtlich wird, daß das Kloster in den Schirm des Herzogs von Bayern übergegangen war[58]).

Außer Rott und dem Dominikanerinnenkloster Altenhohenau, das gleichfalls bei den Wittelsbachern einen guten Schirm gefunden

---

[54]) Das Kloster erfreute sich auch der Gunst Kaiser Ludwigs; vgl. Böhmer 87, 136, 218, 293, 298, 802, 863, 1441. Ferner K.L.S. 432 von 1330: Diessen hat an Abgaben weder Vogtmutte, noch Vogtlämmer und Steuern zu leisten (D. hatte mit Celle getauscht und bekam die Güter in demselben Rechte, die andere Güter zu D. hatten).

[55]) M.B. 2, 202. In einer Urkunde Ottos für Niederaltaich von 1240 wurde der Zeit gedacht, da Konrad von Wasserburg Vitztum des Landes war. Es ist nicht der einzige bayerische Graf in herzoglichen Diensten. 1255 erscheint Burchard Graf von Grünbach, genannt von Weier, als iudex provincialis des Herzogs; Verh. d. h. Ver. f. Niederb. 53, 214.

Rott soll lange vor dem Streit des Wasserburgers mit dem Herzog gut freisingisch gesinnt gewesen sein, weshalb Albert Behaim den Grafen ersuchte, Güter und Verwaltung des Klosters an sich zu nehmen. Über die Hofmark Rotts in Tirol (Pillersee) siehe Stolz, Archiv f. österr. Gesch. 107. 91 ff. Über die Abgaben Rotts im herzoglichen Urbar, M.B. 36.

[56]) M.B. 1, 396.

[57]) Vgl. die Urkunde Ottos für Niederaltaich von 1246, F.R.A. 1, 152; ohne den Willen des Herzogs und die Zustimmung der Brüder darf der Abt kein Gut vergaben.

[58]) 1274 hat sich Rott ein päpstliches Privileg ausstellen lassen; H.St.A., Rott Fasz. 6: Bestätigung aller „libertates et immunitates" der Päpste für Rott, und der „libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus ac alliis Christi fidelibus rationabiliter vobis indultas". Die Stelle stimmt wörtlich überein mit dem Privileg Gregors X. für Murbach von 1274, das von Hirsch, MIOeG. Erg.-Bd. 11, 189/90 näher zitiert wird.

hatte[59]), ist das salzburgische Seeon zu den Wasserburger Erwerbungen zu rechnen. Die Vogtei, die Bischof Eberhard einbehalten hatte, scheint noch unter demselben Bischof wieder ausgetan worden zu sein; denn 1247 verpfändete Konrad von Wasserburg dem Erwählten Philipp von Salzburg alle Lehen, die er und seine Vorfahren vom Bistum hatten, darunter die Vogtei in Seeon, mit dem Versprechen, die Lehen weder vor noch nach der Lösung von Salzburg zu entfremden[60]). Es ist dieselbe Zeit, in der der Herzog den Wasserburger aus seinen Besitzungen vertrieb; insofern können wir Seeon wohl zu den Wasserburger Erwerbungen zählen.

Formell ist die Erwerbung der Seeoner Vogtei durch den Herzog auf der freien Vogtwahl begründet worden; sie stand damit im Gegensatz zum Bistum Salzburg, dem das Kloster vom König übertragen worden war. Sicherlich waren die Einbehaltung der Vogtei durch Eberhard, die Verleihung an den Grafen von Wasserburg und die Verpfändung geeignet, Erinnerungen an die Zeiten wachzurufen, in denen man als königliches Kloster die freie Vogtwahl ausgeübt hatte. Unter Berufung auf dieses Recht wählte das Kloster am 19. November 1247 Herzog Ludwig und dessen Nachkommen zu Vögten[61]), mit der Bedingung, daß die Vogtei weder teilweise noch im ganzen fortgegeben oder sonstwie der herzoglichen Gewalt entfremdet würde. Aus den Worten der Klosterurkunde „De fortitudine brachii sui et clementia plurimum confidentes" geht hervor, daß man bei diesem Kloster der

---

[59]) Solange der Graf im Besitze seiner Güter war, erfreute sich A. seiner Gunst; noch lange nach seiner Vertreibung, 1255, bedachte er das Kloster mit einer Schenkung. In der Folgezeit haben sich vor allem die weiblichen Mitglieder des wittelsbacher Hauses des Klosters angenommen. Es existiert eine große Anzahl herzoglicher Urkunden für A.; vgl. die Regesten Mitterwiesers im Oberbayerischen Archiv 54. Ferner A. Mitterwieser, Das Dominikanerkloster A.: Es war ursprünglich wohl als ein Chorfrauenstift unter Leitung der Dominikaner geplant. Schutzprivileg Friedrichs II. von 1235 und Herzog Ottos von 1239 = M.B. 17, 2, 3. Über Konrads letzte Jahre siehe Mitterwieser, Aus den alten Pfleggerichten Wasserburg und Kling, 2. Aufl. 1927, S. 9.

Konrad besaß ferner die Vogtei über Attel. Dieses Kloster war an St. Rupert in Salzburg übergeben, und seine Vogtei dem ältesten Erben bestimmt; bei Untauglichkeit durfte unter Mithilfe des Erzbischofs ein anderer Vogt gewählt werden. 1295 sprach Herzog Rudolf in einer Urkunde Attels von jenen Distrikten, in denen ihm das Vogtrecht zustehe, M.B. 1, 289. Über Rott und Attel: Mitterwieser, Südostbayerische Heimatstudien Bd. 1; Geschichte Rott und Attels.

[60]) Martin, Regesten der Erzbischöfe von 1247—90, Nr. 34.

[61]) Qu. u. Er. 5, 98, M.B. 2, 136. Auch Ludwig nahm in seiner Bestätigung auf die vom Papst und Kaiser privilegierte freie Vogtwahl Bezug. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Herzog, wie man behauptet hat (Qu. u. Er. 5, 98), auch ohne Wahl, nur auf Grund der Erbschaft, die Vogtei an sich gezogen hätte. Die Wahl Ludwigs, des Thronfolgers, an Stelle des Herzogs kann vielleicht mit Rücksicht auf die politische Lage erfolgt sein.

herzoglichen Vogtei wegen des erhöhten Schutzes sympathisch gegenübergestanden hat.

Die Stellung des Bistums Salzburg zur Vogteifrage Seeons wird aus dem Ehartinger Vertrag von 1254 ersichtlich, in dem den Herzögen die Vogtei über Seeon und die andern Lehen, die der Graf von Wasserburg von Salzburg besaß, übertragen wurde[62]). Hier erscheint die Vogtei als bloßes Salzburger Lehen. Der gewinnende Teil war der Herzog; Seeon hatte im Grunde nur einen Wechsel des Landesherrn erreicht. Für das Bistum selbst war es ein Fehlschlag der Vogteipolitik[63]). Das Kloster konnte, wie bereits erwähnt, mit dem Wechsel zufrieden sein[64]). Auf dem Wege der Vogtei war die alte Abtei Seeon zu einem landsässigen Kloster geworden.

Mit dem Erbe des im Jahr 1248 ausgestorbenen pfalzgräflichen Zweiges der Ortenburger ist die Vogtei über Kloster Baumburg in bayerischen Besitz gelangt; auf Grund der in den Privilegien verbrieften freien Vogtwahl wurden Herzog Otto und seine Söhne 1251 zu Vögten und Schirmern gewählt, da der letzte Pfalzgraf Rapoto verstorben sei[65]). Die späteren Urkunden Baumburgs bieten einen Beweis dafür, daß man in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht daran gedacht hat, daß durch die Vogtei des Herzogs die Landsässigkeit herbeigeführt wurde. In einer Urkunde der niederbayerischen Herzöge[66]) von 1294 wird nämlich erklärt, das Kloster habe die

---

[62]) Qu. u. Er. 5, 128.

[63]) Auch die Vogteien von Herren- und Frauenchiemsee kam an Bayern. 1244 = M.B. 2, 401. 1275 = Qu. u. Er. 5, 281.

[64]) Als Vogt und Beschützer gab Ludwig 1283 ein Schreiben an die „nobiles. amici et servitores sui" mit der Bitte, den Abt in seinen gerechten Belangen zu fördern und gegen Ungerechtigkeiten zu beschirmen, falls er sich in ihre „districtus" zwecks Wahrung der Rechte des Klosters wende; Reg. Boica 4, 218. H.St.A., Fürst. Sel. Nr. 356 (quandocumque ad vestros districtus pervenerit vel ad causas ducendas vel ad commoda sui monasterii procuranda). Für Kloster Salem sprach Ludwig 1275 einen ähnlichen Schutz aus (Cod. dipl. Salem.). „universis comitibus, nobilibus, ministerialibus, vicedominis, iudicibus et quibuslibet officiatis." Da S. in seiner besonderen Gunst und Geleit (conductus) stehe, möge man Angehörigen und Boten des Klosters Schutz und Geleit erteilen.

In Niederbayern wurde Seeon 1313 in besonderen Schirm genommen; M.B. 2, 142.

[65]) Qu. u. Er. 5, 111; M.B. 2, 202. Durch das Aussterben der wittelsbacher Seitenlinie der Grafen von Vallei (1238) dürfte wahrscheinlich die Vogtei über Bernried, der Gründung Ottos von Vallei, an die Herzöge gekommen sein; die Urkunden schweigen jedoch bei diesem Kloster.

[66]) Qu. u. Er. 5, 112. Die einzelnen Teile der Wahlurkunde von 1251 fanden darin ihre Bestätigung. Die Urkunde sagt in ihrer Einleitung: „Baumburg, que ab antiquis nobilibus et predecessoribus nostris liberam electionem habuit advocati". Das war nicht ganz korrekt, da es päpstliche Privilegien gewesen sind, die dem zinspflichtigen Kloster die freie Wahl verbürgten.

jetzigen Herrscher zu Vögten gewählt, da Herzog Otto und Heinrich tot wären, die durch Wahl die Vogtei innegehabt hätten, und zwar nur auf Lebenszeit. Für den Fall einer Erbteilung unter den drei Brüdern sollte die Vogtei, um dem Kloster alle Verluste zu ersparen, in den Händen desjenigen bleiben, dem die Nachbargebiete zufielen. Dessen Erben sollten sich jedoch in besagter Vogtei kein Recht anmaßen. Die Urkunde von 1294 zeigt, welch großer Wert auf die formelle Anerkennung der freien Vogtwahl gelegt wurde. Diese Anerkennung besaß natürlich nur solange Wert, wie sich die vogteilichen Rechte von den landesherrlichen noch unterschieden, d. h. solange die Vogtei noch nicht aufgerieben war. Aus den beiden Vogtwahlprivilegien Baumburgs von 1251 und 1294 geht wohl die Tatsache hervor, daß man bei den Klöstern im Herzog den freiwillig erkorenen Vogt gesehen hat.

Die gefährlichsten Konkurrenten für die herzogliche Vogteipolitik waren nicht die weit entfernten Gewalten des Kaisers oder der römischen Kurie, sondern die Bistümer, deren Eigenklöster in nicht allzu weiter Entfernung vom Bistum gelegen waren. Es war bereits oben erörtert worden, wie die Bistümer seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts von dem Bestreben erfüllt waren, die vakanten Vogteien nicht mehr auszuleihen, sondern durch eigene Beamte verwalten zu lassen. Wie das eben geschilderte Beispiel des Klosters Seeon zeigt, ist diese Politik nicht immer von Erfolg gewesen, zumal der herzogliche Anspruch auf das Grafenerbe berechtigt war und nicht beiseite geschoben werden konnte. Es war schon bei den großen Lehen der Bistümer beobachtet worden, daß die Herzöge diese Lehen regelmäßig erworben haben. Unter den bischöflichen Klöstern sind besonders von Seiten Bambergs eine Anzahl Erwerbungen auf Grund des Grafenerbes gemacht worden[67]). So ist zwischen 1232 und 1240 die Vogtei des Klosters Biburg an der Abens dem Herzog zugefallen[68]). Der letzte Schirmvogt dieses Klosters, Ulrich von Stein, war 1232 gestorben; sein Schwager, Altmann von Abensberg, scheint danach eine zeitlang die Schirmvogtei innegehabt zu haben[69]). Daß man mit diesem Vogt nicht zufrieden war, beweisen die schweren Vorwürfe

---

Im 14. Jahrhundert behauptete Salzburg, daß die Baumburger Vogtei ein salzburgisches Lehen sei. (K l e b e l, Z. f. bayer. Landesgesch. 3, S. 53.) Vielleicht hängt hiermit, ähnlich wie bei Seeon, die starke Betonung der freien Vogtwahl zusammen.

[67]) 1252 bestätigte der Herzog den Empfang der Lehen der Grafen von Bogen, des Herzogs von Meran und des Pfalzgrafen mit der Vogtei in Biburg. Qu. u. Er. 5, 112.

[68]) T y r o l l e r, Die Schirmvögte des Klosters B. aus dem Hause der älteren Herren von Stein. Verh. d. h. Ver. f. Niederb. 53, 1—132. Daselbst 109ff.

[69]) A. a. O. S. 121 ff.

gegen den Abensberger[70]). Um 1240 begegnen uns zum ersten Male Aufzählungen der herzoglichen Vogteiabgaben[71]). In der Folgezeit nahmen die Urkunden häufig auf die Vogtei Bezug, und zwar in sehr bestimmten und sonst nicht gebrauchten Formulierungen, in denen erklärt wurde, daß man den Herzog aus freiem Willen zum Vogt gewählt habe[72]). Nach diesen Erklärungen zu urteilen muß Biburg auf Seiten der Herzöge gestanden und deren Vogtei als eine Erlösung empfunden haben. Für die Herzöge war der Besitz der Vogtei Biburgs wahrscheinlich von hohem Wert, da dieses Kloster mitten in der Herrschaft Abensberg gelegen war, die man beim Erwerb der Vogtei mit Erfolg verdrängen konnte.

[70]) A. a. O. S. 125 f. Es heißt von bestimmten Gütern: „super quibus bonis non solum ius advocati immo eciam plerumque censum ipsum ecclesie persolvendum ab hominibus exigere et steuram gravem multociens ab ipsis extorquere non veretur".

[71]) A. a. O. S. 122 ff. Der Herzog erscheint bereits als Hauptvogt, d. h. von 68 Orten bevogtete er 37; S. 88.

[72]) In einer Zollfreiheit von 1260 erklärte der Herzog, daß er Biburg vor allen anderen „ecclesias advocales iurisdictionis nostrae" mit besonderer Gunst bedenke, Biburg, das sich dem Schirm des Herzogs anvertraut habe, als es frei war und eines Vogtes entbehrte; Biburg Litterialia 2½, S. 152. In ähnlicher Weise erklärte er in einer Urkunde von 1273, daß Biburg „nos in advocatum eligerent et se nostris servitiis adoptarent"; Fürst. Sel. Nr. 168. In einer Urkunde von 1282 nahm Ludwig Bezug auf den Schirm, den er allen Kirchen gewähre, die seiner ditio unterworfen seien, besonders aber B., das ihn einst zum Vogt nahm, „ea quam tunc habebat deposita libertate"; Litteralia 2½ S. 195/96. Demgemäß scheinen die Anstalten, die der Vogtei des Herzogs unterlagen, einen „besonderen" Schirm genossen zu haben, der über den allgemeinen landesherrlichen Schirm für alle Klöster hinausging. Von den übrigen Urkunden sei noch die Verfügung Ludwigs an seine Richter von 1264 angeführt; Fürst. Sel. Nr. 164, Litteralia 2½ S. 183. Insert in der Ludwigsurkunde von 1332, B. 1475, K.L.S. 517. Reg. Boica 3, 326. Sie beginnt mit der Erklärung, daß der Herzog die Güter der Kirchen, die ihm auf Grund der Vogtei zugehörten, schirmen und fördern sollte; sie enthält einen Auftrag an die Richter, über die Güter Biburgs, das ihm nach Vogtrecht zustände, kein Gericht zu halten, es sei denn, daß der Herzog oder sein Vitztum zugegen wären. Über das herzogliche Hofgericht, dem der Herzog oder sein Vitztum vorstand, dem bevorzugten Gerichtsstand der bevorzugten Stände des Landes, siehe Rosenthal § 6. Below, Terr. und Stadt 41. Tellenbach 139, Anm. 8. Wohlhaupter S. 174. Das Hofgericht soll aus dem herzoglichen Lehensgericht hervorgegangen sein.) Die beiden Urkunden von 1260 und 1282 mit dem Begriff iurisdictio sind bereits am Schluß des Kapitels über die Gerichtsbarkeit behandelt worden.

Es sei unter den Biburger Urkunden noch auf eine Schenkung Ludwigs von 1286 hingewiesen: Ludwig schenkte eine Kirche samt dem Patronat, worauf der Bischof von Regensburg alle Einkünfte zum Nutzen der Präbende schenkte; Reg. Boica 4, 300 und Kl. Biburg, Urk. Fasz 5. Der Bischof nahm auf Ludwigs Schenkung Bezug, die geschehen sei, damit sie um so leichter „hospitalitatis onera ipsis tamquam in transitu publice strate positis frequenter incumbentia portare valeant in futurum".

Die Vogtei des Bamberger Klosters Prüfening muß gleichfalls den Herzögen mit dem Erbe der Bogener zugefallen sein[73]). So befreite der Herzog 1282 als Vogt das Kloster im Orte Gmund unter Zusage eines freien Schirmes vom Vogtrecht[74]). In einer Urkunde von 1345 wird Ludwig als Kastenvogt Prüfenings bezeichnet[75]). Nach Hirsch ist der Kastenvogt der mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattete Haupt- oder Großvogt, zumeist ein Herzog oder ein hochadliger Herr, der der Landesherrlichkeit zustrebte[76]). Man sieht aus der Urkunde

---

[73]) Schon 1228 hatte der Bischof den bayerischen Herzog mit einstigen Lehen der Bogener belehnt; wir sahen ferner, wie dem Herzog 1252 die Bamberger Lehen der ausgestorbenen Grafengeschlechter übertragen wurden, und wie 1262 die Passauer Lehen der Bogener vertraglich an Bayern kamen. Die im Vertrage von 1228 vermerkten Lehen sind jedoch erst nach dem Tode der Bogener an den Herzog gelangt, da dieser Vertrag wohl dazu diente, die Güter vor den Bedrängnissen der Bogener besser zu schützen; also ein Scheinvertrag (Herzberg-Fränkel, MIOeG. Erg.-Bd. 10, 155). Die Grafen von Bogen starben 1242 aus. Die Streitigkeiten Prüfenings mit dem Bischof am Ende der vierziger Jahre hängen wahrscheinlich damit zusammen. (Vgl. oben in der Einleitung die Anerkennung der freien Vogtwahl durch den Papst und die Erklärung des Bischofs, er habe niemanden mit der Vogtei belehnt, die zur Bamberger Kirche gehöre.)

[74]) M.B. 13, 229. Wir haben im Kapitel über die Vogtei darauf hingewiesen, daß zuweilen ein abgabenfreier Schirm zugesagt wurde; es war eine Schenkung in Gestalt einer finanziellen Erleichterung. In der Urkunde von 1282 wurde zur Bedingung für die Vergünstigung gemacht, daß man dort keinen anderen Vogt nähme. Das wäre an sich eine Ungehörigkeit gewesen, der Passus beweist jedoch, daß es nicht ausgeschlossen gewesen sein muß. Zur gleichen Zeit ermäßigte der Herzog für einen Hof die Vogtabgabe, weil man eine Meierei einrichten wollte; M.B. 13, 220.

Um den Ort Prüfening selbst ist es zu Streitigkeiten mit dem Herzog gekommen. (Vgl. ausführlich Scheucher, Die Rechtsverh. Pr., Münchner Diss. 1923.) Eine Fälschung von 1224 läßt das „iudicium ville Pr." dem Kloster einräumen. Man hat diese Fälschung zwischen 1266 und 1288 angesetzt; denn 1266 erging ein Schiedsspruch, der die Rechte des Schenken von Flügelsberg einschränkte. 1282 trat der Schenk gegen Geld seine Rechte ab; M.B. 13, 222 und 232. Wohlhaupter scheint die Urkunde von 1224, die er nach Qu. u. Er. 5, 26, zitiert, für echt zu halten, so S. 261 und S. 304, Anm. 3, wo er sogar von der ersten Erwähnung des Dorfgerichtes spricht. Die Erwähnung der Urkunde bei Hirsch, Prüf. Urk.-Fälsch., nach M.B. zitiert, hätte Wohlhaupter warnen müssen.

[75]) M.B. 13, 257. B. 2442. K.L.S. 1006. Wer auf ihr Erb und Eigen etwas zu sprechen oder zu klagen habe, der solle das vor Ludwig als ihrem Kastvogt tun, oder wem er es an seiner Stelle empfiehlt.

[76]) Luschin-Festschrift Graz 1931, S. 64—72: der Ursprung des Wortes wird in der Zeit des Eigenkirchenrechts gesucht. Es wurde später auch dort angewendet, wo man nicht Eigenklosterherr war. (Für den Haupt- oder Großvogt, den Inhaber jenes Gerichts- und Schutzamtes, das im Laufe des 13. Jahrhunderts ein besonders wertvoller Baustein für die aufsteigende Landesherrlichkeit werden sollte.) Es wird darauf hingewiesen, daß auch die

von 1345, daß bei Prüfening der Herzog im Besitz dieses Amtes gewesen ist. Es wird sich im folgenden zeigen, daß zu dieser Zeit die Vogtei des Landesherrn der allgemeinen landesherrlichen Schirmvogtei über sämtliche Klöster nahestand, so daß die Urkunde von 1345 die Landsässigkeit des Klosters unter dem bayerischen Landesherrn verkündet[77]).

Neben Biburg und Prüfening sei von den übrigen Bamberger Klöstern noch auf Mallersdorf[78]) und Niederaltaich[79]) hingewiesen, die ebenfalls mit dem Aussterben der Grafen von Bogen in vogteiliche Beziehungen zum Herzogtum getreten sind. Bei Niederaltaich ist nach den jahrzehntelangen Streitigkeiten mit den Bogenern der Übergang der Vogtei an den Herzog wie eine Befreiung betrachtet worden[80]). Es sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß uns bei dem Regensburger Kloster Schamhaupten der Fall eines Eventualvertrages begegnet. 1292 verkaufte Ulrich von Stein seinem Verwandten[81]) Ulrich von Abensberg die Vogtei; der Bischof übertrug sie ihm als Lehen mit der Bestimmung, daß das Rückkaufsrecht dem Herzog

---

Vögte einen Kasten besaßen, und daß es sich vielleicht um eine Bezeichnung im Hinblick auf die Finanzverwaltung der Vögte handelte (Analogie Betvogt). Die aus dem Eigenkirchenrecht stammende Bezeichnung wurde beibehalten, weil die Beziehungen zwischen Schutz- und Abgabenpflicht hierdurch sehr bestimmt zum Ausdruck gebracht werden konnten. Die Gleichung Kastvogtei = Schirmvogtei sei demnach berechtigt. Gerade der Schirmvogt wird Kastvogt genannt.

[77]) Vgl. das Kapitel über Kaiser Ludwigs Schirmvogtei. Auch in einer Urkunde für Niedermünster von 1342, B. 2287, K.L.S. 880, über Klagen um Erb und Eigen wird der bayerische Herzog ein „Kastenvogt" genannt.

[78]) Über die Grafen von Bogen siehe Herzberg-Fränkel, MIOeG. Erg.-Bd. 10, 137 ff. (Wirtschaftsgesch. Niederalt.) Die Urkunde Ludwigs des Kelheimers, M.B. 15, 273, aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, in der dem Kloster ein freier Schirm zugesagt wurde (Best. 1265, 93, 1321, 41), könnte, wie oben die Urkunde von 1228, ihren Grund darin finden, daß man das Kloster vor Bedrückungen möglichst frei halten wollte. In dieser Urkunde werden die Grafen von Bogen auch unter den Zeugen genannt. Sie trifft ferner Bestimmungen über die Weitergabe der Vogtei.

[79]) Siehe die Geschichte der Vogtei Niederaltaichs und die schweren Streitigkeiten mit den Bogenern bei Herzberg-Fränkel, a. a. O. 137 ff. Vgl. auch die im Kapitel über die Vogtei erwähnten zahlreichen Urkunden, in denen das Vogtrecht, in der beachtenswerten Höhe von 100 lb., und die Steuer des Herzogs mehrmals angeführt wurden. In der Urkunde Ottos (von 1241, über das Datum siehe jedoch Herzberg-Fränkel a. a. O. 166), M.B. 11, 217, wurde betont, daß die Grafschaft und die Besitzungen der Bogener „iure" an den Herzog gelangt seien, desgl. M.B. 15, 24 von 1295 „legittime". 1246 verfügte Otto, daß der Abt keine Vergabungen ohne seine und des Konventes Zustimmung tätigen dürfe, F.R.A. 1, 152, aus dem Notizbuch Hermanns v. N. Siehe zur Vogtei auch Oefele Ss. 1, 723.

[80]) MIOeG. Erg.-Bd. 10, 164.

[81]) Über die Verwandtschaft siehe die Stammtafel nach Tyroller, Verh. d. h., Ver. f. Niederb. 60, 55. Die Urkunde steht M.B. 17, 303.

Ludwig zufallen solle, falls es Ulrich von Stein nicht innerhalb von sechs Jahren ausgeübt habe, und inzwischen sterben sollte. Diese Vogtei ist jedoch nicht an das Herzogtum gefallen[82]).

Fassen wir unsere Untersuchung über den Erwerb der Vogteien zusammen, so sehen wir, daß vor allem das Aussterben mehrerer Grafenfamilien[83]) um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Herzögen eine Anzahl wichtiger Vogteien ausgeliefert hat. Der Rechtsgrund für den Erwerb der Vogtei ist zuweilen nicht erwähnt worden; man sieht nur, wie sich der Herzog im Besitz der Rechte befand, die der frühere Vogt ausgeübt hatte, so daß es naheliegt, von einem stillschweigenden, gewohnheitsrechtlichen Erwerb der Vogtei zu sprechen, ein Erwerb, der durch die machtpolitische Überlegenheit der Herzöge gefördert worden ist. Bei den Klöstern selbst mag die Erwägung mitgesprochen haben, daß man bei den Herzögen am sichersten aufgehoben war[84]). Diesem Umstand dürfte ein nicht geringer Anteil an

---

[82]) 1302 beurkundeten Ulrich von dem Steine und Ulrich und Wernhart von Abensberg die Schenkung eines Kirchensatzes; Schamhaupten Fasz 2. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts ist die Vogtei an die Herren von Wildenstein, dann an die Herren von Hauzendorf gelangt, gegen Ende des Jahrhunderts wieder den Abensbergern zugefallen, die sie bis zu ihrem Aussterben (1485) innehatten. (M.B. 17, Einl.) 1485 (1493) kam die Reichsherrschaft Abensberg an Bayern.

[83]) Besonders in der Reformationszeit trat die Gefahr zutage, die der Einheit des bayerischen Staates in den noch bestehenden Herrschaften und Grafschaften drohte. Ihre Reichsunmittelbarkeit, die z. T. spät erworben worden war, wurde bestritten. Bekannt sind die Streitigkeiten um Ortenberg, Hohenwaldeck und Haag. Bei den bestehenden Herrschaften sicherte sich das Herzogtum darauf vertraglich die Anwartschaft!

[84]) Über den Schirm des Herzogs siehe die Urkunde Rudolfs für Altomünster, 1302, M.B. 10, 334: Die Leute des Klosters sollen nicht mehr durch Pfändungen für ihre Vögte belästigt werden und nur insoweit zur Lösung der Pfänder, die dem Kloster für die Vögte fortgenommen wurden, angehalten sein, als sich das den Vögten zukommende Vogtrecht erstrecke; damit keiner von den Seinen dagegen verstößt, gibt Rudolf den Richter in Dachau dem Kloster zum Schirmer, damit die Pfändungen und Beschwerden zurückgenommen werden.

In einer Urkunde der Herzöge für Bernried wurde spezieller Wert darauf gelegt, daß die Vögte ihr rechtes Vogtrecht nähmen, das seit alten Zeiten gewohnt war, darüber hinaus aber das Kloster unbehelligt ließen. Niemand sollte jemanden auf des Klosters Gut höher oder teurer pfänden als sein rechtes Vogtrecht wäre, andernfalls man ihn als einen schädlichen Mann richten sollte; M.B. 8, 194. (Über das Verbot der Privatpfändung in den Landfrieden siehe Schnelbögl S. 280 ff.)

Dem bedrängten Stift Diessen kam Herzog Rudolf 1297 zu Hilfe, M.B. 8, 194. Er nahm Berthold, dem vom Bischof die Verwaltung des Stifts übertragen worden war, in seinen besonderen Schutz und befahl ihn zur Förderung der Klosterreform wie seine Stellvertreter zu achten; zur Besserung der Klosterfinanzen wurden die herzoglichen Amtleute beauftragt, zu achten, daß die Güter nicht pfandweise in Besitz genommen wurden, und dem Berthold

dem Erfolg der herzoglichen Vogteipolitik zugeschrieben werden. Der erhöhte Rechtsschutz fand in einer Anzahl Urkunden seinen Ausdruck, aus denen hervorgeht, daß sich die Klöster in ihren Prozessen oft den herzoglichen Gerichten anvertrauten[85]) und auch bei finanziellen Schwierigkeiten den Herzog gern in Anspruch nahmen. So wandten sich in den achtziger Jahren der Prior und Konvent des Klosters Scheyern an den Herzog mit der Bitte, die Ordnung im Kloster wieder herzustellen[86]). Der Anlaß dieser Bitte war die schlechte Finanzlage des Klosters gewesen, derzufolge sich Abt und Konvent verpflichtet hatten, das Kloster auf gewisse Zeit zu verlassen[87]). Diese Verpflichtung war aber vom Abt nicht inne gehalten worden, weshalb der Herzog um Schutz angegangen wurde. Das vorliegende Beispiel Scheyerns zeigt uns, daß die Klöster wohl zufrieden sein mochten, wenn sich der Herzog des bedrängten Stiftes annahm. Jedenfalls dürften die inneren Schwächen[88]) der Klöster dem Herzog förderlich gewesen sein und eventuelle Widerstände gebrochen haben. Neben

in der Wiedererwerbung beizustehen. (Bei den Strafbestimmungen der Urkunde ist der Hinweis auf die verschiedenen Münzsorten, die in Bayern kursierten, interessant. Vgl. die Abrechnungen des oberen Vitztumamtes; Regensburger, Augsburger, Münchener Pfennige.)

Über die praktische Ausübung des Schirmes siehe auch die folgende Anmerkung. Von besonderem Nutzen war der Schirm bei Ansprachen um Klostergüter.

[85]) Teils im Klagewege, teils im Schiedsgerichtsverfahren. Vgl. Qu. u. Er. 5, 73. Reg. Boica 3, 462. M.B. 16, 298. M.B. 1, 408. In einer Klage Indersdorfs um ein Gut beauftragte Herzog Otto den Herrn von Porta, falls er die Vogtei des Gutes habe, dem Kloster zu helfen, andernfalls dessen Sohn, ein herzoglicher Richter, es an des Herzogs Stelle tun solle; M.B. 14, 144. Aus dieser Urkunde ist zu ersehen, daß die Schirmvogtei des Herzogs die letzte Instanz war, an die man sich gewandt hat. In einer Klage Niederaltaichs vor Otto (1246) wurde der Richter von Landau mit dem Schutz beauftragt; F.R.A. 1, 151. Das Kl. Biburg führte 1282 vor dem placitum provinciale bei Brautlach eine Klage gegen die beiden Brüder von Griesbach; Biburg, Liber trad. S. 194/95. Durch ein Schiedsgericht wurden die Rechte und vogteilichen Abgaben auf das Genaueste festgelegt (Haferlieferungen, Frohnden) und das Ergebnis auf dem placitum generale in Br. veröffentlicht und für rechtsgültig erklärt. Der Herzog stellte darüber eine Bestätigung aus a. a. O. S. 195/96.

[86]) 1285/86; Scheyern Fasz. 2.

[87]) Eine Verkaufsurkunde von 1283, Reg. Boica 4, 212, Indersdorf Fasz. 6, spricht von den Schulden, von denen Scheyern unaufhörlich bedrängt wurde. Selbst den Zins an Rom vermochte man nicht mehr zu zahlen, was zum Interdikt führte.

[88]) Von den Reichsklöstern befand sich Tegernsee in schwerer Bedrängnis. In einer Freisinger Schenkung von 1274 wurde von der Armut gesprochen, die die Kirche wegen ungebührlicher Bedrängnis durch Laienhand erfahren hatte; M.B. 6, 223. Auch in Tegernsee wurde der Abt zeitweilig seines Postens enthoben. Vielleicht war der Geldmangel der Grund dafür, daß man sich von den späteren Königen keine Bestätigungen verschafft hat.

den päpstlichen Mandaten[89]) waren es vor allem die herzoglichen Privilegien, die den Klöstern Sicherheit gewährten.

Zuletzt, und nicht zum wenigsten wurden die Herzöge in ihrem Bestreben nach Erwerb der vakanten Vogteien durch ihren landrechtlichen Vorzug unterstützt, nach dem ihnen alles erbenlose Gut, Eigen und Lehen, in ihrem Herzogtum anfiel[90]). Der von König Rudolf für den Abt von Seitenstetten veröffentlichte Spruch von 1279, in dem uns der landrechtliche Vorzug auf erbenloses Gut in einer speziellen Anwendung entgegentritt[91]), gibt ein klares Zeugnis für die Stimmung der Landesfürsten, die eine jegliche Vogtei, die nach dem Tode der Inhaber vakant geworden war, an sich zu bringen strebten, zum Teil allerdings mit vollem Willen der Klöster, die der Unterdrückungen der kleinen Vögte müde waren[92]). Wer anders konnte auch die Klöster besser vor übertriebenen Forderungen schützen als der Herzog? Durch Einbehaltung der Vogteien in den geistlichen Territorien und durch Wahl des Herzogs in den weltlichen Territorien wurde man vor Entfremdung des Kirchengutes bewahrt, da bischöfliche und herzogliche Beamten an die Stelle des Vogtes traten. Durch diesen Umstand wurde eine gewisse Nivellierung der verschiedenen Klostergruppen Bayerns herbeigeführt. Angesichts der Ämterorganisation Bayerns kann man vielleicht von der Vogtei des Herzogs dasselbe sagen, was im anderen Sinne von der kaiserlichen Zisterzienservogtei gesagt worden ist[93]): „Durch die stärkere Wahrung des Amts-

---

[89]) Unter den bayerischen Klosterurkunden befinden sich zahlreiche Mandate an Pröpste, Dekane, Äbte und andere Kleriker. Vgl. die Bände der Mon. Boica, die Regesten der Klöster und die Urkundenbestände. (Besonders um die Zurückforderung entfremdeter Güter.)

[90]) Otto H. Stowasser, Das Land und der Herzog S. 18: „Alle im Bereich des bayerischen Herzogsrechtes eröffneten Lehen fallen an den Herzog. Das war für den Herzog von Bayern vielleicht der förderlichste landrechtliche Vorzug bei seinem Aufstieg zur wirklichen Landeshoheit." Daselbst S. 47 über die Landeshoheit: Sie ist erst dann fertig, wenn alle rechtlich selbständigen Gebiete mit dem ursprünglich eigenen Verwaltungsgebiet des Herzogs vereinigt sind. S. 58 über die Vogteigewalt des österreichischen Herzogs: Sie fand eine Schranke an den Grenzen der alten Gerichtsherrschaften. So nahmen z. B. die Grafen von Hardegg und Schaumburg in ihrem Gebiet die Vogteirechte über die Klöster für sich in Anspruch.

[91]) Böhmer VI, 1101. Const. III, Nr. 259. Tellenbach S. 125 Anm. 100. Das vorbehaltene Vogtrecht einer Schenkung soll „ad ipsum terre principem" fallen.

[92]) Vgl. das Bestreben der Bistümer, nur einen Vogt zu haben (Eichstätt 1234, Const. II Nr. 187. Augsburg 1266, Böhmer V, 4807).

[93]) Hirsch, Klosterimm. S. 108.

Ohne die Ämterorganisation Bayerns wäre diese Entwicklung langwieriger verlaufen. Sie hat auf die Territorialbildung den größten Einfluß ausgeübt. Insofern hat das Problem des spätmittelalterlichen Beamtentums der Landesherren reges Interesse hervorgerufen. Siehe dazu: Aubin, Landeshoheit S. 407 ff. Doeberl, Entw.-Gesch. 260. Wohlhaupter

charakters konnten Beeinträchtigungen der Klöster leichter vermieden werden als bei den bevogteten Anstalten". Der Erwerb der Vogteien durch den Herzog von Bayern erscheint somit letzten Endes als eine Etappe auf dem Wege zur Ausbreitung der allgemeinen landesherrlichen Schirmvogtei, wie sie unten, bei Kaiser Ludwig, näher betrachtet werden wird.

c) Das Verhältnis des Herzogs zu den Neugründungen. (Die Gründung Fürstenfelds, der Typ eines landsässigen Klosters.)

Unsere bisherige Untersuchung hat sich überwiegend damit befaßt, das Verhältnis der geistlichen Stifte zum Landesherrn aus den Urkunden derjenigen Klöster herauszulesen, die bereits vor dem Aufkommen der Territorialgewalten gegründet waren und über einen größeren Bestand älterer Privilegien verfügten. Ebenso wichtig für die Frage nach der Entstehung der herzoglichen Landesherrschaft ist aber das Verhältnis des Herzogs zu den Neugründungen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, weil die Urkunden dieser Klöster nicht an alte Privilegien gebunden waren und so den Willen des Gründers am reinsten zum Ausdruck bringen konnten. Es soll deshalb im folgenden gezeigt werden, wie sich das Herzogtum das ideale Verhältnis zu den geistlichen Stiften des Landes gedacht hat.

Es war im bisherigen Verlauf der Erörterung öfter darauf hingewiesen worden, daß die Rechtsverhältnisse der bayerischen Klöster große Ähnlichkeit mit denen der landsässigen Zisterzen aufweisen. Umso interessanter ist es, daß die einzige große Klostergründung der Wittelsbacher in Oberbayern aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das Kloster Fürstenfeld, eine Zisterze gewesen ist. Es drängt sich damit von selbst die Vermutung auf, daß Herzog Ludwig bei der Gründung dieses Klosters ein Vorbild zu schaffen versucht hat. Die Gründung der Zisterze Fürstenfeld tritt somit in den Mittelpunkt unserer Betrachtung. Bevor wir uns jedoch dieser Gründung zuwenden, müssen wir noch einige Worte den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Zisterzienserklöster widmen:

Der Zisterzienserorden war im Prinzip von Anfang an mit der Forderung nach Vogtfreiheit aufgetreten, doch scheint aus dem Amt des defensor ein ähnliches Verhältnis erwachsen zu sein, als es die Vogtei der übrigen Klöster darstellte. Bei dem Bestreben der Könige,

---

§ 3. Gasser, Landeshoheit S. 196 ff. Die Beamten sind nach G. noch nicht Staatsbeamte, sondern Hausbeamte des Landesherrn.) Vor allem: Below, Die Anfänge des modernen Staates, Terr. und Stadt, wo auf die Verwandtschaft zwischen Sizilien, England und den deutschen Territorien hingewiesen wird. Der Kampf gegen die Lehensbeamten war überall gleichzeitig und durch die Natur der Dinge gefordert (S. 173). Über die Staatsanschauung der stark zentralisierten Normannenstaaten siehe Brackmann, Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrich I., Hist. Zeitschrift 145.

sich mittels der Bannleihe einen Einfluß auf die Vogtei aller Klöster zu verschaffen, ist es verständlich, daß bei den Zisterzen die Schirmvogtei in den Vordergrund des Interesses trat. Die kaiserliche Schirmvogtei über die Zisterzen ist sehr umstritten[1]). Während einerseits das Verlangen der Klöster als das treibende Moment angesehen wird, legt man andererseits der Initiative der Staufer große Bedeutung bei. Gleichwohl blieb die kaiserliche Anschauung, wie Hirsch in seinen Studien bemerkt, auf Ostfranken und Schwaben beschränkt, eine Anschauung, die in der obersten Schirmvogtei eine Stütze des Reiches und Abwehr landesherrlicher Bestrebungen errichten wollte. In seiner Klosterimmunität hat Hirsch gezeigt[2]), wie die von Friedrich I. in reichsrechtlicher Formulierung gebrauchten Sätze über die Vogtei der Zisterzen sehr bald eine territoriale Umdeutung erfuhren. In dem aus Österreich angeführten Beispiel wird als Schirmer der Zisterzen der Landesherr bezeichnet. Wenn man die wirtschaftliche Lage der Zisterzen um die Mitte des 13. Jahrhunderts berücksichtigt[3]), dann nimmt es auch nicht Wunder, daß die tüchtigsten Landesherren an die Neugründung von Zisterzen herangingen. König Ottokar, der in seiner Stellungnahme zur Zisterzienservogtei ganz den Spuren der Babenberger folgte[4]), gründete 1263, der Sage nach wegen der Schlacht bei Kroissenbrunn, das Kloster Goldenkron. Die eingehenden Untersuchungen haben gezeigt, daß diese Gründung aus realen, volkswirtschaftlichen Gründen geschehen sei; das Wald- und Sumpfgebiet in der Umgebung veranlaßte den König, mit Hilfe der Zisterzienser das Land zu kolonisieren und germanisieren[5]). Aus denselben weltlichen

[1]) H. Zeiß, Zur Frage der kaiserlichen Zisterzienservogtei. Hist. Jhb. 46. Hirsch, Studien über die Vogteiurkunden südd.-österr. Zisterzienserklöster. Arch. Zeitschrift 3. F. Bd. 4.

[2]) A. a. O. S. 99—151.

[3]) Vgl. Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienser Orden, Hist. Jhb. 31, 699.

Die finanzielle Lage muß um die Mitte des 13. Jahrhunderts außerordentlich gut gewesen sein, wie ein Brief Albert Behaims an Eberhard von Salzburg zeigt: „Zwei Zisterzienseräbte würden das nötige Geld zehnmal schneller bekommen als der Erzbischof selbst." (Zitiert bei Doeberl, Entw.-Gesch. 159). Einen lebendigen Einblick in das Wirtschaftsleben des Ordens gewähren die Statuten. (Edm. Martène, Thes. anecdot. novus T. IV.) 1258 wenden sie sich dagegen, daß von neuem der Mißbrauch eingetreten sei, daß bei den Wahlen die Bitten von Fürsten, weltlichen Prälaten und anderen Magnaten bevorzugt würden; a. a. O. 1410. Bemerkenswert ist auch 1422 von 1262: „Petitio ducis Bavariae, qui petit in Eleemosynarium unum conversum Sconaugiae, exauditur."

[4]) „Cum omnia Cyst. ord. monasteria in nostro dominio constituta nullum praeter nos habere debeant advocatum." 1251 für Baumgartenberg; U.B.d.L. ob der Enns 3, 177.

[5]) F.R.A. 37, Einleitung. Als Vorbedingung deutscher Einwanderung erhielt es 1263 die volle Gerichtsbarkeit, „si fur vel quilibet sceleratus in bonis et praediis coenobii fuerit deprehensus, per iudicem proprium prout ipsius exegerint scelera puniatur".

Motiven heraus hatte bereits 1259 der Marschall Ottokars, Wok von Rosenberg, das Kloster Hohenfurt gegründet, das der Rodung großer Waldgebiete durch deutsche Mönche dienen sollte[6]). Auch hier schreibt die Sage die Gründung einer Errettung aus Lebensgefahr zu, um den für die Gründung von Klöstern gern gesehenen idellen (romantischen) Beweggrund zu schaffen. Die bayerischen Herzöge und ihr Schwager Meinhard von Tirol gründeten in dieser Zeit auch Zisterzen. Der Gründungen Heinrichs und Meinhards werden wir erst im späteren Zusammenhang gedenken, und uns der Gründung Herzog Ludwigs zuwenden:

Fürstenfeld ist, wenn man von der Gründung des Zisterzienser-Nonnenklosters Seligenthal in Niederbayern absieht, die erste wittelsbacher Zisterze Bayerns[7]). Der äußere Anlaß zur Gründung fällt in das Jahr 1256; in diesem Jahr spielte sich eines der häßlichsten Ereignisse der wittelsbacher Geschichte ab. In einem Eifersuchtsanfall, dessen Motive ungeklärt sind, begab sich Herzog Ludwig eilends vom Rhein nach Donauwörth, wo seine Gemahlin Maria von Brabant weilte, und ließ dieselbe hinrichten[8]). Diese Tat brachte Ludwig den

---

[6]) F.R.A. 23.

[7]) Aldersbach und Raitenhaslach in Niederbayern waren zwar viel älter, liegen aber in diesem Zusammenhang abseits.

[8]) Hagen, Minnesinger III, S. 6: „Ich vernam bi allen minen tagen mort noch nie so groz / so von der Beier herren, der hat sich gemachet bloz, , an tugenden, und an der werde sin", heißt es in einem zeitgenössischen Gedicht Meister Stolles. Die Sage hat aus der Hinrichtung ein ganzes Blutbad werden lassen. Die überwiegende Mehrzahl der ältesten Quellen weiß nur von der Hinrichtung der Herzogin, so die bei Steichele, Bist. Augsb. 3, 848—851 zitierten. Steichele wendet sich gegen Söltl, der nur eine Hinrichtung wahrhaben will; Steichele glaubt an zwei. Von *einer* Hinrichtung sprechen die zitierten Schäftl. Ann., Herm. Alt. Ann., Ann. Ensdorf., Ann. Augustan., Ann. Mellic., ferner u. a. breve Chron. Anonymi Fürstenf., Anonymi monachi compilatio chronolog., Sebastian Rangk Collectura mon., Necrol. Fürstenf. Daneben berichten die Notae Altah von der Ermordung Marias und einer Hofdame Heilica, desgl. die continuatio Sancruc. secunda, wobei aber Steichele die Anm. in M.G. IX übersieht: von 4 Handschriften bringt die eine den Mord an Maria, fälschlich Margareta, zwei andere lassen den Namen überhaupt fort, und nur die jüngste von ihnen, deren Text unter dem Strich gedruckt ist, bringt den Mord der Maria und einer ihrer Hofdamen; diese Quelle zitiert Steichele.

Auch Arnpeck berichtet nur von der Hinrichtung Marias, bringt aber dann einen Epitaph, wo zwei Morde erwähnt sind, desgl. Ladislaus Suntheim. Interessant ist die Stellung Aventins: in seinen lateinischen Annalen erwähnt er nach Schilderung von drei Morden die Gründung von F. als Sühne für den Mord, während die deutsche Chronik nur sehr kurz schreibt, er habe um Maria geeifert, und sie hinrichten lassen; bei der Gründung Fürstenfelds verschweigt er den Grund.

Eine ausführliche Quellenkritik (Rangk u. a.) bietet Leidinger Funtationes monasteriorum Bavariae, N.A. 24, 671—717.

Namen der Strenge ein. 1260 vermählte sich der Herzog zum zweiten Male.

In der Zwischenzeit, 1258, war die Gründung eines Zisterzienserklosters Seldenthal bei Aibling vor sich gegangen. Nach der unsicheren Überlieferung überließ das Ehepaar von Thall, das in ein Kloster ging, dem Herzog seine Güter zur Mithilfe[9]). Der erste urkundliche Beleg vom Oktober 1258 war eine Bitte Ludwigs an seine Getreuen, Ministerialen, Richter, Amtleute und Leute, die neue Gründung Seldenthal, die er zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil gegründet habe, zu unterstützen[10]). Im folgenden Jahre erhielt das Kloster vom Papst Alexander IV. ein Privileg über die Annahme entfremdeten Gutes, das damals formularmäßig auch anderen Klöstern verliehen worden ist[11]). Im gleichen Jahre schenkte der Herzog zu

[9]) Stud. u. Mittlg. 32 (N.F. 1). Gloning, Die Gründung des Kl. F., Abdruck einer Stiftungsgesch. eines Mönches.

[10]) Qu. u. Er. 5, 163. Reg. Boica 3, 118.

[11]) H.St.A., Fürstenfeld Nr. 2 b. Diese Urkunde stimmt zum größten Teil überein mit den beiden Urkunden Innocenz IV. vom März 1254 für das Clarissenkloster zu Judenburg und für das Minoritenkloster zu Graz, gedruckt im Steiermärk. Urk.-B. III. 206/07. (Judenburg gegr. 1253. Heimbucher S. 478; über die Franziskaner daselbst S. 351.)

Die Übereinstimmungen sind hervorgehoben:

„Alexander *episcopus servus servorum dei Dilectis filijs.* Abbati et conventui de Vallesalutis Cisterciensis *ordinis* Frisingensis *diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Necessitatibus vestris* benigno *compatientes affectu, ut de usuris rapinis et alijs male acquisitis, dummodo hij quibus ipsorum restitutio fieri debeat,* omnino sciri et *inveniri* non possint, *necnon de quibuslibet legatis indistincte in pios usus relictis,* dummodo executorum testamentorum ad id accedat assensus et commutatione ac *redemptione votorum* diocesanorum auctoritate prius factis, *Jerosolimitanorum dumtaxat excepto usque ad* summam centum marcorum Argenti *recipere valeatis auctoritate vobis presentium* duximus *concedendum si pro similium receptione alias non sitis a nobis huiusmodi gratiam consecuti.* ita quod si aliquid de ipsis centum marcis dimiseritis vel restitueritis aut dederitis illis a quibus eas receperitis huiusmodi dimissum vel restitutum seu datum nichil ad liberationem eorum prosit nec quantum ad illud habeantur aliquatenus absoluti. *Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum* Anagnie V. Id. Februarij *Pontificatus nostri anno* quinto."

Die Urkunde fehlt in Langs Regesta Boica. Das Nonnenkloster Seligenthal bei Landshut gehörte zur Regensburger Diözese, doch hat auch Böhmer die Urkunden Ludwigs von 1258 in seinen Wittelsbacher Regesten auf Seldenthal bei Landshut bezogen, und erst die Qu. u. Er. stellten die Sache richtig. Leider zählt das gute Register zu den Reg. Boica von 1927 die beiden Herzogsurkunden von 1258 und 1259, Reg. Boica 3, 118 und 128, wieder zu Seligenthal bei Landshut. Die Schilderung der Gründungslegende, der Abt sei erst 1262 gewählt worden, wird im folgenden gewürdigt werden. (Man hat absichtlich die Tradition mit Fürstenfeld beginnen lassen, wobei nicht gesagt ist, daß die Mönche in Thal keinen Abt gehabt haben.)

seinem, seines Vaters und seiner Vorfahren Seelenheil die Kirche Holenbach mit dem Patronatsrecht und der ganzen Gerichtsbarkeit, wie sie ihm gehöre[12]). Dieses Holenbach lag aber weit entfernt im Amte Aichach. Denn mit der Stiftung in Seldenthal schien es nicht recht vorwärts zu gehen. Als der Herzog die Armut und den ungünstigen Ort sah, so heißt es in der Stiftungslegende, da verlegte er das Kloster nach Olching an der Amper (1261); da aber das Gut in Olching ein Lehengut war, so gab ihnen der Herzog in derselben Gegend Güter zu Puch (bei Bruck) und stellte ihnen die Wahl des neuen Klosters frei, worauf man sich dicht bei Bruck niederließ und das Kloster Fürstenfeld nannte. Im Jahre 1262 hatte schon in Gegenwart der Äbte von Salmannsweiler und Ebrach die Wahl des ersten Abtes, Anselm aus Aldersbach, stattgefunden[13]).

Was mochte den Herzog zur Verlegung des Klosters in die Amperniederung oberhalb Dachaus veranlaßt haben? Schon in den Römerzeiten führten in der Umgegend Fürstenfelds Straßen von Osten her nach Augsburg, die bei Schöngeising und bei Olching über die Amper gingen[14]). Die Gegend ist während des ganzen Mittelalters von verkehrspolitischer Bedeutung gewesen. Drei Straßenzüge waren es, die die Verbindung zwischen München und Augsburg herstellten; der Knüppelweg über Dachau für die schweren Lasten, südlich davon über Esting der Gangsteig und Viehtrieb, und schließlich bei Bruck der Hufschlag, ein Weg für Saumrosse und Reiter. So war die Lage Fürstenfelds an einer wichtigen Verkehrsstraße sehr günstig[15]). Bei der Untersuchung der Urkunden des Klosters wird ersichtlich werden, daß sich Fürstenfeld auch finanziell rentiert hat. Das von den Fürsten reich begünstigte Kloster konnte seinen Grundbesitz dauernd vermehren. Als dann zu Beginn des 14. Jahrhunderts Kriege die Herzöge in Geldverlegenheit brachten, da vermochte es helfend einzugreifen. So hat die Gründung Fürstenfelds auch eine finanzielle Seite; die bewährte Wirtschaftsweise der Zisterzen versprach eine

---

[12]) Reg. Boica 3, 128. Vgl. Steichele, Bist. Augsburg IV (1883) S. 159.

[13]) Zur Gründung außer der Stiftungsgeschichte: Martin Mayr, Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen, Oberbayr. Archiv 36, der als Vorlage für die Gründungsgeschichte vielleicht eine deutsche Chronik des Hauses annimmt.

[14]) Jos. Schlettl, Über die Römerstraßen. Jakob Groß, Chronik des Marktes Fürstenfeldbruck.

[15]) Als im 14. Jahrhundert Ludwig d. B. mit Friedrich d. Sch. um die Krone stritt, da sollen von F. im Jahre 1322, kurz vor der Mühldorfer Schlacht, die feindlichen Boten des Herzogs Leopold abgefangen worden sein, und Kaiser Ludwig, von Leopolds Ankunft benachrichtigt, sich durch eine baldige Schlacht den Sieg gesichert haben. Siehe zur Kritik Erben, Die Schlacht bei M., S. 12 ff., bes. S. 15, wo von einem auf Lohn berechneten Selbstlob der Fürstenfelder gesprochen wird, und die ganze Sachlage eine kritische Untersuchung erfährt. Vgl. unten betreffs der Schenkungsurkunde Böhmer 469, und ihre Kritik bei Erben, Berthold von Tuttlingen S. 19/22.

größere Hebung des Landes. Daß auch die Urbarmachung von Sumpf- und Waldstrecken bei der Gründung maßgebend gewesen ist, hat Wahrscheinlichkeit. Im dicht benachbarten Orte Bruck, dessen Gericht und Zoll noch Anfang des 14. Jahrhunderts die Herren von Geggenpeunt vom Reich zu Lehen besaßen, gelang es dem Kloster Fuß zu fassen. Hier diente die Gründung Fürstenfelds dazu, alte Reichsrechte zu verdrängen. Die Gründung der Zisterze bedeutete für die Herzöge eine Steigerung ihres Einflusses in der verkehrspolitisch wichtigen Amperniederung.

1263 bekam das Kloster vom Freisinger Bischof die Bestätigung der Rechte und Freiheiten[16]). 1265 bestätigte Ludwig[17]) das Vermächtnis Ulrichs von Holenbach, der je einen Hof in Holenbach und in Gallenbach schenkte. Im Februar 1266 erhielt Fürstenfeld sein großes Gründungsprivileg[18]): Die Carta fundationis erwähnt des Mordes an Maria nicht; die Gründung geschieht „pro remedio et salute meorum pecaminum atque progenitorum nostrorum, ad honorem et reverentiam Jesu Christi eiusque gloriose genitricis semperque Virginis Mariae", eine Redewendung formelmäßiger Art, die uns in dieser oder einer ähnlichen Weise bei Schenkungen oft begegnet[19]), und die sich in wörtlicher Übereinstimmung schon in der Urkunde des Freisinger Bischofs von 1263 findet, d. h. zu einer Zeit, in der es noch nicht bestimmt war, ob Fürstenfeld als Sühne angenommen werden würde. Der Herzog berichtet in der Urkunde, daß er von seinen Gütern und Eigen das Kloster gegründet habe; er erklärt, daß er es mit den genannten Besitzungen dotiert habe, und mit den Leuten, die seine Eigenleute seien und deren Nachkommen, die auf den Gütern wohnen. Er habe auch diejenigen hinzugefügt, die jetzt auf besagten Gütern verweilen und ihm nach Vogtrecht gehören, so jedoch, daß die Vogtleute von jedem Recht und Dienst befreit sind, solange sie dem Kloster von seinen Eigen überlassen werden. Es folgen die üblichen Vereinbarungen einer Neugründung, darunter das Versprechen des Herzogs, von seinen Leuten, die auf Klostergut angesiedelt werden, keinen Dienst und Abgaben zu erheben. Dann folgen die Schenkungen des Herzogs, nach Ämtern getrennt, so daß

---

[16]) M. B. 9, 89.

[17]) M. B. 9, 90.

[18]) M. B. 9, 90. Qu. u. Er. 5, 210. Böhmer V, 11994.

[19]) Z.B.M.B. 5, 379, Otto eps. Patav. „intuitu divine retributionis, et ad honorem beate Virg. Marie glor. Gen. Dei, et propter merita devotionis Conventus in Ald., etc. . . ., et ob remedium anime nostre et antecessorum et successorum nostrorum". Stiftbrief für Seligenthal 1232, M.B. 15, 444: „pro peccatis meis et delictis et maritorum meorum etc." Bei Wiedergutmachung von Schäden geschahen die Schenkungen zuerst „ad ampliandum cultum divini nominis, ex ob remedium anime etc.", so M.B. 2, 210. Der Gedanke des Seelenheils begegnet in zahllosen Urkunden. Es war und ist die übliche Begründung für eine Schenkung an ein Kloster.

man bei unbekannten Orten die Zugehörigkeit feststellen kann[20]). Außerdem zerfällt das Güterverzeichnis in zwei Teile, von denen der erste mit dem Patronatsrecht in Holenbach abschließt; in ihm werden die Besitzungen aufgeführt, die in der Nähe des Klosters und nördlich-nordwestlich desselben liegen, im alten wittelsbacher Stammgebiet, im Amte Aichach und den Nachbarämtern. Das war in der Gegend, wo Holenbach und Gallenbach gelegen waren. Es sind bereits 19 Höfe und 17 predia, die hier dem Kloster gehören. Der kleinere Teil des Besitzes fällt in die Gegend der ersten Klostergründung, d. h. in das Gebiet des Amtes Aibling und der Nachbarämter. In Thal besaß man vom Herzog nur einen Hof und eine Hube[21]). Der Besitz in nächster Nähe des Klosters war hingegen nicht gering; er betrug 5 Höfe in Puch, 5 Höfe in Geimbach, 1 Hof in Linthach und 1 Hof und predium in Stegen. An Hand der Erwerbungen in den nächsten 50 Jahren kann man sehen, wie sich Fürstenfeld in der Umgebung Brucks und des Riedes immer weiter ausgebreitet hat.

Nach der Besitzaufzählung folgt die Rechtsstellung der Zisterze: Da der Zisterzienserorden vom Papst und Kaiser damit begnadet sei, daß er über seine Güter und Leute überhaupt keinen Vogt habe, außer denjenigen, den sie sich freiwillig erwählt haben, der sie ohne Nutzen und ohne Abgaben um Gotteslohn schützt und verteidigt, so möge sich Fürstenfeld derselben Gunst erfreuen. Mit den Worten „Decernimus insuper . . ." geht die Urkunde auf die gerichtliche Lage ein. Kein herzoglicher Richter soll über Güter und Leute des Klosters richten, „nisi in casu tantum sanguinis hic expresso, videlicet furto, homicidio et violenta obpressione". Wenn jemand, der auf Gütern des Klosters sitzt, wegen besagter Exzesse angeklagt und verhaftet wird, so darf der Richter sein Recht nur an der Person des Angeklagten vollziehen, nicht aber an der beweglichen Habe des Klosters. Wenn Besitzungen, die vom Herzog zu Lehen gehen und sein Eigentum sind, erworben oder geschenkt werden, dann gehören sie dem Kloster als Eigen. Fürstenfeld erhält zum Schluß Zoll- und Mautfreiheit zu Wasser und zu Lande für alle seine Viktualien.

Wir sehen, daß auch Fürstenfeld auf die materiellen Erleichterungen besonderen Wert legte, wie ja überhaupt das Gedeihen der Zisterzen durch die Steuer- und Zollbefreiungen stark begünstigt wurde[22]). Die Abschnitte über das Vogtrecht und servitium der

[20]) Außer dem erwähnten Patronatsrecht hat das Kloster erhalten: 32 curias, 32 predia, 8 prediola, 1 vaccaria, 1 Mühle, 1 Forstlehen, 11 hubas und den Zehnt zu Tölz und Hohenburg.

[21]) Daneben besteht die Wahrscheinlichkeit, daß man von anderer Seite in diesem Orte reichlich bedacht worden war, da Thal zu den fünf Orten gehört, die im Papstprivileg aufgeführt werden. Das würde auch mit der Stiftungslegende übereinstimmen, nach der die Eheleute von Thal ihre Güter dem Herzog zur Mithilfe übergaben.

[22]) Vgl. die Gründung von Stams in Tirol, Exkurs I. Über eine späte Fälschung betreffend ein fingiertes Zollprivileg für Stams siehe N.A. 47, 225ff.: Bock, Fälschungen des Freiherrn von Hormayr.

Vogtleute erläutern uns das. Daß man mit der Forderung einer absoluten Steuerfreiheit nicht durchdrang, darauf hat schon Hirsch hingewiesen. „Die Behauptung der Ordensprinzipien war eben zum Teil auch eine Machtfrage"[23]). Wir hatten bereits im Kapitel über die Vogtei diesem Umstand Rechnung getragen. Die Vogtfreiheit hatte ja auch bei den Klöstern der anderen Orden nicht genügt, die Abgaben zu beseitigen. Wo die Vogtei bereits in eine Schirmvogtei umgewandelt worden war, da wurden die Abgaben auf Grund des Schirmes erhoben. Auch für die Zisterzen bot die Schirmvogtei den Vorwand für verkappte Vogtrechte, oder besser, die Rechtsverhältnisse der Zisterzen haben überhaupt die angedeutete Entwicklung bei den übrigen Klöstern vorgezeichnet. Hirsch nennt die defensio geradezu den Rechtsgrund für die Territorialherren, „von dem sie ausgingen, um die Zisterzen zunächst zu Leistungen heranzuziehen und sie allmählich vollends landsässig zu machen"[24]). Wenn dem Kloster Fürstenfeld die freie Wahl des Schirmers bestätigt wurde, so besteht doch niemals ein Zweifel daran, daß für diesen Posten nur der Herzog und Landesherr in Frage kam. Man hatte gar keinen Anlaß, an eine andere Lösung zu denken, zumal das Herzogtum im Zwischenreich eine zuverlässige Stütze gebildet hat. In der Frage der Gerichtsbarkeit wurde Fürstenfeld mit einer Verfassung bedacht, die uns in der Folgezeit bei den meisten Klöstern des Landes begegnet[25]). Das Blutgericht gehört dem Landrichter als ein landesherrliches Blutgericht, Fürstenfeld wird als eine landsässige Zisterze gegründet[26]).

Die Carta fundationis Fürstenfelds ist uns in einer Prachtausfertigung erhalten, der größten Urkunde Herzog Ludwigs[27]). Ebenso prächtig ist die Zeugenreihe, die von auserlesenen Namen geschmückt wird, Namen, die uns in der Geschichte der einzelnen Klöster oft begegnet sind. Es befinden sich darunter die Bischöfe

---

[23]) Klosterimm. S. 139.

[24]) Klosterimm. S. 147.

[25]) Es ist in gewissem Sinne eine Vogtfreiheit vorhanden, die bei der Zisterze durch die Ordensregel gefordert wurde, bei den übrigen Klöstern aber mit der Scheidung in Hofmarken- und Blutgericht eintrat, eine Scheidung, durch die das Recht der Gerichtsvögte hinfällig wurde.

Über die Einheitlichkeit der Zisterzen in der Gerichtsfrage siehe auch die Urkunde Ulrichs von Kärnten für Reun, 6. April 1286, Steiermärk. Urk.-B. S. 282: „Gaudeant etiam in iudicio sanguinis eo jure et gratia, quibus alia monasteria ordinis Cisterciensis gaudent per nostra dominia constituta."

[26]) Gerade im Blutgericht tritt der Unterschied vor jenen Zisterzen hervor, die im Kolonisationsgebiet, in den Gegenden mit slawischer Bevölkerung, lagen. Z. B. Rauden 1258, Cod. Dipl. Sil. II, 1: Das kleine und große Gericht, ut furtum rapinam, homicidium. Kein Pallatinus, Castellanus, Judex darf jemanden vor sich zitieren und richten, sondern man hat sich nur vor dem Herzog zu verantworten, vom Kämmerer dazu aufgefordert, der einen Brief des Herzogs bringt.

[27]) Format 47 mal 61 cm. (!) Reitersiegel an roten Schnüren.

von Freising und Augsburg, Konradin, Meinhard, Gebhard von Hirschberg u. a. m. Es werden auch Propst Albert von Ilmmünster, der Protonotar, und der Notar Berthold genannt. Die Urkunde dürfte ein Produkt der herzoglichen Kanzlei sein, und ist vielleicht vom Protonotar Albert diktiert[28]).

Im Februar 1266 war die Urkunde geschrieben worden; erst im Juni 1266 verkündete eine Urkunde des Freisinger Bischofs Konrad[29]), das Insert einer Urkunde des Papstes Clemens IV. enthaltend[30]), daß sich der Herzog nach Rom gewandt habe, um über die Sühne des Gattenmordes zu verhandeln. Aus dem päpstlichen Brief, der schon im November 1265 abgefaßt ist, geht hervor, daß dem Herzog vom Pönitentiar Hugo im Auftrag des Papstes Alexander IV. (1254—61) befohlen wurde, zur Sühne entweder mit geziemender Begleitung ins heilige Land zu ziehen oder eine Karthause für zwölf Brüder zu bauen. Der Herzog hatte ersteres abgelehnt und in Fürstenfeld eine Zisterze zu bauen begonnen[31]). Er war nun an den Papst mit der Bitte herangetreten, die Zisterze als Sühne anzuerkennen, da keine

---

[28]) Rosenthal § 14, Der Kanzler und die Kanzlei. Schon seit frühen Zeiten bestand in Bayern eine geordnete Kanzlei (1228 erscheint ein Protonotar des Herzogs und seines Sohnes, Qu. u. Er. 5, 43.) 1247, Heinrich prepositus monasteriensis, Qu. u. Er. 5, 97. (Als Zeuge in der Urkunde M.B. 11, 217.) 1259, Aerbo Archidiakon von Eichstätt, Qu. u. Er. 5, 166. Dann in Oberbayern Albert Propst von Ilmmünster, und 1301, sowie 1307 Heinrich von Ilmmünster, M.B. 18, 39, Lünig, R.A. 16, 3. Kap. S. 7 Nr. 8. Neben den Protonotaren amtierten Notare. (1271 gleichzeitig Hartradus, Friedrich und Berthold, Qu. u. Er. 5, 244.) Auch Kanoniker von Eichstätt, Regensburg und Freising treffen wir darunter. (So 1282 Protonotar Albert Propst von Ilmmünster und Konrad von Lestenhusen, Kanoniker in Eichstätt.) Die Herzoginnen hatten ihre eigenen Notare. In den Abrechnungen des oberen Vitztumamtes, Oberb. Archiv 26, sieht man Notare des Herzogs, der Herzogin und des Vitztums, darunter H. notarius ducis dictus vicedominus in Lengenfeld. Über den niederbayerischen Protonotar Nikolaus von Ilmmünster, dem späteren Protonotar Kaiser Ludwigs, vgl. Dormann, Die Stellung des Bistums Freising S. XXIII.

Die Protonotare fanden auch im diplomatischen Dienst Verwendung; als König Rudolf seine zweite Gesandtschaft an den Papst schickte, da sind es außer dem Baseler Bischof als Führer der Vizekanzler Heinrich von Klingenberg und der pfalzgräfliche Protonotar Albrecht von Ilmmünster; Redlich, Rudolf von Habsburg S. 695.

Über die Kanzlei in Brandenburg siehe Eugen Meyer in Chrousts Mon. Palaeogr. III. R., besprochen von Bock, N.A. 49, 729: Meyer unterschätzt die Kanzlei, wenn er meint, bis 1330 sei in der Kanzlei nur ein Schreiber vorhanden gewesen; Bock weist besonders darauf hin, daß die Kanzlei Ludwigs d. Brand. mit der seines Vaters, der kaiserl. Ludwigs d. B., zusammengehört!

[29]) Qu. u. Er. 5, 214.

[30]) Böhmer V, 9613.

[31]) „quoddam monasterium in loco in Fürstenfeld, in quo desiderat fratres ord. Cyst. institui de bonis suis, propter hoc de novo edificare incipit."

Karthäuser in Bayern vorhanden seien. Der Bischof erhielt im November 1265 den Auftrag zu untersuchen, ob der Herzog nicht vielleicht aus einem anderen Grunde zum Bau der Zisterze verpflichtet sei. Bekanntlich erscheint der Bischof unter den Zeugen der Urkunde vom Februar 1266. Im Juni bestätigte er in vorliegender Urkunde dem Herzog, daß er aus keinem andern Grunde zum Bau des Klosters verpflichtet sei, entlastete ihn davon, eine Karthause zu errichten, und bewilligte somit die Gründung Fürstenfelds als Sühne für den Mord. Wenn man bedenkt, daß acht Jahre verflossen sind, seitdem der Herzog Säldenthal zu errichten begann, und daß päpstlicherseits noch 1265 die Forderung einer Karthause bestand, so muß man es skeptisch betrachten, die Gründung Fürstenfelds, die ja doch nur eine Fortsetzung der Gründung in Thal war, ursprünglich mit dem Mord der Maria in Verbindung zu setzen. Wir haben oben die realen Gründe des Baues erörtert; natürlich war es dem Herzog unangenehm, an den Gattenmord erinnert zu werden, da aber der Sitte der Zeit gemäß — die Brabanter Verwandten haben sicherlich auch gedrängt — und vor allem durch den päpstlichen Auftrag ein Kloster gebaut werden mußte, so war dem Herzog die Zisterze willkommener als das vom Papst vorgesehene Karthäuserkloster. Es ist andererseits nicht unbedingt abzulehnen, daß der Herzog schon bei der Gründung Säldenthals an eine Sühne gedacht hat. Die Initiative zum Bau einer *Zisterze* ging aber vom Herzog aus, was auf das Vorherrschen realer Gründe schließen läßt. Die Gründung in Thal war ein Fehlgriff; auch andere Zisterzen sind mehrmals versetzt worden, z. B. Raitenhaslach. Leider wissen wir nicht, wann der Auftrag an Hugo ergangen ist[32]). Die Gründungsgeschichte spricht davon, daß Ludwig, um wieder zu heiraten, an den Papst gesandt habe. Die zweite Heirat fand aber erst 1260 statt. Wir wissen ferner, daß 1259 und 1260 Gesandtschaften an den Papst geschickt wurden, um die schwierigen Verhältnisse um Konradin zu klären[33]). Merkwürdig ist auch, daß die Gründung in Thal bloß mit 4 Mönchen und 2 Laienbrüdern begonnen worden sein soll, während doch der Orden dafür feste Normen hatte; die Gründung in Stams wurde mit 12 Brüdern und 5 Konversen angefangen. Nachdem der Herzog das Kloster nach Olching verlegt hatte, scheint er sich besonders ernsthaft um die Gründung gekümmert zu haben. Schrieb doch der päpstliche Befehl ein Kloster für 12 Brüder vor. Sieht man die Ausstattung in der Gegend von Aibling an, und bedenkt das Empfehlungsschreiben von 1258, so erkennt man die ursprüngliche Intention des Herzogs. Vielleicht war auch die Verlegung des Klosters von Thal in die Gegend von Bruck durch die Absicht gefördert worden, das Kloster als Sühne anzubieten. Dann wäre die Schilderung von der ungenügenden Ausstattung in Thal und von der späten Abtwahl, die mit dem päpstlichen Privileg von 1259 nicht überein-

[32]) Schon 1521 begegnet uns Hugo in der depositio gravaminum.
[33]) Hampe, Konradin S. 23/24.

stimmt, möglicher Weise durch die Tendenz beeinflußt worden, die herzogliche Gründung Fürstenfelds in ein möglichst helles Licht zu rücken, um darzutun, daß gemäß den Forderungen des Papstes, der bei der zweiten Heirat sicher darauf bestanden haben wird, wirklich ein neues Kloster aus eigenen Mitteln zur Sühne gebaut worden sei, eine Darstellung, der die Tatsache der alten Gründung im Wege stand, die überdies unter Mithilfe der Eheleute von Thal zustande gekommen sein sollte[34]). Als die päpstlichen Sühneforderungen formuliert waren, und der feste Plan gefaßt war, das Kloster zur Sühne hinzugeben, wurde es besonders gut ausgestattet und erfreute sich jetzt der Gunst der Herzöge in bevorzugtem Maße. Es wurde der Begräbnisplatz Ludwigs und seiner nächsten Verwandten. Der ideelle Anlaß der Gründung war damit in den Vordergrund getreten. Die Tradition berichtet überwiegend davon, daß der Herzog zur Sühne aus Aldersbach Mönche berufen und Fürstenfeld gegründet habe; die Gründung in Säldenthal fiel der Vergessenheit anheim. So konnte Kaiser Ludwig Fürstenfeld mit Recht als das bezeichnen, was es der Mitwelt erschien, als ein Monumentum paternae poenitentiae.

Unterstützt wurde Ludwig der Strenge in seinen Plänen zweifellos durch die freundliche Haltung des Papstes Clemens IV. Am selben Tage, an dem er den Freisinger Bischof mit der Untersuchung der Fürstenfelder Sache beauftragte, ermächtigte er die Bischöfe von Passau und Freising, den 1253 im Bann gestorbenen Herzog Otto nach Untersuchung der Angelegenheit zu absolvieren und ihm ein kirchliches Begräbnis zu geben. Und in denselben Tagen des November 1265 bestätigte er Scheyern die herzogliche und bischöfliche Schenkung der Kirche in Perblingen, die schon vor mehreren Jahren geschehen war[35]). Clemens IV. war ein großer Feind der Absichten, die 1266 um Konradin vernehmlich wurden. Die Annäherung an Ludwig dürfte auch politische Gründe gehabt haben. Dem Kloster wurde eine Woche vor der Carta fundationis vom Papst das Privilegium commune der Zisterzen ausgestellt[36]). Es bestätigte die wichtigsten und die größten Besitzungen: Holenpach, Geimbach, Puch, Thale, Purchaldeshusen.

Eine Rückschau auf die Überlieferung der Gründung Fürstenfelds bestätigt die Anschauung, die Otto Meyer von der Klostergründung und ihren Quellen vornehmlich im Hochmittelalter gewonnen hat[37]). Eine Gründungsgeschichte, als Darstellung des Gesamtgründungsvorgangs, ist dem Mittelalter fremd[38]). „Die rechtssichernden Quellen bieten das Substantielle des Klostergründungsvorgangs, die erzählen-

---

[34]) Die Stiftungslegende will sogar wissen, daß der Herzog bis zur Verlegung nach Olching nicht mitgewirkt habe; dem widersprechen die Urkunden.

[35]) Reg. Boica 3, 252. Böhmer V, 9612. M.B. 10, 473.

[36]) M.B. 9, 94.

[37]) Savigny-Zeitschrift 51, Kanon. Abt. XX, 1931.

[38]) A. a. O. S. 199.

den das Akzidentielle", heißt es mit betonter Zuspitzung[39]). Auch bei der Gründung Fürstenfelds sehen wir, daß die rechtssichernde Urkunde des Herzogs nichts mehr als ein farbloses „pro remedio . . ." bringt, während die erzählenden Quellen die nüchternen Erwägungen durch Berichte von zum Teil wunderlichen Vorgängen ersetzen.

In der folgenden Zeit hat sich der Besitzstand des Klosters, wie schon erwähnt, stark ausgedehnt[40]). Man trat zu den benachbarten Adligen in engere Beziehungen, was eine Vermehrung des Grundbesitzes in den umliegenden Dörfern zur Folge hatte. Oft wurden Güter gegen eine Rente dem Kloster übertragen. Erwähnenswert sind die großen Erwerbungen, die man in den achtziger Jahren in der Gegend von Günzelhofen machte[41]), und der Kauf Indersdorfischer Güter in den neunziger Jahren[42]). Über die meisten Erwerbungen existieren herzogliche Bestätigungsurkunden.

Die herzogliche Familie nahm sich natürlich der neuen Stiftung eifrig an. 1271 bekam Fürstenfeld den befreiten Gerichtsstand vor dem Hofgericht für Klagen um Güter und Leute, die dem Kloster vom Herzog gegeben worden waren, ein Privileg, das 1300 mit der Bedingung erneuert wurde, daß der Abt das Recht nicht tun könne oder es nicht wolle[43]). Der Gründer des Klosters, Ludwig der Strenge, ist 1294 zu Heidelberg verstorben; er wurde in Fürstenfeld beigesetzt[44]). Seine letztwillige Verfügung sah für sein und seines verstorbenen Sohnes Seelenheil Schenkungen an Fürstenfeld vor, die dem Ermessen seiner Gemahlin anheimgestellt wurden[45]). Schon im April 1294 erhielt man von Herzog Rudolf die Bestätigung der Rechte[46]): Der

[39]) A. a. O. S. 177/78.

[40]) Die Urkunden sind zahlreich, so daß eine Herausgabe Fürstenfelder Regesten nicht unangebracht wäre.

[41]) Reg. Boica 4, 120, 248, 342. H.St.A., Fürstenfeld Nr. 10, 13, 14, 20. M.B. 9, 108.

[42]) Reg. Boica 4, 530. Fürstenfeld Nr. 28. Reg. Boica 4, 570 (Verzicht Rudolfs auf die Vogtei). Reg. Boica 4, 580, H.St.A., Fürst. Sel. Fasz. 90a (Verzicht Mechtilds auf die solucio iuris advocaticii). Fürstenfeld Nr. 36 und 52. Reg. Boica 4, 654. Die Güter lagen in Puch, Neithartsried, Aich, Längenmoos, Erbenhoven.

[43]) M.B. 9, 99 und 115.

[44]) Über die Begräbniskosten Oberbayr. Archiv 26, 316.

[45]) Bereits 1276 hatte er alle seine Güter in Hettinshausen an F. vermacht, Qu. u. Er. 5, 307. Im Jahre 1297 bekam F. von Rudolf und Mechtild die Schenkungen (M.B. 9, 113 und 112). Rudolf schenkte 3 Mühlen, 3 Höfe, 7 prediola, 1 vaccaria und 2 Huben; die von Rudolf übergebenen Güter lagen in der Nähe der alten Gründung in Thal, in den Ämtern Aibling und Ebersberg. Mechtild schenkte 10½ Hof, 1 prediolum, 1 piscaria; ihre Schenkung lag im neuen Interessengebiet, vor allem also in den Ämtern Aichach und Dachau.

[46]) Reg. Boica 4, 560. H.St.A., Fürst. Sel. Fasz. 88. In Mon. Boica fälschlich zu 1298. Ein Jahr darauf schrieb Mechtild ihren Richtern und Amtleuten, sie sollten alle Rechte beachten, die von ihrem Gatten und ihrem Sohn verliehen wurden; Reg. Boica 4, 582.

Abt sollte allen, die über seine Güter und Leute klagen, das Recht tun können, mit Ausnahme der Kriminalfälle. Wenn sich aber vor dem Abt und seinen Beamten infolge verschiedener Meinungen ein Zweifel einstellte, dann sollte nur an den Herzog appelliert werden. Auch in der Folgezeit wurden die Gerechtsame häufig bestätigt, wobei die drei Urkunden vom April 1311 hervorzuheben sind[47]). Die Geldnöte der Herzöge, die durch den Krieg gegen König Albrecht noch verstärkt wurden, fanden gleichfalls in den Fürstenfelder Urkunden ihren Niederschlag[48]).

Sehr bedeutende Erwerbungen geschahen in späterer Zeit von Seiten der nächsten Nachbarn des Klosters, der Waten von Geckenpeunt[49]). Wir berühren hier einen wunden Punkt im Güterbesitz des Klosters: das dicht daneben gelegene Bruck befand sich mit seinen vom Reich zu Lehen gehenden Rechten in den Händen dieses Geschlechtes[50]). Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts verkauften die Herren von Geckenpeunt eine Anzahl Güter an Fürstenfeld[51]); die Rechte in Bruck selbst waren in die Hände der Herren von Eisenhofen gelangt. 1342 glückte es endlich dem Kloster, von dem Herrn von

[47]) 1306 bestätigte Herzog Ludwig alle Privilegien; M.B. 9, 118. 1311. = M.B. 9, 125, 122, 121. a) Bestätigung der Freiheiten, unter Ablehnung von Vogtrecht, Nachtseld, Pfändung und Steuern. b) Bestätigung der Freiheiten unter Anlehnung an die Carta fundationis; Übersetzung der Stelle über die Freiheit des Ordens (anders als die Fürstenzells von 1318, vgl. Exkurs I); man sollte das Kloster nicht belästigen mit „vogtrecht, anvallen, rauben, verbiten, pfänden noch mit keinerlei fraez". c) siehe folgende Anmerkung.

[48]) 1299 für 66 lb. = M.B. 9, 115. 1301 für Kriegsunterstützungen im Wert von etwa 90 lb., = M.B. 9, 117. (Am gleichen Tage ein Ersatz für den an Freising verkauften Zehnt in Tölz = M.B. 9, 116.) 1311, um 232 lb. = M.B. 9, 121 (Güter in den Ämtern Niederaundorf, Aibling und Schwaben). Zwei Monate darauf Ludwig, M.B. 9, 125, um 270 lb. für Korn und Holz hintz Dachau Güter im Amte Dachau, Aichach, Wittelsbach, Neuenburg. 1319 B. 372 und 378. (Vogteien und Hofstätten.)

[49]) Über Geckenpeunt: Stoß, Oberbayr. Archiv 5. Jakob Groß, Oberbayr. Archiv 21. Derselbe: Chronik des Marktes Fürstenfeldbruck.

[50]) 1306 teilten die Brüder Heinrich und Wat ihre Rechte, Reg. Boica 5, 94, gedruckt Groß, Chronik S. 13.

Heinrich erhielt das, was Lehen ist in Bruck, „Zoll, Prugg Zoll, Markt Zoll, Jahr Zoll, und aller Zoll, der im Markt ist und Zoll heißt, außen und innen", ferner die Vogtei über die Kirche („da gehört von ein Schaaf Malz"), und das Gericht, das auch Reichslehen ist, Todschläg, Kürch Deip, fließent Wunden, Notnunft, Handsanlegen, und unrechter Gewalt, und was über 72 Pf. ist. Sein Bruder erhielt den Boden und die Eigenschaft des Marktes zu Dorf und zu Feld mit Zubehör, d. i. ein Anger, die Steuer im Markt, der Zins von den Hofstätten, das Gericht im Markt was 70 Pf. ist und darunter, und die obere Altmühle (mit weiteren Bestimmungen).

[51]) 1310 beurkundete Wat, daß sein Vater die Vogtei über das Widem zu Bruck dem Kloster ledig gelassen habe, was es gelten solle; so wolle auch er kein Vogtrecht davon nehmen; M.B. 9, 120. Ferner: Groß S. 15 ff. Reg. Boica 5, 73 und 243. Urk. Fürstenfeld Nr. 68, 76, 90, 98, 99, 104.

Eisenhofen Rechte in Bruck zu erwerben, worauf Ludwig alles lehenbare im Markte dem Kloster eignete. Das große Gericht und der Zoll waren und blieben weiterhin in anderen Händen. Erst 1425 verkaufte der Herr von Pellhaim den Zoll, das große Gericht und sein Haus in Bruck an das benachbarte Kloster[52]). Unter den übrigen Erwerbungen Fürstenfelds sind noch zwei wichtige Besitzungen hervorzuheben: die eine war der Boden zu Wildenrod, mit Dorfgericht, Vogtrecht und allem Zubehör, die andere das Gericht zu Inchenhofen ohne die drei Sachen, die zum Tode gehören[53]).

Überblickt man die Entwicklung Fürstenfelds im Zusammenhang, so läßt sich vor allem die hohe wirtschaftliche Bedeutung dieses wittelsbachischen Klosters erkennen. Auch in kultureller Beziehung hat die Zisterze eine Sonderstellung unter den bayerischen Klöstern eingenommen. War es doch die Zeit der Äbte Volkmar und Heinrich, wo die Fürstenfelder Annalen entstanden, denen die Chronik de gestis principum folgte. Zur wirtschaftlichen und kulturellen Blüte Fürstenfelds hat nicht[54]) wenig die Gunst der Herzöge beigetragen[55]); Fürstenfeld gehörte zu den Klöstern, die dem Herzogshause als ihren

---

[52]) Groß S. 42.

[53] B. 469, 1322. Über die Urkunde und ihr Datum eingehend: Erben, Berthold von Tuttlingen S. 19/22. (Vordatiert, weil F., das sich einen nicht geringen Anteil an der Mühldorfer Schlacht zuschrieb, die Belehnung als Lohn darstellen wollte. B. 445. M.B. 9, 149; 1321. Ferner wichtig in Inchenhoven: 1334, B. 1598.

[54]) Martin Mayr, Oberbayr. Archiv 36, Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen.

[55]) Auch unter Kaiser Ludwig hat F. zahlreiche Privilegien erhalten, die der Einheitlichkeit wegen an dieser Stelle aufgeführt seien. Es waren: Drei Urkunden vom November 1315, M. B. 9, 130, 34, 36; B. 156, 57. Ferner 1318, M.B. 9, 140 und 1330, B. 1213, sowie 1334, M.B. 9, 172, B. 1594; über den befreiten Gerichtsstand. B. 299, 361, 363, 364, 423; Sonderbestätigungen.

1331 erhielt man eine wörtliche Übersetzung des Privilegs von 1266 (Hund II, 330; Böhmer, Add. III S. 419 uneinr.) Sie hat Anklänge an den Wortlaut der Urkunde von 1311, die jedoch in der gemeinsamen Vorlage liegen können. Sachlich war sie durch die Urkunden von 1294 und 1311 überholt, in denen die Gerichtsbarkeit viel ausführlicher behandelt wurde. Gleichwohl scheint ein Bedürfnis für die Bestätigung wichtiger Punkte des Gründungsprivilegs vorgelegen zu haben, wie aus einer Urkunde von 1319 hervorgeht, in der Ludwig vier einzelne Punkte dieses Privilegs bestätigte; M.B. 9, 143, B. 362. (Eine ähnliche Urkunde hat auch Stams in Tirol 1337 von Herzog Johanns nach Einsicht in das Gründungsprivileg erhalten.) 1328 erhielt F. in Rom eine Bestätigung seiner Rechte durch Ludwig, B. 996, M.B. 9, 156. Die Urkunde zeigt Anklänge an das Privileg von 1311 (Raub, Überfallen, Verpieten oder Verpfennten; vgl. oben!) Auf Ludwigs Bitten gestattete der Ludwigspapst Nikolaus, daß der Abt sich nach dem Vorbild anderer deutscher Äbte „princeps ecclesiasticus" nenne; Dormann, Die Stellung des Bistums Freising S. 29 Anm. 4. In die folgenden Jahre fiel die Gründung Ettals, und damit trat Fürstenfeld in den Hintergrund.

Gründern treu ergeben waren; von vornherein landsässig, war es ein Stützpunkt des Ansehens der Wittelsbacher. Die wichtigste Bedeutung Fürstenfelds dürfte jedoch in seinen Rechtsverhältnissen gelegen haben: das Kloster unterstand der Schirmvogtei des Herzogs; das Blutgericht des Herzogs stempelte es von Anfang an zu einem landsässigen Kloster. Mitten in Bayern gelegen, war es dem Herzogtum ein Vorbild dessen, was bei den anderen Klöstern erreicht werden sollte. Es war die ureigenste Schöpfung Ludwigs, und seinen Erben ein wertvolles politisches Vermächtnis.

Hinter der Gründung Fürstenfelds treten die anderen Klostergründungen Oberbayerns aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sehr zurück. Die Gründe für diese Tatsache sind allgemeiner Natur. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hat das Aufkommen der Bettelorden den älteren Orden großen Abbruch getan. Die Gründungen dieser Orden lagen aber, ihren Zielen gemäß, fast alle in den großen Städten des Landes. Während für die Klöster der alten Orden ein großer Grundbesitz die Voraussetzung ihres Wirkens bildete, fiel diese Voraussetzung bei der Tätigkeit der Franziskaner und Dominikaner fort. Die neugegründeten Orden erfreuten sich auch bei den Herzögen großer Beliebtheit[56]). 1275 gründete Ludwig in Ingolstadt ein Franziskanerkloster[57]); eine alte Handschrift[58]) sagt zu dieser Gründung Ludwigs, „wann dieselben pruder waren ihm für ander geistlich besunder wert". In den neunziger Jahren wurde in München der Bau eines Augustinereremitenklosters begonnen, der unter herzoglichem Schirm und Schutz genommen wurde. Wie sehr Herzog Ludwig die Franziskaner schätzte, geht daraus hervor, daß er sie veranlaßte, ihre erste Niederlassung am Anger aufzugeben und in die Nähe der Residenz zu ziehen. Das leerstehende Gebäude soll dann von den Sendlingern erworben worden sein, die daselbst das Franziskaner-Frauenkloster St. Clara einrichteten.

Kaum für ein anderes Kloster Oberbayerns sind so viele herzogliche Urkunden vorhanden als für dieses Clarissinnenkloster. Zumeist handelte es sich um Bestätigungen von Schenkungen und Verkäufen[59]); in manchen Urkunden erscheint der Herzog als „trager

---

[56]) Auch König Rudolf hat die Bettelorden, die ihn gefördert hatten, begünstigt. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 205/07. Bereits 1221 war in München zu St. Jakob am Anger ein Franziskanerkloster gegründet worden. Riezler 2, S. 214 ff.

[57]) Siehe dazu Eichst. Reg. Nr. 887.

[58]) Zitiert bei Schindelbeck, St. Jakob am Anger 1926, aus Cod. 1191 des bayr. Nationalmuseums. fol. 18r.

[59]) In einem Kauf von 1295 urkundete Konrad von Egling als Pfleger; M.B. 18, 19. Großer Wert wurde in den Urkunden auf die Gewere gelegt. („Se constituere curie auctorem quod Gwer vulgariter appellatur." „Coram quocumque iudice competenti, in quantum de iure et consuetudine terre ad hoc tenebitur, quando et quotiens de hoc fuerit requisitus." M.B. 18, 5.) Die Gewere kommt in zahlreichen Klosterurkunden vor; vgl. M.B. 18, 8, Ober-

und schirmer" oder als „trager, pfleger und schirmer" der Besitzungen[60]). In einer Urkunde von 1304 erklärte Rudolf, er selbst oder wen er ihnen zum Pfleger gebe, sollen „versprecher, schirmer und verantworter" sein; was aber das Kloster an Gut oder Urbar kaufe, das kaufe es in des Herzogs Hand[61]). Unter Kaiser Ludwig ließ sich St. Clara mehrmals seine Steuervergünstigungen bestätigen, Befreiungen von Steuern, Beden Nachtselden[62]. Auch der befreite Gerichtsstand wurde dem Kloster des öfteren bestätigt[63]). Die Urkunden tun uns zur Genüge kund, wie gut sich die Niederlassungen der neuen Orden in den Rahmen der herzoglichen Klosterpolitik gefügt haben. Das gilt auch für die Gründungen von Spitälern, denen besonders Kaiser Ludwig ein großes Interesse entgegengebracht hat[64]). In der Frage der Hochgerichtsbarkeit wurden die Neugründungen nicht anders gestellt als die Klöster älterer Orden; ob Franziskanerkloster oder Deutschordenskommende, Augustinereremitenkloster oder Spital, alle wurden sie dem herzoglichen Blutgericht in Bayern

---

bayr. Archiv 24, 59 und 61. Sie galt in der Grafschaft, in der der Besitz lag, und dauerte je nach Art der Gewere bestimmte Fristen. So werden nach bayr. Rechte u. a. „zehn Jahre und Tag" genannt. Siehe jedoch dazu Const. V, 435 und 342; ein Gotteshaus muß Jahr und Tag und 6 Wochen in Nutz und Gewer sein von Gütern, die Seelgerät sind, um unangesprochen zu bleiben. Ferner: Fürstenfeld 1334, M.B. 9, 172: um Eigen oder Gut, das in Nutz und Gewer gesessen wird, darf nur vor Ludwig geklagt werden. Vgl. ferner die Urkunden im Exkurs II, sowie vor allem Schnelbögl, Landfrieden S. 268, 342, 465, 467—469. (1346: ein Jahr und einen Tag und mehr.)

[60]) M.B. 18, 39 und 59.

[61]) M.B. 18, 44. Ferner M.B. 18, 65, 66, 69. 1314 wurde um Eigen und Lehen der befreite Gerichtsstand ausgesprochen, M.B. 18, 72.

[62]) M.B. 18, 102 und 103. B. 355 und 432.

[63]) 1319 für Klagen um Eigen und Lehen, 1321 um Gelt. M.B. 18, 77, 89, 93, 111. B. 89, —, 237, 811. In München mit der für den engeren Bezirk von städtischen Klöstern bzw. Klosterbesitz üblichen Passus, daß die Leute weder Kaufmannschaft noch Gewerbe treiben dürfen.

[64]) 1318 erbat Ludwig von Johann XXII. ein Privileg, das ihm erlaubte, Hospitäler in den Ländern zu errichten, die ihm als Herzog zugehörten („in opidis et villis tuis insignibus, in quibus hospitalium, ubi recipiantur pauperes et infirmi, magnus defectus habetur, ad opus infirmorum et pauperum eorundem hospitalia construere desideras de bonis propriis et dotare". Qu. u. Er. 6, 263.) In einer Bestätigung für das Regensburger Spital, B. 238, K.L.S. 129, heißt es: „Nos itaque necessitatem eiusdem hospitalis et statum adtendentes ac fiducialiter sperantes in eo nostre salutis effectum procurari."

1317 ist der Stiftungsbrief für das Spital Amberg verfaßt, B. 369. Es wurde als „unvogtbar" gegründet. In das Jahr 1319 fällt der Stiftungsbrief für das Spital Ingolstadt, B. 369. Zu Amberg siehe ferner B. 862. Über die Spitäler siehe: Doeberl, Entw.-Gesch. S. 349. Mitterwieser, Forsch. zur Gesch. Bayerns XIII, S. 166—210. Das grundlegende Werk ist die Arbeit von Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Stutz' kirchenrechtliche Abhandlungen 111/114 Heft. Vgl. daselbst I, S. 196 ff.: Das bürgerliche Spital.

unterstellt[65]). Wir können deshalb die Erörterung über die Neugründungen Bayerns mit der Bemerkung abschließen, daß alle diese Gründungen von vornherein der Landesherrschaft des Herzogs von Bayern unterstellt gewesen sind.

3. Das Ergebnis des Umwandlungsprozesses (Kaiser Ludwigs Klosterpolitik).

a) Kaiser Ludwigs landesherrlicher Schutz über sämtliche Klöster Bayerns. (Die Trienter Urkunde von 1329.)

In den vorigen Kapiteln sind die Beziehungen der bayerischen Stifte zum Landesherrn im ausgehenden 13. Jahrhundert dargestellt worden, die ihren Hauptinhalt in Vogtei und Blutgericht fanden. In entsprechender Weise wird sich die weitere Untersuchung mit der Frage beschäftigen, welche Bedeutung diese beiden Faktoren in der Klosterpolitik Kaiser Ludwigs besessen haben:

Was die Vogtei anbelangt, der wir uns jetzt zuwenden, so war oben bemerkt worden, daß bereits im 13. Jahrhundert ein starkes Schutzbedürfnis der Klöster bestanden hat, das zur Ausbreitung der landesherrlichen Schirmvogtei führte, eine Entwicklung, die im 14. Jahrhundert von den Herzögen Rudolf und Ludwig, den Grundzügen ihres Vaters, Ludwigs des Strengen folgend, weitergeführt worden ist, wofür die herzoglichen Klosterprivilegien dieser Zeit Zeugnis ablegen. Wenn wir uns gleichwohl veranlaßt sehen, von einer besonderen Klosterpolitik Kaiser Ludwigs zu sprechen, so liegt der Grund darin, daß unter diesem Herrscher die Landsässigkeit der bayerischen Klöster zum ersten Male in allgemeinen Privilegien ihren Ausdruck gefunden hat, was gegenüber den zahlreichen Einzelurkunden der vorhergegangenen Epoche einen Fortschritt bedeutete[1]). Je öfter nämlich den einzelnen Klöstern gewisse Rechte bestätigt wurden, um so mehr mußte sich ein allgemeines Klosterrecht herausbilden, um so mehr kam das Bedürfnis auf, die Einzelrechte in allgemeiner Form für das ganze Territorium zusammenzufassen. Kaiser Ludwig hat in den langen Jahren seiner landesherrlichen Regierung diese Entwicklung herbeigeführt und gleich nach seiner Rückkehr aus

---

[65]) Siehe im Exkurs III die folgenden Gerichtsprivilegien mit den drei Fällen: Franziskanerinnen St. Clara 1312. Deutschordenskommende Aichach-Blumenthal 1296 und 1307. Augustiner-Eremiten Schönthal 1303. Spital Ingolstadt 1319. Deutschordenskommende Donauwörth 1325. Dominikanerinnen zu Medingen 1330. Zisterzienserinnen Niederschönfeld 1322, 23, 41. Zisterzienserinnen Seligenthal 1346.

[1]) „Der gesammten Geistlichkeit von Baiern wurden urkundlich alle ihre Rechte in einer Weise bestätigt, daß dieß fortan gewissermaßen die Grundlage für die weiteren Bestätigungen blieb." Rockinger, Einl. S. 167. (Bei Rockinger auch für die Fälschungen geprägt; vgl. den Schluß dieses Abschnittes.)

Italien zum Abschluß gebracht. So sind die allgemeinen Privilegien Kaiser Ludwigs für die bayerische Pfarr- und Klostergeistlichkeit entstanden, so entsteht zur gleichen Zeit das bayerische Landrecht[2] und das bayerische Stadtrechtsbuch. Die Klosterpolitik Ludwigs gehört in den größeren Zusammenhang einer allgemeinen Gesetzgebung. Es ist dieselbe Zeit, in der zu Rense der Kurverein seine für die Reichsverfassung wichtigen Beschlüsse kundgegeben hat, dieselbe Zeit in der Ludwig das Gesetz Licet iuris veröffentlichte.

Bereits 1322 hat Ludwig der bayerischen Pfarrgeistlichkeit ganz allgemein ihre Freiheiten geistlichen und weltlichen Ursprungs bestätigt[3]). Unter dem Hinweis, er wolle den Mißbräuchen steuern, die sich eingenistet hätten, wurden die Gewohnheiten beseitigt, die nicht im Einklang mit den Freiheiten der Geistlichkeit standen. Bei Überschreitung des Verbotes wurde von Ludwig Strafe angedroht, ungeachtet einer eventuellen Klage vor geistlichem Gericht. Die Urkunde enthielt eine Aufforderung an die Vögte über Widem, Hofstätten und sonstiges Gut, nur das alte Vogtrecht zu nehmen und nicht mehr zu fordern an Steuer und anderem Dienst. Über das Spolienrecht[4]) wurde verfügt, daß beim Tode eines Geistlichen kein Anspruch auf dessen Gut gestellt werden dürfte, ein Passus, auf dessen Innehaltung der Kaiser 1331 seinen Vitztum erneut hingewiesen hat[5]), und der auch in einer Anzahl Einzelprivilegien für die Geistlichen und für Pfarrer, die Kirchen von Klöstern hatten, ausgesprochen wurde[6]). Schließlich wurde in der Urkunde von 1322 noch verfügt, daß Klagen gegen die Geistlichkeit selbst nur vor ihrem Richter angebracht werden sollten[7]).

Die beiden wichtigsten allgemeinen Privilegien bayerischer Klöster waren aber das große landesherrliche Schirmprivileg, die

---

[2]) In Niederbayern wurde erst 1474 in der Landesordnung etwas Ähnliches erreicht!

[3]) B. 516. Qu. u. Er. 6, 277. K.L.S. Nr. 234. Rosenthal S. 36. (1366 bestätigte Stephan der Ältere von Niederbayern die Urkunde, M.B. 2, 144.)

[4]) Schröder-Künßberg 7. Aufl. S. 451. Schnelbögl S. 265. Siehe hierzu schon die Urkunde von 1268 für Hohenwart, M.B. 17, 103 (und 106): Bestätigung der libertas und iurisdictio der Kleriker mit dem Auftrag an Amtleute und Richter, sich künftig über das Gut der Kleriker, cedentium vel decedentium, zum Schaden der Kirche kein Recht anzumaßen.

[5]) B. 1251, M.B. 19, 467 (510). K.L.S. Nr. 442.

[6]) 1317, Kl. Altomünster, M.B. 10, 335, B. 234. 1318, Kl. Niederaltaich, für die Kirche Ingolstadt, M.B. 15, 40, B. 300. 1321, Hofkapelle in München, M.B. 19, 466 (509), B.—. 1323, Kl. Frauenchiemsee, M.B. 2, 407, B. 581.

1325 für die Geistlichkeit in den Dekaneien Vilshofen, Veringen, Geisenfeld; Oefele Ss. 2, 149, B. 486, 855/56. Dazu Realenc. f. prot. Theol. 3. Aufl. 18, 683: „Es macht einen eigentümlichen Eindruck, Ludwig den Bayern aus „besunder gnad" für einzelne Dekanien einem Rechte entsagen zu sehen, dem er als Kaiser und Landesfürst schon vielfach und längst entsagt hatte."

[7]) Vgl. Schnelbögl S. 421.

Trienter Urkunde[8]) von 1329, und das landesherrliche Gerichtsprivileg für 18 oberbayerische Klöster, das Hofmarkenprivileg[9]) von 1330. Letztere Urkunde, in der uns das Verhältnis der Stifte zum Landesherrn in gerichtlicher Beziehung entgegentritt, wird uns in einem besonderen Kapitel beschäftigen.

Die Trienter Urkunde, die an den Vitztum gerichtet war, ist ihrem Charakter gemäß ein Privileg, in dem uns alle diejenigen Faktoren entgegentreten, die den Schirm des Landesherrn für die Klöster besonders wertvoll machten, und das uns somit eo ipso die Frage beantwortet, warum die bayerischen Klöster, ohne Unterschied der Orden, fest auf Seiten Ludwigs gestanden haben. Die Urkunde von 1329 spricht es selbst aus, daß die Klöster Oberbayerns durch Unfrieden und unberechtigte Forderungen der Vögte, vor allem durch Sonderabgaben, in starke Not geraten seien, so daß ihre Güter öde liegen müßten[10]). Über diese Notlage sind wir für eine Anzahl Klöster näher unterrichtet: Diessen, das alte meranische Hauskloster, hat in den Kriegswirren um 1320 großen Schaden davongetragen[11]). Bei Wessobrunn hat Ludwig 1323 eingegriffen[12]), und das Kloster mit Hilfe des Zisterzienserordens wieder herzustellen versucht, nebenbei ein Beweis dafür, daß auch Ludwig die Zisterzienser für die in wirtschaftlichen Dingen geeignetsten Mönche hielt. Besonders deutlich tritt die finanzielle Notlage bei Rottenbuch zutage, dem Ludwig 1329, während seines Aufenthaltes im Süden, zweimal zu Hilfe kommen mußte[13]). In den dreißiger Jahren hat sich Kloster Polling an Ludwig mit der Bitte gewandt, seinen Leuten zur Behebung der Schwierig-

---

[8]) B. 1071. M.B. 7, 162. K.L.S. Nr. 386. Von dieser Urkunde gibt es noch eine Sonderausfertigung für St. Ulrich und Afra zu Augsburg, die deshalb interessant ist, weil sie außer an den Vitztum speziell an die Richter zu Landsberg und Aichach und an den Vogt zu Neuenburg gerichtet ist; K.L.S. 389⅓.

[9]) B. 1111 (oft gedruckt). K.L.S. 405, 1—6.

[10]) Auch das Hofmarkenprivileg von 1330 führte den großen Schaden an, den die Klöster im oberen Vitztumamt durch Ludwig, durch Unfrieden des Landes und übrige Forderung erlitten hätten, weshalb Ludwig auf Steuern, Wagenfahrten und sonstige Forderung Verzicht leistete.

[11]) Rich. Hipper, Das ehemalige Augustinerstift Diessen S. 11. 1325 erhielt Diessen Befreiung von jeder Steuer, Vogteiabgabe und Dienst auf 2 Jahre; Oefele Ss. I, 752, B. 802. Aus einer Tauschurkunde von 1330, B. 1092, K.L.S. 432, geht hervor, daß Diessen an Abgaben weder Vogtmutte, noch Vogtlämmer und Steuern zu leisten hatte. Kl. Thierhaupten erhielt 1323 Befreiung von Vogteiabgaben auf 10 Jahre, B. 644, M.B. 15, 104.

[12]) B. 561. Erben, Berthold von Tuttlingen. Regest. Nr. 189. Sammler f. Tyrol 5, 244. Nach frdl. Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Bock befindet sich das Original im Stiftsarchiv von Stams.

[13]) B 1014 und 1069. M.B. 8, 64 und 63.

keiten Steuern auferlegen zu dürfen[14]). Von außerbayerischen Klöstern sei schließlich noch an Kempten im Allgäu erinnert, dem der Kaiser, spätestens von 1327 an, wegen seiner finanziellen Zerrüttung einen Administrator gab, den das Kloster erst am Ende der vierziger Jahre, in den Thronstreitigkeiten mit Karl IV., beseitigt hat[15]). An der tatsächlichen Schutz- und Sanierungsbedürftigkeit einer Anzahl bayerischer Klöster, von der die Trienter Urkunde spricht, ist also nicht zu zweifeln, wenngleich sicherlich noch andere Ursachen vorhanden gewesen sind, die bei manchen Klöstern die Lage verschlimmerten, wie schlechte Wirtschaftsführung u. a. m.[16]). Die spezielle Notlage Rottenbuchs scheint den äußeren Anlaß zum Eingreifen Ludwigs gegeben zu haben, eine Vermutung, die sich darauf stützt, daß die Trienter Urkunde nur einen Tag später als das zweite Privileg für Rottenbuch vom Dezember 1329, also praktisch beide zu derselben Zeit verfaßt wurden.

Ludwig hat in der Trienter Urkunde energisch versucht, die Ursachen der Mißstände zu beheben. So setzte er in folgerichtiger Erkenntnis an den Anfang des Privilegs die Forderung, die Klostergüter sollten wieder besiedelt werden, und sah zur Durchführung dieses Programms einen Steuererlaß vor. Dieser Erlaß bestand darin, daß die Vögte solange auf die Abgaben verzichteten, wie die Klöster ohne Einnahmen waren, und später nur den alten Dienst nähmen, da es ihnen der Herzog nicht anders versetzt habe, andernfalls Vogtei und Gut heimfallen sollten[17]). Ludwig folgte mit der Steuerbefreiung für unbebaute Güter einem Gebrauch, der uns schon im Testament Ludwigs des Strengen von 1294 begegnete[18]), und der auch in einer An-

---

[14]) B. 1961. M.B. 10, 96. Wegen der Schäden und Gebrechen, die sie von „geltz" wegen haben. In ähnlicher Weise hatte schon Herzog Heinrich 1325 Kl. Formbach gestattet, zu seiner Wiederbringung von allen seinen Leuten, über die er Vogt ist, eine Steuer zu erheben.

[15]) Rottenkolber, Studien zur Gesch. des Stiftes Kempten in Stud. u. Mittlg. 40, S. 11 ff.

[16]) Siehe Doeberl, Entw.-Gesch. S. 160, Über die Zisterzen: Die Klöster wurden zu Renteneinnehmern; an Stelle der ursprünglichen Einfachheit trat ein großer Luxus. Dazu siehe oben das Kapitel vom Erwerb der Vogteien, über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Diessens, Scheyerns und Tegernsees im 13. Jahrhundert. Bei allen drei Klöstern wurde der Verschwendungssucht der Äbte große Schuld zugemessen. Bei der Mißlage, die die Trienter Urkunde schildert, war doppelte Sparsamkeit vonnöten, wenn sich die Klöster halten wollten. Der Zins an die Klöster scheint auch nicht pünktlich eingegangen zu sein; vgl. Herzberg-Fränkel, MIOeG. Erg.-Bd. 10 über Niederaltaich.

[17]) Scheinbar durfte der Herzog nur von seinen eigenen Untervögten dergleichen finanzielle Opfer verlangen. Bei den übrigen Vogteien war er natürlich nur berechtigt, den Klöstern beizustehen und sie zu schirmen, als oberster Schirmherr, wenn das alte Vogtrecht überschritten wurde.

[18]) Qu. u. Er. 6, 33. Vgl. oben das Kapitel über die Vogtei, wo weitere Beispiele derartiger Befreiungen aus früherer Zeit angegeben sind.

zahl Einzelurkunden zugebilligt ist[19]). Es mag allerdings für manche Vögte eine Härte bedeutet haben, solange auf ihre Einnahmen zu verzichten, bis die Güter wieder Erträge abwarfen. Andererseits war das aber der einzige Weg die Vögte, soweit sie vom Herzog abhängig waren, davon zu überzeugen, daß die Höhe des Vogtrechts und die Erhebung von Sonderabgaben nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, deren berufener Vertreter der Landesherr war, in erster Linie durch die Rentabilität der Klostergüter bedingt wurden, und die Vögte in ihrem eigenen Interesse vor allzu schroffem Vorgehen zu warnen. Durch den Befehl Ludwigs, nur das alte Vogtrecht[20]) zu fordern, sollte die weitere Rentabilität der Klostergüter besonders gesichert werden Der Streit um die Erhöhung der Vogteigebühren, der uns hier begegnet, hat wohl solange bestanden, wie es eine Vogtei gab. Ludwig hat in dieser Frage selbst in mehreren Einzelprivilegien eingreifen müssen, in denen er zum Teil darauf hinwies, daß die Güter bei zu hoher Forderung öde liegen müßten, und unter Androhung der Amtsenthebung auf das „alte Vogtrecht" verwies[21]). Was das alte Vogtrecht selbst anbelangt, dessen Innehaltung in den Vogteiverträgen der Klöster mehrmals zur Bedingung gemacht

---

[19]) Für Tegernsee 1323, B. 534, M.B. 6, 244: Man soll mit allen Vögten, die über ihr Gut von Ludwigs Seite Vogtei haben, schaffen, daß sie das Vogtrecht über die öden Güter erlassen. Für Schäftlarn 1344, B. 2864, K.L.S. 939: Für diejenigen Urbare in Bayern, die von Unfrieden, Brunst u. dgl. baufällig und öde werden, braucht man keinerlei Schatz. Steuer noch Vogtsteuer zu entrichten, bis daß die Urbare „an gevaer" ihren gewöhnlichen Dienst und Forderung aufbringen können. Die Urbare im Forst sind solange vom Forstrecht befreit. Für Tegernsee 1346, B. 2461, M.B. 6, 252; die Vogtei Ludwigs auf Gütern und Urbaren wird solange erlassen, wie das Kloster keinen Dienst empfängt.

[20]) Über die verschiedenen Vogteiabgaben siehe oben das Kapitel über die Vogtei. (Vogtrecht, Steuer, Herbergen, Tagwerke, Naturalabgaben mannigfaltiger Art, an Getreide, Vieh, Käse.) Einzelne Klagen über unberechtigte Abgaben siehe weiter unten.

[21]) B. 534 für Tegernsee 1323, M.B. 6, 244; die Vögte sollen nicht mehr nehmen, als Ludwig und seine Vorfahren genommen haben. B. 585 für Polling 1323, M.B. 10, 83; allen, die Vogtei haben, und allen Amtleuten. B. 812 für Frauenchiemsee 1325, M.B. 2, 473; über die Güter, die Ludwig oder seine Vorfahren versetzt haben, oder noch versetzt werden, worüber der Herzog Vogt ist, soll nicht mehr gegeben werden, als Ludwig und seine Vorfahren genommen haben und als im Urbarbuch steht. B. 1114 für Altomünster 1330, M.B. 10, 337.

Bestätigungen über die Vogteiabgaben der Klöster an bestimmte Vögte sind B. 1221 von 1330 für St. Emmeram und B. 1328 von 1331 für Hohenwart. B. 2536 für Benediktbeuern 1346, K.L.S. 1047a; Festsetzung der Steuer (5 lb. im Mai und Herbst); ferner Vogthühner und Vogthafer. Keiner von Ludwigs Vögten, dem er die Vogtei versetzt oder empfiehlt, und keiner seiner Amtleute solle das Vogtrecht erhöhen oder steigern.

wurde[22]), so ist der Versuch, es zu erhöhen, aus den wirtschaftlichen Verhältnissen zu verstehen. Die Vogteiabgaben waren nämlich zu einem großen Teil fest fixiert worden. „Die in Geld angesetzten Einnahmen litten unter der Münzverschlechterung und Geldentwertung[23]). Über das Mißverhältnis, das sich daraus ergab, sind wir besonders bei den Grundherrschaften unterrichtet, die mit der zunehmenden Umwandlung der Güter in freie Zinsgüter und dem Emporkommen eines wirtschaftlich freieren Bauernstandes anstelle eines augenblicklichen Vorteils bald umso größere Nachteile zu spüren bekamen[24]). Diese Beobachtung gilt für die Grundherren geistlichen und weltlichen Standes. Man hat in der Lockerung des Verhältnisses zwischen Grund-

---

[22]) Vgl. oben das Kapitel über die Vogtei. Die Verträge beschränken sich im allgemeinen darauf, die Höhe der Abgaben anzugeben, bei deren Überschreitung die alte Absetzbarkeit des Vogtes Platz greifen sollte, wie sie in den Privilegien verbrieft war, und wie sie auch Kaiser Ludwig bei Habach benutzt hat. (Siehe unten bei der Gründung Ettals!) In den Urkunden der Klöster vogtfreier Orden ist ständig darauf hingewiesen worden, daß man nicht unter dem Vorwand des Vogtrechtes oder eines sonstigen Rechtes Steuer, Vogtrecht, Bede, Herbergen, Futter, Tagwerke und Nachtselden fordern dürfe (s. o.). Bei einigen Klöstern sind wir jedoch über die Art der Beschwerden unterrichtet: Um die Mitte des 13. Jahrhunderts heißt es in Klagen Biburgs über den Herren von Abensberg von bestimmten Gütern, „super quibus non solum ius advocati immo eciam plerumque censum ipsum ecclesie persolvendum ab hominibus exigere et steuram gravem multociens ab ipsis extorquere non veretur". (Verh. d. h. Ver. f. Niederb. 53, S. 125.) Für Schamhaupten wurde 1285 erklärt, daß der Vogt nicht nach Recht, sondern nach Gewohnheit Weinabgabe bei der Abtwahl, Todfall und Steuern empfangen habe, wogegen der neue Vogt mit dem „ius advocaticium antiquum et debitum" zufrieden sein will. Für Freising erklärte Graf Albert von Görz 1285, seine Amtleute hätten teils in seinem Namen, teils eigenmächtig oder nach angemaßter Gewohnheit „pabulatio, pernoctatio, herbergi, vecturi, angariae et perangariae et aliae quaecumque indebitae exactiones" genommen (F.R.A. 1, 217). 1268 verzichtete Dietrich von Hohenberg bei Göttweig darauf, mehr zu nehmen als sein Vater und Großvater genommen hätten, andernfalls die Vogtei an König Ottokar falle (F.R.A. 1, 93). Evtl. Heersteuern sollten nur unter Vermittlung eines Boten des Abtes erhoben werden. Auch das Vogtwahlprivileg von Baumburg (1251; M.B. 2, 202, Qu. u. Er. 5, 111) erklärte, daß Steuern nur in Gegenwart eines Vertreters des Abtes erhoben werden sollten, der die Steuerfähigkeit prüft. Bei der zunehmenden Geldwirtschaft waren wohl die Steuern die beliebteste Abgabenart für den Vogt. (Die Baumburger Herzogsprivilegien von 1251 und 1294 haben „praemissa", was Wohlhaupter S. 292 auf die vorhergehenden Leistungen bezieht, die Urkunde des Klosters hat jedoch „steure".)

[23]) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte S. 141. Eine Menge Arbeitsleistungen waren zu Zeiten niedrigen Tagelohnes abgelöst worden; sie mußten später teuer erkauft werden.

[24]) Vgl. Kötzschke a. a. O. Ferner Doeberl, Entw.-Gesch. S. 156: „Ein Sinken des Geldwertes und eine Preissteigerung der Bodenprodukte" führten zu einer „halben Enteignung".

herrschaft und Hintersassen geradezu eine Ursache für den Verfall der Klosterwirtschaft im 14. Jahrhundert gesehen[25]). Die daraus folgende Schuldenwirtschaft mancher Klöster im 14. Jahrhundert, die sich in drückenden Zinsabgaben äußerte, ist bekannt[26]). Vielleicht ist auch das Bestreben der Vögte, die Abgaben zu erhöhen und Sonderabgaben zu verlangen, von dieser Seite her beeinflußt worden[27]).

Es ist eine andere Frage, ob die unbesetzten Klostergüter nun wirklich alle deshalb öde lagen, weil die Vögte ihre Forderungen in zu starkem Maße erhöhten oder die alten Abgaben und Zinse nicht mehr eingehalten wurden. Denn die Urkunde von 1329 verbietet zur gleichen Zeit die Aufnahme der Leute, die von Klostergütern und herzoglichen Vogteien kamen, durch andere Herren, Märkte und Städte[28]). Die Ursachen der Landflucht[29]), die die Klöster veranlaßte vom Landesherrn Schutzmaßnahmen zu verlangen, hängen zum Teil mit der soeben geschilderten „Lösung ländlicher Abhängigkeitsverhältnisse"[30]) zusammen. Es ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß für das Brachliegen der Güter die zu hohen Abgaben nicht allein verantwortlich gemacht werden können[31]). Besonders stark scheint der Anreiz vorhanden gewesen zu sein, in die Städte zu ziehen bzw. sich als Pfahlbürger[32]) in einer Stadt aufnehmen zu lassen. Die herzoglichen Urkunden haben die Landflucht scharf verurteilt. Schon in einer Ebersberger Urkunde von 1314 wird sie als Diebstahl, als „furtum corporis", bezeichnet[33]). Die speziellen Klosterurkunden

---

[25]) Rich. Hipper, Das ehemalige Augustinerstift Diessen S. 13. Schröder-Künßberg 7. Aufl. S. 494/95.

[26]) Doeberl, Entw.-Gesch. S. 161.

[27]) Natürlich bestand nach wie vor ein großer Teil der Vogteiabgaben in Naturalien.

Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, daß am Ende des 14. Jahrhunderts eine große Geldentwertung eingesetzt hat, die auch in Fälschungen ihren Ausdruck gefunden hat, die Schädigungen verhindern sollten; siehe dazu Bock, Ludoviciana in Brackmann-Festschrift, S. 538 ff.

[28]) „ab unsern Vogtayn und ab iren Guten hinder ander unser Dienstlaeut, Stet und Mercht."

[29]) Vgl. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte S. 109 und 151.

[30]) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte S. 116. Fehr, a. a. O. S. 158.

[31]) Siehe auch die oben erwähnte Urkunde für Schäftlarn von 1344, B. 2864, K.L.S. 939, über die Urbare in Bayern, die von Unfrieden. Brunst u. dgl. öde und baufällig werden. Ferner unten die Ebersberger Urkunde von 1314.

[32]) Hierüber Fehr, a. a. O. S. 109. Die Pfahlbürger zahlten ihre Steuern an die Stadt, blieben aber auf dem Lande wohnen. Deshalb „falsche Bürger" (Pfahlbürger). Ferner Fehr S. 152 und Schröder-Künßberg 7. Aufl. S. 696.

[33]) K.-W. 1742. Fürstensel. Fasz. 166. Die Urkunde richtete sich gegen die Bürger von Erding. „constat enim quod servi fugitivi furtum corporis sui comittunt cum ipsorum dominis subtrahuntur." Besondere Klagen wurden um einen Heinrich von Grub geführt, durch dessen „recessus" „sex hube quorum

richteten sich im übrigen entweder, wie die Trienter Urkunde, gegen die Freizügigkeit überhaupt, sei es in Städte oder hinter andere Herren[34]), oder bloß gegen die Städte. Die Urkunden der letzteren Art wandten sich teilweise nur gegen die Nachbarstädte[35]), teilweise aber auch, wie bei Rottenbuch und Steingaden, gegen alle Städte im Reich[36]). Merkwürdig ist die Begründung des herzoglichen Verbotes in einer Urkunde für Kloster Diessen[37]) gegen den Richter zu Landsberg und den Markt Diessen, seine Stadt München tue es auch nicht, die doch ein besseres Recht dazu hätte. Das Verbot der Landflucht und das Recht der Zurückforderung betraf übrigens nicht nur die Eigenleute der Klöster, sondern auch diejenigen, die auf Klostergütern saßen und sie bebauten,[38]), sowie die Vogteileute Ludwigs[39]). Man bezweckte damit offensichtlich, die Klostergüter wirtschafts- und steuerfähig zu erhalten. Es sei schließlich noch auf die Urkunde für Polling, von 1342 hingewiesen, in der betreffs der Pfahlbürger angeordnet wurde, sie sollten entweder in die Stadt fahren, in der sie Bürger wären, oder in das alte Verhältnis zurücktreten[40]). Bekanntlich ist ja auch das wechselseitige Wohnen der Pfahlbürger in der Stadt und auf dem Lande offiziell verboten worden[41])

---

ius advocaticium nobis pertinet", verlassen sind. Der Herzog hatte demnach im eigenen Interesse allen Anlaß, der Landflucht entgegenzutreten.

[34]) Polling 1342, B. 2236, M.B. 10, 96; wo seine Eigenleute hinter anderen Herren gesessen sind, oder in Städten Pfahlbürger sind. Tegernsee 1346, B. 2461, M.B. 6, 252; des Klosters Leute, wie die genannt sind oder hinter wem sie sitzen, können auf des Klosters Gut und Urbar gefordert werden.

[35]) Kl. Diessen 1332, B. 1442, K.L.S. 510½ a, gegen Landsberg und den Markt Diessen. Rottenbuch 1331, B. 1259, M.B. 8, 66, gegen die Stadt Schongau.

[36]) Rottenbuch 1337, B. 2814, K.L.S. 665. Steingaden 1340, B. 2044, M.B. 6, 594 und 1347, B. 2599, M.B. 6, 599. Das Privileg für Fürstenfeld, B.Add. III, S. 419 uneinr., von 1326 ist nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Bock gefälscht. (Schrift um 1360; allen Städten und Märkten in Bayern, sie sollen keinen Eigenmann gegen den Willen des Abtes zum Bürger nehmen.)

[37]) B. 1442. K.L.S. 510½ a (1332).

[38]) So in der erwähnten Ebersberger Urkunde und in der Rottenbucher Urkunde von 1331.

[39]) Im Stadtrecht von Schongau findet sich der Passus, daß jeder zum Bürger genommen werden dürfe, außer allen Eigenleuten Ludwigs und seinen Vogteileuten aus seinem Land zu Bayern. B. 1288. Lori, Lechrain 49. Gengler, Stadtrechte S. 416. Über Vogteileute Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte S. 159.

[40]) 1342, M.B. 10, 96. B. 2236.

[41]) Siehe Fehr, a. a. O. S. 152, Über den Pfahlbürgerstreit und über den Landfrieden von 1303. Ferner Const. VI, 1, 418, B. 1005, 1328: Kein Herr noch Stadt soll Leute zu Bürgern empfangen, sie sitzen denn baulich in der Stadt. Verbot des wechselnden Aufenthaltes. (Siehe auch 1330, Const. VI, 711; Erlaubnis, Pfahlbürger zu empfangen in dem Recht wie Hagenau.)

Neben der Erhöhung der Vogteigebühren und der Landflucht treten uns in der Urkunde von 1329 noch andere Beschwerden der Klöster entgegen, so unberechtigte Pfändung, Gastung[42]), Fütterung auf dem Lande[43]), d. h. zum Teil über rein landesherrliche Abgaben. Wir sahen bereits bei Rottenbuch, wie der Herzog eine zeitweise Befreiung von Zins, Pfändung, Gastung und sonstigen Beschwerden ausgesprochen hat[44]). Unter diesen Lasten dürfte, wie sich besonders aus den zahlreichen Einzelurkunden schließen läßt, die unrechtmäßige Pfändung[45]) die schwerste gewesen sein. Klosterurkunden und Landfrieden haben hierzu Stellung genommen und unberechtigte Pfändung als einen offenen Raub bezeichnet, der als solcher geahndet werden solle[46]). Im allgemeinen wurde bei den Klöstern verfügt, daß Pfän-

---

[42]) Über Gastung siehe Schröder-Künßberg 7. Aufl. S. 138, 210, 589; bei den Dienstreisen bekam der Graf Herberge und Gastung, desgl. der König im servitium regis. Das fodrum, die alte Futterabgabe an das Heer, ist später vielfach mit dem Grafenschatz verschmolzen (fodrum, Marchfutter, Herzogskorn, Königszins). Schon 1311 wurde Beiharting Schutz „in herbergatione, pabulatione et aliis modis gravaminis" gewährt, da das Kloster „a pabulationibus et nimis frequenti hospitalitate" daniederliege; M.B. 5, 473. Die Urkunde von 1329 verbot neben der Gastung noch besonders die Gastung von Jägern. 1339 wurde Steingaden auf 2 Jahre von Gastung befreit; B. 1970, M.B. 6, 593. 1321 ein Hof Waldsassens auf ein Jahr von Begastung und Nachtselden, B. 442. Über Gastung, Herberge, Nachtselde siehe besonders die Abhandlung von Riezler, Nachtselden und Jägergeld in Bayern, in Münchner Akademie Abh. 1905, vor allem S. 555 ff.

[43]) Es sollte nur Kastenfutter genommen werden. Vgl. Riezler, a. a. O. S. 561.

[44]) B. 1014. M.B. 8, 64; während dreier Jahre. In der zweiten Urkunde vom Dezember 1329, B. 1069, M.B. 8, 63, verbietet Ludwig, das Kloster an Leib und Gut zu pfänden. Vgl. Riezler, a. a. O. S. 562.

[45]) Über Pfändung Schröder-Künßberg 780 und 793 (Pfandnutzung). Schnelbögl S. 280 ff.

[46]) So in der Urkunde für Diessen von 1318, B. 298, K.L.S. 156. Ferner im Landfrieden von 1330, Const. VI, 727 ff., B. 1223, Passus 6. (Wegen des Landfriedens erhielten Kaufbeuern und Stadt Kempten besondere Erlaubnisurkunden, B. 1232, Const. VI, 738, B. 1249.) Im Marktrecht von Diessen, B. 870, M.B. 8, 218, wurde gesagt, daß Pfändung nur erlaubt sei, wenn das Recht versagt werde.

Über das Verbot der Privatpfändung in den Landfrieden des 13. Jahrhunderts und ihre Beurteilung als Friedbruch siehe Schnelbögl S. 280/83. Dem Grundherrn war ohne Fronboten die Pfändung der Zinsen der Grundhörigen erlaubt. Über Pfändung um Gült des Herzogs Schnelbögl S. 283, Anmerkung 1.

Von älteren Pfändungsprivilegien sei auf das Rudolfs für Altomünster von 1302 hingewiesen, M.B. 10, 334. (Zur Lösung der Pfänder ist man nur in Höhe des Vogtrechts verpflichtet. Künftig soll für die Vögte nicht gepfändet werden.) Sehr wichtig ist die Urkunde Rudolfs und Ludwigs für Bernried von 1314, M.B. 8, 326: Niemand sollte jemanden auf des Klosters Gut höher oder teurer pfänden als sein rechtes Vogtrecht wäre, andernfalls man ihn als einen

dungen für Klostervögte nur auf den vogtbaren Gütern und nur in der Höhe vorgenommen werden durften, als das Vogtrecht betrug[47]); bei den übrigen Forderungen durften die Klosterleute nur für den Betrag gepfändet werden, den der Zins und Dienst ausmachte, den die Leute den Klöstern schuldig waren[48]). Teilweise hat der Herzog es verboten, für sich oder bestimmte Personen Pfändungen vorzunehmen, bzw. auch ein allgemeines Verbot für ein Kloster verkündet[49]). Durch diese Maßnahmen wurde gleichfalls einer willkürlichen, den Ruin der Klöster und der Bauern herbeiführenden Taktik vorgebeugt und die Klöster lebensfähig erhalten[50]).

---

schädlichen Mann richten sollte. Hier findet sich ein ähnlicher, im Sinne aber gleicher Passus wie der einer Klage um „offenen Raub". Der Mainzer Landfriede von 1235 verwendete das Wort predo. (Siehe Schnelbögl S. 282.) Das Wort „offener Raub" kommt auch in den am Schluß dieses Abschnittes erwähnten, von Bock aufgedeckten Fälschungen vor. Drei von diesen vier Fälschungen heben besonders die Not durch Pfändung hervor (1330, 32, 33). Unter ihnen hat die Urkunde von 1332 die Bemerkung, daß Pfändung wie offener Raub behandelt werden soll; die von 1333 führt die Bezeichnung gegen die Verbotsübertretung überhaupt. Alle diese Fälschungen zeigen untereinander Übereinstimmungen.

Über die strafrechtliche Behandlung von Raub als Friedbruch in den Landfrieden siehe Schnelbögl S. 330 ff., besonders S. 431 ff.

[47]) Osterhofen 1341, B. 2210, M.B. 12, 446 (25. April, B. und M.B. fälschlich Nov.). Altomünster 1325, B. 854, M.B. 10, 336 (vgl. oben die Urk. v. 1302).

[48]) Attel 1332, M.B. 1, 299, B. 1512; um die Gült und Dienst, die sie dem Kloster schuldig sind. St. Emmeram 1332, B. 1513, desgl.; bei beiden für Eigenleute und die, die auf Klostergut sitzen. In einer Urkunde für Odenheim, B. 1646, von 1334 (Karlsruhe Kopialbuch 283, 9—14; 754, 30—33) findet sich die Verfügung, der Abt könne seine Diener und Pfleger auf ein Gut oder Urbar senden, und mögen diese seine Hauber, Eigenleute und Hintersassen benöten, nießen und pfänden um sein Gült und Recht. Die Leute des Klosters sind nicht pfandbar für den Vogt um keinerlei „schult oder gelt", die jemand gelten solle.

[49]) 1318 wurde Diessen von Pfändung befreit, B. 298. 1319 die Hofmark Lauterbach von St. Emmeram, B. 353, K.L.S. 173: niemand soll über die alten Vogtrechte zu Lauterbach und der Hofmark daselbst pfänden. 1320 für Fürstenfeld, B. 423, M.B. 9, 149; nicht Pfand für Ludwig. 1336 der Propst von Inning auf seinem Hofe, B. 3383. 1340 Speinshart, B. 2083: Es ist nicht Pfand für Herzog Rudolf, der von seinetwegen ihr Pfleger ist, noch sonst jemand. Ferner: 1326 Geisenfeld, B. 897, M.B. 14, 275: Das Kloster darf nicht um Geld gepfändet werden, das die Bürger von Geisenfeld schulden. Seligenthal bei Landhut (1326) B. 904, M.B. 15, 474; nicht Pfand für Herzog Heinrich. Privilegien für Städte siehe B. 96, 144, 182, 374, 975. Ferner K.L.S. 744, Insert 1327 Niederb., nicht Pfand für die Herzöge und für ihre Vögte, die Herren von Hals.

[50]) Trient 1329: „daz wir niht wellen, daz iemant den andern iht pfend auf den selben iren Guten noch benöt um Gelt noch umb dehainerlay andert sache Wan daz in der man verbieten sol mit dem rehten den rehten Dienst und swem der ertailt wirt der mag den haim füren und niht sol er fürbaz noten die selben Gut Wan um den Jaerikleichen Dienst."

Überblicken wir die sachliche Geltung der Trienter Urkunde und der verwandten herzoglichen Einzelprivilegien im Zusammenhang, so erkennen wir, daß in ihnen Aufgaben gestellt wurden, die nur vom Herzog zu lösen waren. Wer anders sollte auch die Klöster schützen, wenn durch zu hohe Vogtei- und Zinsabgaben die Einträglichkeit der Klostergüter gefährdet wurde, wer anders sollte den Städten und Herren den Befehl erteilen, Klosterhintersassen herauszugeben, wer konnte so umfassende Hilfsmaßnahmen und Vorschriften gegen unberechtigte Pfändung treffen als der Herzog selbst? Auch bei Irrungen der verschiedenen Art[51]) und bei Übergriffen seiner eigenen Amtleute[52]) war der Schirm des Herzogs vonnöten, wie auch das Trienter Privileg den herzoglichen Richtern eine schonende Behandlung der Klosterleute anbefahl. Vor allem der Auftrag Ludwigs an den Vitztum, mit den Ministerialen und Dienstleuten zu verhandeln, daß sie ihr altes Vogtrecht nähmen wie ihre Vorfahren von ihrem Erbgut genommen hätten, da sonst die Güter öde liegen müßten, zeigt, wieweit der landesherrliche Schutz gediehen war. In der Trienter Urkunde tritt uns somit die Klosterpolitik Kaiser Ludwigs unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entgegen, deren rechtlicher Exponent die landesherrliche Schirmvogtei war, die im Verein mit dem anderen Rechtsinstitut, dem herzoglichen Blutgericht[53]), dazu beigetragen hat, die Landsässigkeit der bayerischen Klöster zu besiegeln.

Wir sind am Höhepunkt der Entwicklung angelangt und halten inne, um Rückschau zu halten. Mehr als zwei Jahrhunderte waren verflossen, seit der Zisterzienserorden aufgetreten war und die Einrichtung der Zisterzienserschirmvogtei begründet hatte. Wer hätte im 12. Jahrhundert ahnen können, wohin dieser Weg führen würde?

---

[51]) 1315 für St. Clara, M.B. 18, 81; an alle Endelshauser, sie sollen das Kloster nicht irren. 1340 für Seeon, niemand solle künftig Erbrecht auf Vogteien, Gütern und Urbaren in Anspruch nehmen, es sei denn, er habe darüber vom Kloster Briefe und Urkunden; M.B. 2, 242, B. 2128. 1340 für Rottenbuch, M.B. 8, 69, B. 2068; Ludwig gebietet allen Amtleuten, Vögten, Vitztumen und Richtern in Bayern und Schwaben, den Propst in seinen Angelegenheiten um des Gutes dies- und jenseits des Lechs zu schirmen.

[52]) 1330 für Tegernsee, B. 1092, K.L.S. 398; Ludwig verbietet seinen Amtleuten, von den Gütern, die zur Oblai gehören, und die er einst auf Bitten Herzog Rudolfs von jeglicher Steuer befreit hatte, Steuern und Abgaben zu erheben. 1330 für Beuerberg, B. 1224; Ludwig gebietet den Richtern zu Wolfrathausen und Pähl, mit der Vogtei Thalhofen nichts zu schaffen zu haben. 1341 für Ebersberg, B. 2143, K.L.S. 783; Ludwig gebietet seinen Richtern zu Erding und Rotenburg, sie sollen die Amtleute Ebersbergs bei der Ausübung ihrer richterlichen Funktionen nicht behindern. Zuweilen wurde den Klöstern gestattet, die Steuern, die man an den Herzog zu zahlen hatte, durch ihre eigenen Amtleute anzusetzen und erheben zu lassen.

[53]) Die Wahrung des Landfriedens und die Verfolgung landschädlicher Leute waren gleichfalls Aufgaben, die zweckmäßig und erfolgversprechend nur vom bayerischen Herzogtum gelöst werden konnten. Vgl. oben das Kapitel über die Gerichtsbarkeit.

Das Kaisertum hat den Gedanken der Zisterzienservogtei aufgegriffen und versucht, eine oberste kaiserliche Vogtei über die Zisterzen zu errichten[54]). Es ist ihm nicht gelungen. Wohl aber haben die Landesherren den Wert dieser Einrichtung zu schätzen gewußt und sie in zäher Arbeit auf sämtliche Klöster des Landes übertragen. Die Trienter Schutzurkunde läßt deutlich erkennen, wie die Klöster durch das stärkste Band, das wirtschaftliche, auf Gedeih und Verderben mit dem Landesherrn verbunden waren. Es war eine Schicksalsgemeinschaft, die besser gehalten hat, als es abstrakte Rechtstheorien jemals vermocht hätten. In der landesherrlichen Schirmvogtei hat die Schirmvogtei der Zisterzen ihren Inhalt und ihre Rechtfertigung gefunden.

Nach der Erörterung der sachlichen Grundlagen für die Entstehung der allgemeinen Schirmvogtei des Herzogs erhebt sich jetzt für uns nur noch die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage das Eingreifen des Herzogs von Bayern überhaupt möglich gewesen ist. Bei denjenigen Klöstern, bei denen Ludwig oberster Schirmvogt war, läßt sich die Berechtigung seiner Maßnahmen mühelos erklären. Die Vogteien dieser Klöster waren in früheren Zeiten oft an Untervögte verliehen worden, bei denen sie erblich waren. Erst im Verlauf einer längeren Zeit gelang es, diese Untervogteien in die Ämterorganisation einzufügen[55]). Als oberster Lehnsherr hatte Ludwig das Recht auf die Lehensbedingungen hinzuweisen und mit Wegnahme des Lehens zu drohen. Hat doch Ludwig bei den von ihm bevogteten Klöstern zuweilen selbst auf sein Vogtrecht verzichtet, wenn gewisse Bedingungen dafür gegeben waren[56]). Bei diesen Klöstern steht die Vogtei des Herzogs, wie schon erwähnt, der allgemeinen landesherrlichen Vogtei über sämtliche Klöster nahe. Diese landesherrliche Großvogtei über ein Kloster wird in Urkunden für Niedermünster und Prüfening als eine Kastenvogtei bezeichnet[57]), bei Niedermünster mit den Worten

[54]) Siehe hierzu das in der Einleitung zu den Neugründungen und zur Gründung der Zisterze Fürstenfeld Gesagte.

[55]) Aubin, Landeshoheit S. 411 ff. In der Urkunde von 1282 für Prüfening, M.B. 13, 229, fand das Kloster Untervögte ab, worauf der Herzog einen freien Schirm zusagte.

[56]) 1323 verzichtete er auf 10 Jahre auf die Vogteiabgaben Thierhauptens, jedoch unbeschadet der Rechte des Marschalls von Biberstein, M.B. 15, 104, B. 644. 1337 bei demselben Kloster für Leistungen an ihn und den Hof widerruflich auf das Vogtrecht im Werte von 7 lb. B. 1860, M.B. 15, 106. (Zu Thierhaupten siehe auch Bock, Ludoviciana in Brackmann-Festschrift 1931.) Bei Diessen erläßt er 1325 auf 2 Jahre Steuer, Vogtabgabe und Dienst, Oefele Ss. I, 752, B. 802. Bei Ebersberg auf 4 Jahre Vogthafer und Vogtlämmer zum Ersatz für den Aufwand betreffs Friedrichs d. Sch. Const. VI, 67, B. 829. 1341 erneuerte er Mallersdorf die alte Zusage eines abgabenfreien Schirmes, B. 2159, M.B. 15, 282 (vgl. 273, 74, 79, 82). Sie enthielt den Passus, daß ohne den Rat des Klosters oder der Stifter die Vogtei an niemand empfohlen werden dürfe.

[57]) Niedermünster 1342, B. 2287, K.L.S. 880. Bestätigung, daß bei Klagen um Erb und Eigen, das dem Kloster zugehört, das Recht genommen werde

„ir kastenvogt daz ist ein hertzog ze Beyern". Über die rechtlichen Befugnisse der Kastvogtei sind wir durch die von Mommsen untersuchten Ludwigsdiplome für Gengenbach sehr genau orientiert[58]). Auf

---

„vor irem kastenvogt daz ist ein Hertzog ze Beyern oder uf irem sal und nindert anderswo". Prüfening 1345, B. 2442 und 2895, M.B. 13, 257, K.L.S. 1006. Bestätigung Ludwigs, daß bei Klagen um Erb und Eigen der Kläger das Recht „vor uns als vor irem kastenvogt oder wem wir daz an unserer stat empfelhen nemen und vordern süllen", wie von Recht und alter Gewohnheit geschehen ist. Über den bevorzugten Gerichtsstand vor dem herzoglichen Hofgericht vgl. oben im Kapitel über den Erwerb der Vogteien.

[58]) Die Urkunden befinden sich im Karlsruher Archiv. Herr Dr. Mommsen hat diese Ludwigsdiplome einer gründlichen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis, nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. Mommsen, folgendes ist: Dem Kloster Gengenbach sind in den dreißiger Jahren 4 Ludwigsdiplome ausgestellt worden, die paarweise zusammengehören, und zwar zwei Inserturkunden eines Diploms König Rudolfs und zwei Urkunden über die Klostergerechtsame vom Kaiser selbst. Vergleicht man die zusammengehörigen Urkunden, so erkennt man, daß in je einem dieser, im Datum übereinstimmender Privilegien eine weitere textliche Fassung zu finden ist. Um nach dem Datum zu urteilen, müßte also eigentlich an ein und demselben Tage eine kürzere Fassung ausgestellt sein, und eine weitere, in der bedeutend mehr Gerechtsame enthalten sind. Das ist natürlich ein Unding. In Wirklichkeit sind die Diplome mit der weiteren Fassung etliche Jahre später ausgestellt, aber zurückdatiert worden, wobei man sich der Mithilfe der Kanzlei bediente. Fragt man nach dem Grund für diese Zurückdatierung, so findet sich der in dem Umstand, daß in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen eingetreten waren, denen gegenüber die alten Privilegien versagt hätten. So wurde z. B. in dem kürzeren Ludwigsdiplom der Kastvogt erwähnt, über seine Gerechtsame aber findet man nichts Genaues, wahrscheinlich weil es damals nicht nötig war. Nun waren aber inzwischen die Rechte an einen mächtigen Herrn verpfändet worden, gegen den sich das Kloster sichern wollte. Das ließ sich am leichtesten, und ohne Widerspruch zu erregen, durch neue Urkunden erreichen, die zurückdatiert wurden. Hier konnte kein Einwand vorgebracht werden, daß nach der Verpfändung eine Rechtsänderung versucht sei. (Über Zurückdatierungen siehe auch im Abschnitt über die Gründung Ettals den Erwerb der Vogtei Habach.) Wir verdanken es diesem Umstand, daß wir über die Kastvogtei etwas mehr unterrichtet werden. Der Kastvogt zu Ortenberg besaß gegenüber Gengenbach 1. Hochgerichtsrechte (Hervorhebung des Totschlags), 2. die Schirmvogtei, wofür er sein Vogtrecht erhebt. Seine Stellvertreter werden Unterpfleger genannt. Wir sehen also, übereinstimmend mit den Ergebnissen Hirschs, daß es sich hier um das mit der höchsten Gerichtsbarkeit und der obersten Schirmvogtei ausgestattete Amt des *Hauptvogtes* handelte, das nach Hirsch ein wichtiger Baustein für die Landesherrschaft wurde. Wenn jemals die Unabhängigkeit eines Klosters gefährdet werden konnte, so waren es nicht die nebengeordneten Nebenvogteien, sondern die große Haupt- oder Kastvogtei, eine Tatsache, die in den Gengenbacher Zurückdatierungen klar zutage tritt.

Es sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß auch in der Odenheimer Urkunde Ludwigs von 1330, B. 3282, das Wort Kastvogt auftritt. Diese Urkunde enthielt ein Insert Friedrichs II. von 1219, B. V., 1008, in der Fried-

den besonderen Wert dieser Vogtei für die Landesherrschaft ist von Hirsch in seiner Untersuchung über die Kastenvogtei hingewiesen worden[59]), eine Untersuchung, die das Verdienst hat, diesen wichtigen Begriff zum ersten Male einwandfrei definiert zu haben. Bei den übrigen Klöstern handelte Ludwig als Landesherr, der sich ein oberstes Aufsichtsrecht anmaßt und seinen Schirm allen Klöstern zuteil werden läßt, indem er besonders auf die Rechtmäßigkeit sowohl seiner landesherrlichen als auch sonstiger vogteilicher Abgaben achtet. Es war dabei ohne Bedeutung, ob der Herzog Vogt des Klosters war oder nicht. Auch die Ottonische Handfeste Niederbayerns galt für sämtliche Empfänger, „wir sein über si vogt oder niht". Der Landesherr verfügte dabei in ähnlicher Weise, wie es der König bei den Reichskirchen tat[60]).

---

rich II. zum Vogt gewählt wurde, „quod vulgariter dicitur kasvogt". (Mone 11, 185.) 1228 übernahm Heinrich VII. die Kastvogtei, B. V, 4099. (In der Urkunde von 1232, B. V, 4249, wird erwähnt, daß der Kaiser und Heinrich Vögte Odenheims seien; W.U.B. 3, 311.)

[59]) Der Gedankengang dieses Aufsatzes (Luschin-Festschrift 1931) ist oben, im Kapitel über den Erwerb der Vogteien, dargelegt worden. Bemerkenswert ist die daselbst zitierte Zürcher Urkunde: „kastfoget id est in omne Turegum imperialem iurisdicionem tenens." Über den Begriff iurisdictio in den landesherrlichen Urkunden siehe das oben, am Schluß des Kapitels über die Gerichtsbarkeit Gesagte.

[60]) In der Urkunde von 1310, Const. VI, 366, wird ein Vogt gesetzt, um dem Kloster „in temporalibus subesse". (Die freie Vogtwahl wurde beseitigt.) Ludwig gab 1319 dem Klarissenkloster zu Eger das Recht, sich einen procurator zu wählen, der unter Ausschluß des Richters zu Eger dem Kloster in den Temporalien beistehen sollte; Reg. Boh. et Mor. 3, 204. (Vgl. die Urkunde für Velehrad von 1228 bei Zatschek, Beitr. z. Diplomatik der mähr. Immunitätsurkunden S. 19; beim Introitusverbot wird der procurator des Klosters erwähnt, „cui abbas cum fratribus commisit procurationem in temporalibus".) Beim Münchner Klarissenkloster erschien der Herzog als Schirmer und Verantworter. 1318 gab Ludwig Walkenried das Recht, sich einen oder mehrere zu erwählen, die seine Güter schützen, ohne jedoch sonstige Ansprüche zu stellen; B. 645.

In Bayern selbst hat Kaiser Ludwig auch als Kaiser geurkundet: so nahm er 1322 die niederbayerische Zisterze Fürstenzell in seinen und des heiligen Reiches besonderen Schutz, B. 523, M.B. 5, 48. Die Bestätigung der Königsurkunden Steingadens und Rottenbuchs werden unten näher angeführt werden. Kl. Polling bekam 1326 die Erneuerung einer Urkunde Konrads IV., B. 3234.

Bei Schenkungen hat man sehr auf den Rechtsgrund geachtet, wahrscheinlich um dieselben von späteren Zugriffen zu schützen. Z. B. wurde in einer Schenkung an Diessen, B. 1085, darauf hingewiesen, daß es dem Herzog auf Grund des Herzogtums Bayern zugehöre. 1324 gewährte Ludwig für den Fall, daß Niederschönfeld in der Herrschaft des Reiches oder des Landes Bayern Güter kaufen oder tauschen wolle, auf denen er die Vogtei hätte, oder die Lehen von ihm wären (von des Reiches wegen oder von seiner Herrschaft zu Bayern), deren Vogtei und Eigenschaft mit den Rechten, wie er sie besaß; B. 742, K.L.S. 286½. Desgl. Herzog Rudolf 1324, M.B. 16, 437, jedoch nur über den engeren Rahmen der Herrschaft Bayern.

Es ist unverkennbar, daß Ludwig in seiner bayerischen Klosterpolitik durch seine königliche Stellung und kaiserliche Autorität unterstützt worden ist. Wir werden noch im Kapitel über das Hofmarkenprivileg, besonders aber bei der Schilderung der Gründung Ettals sehen, wie Ludwig bewußt seine Stellung als Kaiser benutzt hat, Reichsrechte in Bayern zugunsten seiner Landesherrschaft zu beseitigen[61]).

Bevor wir uns nunmehr zum Gegenstück der Schirmvogtei, zum landesherrlichen Blutgericht unter Kaiser Ludwig wenden, muß noch auf eine sehr irreführende Fälschung allgemeiner Privilegien hingewiesen werden: ein Privileg von 1330, ein Privileg von 1333 mit dem Hofmarkengericht für sämtliche Klöster, und zwei Privilegien von 1332, darunter ein Hofmarkenprivileg für Benediktbeuern. Bezeichnenderweise befindet sich in den Fälschungen von 1330 und 1332 der Passus, die Klöster sollten für den Herzog nicht Pfand bezw. Pfand und Gelter sein, und auch die Urkunde von 1333 erwähnte die Beschwerden durch Pfändungen[62]). Diese gefährlichen Fälschungen, die dem 15. Jahrhundert angehören, sind von Friedrich Bock aufgezeigt worden, und verweisen wir auf die betreffende Abhandlung[63]).

b) Die Hofmarkenprivilegierung Kaiser Ludwigs und die Gründung des Klosters Ettal.

Die Formel von den drei Fällen unter Kaiser Ludwig.

Neben der obersten Schirmvogtei des Herzogs hat auch das Blutgericht zu einer allgemeinen Privilegierung oberbayerischer Klöster geführt, einer Privilegierung, deren Geschichte sehr eng mit der Entwicklung der Formel von den drei Fällen verbunden gewesen ist. Um uns also über die rechtliche Bedeutung der Hofmarkenurkunden Kaiser Ludwigs Klarheit zu verschaffen, werden wir vorerst die Frage nach der Weiterentwicklung der Formel von den drei Sachen zu beantworten haben.

Auch die Gerichtsurkunden Kaiser Ludwigs lassen sich formell in mehrere Gruppen scheiden: Da sind zuerst solche Urkunden, die ähnlich der Ottonischen Handfeste zu erkennen gaben, daß die drei Fälle nur Typen seien, und die entweder weitere Fälle[1]) oder aber eine

---

[61]) Es sei in diesem Zusammenhang auch an die Hausmachtpolitik Kaiser Ludwigs erinnert.

[62]) Vgl. oben über die Pfändungsprivilegien.

[63]) B. 3272. B. 1521. B. 1436. B. 1506. (Diese Urkunden sind zum Teil mit Pönformeln ausgestattet, bei denen die Strafe in die Kammer des Reiches fallen soll.) Herr Dr. Bock gewährte mir freundlichst Einblick in das Manuskript seiner Untersuchung.

Über die Gefährlichkeit dieser Fälschungen vgl. u. a. ihren Gebrauch bei Riezler 2, 416, sowie bei Döberl, Entw.-Gesch. S. 290. Riezler hält alle Urkunden für echt.

[1]) In einer Niederalt. Urkunde über das Gericht der Degenberger in Frauenaue von 1342 wird das Gericht erwähnt, das an den Tod geht, Dieb,

ganz allgemeine Erklärung hinzufügten, die darin bestand, daß man nach Aufzählung der drei Fälle in einem Zusatz auf andere Sachen hinwies, die an den Tod gehen[2]). So erklärte eine Urkunde für St. Emmeram[3]) folgerichtig die drei Fälle als die drei *Haupt*sachen, die zum Tode gehörten. In einer anderen Gruppe von Urkunden, nämlich den Privilegien für Illmünster von 1315 und 1342 und dem nach dem Privileg von 1342 gefertigen Privileg für Prüfening[4]) von

---

Notnunft, Straßenraub, Totschlag und Brand. M.B. 11, 290, B. 2257.) In einer Urkunde von 1352 über dieselbe Gerichtsbarkeit wurde jedoch der Ausdruck angewandt, „die drey sach die an den Todt gehen", M.B. 15, 53. Der Straßenraub wurde schon in der Ottonischen Handfeste erwähnt. Auch in einer Urkunde der Bened. Nonnen-Abtei St. Paul in Regensburg für die Grafen von Hals von 1342, Ger.-Urk. Hals f. 3, kommt der Straßenraub vor. (Die gleichzeitige Erwähnung des Gerichts um Eigen und Lehen bringt diese Urkunde der Otton. Handfeste sehr nahe.) Die Formel lautet: „dev Gerichtt di an den Tod gent Deuf, notnunft, Totsleg und Strasraub." In den beiden Urkunden von 1342 werden auch die Gerichte über Urteile hinzugefügt, die zu Krieg gehen. Die Erwähnung des Straßenraubs ist offenbar eine niederbayerische Eigentümlichkeit.

[2]) Eine Urkunde für Scheyern von 1315 spricht von T., N., D., und anderen Sachen, die zum Tode gehen; B. 86, Hirsch, Hochger. S. 51. Ähnlich sprechen die drei Niederschönfelder Urkunden von 1322, 23, 41 und die von ihnen wörtlich abhängige Urkunde für Thierhaupten von 1341 von den Gerichten, die zu dem Tode gehen, T. D. N. und was andere Sachen an das Leben gehen. B. 501, 650, 2153. Thierh.: M.B. 15, 107. B. Addit. III S. 420 uneinr. 1322 = K.L.S. 230½. 1323 = M.B. 16, 343. 1341 = Lori, Lechrain S. 55. Das Privileg von 1341 zeigt gewisse Umstellungen gegenüber denen von 1322/23. Es ist von Interesse, daß Thierhaupten bei der Freiheit von Steuer, Dienst und Forderung den Zusatz hat: dann allain die Vogtay dew von alter da von gehöret." Die Zisterze Schönfeld hatte in ihrer Urkunde natürlich keine Erwähnung der Vogtei.

Vgl. auch Ludwig von Tirol für den Hörtenberger 1344, Arch. f. österr. Gesch. 107, 446: drei Sachen T. N. D. und swaz sache dem menschen an den leip get. Abseits steht: die Urkunde von 1314 für Ensdorf, die als die drei Artikel Totschlag, Diebheit und was den Hals antrifft aufführt, B. 377 (M.B. 24, 64; Datum!). Ferner 1345 für den Markt Eggenfelden, Ger. Egg. f. 3: die drei Sachen, die an den Tod gehen, das ist Dieb, Mord und Notnunft. Diese Urkunde nimmt Bezug auf die Rechte der früheren niederbayerischen Herzöge; wir erinnern uns, daß die niederbayerischen Herzöge 1319 bei Aldersbach für den älteren Ausdruck latrocinium den Begriff Mord verwandten; M.B. 5, 414. Die Formel von Eggenfelden dürfte niederbayerischen Ursprungs sein.

[3]) B. 1272. K.L.S. 466.

[4]) B. 92 und 2259; Oefele Ss. 2, 173. Prüf. B. 2391. Wohlhaupter S. 266 spricht von der Verleihung von 1324, nach M.B. 13, 248; es ist aber beim Vergleich mit M.B. 13, 253 deutlich, daß die Urkunde zweimal gedruckt wurde (Datierung!). So hat auch Böhmer beide Drucke unter dem Regest zu 1344 angeführt. Auch Hirsch führt irrtümlich die Urkunde zu 1324 an, Hochger. S. 19.

1344, findet sich die Formel von den drei Sachen, die mit Namen ausgenommen werden, das ist Totschlag, Notnunft und Diebe, und namentlich die Diebe, damit der Mensch das Leben verwirkt hat. Die Hervorhebung des schweren Diebstahls begegnet uns zwar auch sonst[5]), doch läßt sich über den Ursprung gerade dieser Formel nichts sicheres vermuten. Anders die folgende Gruppe, die Privilegien für Aldersbach von 1341 und das in wörtlicher Abhängigkeit befindliche Privileg für Gotteszell[6]) von 1346. Wie aus dem Insert der Ludwigsurkunde von 1341 hervorgeht, ist diese Gruppe nach niederbayerischem Vorbild gestaltet und durch die Vereinigung Nieder- und Oberbayerns in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts in die Kanzlei Ludwigs gelangt. Die inserierte Urkunde ist nämlich ein Privileg Herzog Heinrichs[7]) von 1338 für Aldersbach, die von drei Sachen, die an den Tod gehen, spricht und diese als Dieb über sechs lange Schillinge[8]), Totschlag und Notnunft bezeichnet. Die Abgrenzung des Diebstahls in dieser Art findet sich in den früheren Aldersbacher Urkunden nicht vor[9]), wohl aber in der Ottonischen Handfeste von 1311, wo es heißt: „und sol auch die teuf des guetes damit man in uberwinden sol sein uber sechs schilling der langen". Mit Ausnahme dieses besonderen Passus über den Diebstahl sind die Aldersbach-Gotteszeller Urkunden vollkommen von Fürstenzell übernommen worden. Die Geschichte dieses Fürstenzeller Privilegs wird uns in einem Exkurs näher beschäftigen[10]).

Mit den drei[11]) Gruppen Niederschönfeld-Thierhaupten, Ilmmünster-Prüfening, Aldersbach-Gotteszell haben wir zugleich diejenigen Privilegien, die wörtliche Abhängigkeiten zeigen. Es ist bemerkenswert, daß diese Klöster unter sich nicht weit voneinander entfernt waren, so daß man mit einer Übertragung der Formeln durch die Klöster selbst rechnen muß. Wahrscheinlich haben den Ludwigsurkunden Empfängervorlagen zugrunde gelegen[12]).

---

[5]) Qu. u. Er. 6, 66: furtum grave. Grosse Deuf im Stadtrecht Neuöttings von 1321, Oberbayr. Archiv 47, 18 ff. Siehe ferner die Urkunde für Beiharting, M.B. 5, 470, und die im folgenden dargestellten Aldersbach-Gotteszeller Urkunden.

[6]) B. 2140 und 2453. K.L.S. 781; Gotteszell Hund 2, 249.

[7]) M.B. 5, 426.

[8]) Vgl. oben im Kapitel über die Gerichtsbarkeit vor Ludwig bei der Ebersberger Urkunde von 1193.

[9]) Wenn man von der Erwähnung des furtum grave in der Urkunde von 1295 absieht; s. o. Das Landrecht und Stadtrecht hat sechs Schillinge und zwei Pfennige. Über die 6 Schilling-Grenze in den Landfrieden des 13. Jahrhunderts siehe auch Schnelbögl S. 336 ff.

[10]) Exkurs II.

[11]) Siehe oben.

[12]) Die Urkunde für Frauenchiemsee (1344) ist nach dem Privileg Heinrichs von 1321 geschrieben; B. 2394, K.L.S. 961 nach M.B. 2, 468. Ein Insert einer Urkunde Heinrichs, Ott, Heinrichs von 1329 ist das Gerichtsprivileg für

Die übrigen Gerichtsurkunden Kaiser Ludwigs sind im wesentlichen übereinstimmend[13]). Wohl finden sich formale Unterschiede, indem man von den drei Sachen spricht, die zum Tode ziehen, gehören, oder gehen, oder von den drei Sachen, die dem Menschen an sein Leben gehen u. a. m., ferner der Unterschied zwischen Urkunden, in denen die drei Sachen noch namentlich hinzugefügt wurden, und solchen, die nicht einmal mehr die Delikte aufführten, letzthin dürften aber diese Feinheiten in der Beurkundung der Klöster, Städte und Herrschaften keinen tieferen Grund haben, als einen beabsichtigten Wechsel des Ausdrucks[14]). Im übrigen lassen sich diese Urkunden in zwei Gruppen scheiden, nämlich in solche, in denen hinzugefügt wurde, daß man nur über den Leib zu richten habe, und an dem Gut des Täters keinen Anteil besitze, und daß der Täter ausgeliefert werden solle, als er im Gürtel begriffen bzw. umfangen ist[15]), und solche, in denen darüber gar nichts vermerkt wurde. Als in den vierziger Jahren Ober- und Niederbayern wiedervereinigt wurden, da erwähnten die Urkunden Kaiser Ludwigs für niederbayerische Klöster, genau wie die herzoglichen Urkunden nach 1311, den Verkauf der Gerichte[16]) in der Ottonischen Handfeste, in einer Urkunde für Moosburg mit dem Zusatz, daß auch das Gericht über Eigen und Lehen[17])

---

den Markt Wartenberg, B.—, K.L.S. 960 von 1344. Inserte sind ferner: Beiharting 1316 und St. Veit 1345, B. 227 und 2420. (Beiharting kommt 1330 im Hofmarkenprivileg vor.)

[13]) Der Exkurs III bietet eine Übersicht.

[14]) Besonders hervorzuheben ist das Münchener Privileg von 1347, das von den drei Sachen spricht, die an den Tod gehen und rühren; B. 2593.

[15]) Heraus auf ein Feld, hinüber über die Brücke, vor das Falltor. Bei mehreren Urkunden heißt es, ob jemand um derselben Sachen einer mit der Wahrheit begriffen würde. Bei anderen, ob man den Täter „an gevaerde" begreifen mag.

[16]) B. 2062 und 2199. (Moosburg 1340, Formbach 1341.)

Herzogliche Urk.: 1312 Regensburg, Witt. Reg. S. 102. 1319 Niedermünster, das. S. 109. Raitenhaslach 1317, M.B. 3, 203. Au 1314, Reg. Boica 5, 285.

B. 2148, Ludwig für Seligenthal 1341. B. 2316, Ludwig für Mallersdorf 1343 (alle Rechte und Freiheit, die andere Klöster in unserem Land zu Bayern haben, und besondere Bestätigung der Otton. Handfeste).

[17]) Otton. Handfeste Status 6. Qu. u. Er. 6, 183. Das Gericht um Eigen und Lehen wurde zuweilen auch in oberbayerischen Urkunden zurückbehalten: Seeon 1300, M.B. 2, 14 (Blutgericht, und Eigen und Lehen). St. Clara 1312, M.B. 18, 67 (Die Sachen, die zum Tode ziehen, und Eigen und Lehen). Versatzurkunde Ludwigs für die niederbayerischen Herzöge 1319, B. 359, Const. V,, 433. (Die Herzöge sollen über die drei Sachen richten, „und süln auch richten umb aigen und umb lehen. Swaz aver umb erbreht oder umb alle ander sache ist, daz sol man auf den guten rihten".) Desgl. auch in einer Urkunde von St. Paul, Regensburg, für die Grafen von Hals, Ger.-Urk. Hals f. 3 (1342): Die Gerichte, die an den Tod gehen, D. N. T. und Straßenraub „und auch di Gerichtt umb aygen und umb lehen".

Vgl. auch Wohlhaupter S. 308 ff. (Bei der Urkunde für Rott von

in der Handfeste vom Herzog zurückbehalten worden sei. In einer Anzahl Urkunden wurde nur von den drei Sachen gesprochen, Diebstahl, Notnunft und Totschlag, ohne den Vermerk, daß sie zum Tode gehen; unter ihnen haben die Stadtrechte von Neuburg und Rain die Bestimmung, man solle keinen Bürger „vahen noch benöten" außer um die drei Sachen, „und das man sy auch an der waren Hantgetat begreife"[18]). Dieser Hinweis auf die wahre Hantgetat wird in den Urkunden oft zur Bedingung gemacht[19]). Natürlich haben wir in den kürzesten Privilegien, nämlich denen, die nur von den drei Sachen sprechen, die zum Tode ziehen (gehören, gehen), die vollendetste Prägung der Formel. Vergleicht man aber die Daten der einzelnen Variationen der Formel, so wurden die verschiedenen Ausdrücke zur gleichen Zeit angewandt[20]).

1400, M.B. 2, 201, dürfte es sich vielleicht doch um die niedere Zivilgerichtsbarkeit handeln, wozu man besonders die Urkunde für Raitenhaslach [1295] M.B. 3, 179, und für Fürstenfeld [1300] M.B. 9, 115 vergleiche.)

Besonders zahlreich sind die Bestimmungen in den Stadtrechten, wobei zuweilen eine bestimmte Landschranne als Gerichtsstand festgesetzt wurde, München Qu. u. Er. 6, 44. Diessen B. 870. Regensburg M.B. 53, 26 (coram comite, in cuius comicia predium est locatum). Über Augsburg siehe ausführlich Zeller, Arch. f. d. Gesch d. Hochstifts 5, 368; ferner Ludwig 1315, B. 66. Amberg B. 848. Ingolstadt Qu. u. Er. 6, 204. Dingolfing 1274: „pro rebus immobilibus, allodiis vel feudis". Neuburg 1332 (vgl. Haeutle, Oberbayr. Arch. 45, 222 und 255). Kl. Aldersbach brauchte nur in Landau zu Recht zu stehen; M.B. 5, 378. Der Freisinger Bischof stand in Freising zu Recht: Meichelbeck, Hist. Fris. II, 1, 123 und B. 160.

Oftmals wurden die hohen Zivilklagen dem herzoglichen Hofgericht vorbehalten, als dessen Exponenten der Herzog und sein Vitztum auftraten. (Über das Hofger. Rosenthal § 6. Below, Terr. und Stadt S. 41/43. Aubin S. 96. Tellenbach 139, Anm. 8. Wohlhaupter 174.) Der bevorzugte Gerichtsstand wurde in mannigfachen Abstufungen verliehen, z. T. ganz allgemein, z. T über Güter und Leute, die der Herzog den Stiften gegeben hatte. Siehe: Osterhofen M.B. 12, 395. Biburg Reg. Boica 3, 236. Fürstenfeld M.B. 9, 99 und 115. Fürstenzell M.B. 5, 19. St. Veit M.B. 5, 251. St. Clara M.B. 18, 72. Scheyern M.B. 10, 486. Spital München B. 429. Niederschönfeld B. 457. Seligenthal B. 2149. Prüfening M.B. 13, 257. Niedermünster B. 2287. Siehe ferner Exkurs II.

Das geistliche Gericht (Werminghoff, Verf.-Gesch. S. 104) vor dem Bischof oder seinen Amtleuten wurde manchmal neben dem weltlichen Gericht erwähnt, z. B. Qu. u. Er. 6, 277. Über die kirchlichen Gerichte auch Doeberl S. 467.

[18]) Neuburg = Oberbayr. Archiv 45, S. 247 ff. Rain = Gengler S. 366. Vgl. Maidhof, Das Passauer Stadtrecht S. 132 ff.: „Handhaft oder woriu tat".

[19]) Z. B. die Stadtrechte von Landau und Vilshofen. Ferner Const. VI, 718, Gericht der Stadt Wangen, 1330: „wore hanttag und offenbar gewisheit". (Wahrheit = rechtlich genügend; Rockinger S. 418.) Über Hantgetat siehe die Definition bei Freyberg 4, 650.

[20]) Siehe Exkurs III.

Nach der Erörterung der formalen Seite der Gerichtsprivilegien Kaiser Ludwigs sind wir noch einen besonderen Beweis für die oben ausgesprochene Behauptung schuldig, die drei Fälle hätten Delikte wie schweres Blutvergießen und Lähmde ausgeschlossen. Dieser Beweis wird durch mehrere Ludwigsurkunden gegeben, die wegen ihrer Wichtigkeit zitiert werden: 1330 erhielt das Dominikanerinnenkloster Medingen eine Exemtionsurkunde[21]), mit der Bemerkung, daß niemand richten solle um keinerlei Frevel oder Tat es sei fließende Wunden oder andere Sachen außer um die drei Sachen die zum Tode gehören, Totschläge, Notnunft und Diebe. 1331 verfügte das schon oben erwähnte Privileg[22]) für St. Emmeram: „Und zu den Todslegen mayn wir nicht vliezzende wunden die zu dem Tode nicht gehoerent und ander sogetan sache". Diese Urkunden geben uns eine Erklärung darüber, daß man die bayerischen Klöster nicht einfach von der Landgerichtsbarkeit befreit hat. Die Landgerichtsbarkeit umfaßte Fälle, die der Hofmarkengerichtsbarkeit zukamen. Der Kompetenzunterschied lag auf dem Gebiet der fließenden Wunden und ähnlicher Fälle[23]). So wurde 1325 jemandem ein Dorfgericht auf Lebenszeit gebessert und gemehrt[24]), mit der Verfügung, kein Amtmann und Richter solle Gewalt noch Gericht haben, es sei um fließende Wunden

---

[21]) B. 1225. K.L.S. 425.

[22]) B. 1272. K.L.S. 466. Vgl. auch M.B. 11, 260; Gericht über die drei Fälle, jedoch Ausschluß von fließenden Wunden und anderen solchen Sachen.

Der Unterschied in den Kompetenzen der Dorfgerichte und Hofmarken scheint nach den beiden vorliegenden Urkunden zuweilen Übergriffe gezeitigt zu haben. Im übrigen handelte es sich bei der Abgrenzung der Hofmarken- und Kriminalgerichtsbarkeit um eine allmähliche Entwicklung. So lag es nahe, die Bedeutung der Formel im Sinne der Nivellierung der ursprünglich verschiedenen Rechte darzulegen und etwa vorhandene Zweifel zu beseitigen.

[23]) Über Hofmarks- und Dorfgerichte Wohlhaupter III. Teil. Vgl. auch die Raitenhaslacher Urkunde von 1259, M.B. 3, 158, wo Otto von Walde auf alles Recht verzichtete, was er unter dem Namen der cometia usurpiert hatte, da ihm nur das iudicium sanguinis et furti zukäme. Die Kompetenzen der Dorfgerichte näherten sich später denen der Hofmarken; Wohlhaupter a. a. O. In der S. 305 zitierten Urkunde ist die Abgrenzung des Dorfgerichts gegen das iudicium comitiae eine Abgrenzung gegen die Landgerichtsbarkeit; bei der Urkunde von 1310 scheint es sich jedoch um ein gehobenes Dorfgericht zu handeln, das einer Hofmark gleichwertig war. (Zu den minora iudicia quae dorfgericht dicuntur wurden die maiora hinzuverliehen; siehe über minora et maiora iudicia die oben im Kapitel über die Gerichtsbarkeit zitierte Urkunde für Schönthal.) Bei der Verpfändung an Tegernsee von 1295, Fürst. Sel. f. 90b, handelte es sich gleichfalls um ein Gericht mit Hofmarkscharakter (advocaciam Hofm. in U. et iudicium villarum ibidem excepto iudicio furti, homicidii et coitus viol.) Siehe Wohlhaupter S. 311. Bei den Klöstern war man vom ius comitatus bis auf die drei Fälle befreit. In Niederbayern wurde trotz der Nivellierung in der Otton. Handfeste in dieser Urkunde noch zwischen Hofmarken- und Dorfgericht geschieden; Wohlhaupter S. 296 ff.

[24]) B. 797. K.L.S. 294. Vgl. auch B. 2055 von 1340.

oder um Lähmde oder um Haimsuchen oder um keinerlei Sachen, wie sie genannt seien, ohne die drei Sachen, die dem Menschen an sein Leben gehen, Diebe, Totschlag und Notnunft.

Daß man Lähmde und fließende Wunden niemals unter den drei Fällen einordnen konnte, geht auch aus der Kompetenzabgrenzung der Landgerichte hervor[25]), deren Kompetenzen gegenüber den Dorfgerichten, wie eben erwähnt, umfassender waren, so daß bei ihnen die Formel von den drei Fällen nicht in Anwendung kam. Über die Kompetenzen derartiger Gerichte sagt u. a. die Urkunde über das Gericht im Markt Bruck[26]) von 1306 (das Gericht war Lehen vom Reich), daß in ihnen enthalten sei „Todschläg, Kürch Deip, fliessent Wunden, Notnunft, Handsanlegen, und unrechter Gewalt und was über 72 Pfennig[27]) ist". Auch das Landrecht von 1346 erklärte[28]), man solle niemanden zu einer Klage zwingen, „an umb fliezzent pogwunden, die mit scharffem ort geschechent, und an todsleg, notnunft und offenbar haimsuochen, die mit gewaffneter hant geschicht, und offenbar diepstal, die ainer auf den diep wol erzeugen mag, alz des landes recht ist"[29]).

---

[25]) Abmachungen mit Freising, Qu. u. Er. 5, 377, von 1284: Während in dem einen Dorf das Gericht über die drei Fälle erwähnt wird, werden in einem anderen Dorf als Gericht des Landrichters außer diesen Fällen noch erwähnt die lex cornelia (Heimsuchung im Landshuter Stadtrecht) und schwere Wunden, „ex gladiis et cultellis provenientia deformitatem aut perpetuam lesionem aut mutilationem aut nasus vel oculorum privationem inducentia". Als 1319 das Landgericht auf dem Rain bei der Isar an Freising verkauft wurde, B. 373, mit Stock und Galgen, da geschah es mit der Abgrenzung, es sei um Diebe, Brand, Notnunft, Mord, oder was an den Tod oder die Glieder trifft. Siehe auch Gasser S. 249 für Wettingen in der Schweiz: Gericht mit Ausnahme der Sachen, die einem Landgrafen zugehören, „bluotend wunden und diepstal und nachtz heim suochen und frevenli under ruossigem rafen und dz dem man an sin hals get". Wo das gesamte Gericht von Ludwig übertragen wurde, finden wir Ausdrücke wie „alle Stücke, die den Menschen an ihr Leben, ihr Gut und ihr Haar gehen" (für Ellingen), oder alle Exzesse und Fälle, die das Blut, den Leib, die Verstümmelung des Gliedes oder das Gut angehen (für die Nürnberger Burggrafen). Bei der Übertragung von Blutgerichtsbarkeit an Ettal: mit allen Gerichten, sie gehen (bzw. gehören) zum Tode oder nicht.

[26]) Groß, Chronik des Marktes Fürstenfeldbruck, mit näheren Angaben. S. 13. Reg. Boica 5, 94.

[27]) Über 72 Pfennig als Abgrenzung der Dorfgerichte siehe Wohlhaupter S. 311. In den Stadtrechten kommen 72 Pfennig häufig vor. Bei kurzen Schillingen wären es gleich 6 Schillinge. Vgl. Freisinger Stadtrecht, Freyberg 5, 169: „Umb gegenwurttig deuff." Ist ez über 72 pfening, man sol in hachen alz der stat Recht von altter her ist chomen."

[28]) Freyberg 4, S. 395.

[29]) In der Beurteilung des Delikts wurde zwischen fließenden Wunden und den erwähnten Pogwunden unterschieden (S. 444—450). Die Stadtrechte haben eingehende Bußbestimmungen über Bogwunden (Ferchwunden), Bäul-

Die Beobachtung, daß man aus der Formel von den drei Fällen schließen kann, die blutige Verwundung habe ganz in das Gebiet der Hofmarkengerichtsbarkeit gehört,- ist von Hirsch bezweifelt worden[30]). Er stützt sich hierbei vor allem auf Urkunden für Seeon, Fürstenzell und Niederaltaich. Was die Seeoner Urkunde von 1300 anbelangt, so wird der Ausdruck der drei Fälle bei ihr überhaupt nicht erwähnt, und das zu einer Zeit, wo er uns bereits oft begegnet ist. Vergleicht man aber die Urkunde mit der oben angeführten[31]) Bernrieder Urkunde von 1314, so erlischt jeder Zweifel, daß die schwer fließenden Wunden unmöglich unter den drei Sachen aufgeführt werden konnten Die Seeoner Urkunde von 1405, in der dem Kloster bedingungsweise die fließenden Wunden eingeräumt wurden, verdient nur unter dem Gesichtspunkt Beachtung, als Seeon im Hofmarkenprivileg von 1330 ausdrücklich genannt wurde[32]). Nun waren aber die Herzöge von Bayern zu Klostervögten Seeons gewählt worden. Auch die Osterhofener Hofmarkenurkunde Ludwigs[33]) erwähnt neben dem Gericht der drei Fälle die Rechte des Vogtes von Osterhofen. Wenn in den Hofmarkenprivilegien auf Abgaben und Gericht mit Ausnahme der drei Fälle Verzicht geleistet wurde[34]), so zeigt die Seeoner Urkunde, daß die Herzöge sich daneben ein altes Vogtrecht gewahrt hatten. Jedenfalls läßt die Seeoner Urkunde noch andere Deutungen zu. Dasselbe gilt in stärkerem Maße für die Fürstenzeller Urkunde[35]) von 1318: wenn diese Urkunde nicht mehr die Lähmde erwähnt, die in der Gründungsurkunde vorkam, so kann das ebensogut ein Zeichen dafür sein, daß sich die Auffassungen über die Gerichtsbarkeit geändert

---

wunden, gewöhnlich fließende Wunden, ferner über Streitigkeiten, wenn abgeleugnet wurde, daß man die Wunde heften mußte.

Über das Verfahren an den Landgerichten siehe den Schiedsspruch zwischen Eichstätt und der Grafschaft Hirschberg (Ludwig) von 1316, Const. V, 320. (Besprochen bei K a l i s c h, Sav. Zeitschrift Germ. Abt. 34, S. 162.) Ferner bei S c h n e l b ö g l, S. 518/19. Bei den drei Fällen erhob der Landrichter offiziell die Klage. Im übrigen ist die Gerichtsbarkeit in den Eichstätter Dörfern der in den Hofmarken ähnlich.

[30]) Hochgerichtsbarkeit S. 51/52.

[31]) Siehe oben im Kapitel über die Gerichtsbarkeit. Seeon 1300, M.B. 2, 14, Feststellung der Rechte über die Leute innerhalb des Höhenberges. I. N. D., schwer fließende Wunden, Eigen und Lehen. Bernried 1314, M.B. 8, 326: „Die Sachen, die zum Tode gehören, *oder* um fließende Wunden, die mit scharfem Orte geschehen."

[32]) Siehe das folgende Kapitel.

[33]) B. 2210. M.B. 12, 446. (Vögte waren die Grafen von Hals. Vgl. M.B. 36 b, 277.)

[34]) 1330 unter dem Vorbehalt, der Herzog könne dazu geben und davon nehmen. Bei Seeon war 1405 ein Jahrtag und ein Seelgerät zur Bedingung gemacht.

[35]) M.B. 5, 42. Neben der Übersetzung erhielt es am gleichen Tage noch ein zweites Hofmarkenprivileg mit den drei Fällen, M.B. 5, 44.

hatten[36]). Denn zwischen 1276 und 1318 lag die Ottonische Handfeste von 1311. Wir besitzen ja auch über solche stillschweigenden Änderungen Beweise bei den oben eingehend geschilderten Diessener Urkunden. In diesen Zusammenhang dürfte vielleicht die Schäftlarner Urkunde[37]) von 1344 gehören, die den veralteten Ausdruck Pogentzblut nicht mehr hat. Was schließlich noch die bei Hirsch angemerkte österreichische Urkunde für Niederaltaich[38]) anbelangt, so soll diese Urkunde uns gerade dazu dienen, den letzten Zweifel an unserer Anschauung zu beseitigen. Die Urkunde hat den Schenken Leutold von Kuenring zum Aussteller. Dieser Schenk ist auch der Aussteller anderer Gerichtsprivilegien gewesen. So hat er 1299 dem Kloster Tegernsee das Gericht mit Ausnahme der Sachen, die an das Leben gehen, bestätigt, wobei er die drei Sachen namentlich aufführte[39]). Die für unsere Betrachtung wichtigsten Urkunden dieses Schenken aber sind zwei Privilegien für die Klöster Garsten und St. Pölten. In der Garstener Urkunde[40]) von 1304 behält er sich das Gericht über die Sachen vor, die an den Tod gehen, „und darzu verich wunden und lem", ein Zusatz, der stark an den in der Bernrieder Urkunde der Herzöge von Bayern erinnert[41]. In der Urkunde für St. Pölten[42]) spricht er gar nicht mehr von den drei Sachen, sondern von den „vier Sachen", der vierte Fall aber war ihm die Lähmde. Aus diesen Urkunden des Schenken von Kuenring dürfte wohl zur

---

[36]) Die Fürstenzeller Urkunde von 1318 fügte auch hinzu: „Die Sachen, die an den Tod gehen", was 1276 nicht geschrieben war. Auch Stams, dessen Gründungsurkunde von Fürstenfeld übernommen ist, erhielt 1337 ein Privileg mit den Worten: „an drey sache über dief Totschlach Notnufft". (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Bock, Univ.-Bibl. Innsbruck, Cod. 337 Vorsatzblatt b.) Siehe ferner Zatschek, Beitr. zur Diplomatik der mähr. Immunitätsurk. S. 12: „Bei den Inserten finden wir gar nicht so selten, daß der Wortlaut des inserierten Stückes erweitert worden ist." Siehe dazu für Bayern die Aldersbacher Urkunden von 1295 und 1319, M.B. 5, 402 und 414, und die Fürstenfelder Urkunden von 1294 und 1315, im Kapitel über die Gerichtsbarkeit. Es finden sich darin nicht unwesentliche Textumgestaltungen.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Urkunde Heinrichs für Fürstenzell von 1320, M.B. 5, 45: Wenn sich ein Unfug im Kloster selbst erhebt, also daß Totschlag und Wunden darin geschehen, oder anderlei Leid, das solle das Kloster nicht entgelten; die Schäden im Kloster selbst wolle der Herzog richten. Die Urkunde wurde in die Fürstenzells von 1335 aufgenommen, in der auch das Gericht über die drei Fälle vorkommt, dann bei Aldersbach-Gotteszell. Siehe eingehend Exkurs II.

[37]) Böhmer Add. I, 2862.

[38]) M.B. 15, 26.

[39]) M.B. 6, 235. Urkunde des Abtes F.R.A. 1, 283. Der Kuenring richtet als Erbvogt. Die Urkunde hat auch Bestimmungen über evtl. Bußen bei den schweren Verbrechen.

[40]) Oberösterreich. Urk.-Buch 4, S. 455.

[41]) Siehe oben.

[42]) 1303. Niederösterreich. Urk.-Buch 1, S. 209.

Genüge hervorgehen, daß man die schweren Körperverletzungen nicht unter der Formel von den drei Fällen zusammengefaßt hat, zumal man sie ja sonst auch nicht besonders hinzuzufügen brauchte. So hat auch der Schenk in folgerichtiger Weise bei der Niederaltaicher Urkunde von 1297 den Zusatz gemacht: „preter mutilationes membrorum". Wo das Blutgericht über die üblichen drei Fälle noch hinausging, war nunmehr ein besonderer Hinweis erforderlich geworden.

Die Anschauung, daß fließende Wunden in der bayerischen Formel von den drei Sachen nicht enthalten sind, kann auch von anderer Seite her unterbaut werden. Es existieren mehrere Bambergisch-Würzburgische Urkunden aus dem Ende des 13. und Beginn des 14. Jahrhunderts, in denen fließende bzw. tötliche und offensichtlich gefährliche Wunden neben den drei Fällen aufgeführt werden[43]). Wie verhielt sich nun Kaiser Ludwig, als die Klöster, die dem Gericht der Herren von Bamberg und Würzburg untertan waren, um die Bestätigung ihrer Gerichtsrechte baten? Es ist von vornherein klar, daß hier die Anwendung der Formel von den drei Fällen unmöglich war. So erscheint in den Urkunden dieser Klöster eine Formel, die den lokalen Verhältnissen Rechnung trug, die Formel von den vier Fällen. Schon 1324 sprach Kaiser Ludwig in der Urkunde für Ebrach[44]) bemerkenswerter Weise von den causae maiores, nämlich Diebstahl, Totschlag, Notzucht, und vulnera sanguine fluentia. 1329 erwähnt er in einer Urkunde für Langheim[45]) die „quatuor casus iudicium sanguinis tangentes". 1331 legte er in einer anderen Urkunde[46]) diese Fälle dar: es sind Diebstahl, Notzucht, Totschlag und vulnus letale. Wie sehr es sich in diesen Urkunden[47]) um lokale Verschiedenheiten han-

---

[43]) Über diese Urkunden: Zallinger, Das Würzburgische Herzogtum. MIOeG. 11, 551 ff.

[44]) B. 518. Montag S. 253 ff. Hirsch, Klosterimm. S. 131. Zeiß, Reichsunmittelbarkeit Ebrachs sieht in dieser Urkunde einen deutlichen Schritt gegen den Würzburger Bischof zu einer Zeit, wo dieser noch in Feindschaft mit Ludwig stand. Dem entspreche der 1340 geschehene Verkauf der Gerechtsame.

[45]) B. 1046. Bamberger Berichte 1860 S. 86. Die Langheimer Urkunden sind besprochen bei Hirsch, Klosterimm. S. 130/31.

[46]) B. 1282. Bamb. Ber. 1860, S. 90. Siehe ferner S. 93, „excepto iure forestae et iudicio sanguinis", 1322; in einer Urkunde von 1335, S. 99, „Halsgericht und Vorstrecht".

[47]) Die betreffenden Stellen lauten: Ebrach 1324: super majoribus vero causis videlicet super furto, homicidio, vulneribus sanguine fluentibus, stupro nothzucht vulgariter dicto. Langheim 1329: quatuor dumtaxat casibus exceptis iudicium sanguinis tangentibus. Langheim 1331: exceptis quatuor casibus homicidio furto stupro quod vulgo dicitur notnunft et pro letali culnere. Über die Rechtslage ausführlich Hirsch, Klosterimm. S. 130/31. (Langheim besaß zum Teil das Hochgericht!) Vergleichsurkunden: 1284, eps. Würzburg: illud quod naturam notnunfte furti homicidii vel vulnerum fluencium sapere videa-

delt, geht aus der Erwähnung der Zent hervor, die bei bayerischen Klöstern niemals angeführt ist, was zu dem berechtigten Zweifel Anlaß gegeben hat, ob Bayern jemals eine Zenteinteilung besaß[48]) Auch der Ausdruck stuprum für Notzucht findet sich bereits in der Ebracher Urkunde. Ferner ist sehr zu beachten, daß die Urkunden dieser Art lateinisch verfaßt sind, während sonst die bayerischen Hofmarkenprivilegien deutsch geschrieben wurden. Alles das scheint darauf hinzudeuten, daß die älteren Bischofsurkunden der Klöster[49]) das Vorbild gegeben haben. Über die strafrechtliche Auffassung der vulnus letale ist zu berichten, daß dieses Delikt dem Totschlag gleichgeachtet wurde, wenn der Verwundete starb. „Als Tötung gilt im deutschen Recht auch die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang"[50]). Im Landshuter Stadtrecht und einer Anzahl späterer bayerischer Stadtrechte heißt es, nach dem über schwere und leichte Verwundungen gehandelt wurde, „item mortem pro morte, et perpetuam lesionem que dicitur lem pro perpetua lesione, quam iudex tantummodo iudicabit". In diesem Zusammenhang ist mors offensichtlich für tödliche Verwundung gebraucht[51]). Die Frist, die man

---

tur. 1308, eps. Bamberg: in homicidiis notnunft et furtis manifestis et vulneribus letalibus et evidenter periculosis. (Beide für Langheim.)

[48]) Über die bayerische Zentfrage siehe R i e d n e r, Z. f. bayr. Landesgeschichte 4, S. 491 ff.

[49]) Gedruckt auch bei S c h u l t e s S. 86 und 91. Die Urkunde Bertholds von Würzburg hatte die „vulnera sanguine fluentia" verzeichnet, die Urkunde Wulfings von Bamberg für Langheim die „vulnera letalia et evidenter periculosa".

[50]) H i s, Geschichte des Strafrechts S. 121. S c h n e l b ö g l S. 318 ff. In den Stadtrechten von München und Schongau erhielt der herzogliche Richter Leib und Gut des Täters, wenn der Verwundete starb. Desgl. Ingolstadt 1312. Siehe auch Kufstein 1339, vor allem M a i d h o f, Das Passauer Stadtrecht S. 50—52. Voraussetzung war ein bürgerlicher Besitz in der Stadt.

Dagegen jedoch Landrecht Cap. 343, F r e y b e r g 4, S. 655: „Wer einen Menschen in der Kirchen Tödt, oder an der kirchen Tüer, der sol geben über den Todschlag auf dy Kirchen LX Schilling, ob man puess nemen will." (Bei kurzen Schillingen wären es 3 lb. Über 3 lb. bei Ferchwunden vgl. Freyberg 5, S. 196.)

Siehe ferner: B. 1851, Acta selecta S. 523, Ordnung der Friedberger Burgmannen von 1337: Wenn ein Burgmann den andern totschlägt, der soll leisten ein Jahr, usw. Hirschberger Grafschaftsordnung, Const. V, 475. Über einen Notnunfter, Totschläger, Mordbrenner, Dieb und Räuber soll in 14 Tagen gerichtet werden, dem Gut und des Gutes Herrn ohne Schaden, und soll der Landrichter keinen Pfennig von ihm nehmen, daß er ihn genesen lasse; besprochen bei K a l i s c h, Sav. Zeitschrift Germ. Abt. 34, S. 164 ff., ferner bei S c h n e l b ö g l S. 535.

[51]) Es ist hervorzuheben, daß auch in denjenigen Stadtrechten, in denen die drei Sachen oder das Blutgericht genannt wurden, der Totschlag nochmals genannt wurde, und zwar mitten unter den Bußen. (Landshut 1279. Neuötting 1321. Neustadt 1273. Vilshofen 1345. Landau 1304. Meist analog dem Landshuter Privileg, das Einfluß auf die übrigen Stadtrechte gehabt hat.)

zwischen der Verwundung und dem Tod setzte, war sehr verschieden; in den genannten bayerischen Urkunden begegnet uns keine Frist, doch wissen wir, daß man noch nach einem Jahre wegen Totschlags belangt werden konnte[52]). In den Urkunden von Langheim und Ebrach scheint unter vulnus letale die offensichtlich gefährliche Wunde der Bischofsurkunden mitenthalten zu sein; es ist die lebensgefährliche Wunde, die Wunde, die zu dem Tod oder zu der Lem

---

Schnelbögl stellt in seiner Arbeit über die bayerischen Landfrieden fest, daß die Talionsstrafen, wie sie auch in der Äußerung des Landshuter Stadtrechts noch gegeben sind, gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch das Bußensystem verdrängt wurden.

Bei Burghausen (1307) ist der Totschlag in dem Kapitel über Unzucht aufgeführt, in dem über Verwundung, Lem, Totschlag, Maulschlag, Haimsuchung, Zucken von Waffen und verbotenen Worten gehandelt wird. Auch in der Hofordnung von 1293, Qu. u. Er. 6, 12, findet sich der Totschlag unter dem Begriff Unzucht. In Burghausen Besserung bei „durchels" und „weriche" Wunden, bei Lähmde eine wider die andere oder 5 Pfund (!), ein Totschlag wider den andern. Über evtl. Bußen bei den Blutgerichtsfällen vgl. bereits oben im Kapitel über die Gerichtsbarkeit. Ferner die Urkunden Ludwigs von Tirol von 1344, Handschrift 400 des St.A. Wien, Abrechnung mit dem Herrn von Hörtenberg. (Die Kenntnis dieser wichtigen Urkunde wurde mir gütigst von Herrn Professor Dr. Bock zuteil.) „Si sullent uns auch von dem Gerichte nicht raiten an drei sache die wir auz genomen haben Totslege Notnunft Dyeue und swaz sache dem menschen an den leip get dev puzze und pezrung uns selben zu gehört." Siehe auch Koetzting, Grimm Weisth. VI, 117: „Es sol sam vil dem probst ze wandel gevallen umb notnuft, deuf und todsleg, sam dem rihter." An ehrlosen Personen wurde Totschlag und Bogwunden natürlich geringer gewertet und mit Buße bestraft. (Ingolstadt 1312, Qu. u. Er. 6, 204.)

Über den Begriff eines tödlichen Falles ist es zuweilen zu Unklarheiten gekommen: Als Ludwig 1326 das Privileg Konradins von 1263 für Rottenbuch erneuerte, in dem bei Streit der Klosterleute dem Abt das Gericht mit Ausnahme der lesura letalis vorbehalten wurde, da machte er einen Zusatz, in dem er erklärte, was nicht unter diesen Begriff falle. Er nannte schwere Verleumdungen, Maulschellen u. dgl., insofern nicht der Tod daraus folge; B. 920, M.B. 8, 62.

Über „wunden" und „leme" im Stadtgericht Bamberg siehe Guttenberg, 79. Bericht S. 217. Über die Abgrenzung der Kompetenzen im Nordgau zwischen Kaiser Ludwig und dem Bischof S. 209. Klebel, Zeitschrift f. bayer. Landesgesch. 6, erwähnt S. 46, daß am 30. April 1321 Tegernsee das Gericht über „fließende Wunden" bestätigt wurde.

[52]) So Freyberg 4, 642. Für Lähmde desgl. in Württ. Gesch.-Qu. 9, S. 452, von 1542: „item die fließenden wunden als so ainem ain hand arm fus oder ain ganzer finger abgehawen wurd; item die lemy in aim ganzen arm oder schenkel sol in jarsfrist nach der tat ob ainer lam sey oder nit durch die arzt besichtigt und erkent werden, und wa der enden lemy befunden wurt, soll es auch der hochen oberkait zuston." Vgl. Gasser S. 241; des Täters Leib und Gut wird solange geheftet, als der Verwundete in Lebensgefahr schwebt. Im mosaischen Gesetz findet sich der Unterschied, ob der Geschlagene ein oder zwei Tage lebt.

zieht, wie es in einem bayerischen Landfrieden heißt[53]), die Pogwunde des Landrechts. Die Kompetenzen der fränkischen Zent waren wahrscheinlich größer als die der bayerischen Landgerichte gegenüber den Hofmarken. Wir erinnern uns hierbei an die soeben zitierten österreichischen Urkunden mit ihrer besonderen Hervorhebung von Verchwunden und Lähmde[54]). Es sei nebenbei bemerkt, daß sich die Unterscheidung zwischen den drei und vier Fällen[55]) nicht nur in den Urkunden Kaiser Ludwigs, sondern auch in denen Kaiser Karls IV. findet. So sehr die Urkunden dieses Kaisers, wie Hirsch nachweist[56]), über die Frage der engeren Immunität formularmäßig übereinstimmen, um so mehr weichen sie in der Frage der Blutgerichtsbarkeit ab; die Privilegien für Langheim und Bildhausen[57]) bringen die vier Fälle, die Urkunden für Lützel und Kaisersheim[58]) die drei Sachen.

Unsere Anschauung über Lähmde und fließende Wunden findet eine weitere Stütze in den Ergebnissen der Arbeit von Schnelbögl über die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts. Schnelbögl hat an zahlreichen Stellen seines Buches darauf

---

[53]) 1300, Qu. u. Er. 6, 110 ff. (S. 112: Die Wandel von 5 lb. sollen bestehen, als um die Hand, die Augen und um die Heimsuchung.) Im Stadtrecht von Memmingen wird die Wunde auf den Tod angeführt; Freyberg 5, 256.

[54]) Wobei zu beachten ist, daß die reine Formel von den drei Fällen in Österreich schon seit langem in Gebrauch war.

Eine ganz genaue Beschreibung der Fälle, die zu den Verchwunden zählten, findet sich im Freisinger Recht von 1359; Freyberg 5 S. 196. (Mit Bußbestimmungen, wenn der Verwundete nicht stirbt. Vgl. auch Freyberg 4, S. 565.) Verch = tödlich. (Siehe die Redensarten todmüde, todkrank.) Die Bezeichnung Totschlag und Wunden klingt daran an. Über Ferchwunde Hirsch, Hochger. S. 32. Über „Dieb und Todwunden" Hirsch, Klosterimm. S. 79.

[55]) Es sei auch auf „fünf" Fälle hingewiesen, im Weistum von 1458 für Herbizheim, Grimm II, 22: „ane fünfferhande dinge, zu wissen diepstail, noitzucht, nachtbrant, mordt und meisselwunden, dieselbe funff stücke . . . ."

[56]) MIOeG. 32 (Formular für die Zisterzienser-Muntat); ferner Klosterimm. S. 132. (Zur Sache siehe auch oben über Totschlag und Wunden im Kloster Fürstenzell selbst.)

[57]) Schultes S. 99 und 374.

[58]) Lützel MIOeG. 32, S. 81 ff. Kaisersheim S. 77; der dritte Fall als stuprum vulgo notzog. Auch die Urkunde von 1401 für Heilsbronn bringt die drei Sachen. Bei Lützel und Heilsbronn wird die Zent erwähnt. Die Zisterzienser-Muntat betraf das Gericht über „homicidium, vulnera, membrorum mutilaciones, furtum et quaecumque aliae culpae, crimina, excessus delicta".

Die Ebracher Urkunde von 1324 hatte stuprum vulgo notzucht, die Langheimer Urkunden, wie die alten Bischofsurkunden, haben 1331 und 1354 vulgo Notnunft, die Urkunden für Bildhausen, Heilsbronn, Kaisersheim, Lützel haben Notzucht. Man vergleiche hierzu die Urkunden für bayerische Klöster, in denen fast ausschließlich das Wort Notnunft gebraucht wird.

hingewiesen[59]), daß sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts allgemein „die Möglichkeit der Ledigung der Verstümmelungsstrafe mit Fünfpfundwandel" durchgesetzt hat. „Seit Ende des 13. Jahrhunderts konnte auch die Vollziehung der Verstümmelungsstrafe durchweg durch Geldzahlung vermieden werden". Wir hatten oben bereits darauf hingewiesen, daß sich auch in den späteren Stadtrechten für Lähmde und fließende Wunden häufig Bußbestimmungen finden. Dieser stärkere Einfluß des Bußensystems seit Ende des 13. Jahrhunderts dürfte auch für die Entwicklung der Formel von den drei Fällen ausschlaggebend gewesen sein. In der späteren Formel, wie sie uns besonders in den Urkunden Ludwigs entgegentritt, ist auf Lähmde und schwere Verwundungen keine Rücksicht genommen worden, zumal das Hofmarkengericht bis zur Grenze des Blutgerichts emporgestiegen war. In den Fällen aber, in denen sich das peinliche Gericht des Blutrichters noch auf Lähmde und fließende Wunden erstreckte, war man bei Gebrauch der Formel von den drei Fällen gezwungen, diese Delikte besonders hinzuzufügen, ein Umstand, der in einer Übergangszeit nicht weiter verwunderlich ist.

Die oben gebotene Untersuchung der fränkischen Urkunden veranlaßt uns auch, mit Entschiedenheit die Anschauung zurückzuweisen, die Zeiß in der Untersuchung der Ebracher Urkunde von 1324 geäußert hat[60]). Er wirft die Frage auf, ob diese Urkunde den besonderen Verhältnissen des Ebracher Besitzes angepaßt oder ob sie ohne Rücksicht darauf nach dem Vorbild der landesherrlichen Exemtionsurkunden gestaltet wurde, welche unter Ludwig in der Reichskanzlei Eingang fanden. Dieser Gedanke liege nahe, zumal nach der Urkunde von 1340 das Gericht vom Bischof abgekauft wurde. Wir haben zur Genüge darauf hingewiesen, daß die Ebracher und Langheimer Urkunden mit ihren vier Fällen ein reines Produkt der besonderen fränkischen Rechtsverhältnisse darstellen, und haben die Wurzeln dieser Formel aufzufinden vermocht. Wie starken Einfluß die Wünsche der Empfänger auf die Ausstellung der Ludwigsurkunden ausgeübt haben, das beweist die Urkunde für Odenheim von 1334, in der sich sogar die schwäbische Formel „Dieb und Frevel" als Abgrenzung für

---

[59]) A. a. O. S. 261, 318 ff., 425, 428 ff., 442. Siehe auch die bei Wohlhaupter, S. 281/82, angeführten Abmachungen des Klosters Fultenbach von 1350, in denen dem Hochrichter das Gericht um Diebstahl, Notzucht und fließenden Wunden zugestanden wurde, das Gericht um fließende Wunden aber nur bei krimineller Bestrafung, jedoch nicht, wenn das Verbrechen durch Buße geledigt werden konnte. (Totschlag und tödliche Verwundung gehörten demnach wohl zu den für den Hochrichter vornehmlich in Betracht kommenden Fällen.) Dasselbe bereits bei Leopold für Geirach, 1227, Steiermärk. Urk.-B. 2, 335: „si mortem promeruerit corporalem vel membri emutilationem, uti cingulo comprehenditur iudicio nostro in Tyuer relinquatur. Quod si secundum iura terre emulitationem suam potest pecunia redimere, ipsa redemptio ad claustrum pertinebit."

[60]) Zeiß, Reichsunmittelbarkeit Ebrachs, S. 44.

das Gericht findet[61]). Gerade die Ebracher Urkunde mit ihren vulnera sanguine fluentia ähnelt den Würzburger Urkunden von 1284 und 1287 und den Bamberger Bischofsurkunden. Der nochmalige Kauf des Gerichts im Jahre 1340 sagt nichts neues. Man vergleiche damit den Verkauf des Gerichts an die niederbayerischen Stände in der Ottonischen Handfeste von 1311. Man ist sich klar darüber, daß die Handfeste keine überraschende Änderung gebracht hat. Die Handfeste bietet den sichtbaren Abschluß einer längeren Entwicklung. Wir besitzen Bestätigungen für niederbayerische Klöster, in denen die Hofmarkengerichtsbarkeit sowohl auf den alten Privilegien aus dem 13. Jahrhundert, als auch auf dem Kauf der Gerichte begründet wurde[62]).

Wir kommen nunmehr zum Schluß unserer Untersuchung der Formel von den drei Fällen. In den Ludwigsurkunden finden sich noch manche Besonderheiten[63]). So wurde zuweilen die besondere

---

[61]) Ludwig gestattete dem Kloster (nach dem Vorbild Heinrichs VI. von 1225, Böhmer V, 3959), den Eichelberg zu besiedeln, bestätigte das Gericht und die alte Gewohnheit des Klosters, so daß kein Amtmann Ludwigs etwas zu schaffen haben solle, weder mit Dieben, mit Frevel, mit Frondienst noch mit keiner Sache, die zum Gericht zu Eichelberg gehöre. Sieht man die Inserturkunden Ludwigs für Odenheim nach, so begegnet uns in ihnen tatsächlich „fures et protervia" wieder. (B.—. Karlsruhe, Kaiserselekt 234. Als Inserturkunde B. 3282.)

Neben der Urkunde vom 31. Juli 1334 mit ihrer Erwähnung von Dieb und Frevel hat Odenheim am 20. Dezember 1334 ein weiteres Gerichtsprivileg von Ludwig empfangen. (B. 1646, Karlsruhe Kopialbuch 283, S. 9—14, und 754, S. 30—33): Die Frevel der Mönche sollen von Bischof und Abt bestraft werden. Die Frevel vom Gesinde im Kloster und in der Klostergemarkung vom Abt, mit Ausnahme von Totschlägen außerhalb der Klostermark, bei denen der Vogt richten sollte. Diese Urkunde enthielt ferner Bestimmungen über die Wahl, Befugnisse und Absetzbarkeit des Schultheissen in Odenheim und Dieffenbach, als deren Vorlagen die Bestätigung von 1330, B. 3282, gedient haben dürfte, in der über die Rechte des Schulth. in O. gehandelt wurde. (Es war das schon erwähnte Insert der Urkunde Friedrichs II. von 1219, B. V, 1008.) Merkwürdigerweise setzt diese Urkunde von 1334 den Ausdruck ein Teil „der Frevel und Bußen" an Stelle der alten Worte „fures, proterviam et petitiones", wohingegen die Eichelberger Urkunde Dieb, Frevel, Frondienst und andere Sachen gebrauchte, allerdings unter besonderer Hervorhebung des Gerichts und der alten Gewohnheit".

Im übrigen kommt die Formel Dieb und Frevel noch in den Inserten Herrenalber Urkunden vor, deren Erwähnung von Dieb und Frevel jedoch rein pekuniär war, wie Hirsch nachgewiesen hat, Klosterimm. S. 92/93.

[62]) Z. B. Raitenhaslach 1317, M.B. 3, 203. Im Mittelpunkt der Handfeste von 1311 stand die Erhebung einer Steuer.

[63]) Dem Kloster Ahausen wurde das Gericht bestätigt mit Ausnahme der Sachen, die vor dem Landrichter auf dem Landgericht vorgetragen werden sollen; B. 1220, K.L.S. 422.

Bei den erwähnten Langheimer Urkunden ist als Besonderheit zu beachten, daß das Kloster, im Gegensatz zu den oberbayerischen Klöstern, in

Hervorhebung eines einzigen, typischen Falles angewandt, wie des Diebstahls[64]) und des Totschlags[65]). Die Urkunden dieser Art sind

---

einigen Gebieten die Hochgerichtsrechte besaß. Die Formel von den vier Fällen findet sich sowohl in den Urkunden, die dem Kloster das Hofmarkengericht bestätigten, als auch in denen, die des Klosters eigene Hochgerichtsbarkeit verbrieften. Diese Formel war demnach offensichtlich in Franken der Ausdruck der Hochgerichtsbarkeit, wobei die Grenze gegenüber den Klöstern so gezogen war, daß fließende Wunden zum Hochgericht zählten. Der Umstand, daß bei fließenden Wunden an Stelle einer peinlichen Bestrafung in Oberbayern das Bußensystem in Anwendung kam, läßt den Ausdruck fließende Wunden als denkbar ungünstig für die Abgrenzung des Hochgerichts erscheinen. Bei den drei Fällen dürften Streitigkeiten darüber, ob ein Vergehen peinlich oder durch Buße bestraft werden sollte, nicht wesentlich in Betracht gekommen sein. Die Abgrenzung zwischen dem peinlichen Hochgericht des bayerischen Landesherrn und den Klostergerichten im Sinne der Formel von den drei Fällen dürfte im übrigen für beide Teile von Vorteil gewesen sein. Dem herzoglichen Landrichter verursachte die peinliche Bestrafung nur Umstände und Kosten, für die Klöster aber war eine Bestrafung durch Geldzahlung eine Einnahme. So war in Bayern die Formel von den drei Fällen die geeignetste Formel für eine einwandfreie Abgrenzung des Blutgerichts. (Über den in den herzoglichen Urkunden zumeist ausgesprochenen Verzicht auf die Habe des Delinquenten siehe oben. In der Urkunde für Niederaltaich von 1342, B. 2257, erhielt der Herr von Degenberg, der Vogt und Blutrichter auf den betreffenden Gütern, ein Drittel der Habe.)

[64]) Kl. Niederschönfeld, das von Ludwig mehrere Privilegien mit den drei Fällen erhalten hat, bekam 1322 eine Urkunde mit der Bestimmung, wenn ein dem Kloster gehöriger Dieb begriffen würde, daß über den der herzogliche Amtmann richten solle; B. 457, Baader, Gesch. Nied., Arch. f. d. Gesch. d. Bist. Augsb. S. 189 ff. Sehr bemerkenswert ist ferner eine Urkunde für die Herren von Werd (1318) über den Verkauf einer Burg, in der gleichfalls bestimmt wurde, daß man einen Dieb dem herzoglichen Richter antworten solle, mit dem Zusatz, um Totschlag und Notnunft solle es ebenso gehalten werden; B. 3176, Winkelmann II, S. 296. Vgl. Hirsch, Klosterimm. S. 326 ff. und Hochger. S. 25.

[65]) Schon in der Fürstenfelder Urkunde von 1294 wurde von den Kriminalfällen gesprochen, Totschlag und ähnlichem, die ohne Unterschied zur Todesstrafe ziehen; M.B. 9, 114, fälschlich zu 1298. Hirsch, Hochger. S. 38. Hervorzuheben ist das Bamberger Privileg Ludwigs von 1333, B. 1550, K.L.S. 547, das von Totschlag oder anderen Sachen sprach, die an das Leben gingen. In den Stadtrechten wurde schon seit längerer Zeit der Totschlag als Bezeichnung für das Blutgericht gebraucht. Siehe die bayr. Stadtrechte, ed. Haeutle Oberb. Archiv 45 und 47, sowie Wohlhaupter § 15. Eine Urkunde für Neumarkt hob den Fall hervor, wenn ein Bürger mit Totschlägen oder Unzucht etwas verwirke, Koch-Wille 1580. Totschlag u. a. bei München, Neustadt, Burghausen, Nabburg 1296, Landshut 1335 (Urk. Heinrichs, Qu. u. Er. 6, 340) und 1341, B. 2131, Amberg.

Manche Stadtrechte erwähnten jedoch die drei Sachen. (Im 14. Jahrh.) Z. B. Neuburg, Rain, Vilshofen, Aibling, Kufstein, München 1347, Neuötting (Heinrich 1321), Wartenberg (Heinrich, Ott, Heinrich 1329) (Inseriert von Ludwig 1344), Eggenfelden. Das Stadtrecht von Ingolstadt, 1312, erwähnte

jedoch Ausnahmen. Im allgemeinen hat die Formel von den drei Fällen endgültig gesiegt[66]). Sie war letzten Endes eine Begleiterscheinung für die Umwandlung der Hochgerichtsbarkeit und der äußere Ausdruck dafür, wieweit diese Umwandlung fortgeschritten war. Das Hauptgewicht wurde auf die Abgrenzung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gelegt[67]). Kann man also einerseits schon aus der Verbreitung der Formel Rückschlüsse darauf ziehen, daß das landesherrliche Blutgericht allgemein anerkannt wurde und daß eine Konsolidierung der Kompetenzen der Landgerichte und Hofmarken erreicht war, so läßt sich dieser Schluß auch aus der wichtigsten oberbayerischen Hofmarkenurkunde ziehen, der wir uns jetzt zuwenden, dem Hofmarkenprivileg oberbayerischer Klöster von 1330.

Das Hofmarkenprivileg von 1330.

Das Privileg vom April 1330 war für 18 Klöster im oberen Vitztumamt ausgestellt[1]). Sein Inhalt war folgender: Angesichts großer Schäden wurde versprochen, keine Forderung mit Steuern, Wagenfahrten noch sonst zu stellen. Die Klöster sollten um alle Sachen Gericht abhalten, es sei Eigen, Lehen oder Gelt, mit Ausnahme der drei Sachen, die zum Tode ziehen, „daz ist tiuf, notnunft und totslege". Für Ansprachen sollte das Gericht der Prälaten zuständig sein, wie Ludwig und seine Amtleute bisher und noch jetzt in seinen Gerichten und in seinem Lande. Man sollte auch fürderhin nur vor die Prälaten dingen, und nicht vor den Herzog und seine Amtleute[2]). Die

---

„ein gross Ding, das auf den Tod gezeuchet". An einer anderen Stelle Mannschlacht, eine andere große Untat und Notnunft.

Weitere Urkunden zum Begriff Totschlag: 1314 für den Schenken von Flügelsberg, Koch-Wille 1744. (Die Herzöge geben mehrere Güter mit Gericht, ohne die Totschläge.) 1337 gab Ludwig an Langheim Gerichtsrechte, es sei um Totschlag oder um andere Sachen, B. 1856. (Auch in der Urkunde des Würzburger Bischofs von 1340 für Ebrach behielt der Bischof das Gericht bei Totschlag und ähnlichem der Zent vor; M.B. 40, 354 ff.)

[66]) Im Zusammenhang der Formel von den drei Sachen sei noch auf die Urkunde Stephans für Herrenchiemsee von 1401 aufmerksam gemacht, mit „Dieberei, Notzucht und blutige Hand". Letzteres dürfte wohl Synonym für Totschlag sein.

[67]) Als Ausdruck für das Blutgericht kommt sie natürlich auch in den Urkunden vor, in denen dieses Gericht anderen Inhabern gehörte. Siehe Exkurs III.

[1]) B. 1111. Oft gedruckt, siehe B. K.L.S. 405, 1—6. Für Tegernsee, Benediktbeuern, Ebersberg, Seeon, Rott, Scheyern, Steingaden, Diessen, Schäftlarn, Vogtreuth, Wessobrunn, Rottenbuch, Dietramszell, Attel, Polling, Indersdorf, Bernried, Beiharting. Man beachte, daß die drei Reichsabteien an erster Stelle genannt sind. Siehe auch Schnelbögl S. 517/18.

[2]) Rosenthal S. 125: Das Dingen vor Fällen des Urteils verschwindet, und das Schieben des Urteils durch den Richter wird auf Ausnahmen beschränkt. Das Schieben wurde durch die Gesetzbücher überflüssig.

Auslieferung schädlicher Leute an den Herzog wurde festgesetzt. Die Urkunde schloß mit der Klausel, der Herzog könne zu diesen Sachen hinzulegen als auch fortnehmen.

Die Urkunde von 1330 liefert uns den Beweis, daß die rechtlichen Verschiedenheiten, mit denen die Klöster einst ausgestattet waren, zur Zeit Kaiser Ludwigs zum größten Teil nivelliert worden sein müssen[3]). Zum mindesten ist das landesherrliche Blutgericht unumstritten gewesen, wie die Abgrenzung der herzoglichen Befugnisse gegenüber der Hofmarkengerichtsbarkeit zeigt. Letztere sollte sich über alle Leute und Güter der Klöster erstrecken, ein Passus, der die Bildung territorialer Gerichtsbezirke behinderte[4]). Denn mit der Hofmarkengerichtsbarkeit waren die Klosterleute von anderen Gerichten befreit, wie ja auch die Urkunde für Ilmmünster ausdrücklich diejenigen ausschloß, die Dorfgericht haben[5]). Im übrigen würden

---

[3]) Auch nach 1330 sind eine Anzahl Hofmarksurkunden ausgestellt worden. Ein großer Teil dieser Urkunden wurde durch die Wiedervereinigung Nieder- und Oberbayerns in den letzten Regierungsjahren Ludwigs hervorgerufen. Bei Kloster Beuerberg (1332, B. 1443, M.B. 6, 416) müssen andere Rechte vorhanden gewesen sein, die eine Eingliederung in die Urkunde von 1330 nicht gestatteten. Die Urkunde für St. Emmerams Hofmarken Lauterbach und Vogtreuth (B. 1272, K.L.S. 466. Über Lauterbach siehe auch B. 353 von 1319) von 1331 könnte aus räumlichen Gründen, wegen der beiden Hofmarken, verfaßt sein. (1330 wird Vogtreuth aufgeführt. Vgl. auch Grimm, Weisthümer III, 664, aus dem Rechtsbuch von Vogteireut von 1326: „umb alle sachen, an dreu dinch, daz ist notnunft, deuf und umb totslach".). Druck auch in der Monographie Klebels in Z. f. bayer. Landesgesch. 6.) Auch Ebersberg und Schäftlarn haben in den vierziger Jahren Gerichtsprivilegien erhalten, obgleich sie auch im Hofmarkenprivileg vorkommen, wohl wegen ihrer niederbayerischen Besitzungen.

[4]) Aubin, Landeshoheit S. 105, Über das Bestreben der Landgerichte, den Grundsatz des territorialen Gerichtsstandes über den des personalen zu stellen. Über ein mögliches Zusammenfallen von Pfarre und Bannbezirk siehe Aubin S. 279. Engere Immunitäten und Hofmarken sind uns in Bayern mehrmals begegnet, so in der Pfarre Diessen, in der Pfarre Beuerberg, in Rottenbuchs Pfarre im Walde, in der plebania Kühbach, in Tegernsee, Benediktbeuern, Beiharting, bei St. Emmeram u. a.

[5]) Siehe im vorigen Kapitel. Eine besondere Stellung nahmen wohl die Klöster in den Städten ein. Vgl. Werminghoff, § 29 der Verf.-Gesch. Ferner Rosenthal S. 36; eine Bresche war das Stadtrecht mit der Forderung des forum rei sitae.

Man vergleiche hiermit den bekannten Freibrief von 1557 über die Edelmannsfreiheit, in dem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die auf den zusammenhängenden Gütern bestand, auch auf die einschichtigen Güter ausgedehnt wurde. Die Bemerkung Klebels in seinen Studien zum historischen Atlas von Bayern, Z. f. bayer. Landesgesch. 3, S. 47, daß sich das Klostergericht nur auf die „ausgesteckten Hofmarken" beziehe, trifft nicht allgemein zu. Schon Wohlhaupter hat S. 267 darauf hingewiesen, daß 1330 nicht von „bestimmten Dörfern und bestimmten Güterkomplexen", sondern „von den Gütern der bezeichneten Klöster schlechthin die Rede ist". Es gibt gewiß

auch Sonderabmachungen, die bei einzelnen Klöstern in vogteilicher Beziehung noch bestanden haben mögen, nichts an der Bedeutung dieser durchaus landesherrlichen Urkunde ändern, die als solche eine Hineinbeziehung privater Abmachungen nicht bezweckt hat.

Die Anerkennung des landesherrlichen Blutgerichts, wie sie in der Urkunde von 1330 geschieht, ist von Carl Meichelbeck, dem Schriftsteller des Klosters Benediktbeuern, stark kritisiert worden. Schon bei der Beschreibung des Gerichtsprivilegs für Benediktbeuern von 1325 äußerte er[6]), vorher habe niemand die Gerichtsgewalt des Abtes beschränkt. Gegen den Einwand, vor 1311 (Ottonische Handfeste) habe alle Gerichtsgewalt den Herzögen gehört, erwiderte er, das könne wohl für diejenigen „status" Bayerns gelten, die den Herzögen unterworfen waren, aber nicht für die, welche unmittelbar unter Kaisern und Königen gestanden hätten. Ein weiterer Anlaß zur Kritik am herzoglichen Blutgericht bot sich Meichelbeck in der bereits oben angedeuteten Fälschung[7]) für Benediktbeuern von 1332, die aber in der Frage der Gerichtsbarkeit dasselbe sagt wie unsere Urkunde von 1330, wodurch die Kritik Meichelbecks allgemeine Bedeutung gewinnt. Er erklärte[8]) zur Fälschung von 1332, die Gerichtsgewalt Benediktbeuerns sei zwar eingeschränkt worden, indem sich der Kaiser das Gericht über die schweren Verbrechen vorbehielt, was bisher kein Kaiser oder König im Benediktbeuernschen Territorium sich zurückbehalten hätte, gleichwohl habe aber Ludwig nicht allzu schlecht gehandelt, da ja die Habe des Delinquenten, die sonst dem Fiskus zuzufallen pflegte, dem Kloster gelassen wurde, wodurch kein Schaden zugefügt worden sei, sondern nur Beschwerden und Ausgaben verhütet wurden. Auch in den Archivi Benedictoburani erklärt Meichelbeck[9]), er zweifle nicht daran, daß zu alten Zeiten die Händel vom Kloster abgehandelt wurden, doch bestimme es die Urkunde von 1332 anders. Die Gnade bestehe nun aber nicht in dem Gericht, was man schon längst gehabt habe, sondern darin, daß der Kaiser die Fortsetzung des Kriminalprozesses, die Exekution, und all dero Unkosten auf sich nehme, und nichtsdestoweniger dem Kloster des Malefikanten Güter überlasse, was zu beachten sei. Denn hierdurch bestimme der Kaiser ganz klar, daß die Abwandlung der Malefizsachen de se dem Kloster und dessen gefreiten Gericht zustehe.

---

eine Anzahl Gerichtsurkunden, in denen nur von bestimmten Gebieten gesprochen wird. (Prüfening und Medingen, je für drei Dörfer. Bei St. Emmeram 1331 für Lauterbach und Vogtareuth.) Andere Urkunden sprechen jedoch von allen Klosterleuten, die auf den Eigen sitzen. Im übrigen hat Niederbayern eine eigene Rechtsentwicklung. Die meisten Urkunden nach 1330 waren durch die Vereinigung beider Länder hervorgerufen.

[6]) Chron. Benedictobur. S. 142/143.

[7]) Siehe den Schluß des Kapitels über die Schirmvogtei Kaiser Ludwigs.

[8]) A. a. O. S. 152/53.

[9]) H.St.A., Benediktbeuern Litteralia Nr. 2, Tomus I S. 19.

Das Problem, das Meichelbeck in dem Widerstreit der alten Immunität Benediktbeuerns und der Hofmarkengerichtsbarkeit des 14. Jahrhunderts erkannte, hat in neuerer Zeit seine Lösung gefunden. Es sind zwei Gesichtspunkte, die da in Betracht kommen. Erstens die Personalunion zwischen der gräflichen und vogteilichen Gewalt, die eine Scheidung zwischen Blutgericht und Vogtgericht, wie man sie besonders deutlich im Hofrecht von Osterhofen erkennen kann, überflüssig machte. Der zweite Gesichtspunkt ist der Umwandlungsprozeß, den die Hochgerichtsbarkeit damals erlebte. Der Sühnehochgerichtsbarkeit wurde immer mehr der Boden entzogen, und die Tätigkeit des Vogtes schließlich illusorisch gemacht, während das Blutgericht in steigendem Maße an Umfang gewann und in der Formel von den drei Sachen seinen Ausdruck fand. Dieses Blutgericht aber trat als ein Gericht des Landesherrn auf. Die Gerichtskompetenzen der Klöster, bei denen der Herzog Vogt war, unterschieden sich nicht mehr von denen, bei welchen vogteiliche Rechte anderer Herren genannt wurden, wie das Hofmarkenprivileg für Osterhofen von 1341 ein solches darstellte[10]). Das Blutgericht des Herzogs war als gleichwertiger Faktor neben die allgemeine Schirmvogtei getreten.

Die Gründung des Klosters Ettal, und die Einheitlichkeit der herzoglichen Klosterpolitik.

Es ist sehr beachtenswert, daß zu derselben Zeit, in der allgemein die Hofmarkengerichtsbarkeit bayerischer Klöster festgelegt wurde, im Südwesten des Landes eine Gründung entstand, die mit der höchsten Gerichtsbarkeit versehen wurde. Das mag zuerst als eine Unfolgerichtigkeit erscheinen, die Untersuchungen von Friedrich Bock[1]) zeigen uns aber, daß es sich um eine wohlbedachte politische Leistung Ludwigs handelte, dessen höchstes Ziel die Sicherung der Landeshoheit in den erworbenen Gebieten mit Hilfe seiner neuen Stiftung war. Die Gründung des Klosters Ettal ist vielfach in romantischer Weise beurteilt und gründlich mißverstanden worden. Wir

---

[10]) B. 2210. M.B. 12, 446. Vgl. auch im herzoglichen Urbar M.B. 36b, 277 über die Babenberger und Osterhofener Vogtei der Halser (unter Gebrauch der Formel: „und suln rugen dev dinch, di zu dem tod gehörent".).

Ein Blutgericht wurde den Grafen von Hals 1342 von der Regensburger Benediktinerinnen-Abtei übertragen, und zwar in der Hofmark Haechling, als die Grafen von Hals die Herrschaft Lenberch erbten, von der dieses Blutgericht gekauft worden war; Ger.-Urk. Hals f. 3 („dev Gerichtt di an den Tod gent deuf, notnunft, Totsleg, und Strasraub vnd auch di gerichtt vmb aygen vnd vmb lehen vnd swaz vrtail ze chrieg werdent"). Es ist zu beachten, daß die Gerechtsame für die Halser, ihre Erben und Nachkommen oder an wen die Grafschaft (!) fällt oder geerbt wird, gelten sollten. Das Ausschlaggebende war auch hier der Erwerb der Grafschaft. Die Grafen von Hals behaupteten auch in der Hofmark Haechling das Blutgericht.

[1]) Die Gründung des Klosters Ettal. Ein quellenkritischer Beitrag zur Geschichte Ludwigs des Bayern. Oberbayr. Archiv 66, München 1929.

werden uns an Hand der genannten Arbeit ein anderes Bild von den realen Verhältnissen schaffen, ein Bild, das uns ermöglichen wird, die Gründung in den Rahmen der Klosterpolitik Ludwigs einzufügen.

Im Jahre 1330 legte Ludwig den Grundstein zu einem Benediktinerkloster, dessen Mönche aus dem treu wittelsbachischen Kloster Reichenbach geholt wurden. Die Gründung, Ettal, lag an einem wichtigen Gebirgsübergang; in der Nähe trafen sich die Wege, die von Weilheim und Schongau kamen und nach Tirol führten. Die Beherrschung dieser Wege war für Ludwig wichtig, um die Verbindung mit Italien in seiner Hand zu haben. Es war ferner von handelspolitischem Interesse, daß die Paßstraßen, die sicherlich dem Angriff unlauterer Elemente ausgesetzt waren, von landesherrlichen Beamten geschützt und in Verwaltung genommen wurden. Zur Erreichung dieses Zieles wurde Ettal u. a. mit dem Ammergau und der Burg Eschenlohe ausgestattet[2]). Schon 1330 erhielt das Kloster die Vogtei Steingaden und den „districtus" Ammergau. Die Schenkung Ammergaus umfaßte offenbar die hohe Gerichtsbarkeit, die unter Oberhoheit des Reiches gestanden haben muß[3]). Dieses Gericht kam jetzt an den Ettaler Meister, der vom Landesherrn investiert wurde und somit im Grunde „ein Beamter des Herzogs" war. „Demnach kamen die Rechte, die an den Ettaler Meister übertragen wurden, in Wirklichkeit an den Herzog selbst. So wurde die Klostergründung ein Mittel, alte Reichsrechte in Oberbayern zu beseitigen, das Landesfürstentum auf Kosten des Reiches zu stärken"[4]).

Die Gründungsurkunde des Klosters scheint verloren gegangen zu sein. Die bekannte Urkunde von 1332 berichtet von einem Kloster, in dem 20 Benediktiner und 13 verheiratete Ritter aufgenommen wurden. Die Urkunde ist aber zurückdatiert. Die Gründung des Ritterstifts fällt erst in die Zeit um 1340. Was die Rechte des merkwürdigen Privilegs anbelangt, so sind diese nach dem Muster einer Deutschordenskomturei geschaffen worden[5]).

Zu dem Erwerb Ammergaus sind später auch die beiden andern Hauptbestandteile der konradinschen Erbschaft getreten, Mering und Peiting[6]). Die Schenkung Merings geschah mit allen Gerichten, sie gehen zum Tode oder nicht, wie bei den andern Gütern des Klosters (1341). Ebenso wurden bei der Schenkung Peitings (1343) alle Gerichte an Ettal gegeben. Es ist sehr zu beachten, daß auch die Schenkung Peitings von kaiserlicher Gewalt erfolgte[7]). Ferner wirft die

---

[2]) Bock, S. 75.

[3]) Das wird sowohl aus den später zu behandelnden weiteren Urkunden, als auch aus dem in Tirol gleichfalls vorkommenden Terminus districtus geschlossen. Der Willebrief Johanns-B. Reg. Johann, Nr. 133, 31. 5. 1330.

[4]) A. a. O. S. 78.

[5]) A. a. O. S. 71. B. 1485.

[6]) Mering B. 2136. Peiting B. 2325.

[7]) A. a. O. S. 78/79.

Urkunde ein aufhellendes Licht auf die Rechtslage der in der konradinschen Schenkung genannten Gebiete Ammergau, Mering und Peiting. Es heißt von letzterem, daß es die Amtleute zu Schongau von Ludwig und dem Reich innegehabt hätten. Wie schon erwähnt, war man sich scheinbar der konradinschen Erbschaft nicht ganz sicher[8]. Denn das neue Gebiet war von zahlreichen fremden Interessen durchsetzt. In Ammergau war Kempten reich begütert[9]), die Vogteien von Rottenbuch und Steingaden waren Reichsvogteien, und von den hier angesiedelten Reichsministerialen waren die Schwangauer sogar im Besitz einer eigenen Herrschaft, die bis ins 16. Jahrhundert bestanden hat. Ludwig ergriff die günstige Gelegenheit, als römischer König und Kaiser den Besitz der Gebiete endgültig zu sichern. Gegen die Übertragung an ein frommes Stift ließen sich keine Einwände machen. So wurde der Schongauer Amtsbereich zwar verkleinert, in Wirklichkeit aber der Machtbereich des bayerischen Herzogs vergrößert, indem die neuen Gebiete fest an Bayern geknüpft wurden. Auch die Übertragung der Reichsvogtei Steingaden konnte jetzt, ohne großes Aufsehen zu erregen, mit Hilfe Ettals vor sich gehen. Man scheint bei den Klöstern wenig daran gedacht zu haben, daß der Ettaler Meister vom Herzog eingesetzt wurde wie ein Beamter. Im übrigen hätte man auch nichts dagegen unternehmen können, da der Herzog zugleich König war. Aber nicht nur die Reichsrechte wurden in diesem Gebiet ausgeschaltet, sondern Ludwig benutzte seine neue Gründung, auch andere Hoheitsrechte an sich zu bringen, deren bedeutendste die des Bistums Augsburg waren[10]). 1332 kaufte er vom Bischof die Burg

[8]) Noch König Albrecht hat den Herzögen Gebiete abgejagt, und das trotz des Anerkenntnisses durch König Rudolf. Diese Haltung geschah auf Grund des gegen König Albrecht gerichteten Heimbacher Fürstenbundes von 1300, der die Absetzung Albrechts betrieb. (Steichele, Das Bistum Augsburg III, S. 706 ff.: Donauwörth schwankend zwischen Bayern und dem Reich. S. 708: Kaiser Ludwig scheint Mittel und Wege gefunden zu haben, die Stadt seinem Hause zuzuwenden.) Der Gegensatz im Verhalten der Könige Rudolf und Albrecht zeigt uns, daß es sich bei Rudolf um „politische Concessionen" gehandelt hat; Redlich, Rudolf von Habsburg S. 451. Wir verstehen jetzt auch, warum der herzogliche Amtmann in Schongau, inmitten des neuerworbenen Welfengebietes von Ammergau, Mering und Peiting, den Titel „Vogt" führte, während es in anderen Gebieten, so im einstigen Lande der Meraner, nicht geschah. In dem Titel Vogt von Schongau ist der Ursprung des Landes niedergelegt worden. Die Stadt Schongau ist auch von Ludwig verpfändet worden, B. 486 und 800/01. In der Reichssteuermatrikel von 1241, Const. III, 2 werden Schongau und Kaufbeuern u. a. aufgeführt, die Bürger von Schongau mit 30 Mark. (Über Kaufbeuern Steichele, Das Bist. Augsb. 6, 250 ff.) In der Urkunde Ludwigs für Schongau von 1331, B. 1288, heißt es, man solle Ludwig und dem Reiche (!) nicht mehr als 30 lb. Steuer jährlich geben. In dem Verzeichnis von Reichssteuern und in der Heeresmatrikel aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts wurde zwar Kaufbeuern aufgeführt, nicht aber Schongau. Zeumer 1, 230 und 232.

[9]) A. a. O. S. 75.

[10]) A. a. O. S. 80 ff.

Eschenlohe und den Markt Murnau mit allen Rechten und Gerichten und übertrug seinen Kauf dem Kloster[11]). Diese Erwerbung war sehr wichtig; gerade am Staffelsee besaß Augsburg ausgedehnte Besitzungen[12]). Auch die Vogtei des Klosters Habach wurde Ettal überwiesen[13]). Diese Vogtei befand sich seit Beginn des 14. Jahrhunderts in den Händen der Seefelder, in deren Familie bald Streitigkeiten über die Vogtei entstanden, die unter Herzog Rudolfs Vermittlung beigelegt wurden[14]). Im Hofmarkenprivileg von 1330 fehlte Habach, was aber insofern nicht Wunder nimmt, als wir eine Parallele in dem gleichfalls oberbayerischen Kloster Beuerberg finden. In beiden Klöstern standen wahrscheinlich die Rechte der Vögte einer Eingruppierung in die Zahl der andern Klöster entgegen. Vielleicht betrachtete auch Ludwig 1330 noch das Kloster als vollkommen augsburgisch. Wie dem auch sei, die Landsässigkeit des Klosters Habach ließ nicht lange auf sich warten. Es spielt dabei keine Rolle, ob wirklich Beschwerden gegen die Vögte den äußeren Anlaß gegeben haben. Das innere Motiv ist klar ersichtlich. Ludwig schaltet im Südwesten des Landes alle fremden Rechte aus, es seien Reichsrechte, Rechte von adligen Herren, Bischöfen usw. In dieser Politik ist Habach nur eine Etappe. 1332 geschah die Übergabe der Vogtei an Ettal[15]). Auf Bitten des Klosters hatte Ludwig den Bischof um Abhilfe in der Vogtfrage gebeten[16]). Die Lösung des Problems ist geschickt: formell bewahrte der Bischof seine Rechte; er setzte den Ettaler zum Vogt ein und verlangte von ihm den Lehnseid[17]). Minderte der neue Vogt die Rechte Habachs, so konnte die Augsburger Kirche ihn absetzen. Faktisch ging die Vogtei an den bayerischen Landesherrn über. In den Urkunden wurde Habach bereits als im Herzogtum Bayern gelegen

[11]) Murnau war bereits 1252 durch Konrad an Bayern verpfändet worden, und kam wohl durch die konradinische Schenkung als Augsburger Lehen an Bayern. Bock S. 82.

[12]) Simon Baumann, Geschichte des Marktes Murnau S. 8, 12, 22. Prechtl, Oberbayr. Archiv 14, 146: Der Staffelsee. Die Staffelseer Güter nahmen noch 1186 den zweiten Platz ein!

[13]) Wir erinnern uns an das Gründungsprivileg. Das Kloster war dem Bistum Augsburg übergeben worden; die Vögte sollten aus der Verwandtschaft des Gründers genommen werden. Bei Übergriffen von Vogt und Bischof konnte der nächstberechtigte Erbe des Gründers die Zurücknahme in sein Eigentum und seinen Schutz erwirken. Wenn aber Bischof, Vogt und Verwandtschaft sich unrichtig verhielten, dann mochte der Kaiser oder König eingreifen, und es nach einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter Mahnung in seinen königlichen Schutz nehmen. (Gegen eine Abfindung an Augsburg.)

[14]) Erben, Sav. Zeitschrift Kanon. Abt. 11, 21 ff.

[15]) Urk. Ludwigs B. 1445. Nach einer Bestätigung der Gründungsurkunde von 1331, die eine Rückdatierung sein dürfte; Erben S. 24/25.

[16]) Indem er die Frist von 6 Monaten (s. o.) in freier Interpretation auch auf seine Mahnung bezog, den ungeeigneten Vogt durch einen andern zu ersetzen.

[17]) Urkunde des Bischofs vom 30. 4. 1332, gedruckt bei Bock S. 109 ff.

bezeichnet, das Ludwig nach Erbrecht innehabe. Man hat daraus geschlossen, daß Ludwig eigentlich nicht als Kaiser, sondern als Landesherr bei Habach eingegriffen habe[18]). „Man lernt die Klöster als Landesklöster sehen". Die letzte Krönung erhielt Ludwigs Politik in der Urkunde Ludwigs des Brandenburgers[19]) von 1353, der die Gründungsurkunde erneuerte, jedoch mit Ausnahme des Passus über die Vogtei, über die bei Streitigkeiten nicht mehr der Kaiser, sondern der Herzog entscheiden sollte. Für die bisherige Vogtfamilie von Seefeld mochte das Vogtrecht, die geldliche Seite ihrer Vogtei, von Ausschlag gewesen sein, wofür sie entschädigt worden zu sein scheinen[20]). Gleichwohl hat man in späterer Zeit die Rechtsgültigkeit mehrmals bezweifelt[21]). Erwägt man aber, daß nach der fundatio die Verwandtschaft des Gründers die Vogtei von Augsburg zurücknehmen konnte, so erkennt man, wie sich hier das Interesse des Herzogs und des Bischofs traf. Beide erwähnten den Passus über die Verwandtschaft nicht mehr. Von Bischof und Kaiser gemeinsam ist dieser Rest der eigenkirchlichen Auffassung des Gründers übergangen worden[22]).

Von den übrigen Ettaler Erwerbungen seien noch erwähnt der comitatus Tölz, die schon behandelte Vogtei von Steingaden, die Vogtei von Rottenbuch und vogteiliche Beziehungen zu Kloster Polling[23]).

Wir haben nun im Verlauf unserer Betrachtungen oft gesehen, daß die Klöster beim Herzogtum gut aufgehoben waren. Mit welchen energischen Maßnahmen Ludwig, zum Teil wohl aus politischen Gründen, alle Klöster seines Landes zu schützen suchte, das ist aus den allgemeinen Privilegien ersichtlich. Vor allem die Reichsklöster, denen der Wechsel der Dynastien seit dem Aussterben der Staufer nicht behilflich gewesen sein kann, mußten mit dem machtvollen Schutz des Herzogs zufrieden sein. Die Gründung Ettals bot für Ludwig einen willkommenen Rechtsgrund, die fremden Hoheitsrechte in Oberbayern ungehindert zu beseitigen, und damit zugleich die wichtigen Alpenstraßen in fester Hand zu haben. „Er beseitigte dabei fremde Hoheitsrechte, auch Reichsrechte, in Oberbayern und schuf damit ein geschlossenes Herrschaftsgebiet, in dem der Ettaler Meister im Auftrage des bayerischen Herzogs die hohe Gerichtsbarkeit ausübte"[24]).

Von besonderer Bedeutung für das Verhältnis Ettals und seines Meisters zum Herzogtum ist die von Bock gewonnene Anschauung,

[18]) A. a. O. S. 91.
[19]) Gedruckt bei Bock S. 114.
[20]) A. a. O. S. 94.
[21]) Erben S. 24.
[22]) Erben S. 28.
[23]) Bock S. 79, 85 ff., 87 ff., 88 und S. 50.
[24]) Bock S. 84. Die Sachlage wird noch ergänzt durch einen Willebrief Ludwigs d. Brand., der die Verleihung von Reichsgut an Ettal bestätigte, die schon geschehen ist oder noch geschehen wird.

daß der Meister als Vertreter des Herzogs zu gelten habe. Hier zeigt sich, welche Bedeutung Ludwig der Hochgerichtsbarkeit zugemessen hat. Wo einmal die herkömmliche Ämterorganisation durchbrochen wurde, da wurde darauf geachtet, daß die verliehene Hochgerichtsbarkeit nur von Personen ausgeübt wurde, die der Macht des Herzogs unterstanden[25]). „Das zeugt von dem ganz klar gefaßten Prinzip des Herrschers, seine Getreuen nur als seine Beamte zu gebrauchen, die Hoheitsrechte nur in seinem Namen ausüben durften, wenigstens in seinem Herzogtume"[26]). Die Gründung des Klosters Ettal fällt somit keineswegs aus dem Rahmen der Klosterpolitik Kaiser Ludwigs, im Gegenteil, sie läßt sich aus den besonderen Verhältnissen im Südwesten des Landes verstehen und stellt einen wichtigen Bestandteil der Klosterpolitik Ludwigs dar.

Einer der wichtigsten Erfolge, die die herzogliche Klosterpolitik durch die Gründung Ettals erzielt hat, ist neben der Erwerbung der Vogtei des Augsburger Klosters Habach vor allem der Erwerb der beiden Reichsklöster Steingaden und Rottenbuch gewesen. Um diese Tatsache würdigen zu können, müssen wir auf die Geschichte der beiden Klöster näher eingehen: Beide Klöster waren ursprünglich mit dem welfischen Hausgut am Lech von den Staufern übernommen worden, unter denen sie allmählich zu Reichsklöstern wurden[27]). Sie haben auch nach dem Interregnum, trotz der Erwerbung der konradinischen Erbschaft durch den Herzog von Bayern, engen Anschluß an das Reich gesucht, was seinen Ausdruck in einer Anzahl von Bestätigungen gefunden hat. So bekam Rottenbuch 1274 von König Rudolf ein Diplom, in dem mit „offenbarer Absichtlichkeit die Vogtei des Reichs und die Unveräußerlichkeit derselben vom Reiche nachdrücklich betont wurde[28]). Bei Steingaden erschien noch 1311 als Pfleger des Klosters der Ritter Konrad von Ramswach, der uns in anderen Urkunden als Reichsvogt zu Augsburg und auf dem Lande

---

[25]) 1310 verlieh Ludwig an Heinrich v. Gumpenberg zum Dorfgericht in P. das große Gericht hinzu; Lori, Lechrain S. 44. In der Niederaltaicher Urkunde von 1342 (M.B. 11, 290, B. 2257; vgl. auch 1352, M.B. 15, 53), in der dem Hofmeister von Degenberg das Blutgericht und die Erbvogtei bestätigt wurde, wurde verfügt, daß ein anderer Vogt „uns und unserm lande" angehören müsse. Die Vogtei eines anderen Vogtes sollte auch nicht erblich sein. Siehe auch oben, im Kapitel über die Vogtei, die Beschränkungen bei einer evtl. Weiterverpfändung der Vogtei Seeons.

[26]) Bock, a.a.O. S. 95.

[27]) Nach dem Tode Konrads IV. hat Herzog Ludwig als Vormund Konradins geurkundet, dann Konradin selbst. M.B. 8, 32, 34. M.B. 6, 531. Böhmer V, 4785 und 4788.

[28]) M.B. 8, 44. Böhmer VI, 146. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 453. Am gleichen Tage gebot der König seinem Amtmann in Kaufbeuern, das Stift in Obhut zu nehmen und in einen leidlichen Zustand zurückzuführen; M.B. 8, 45. Böhmer VI, 147. Auch Albrecht bestätigte 1299 das Diplom Friedrichs von 1222; M.B. 8, 53. Böhmer, Reg. Albrecht 193.

begegnet[29]). Die beiden Welfenklöster sind auch unter Kaiser Ludwig um Bestätigungen ihrer alten staufischen Schutzurkunden eingekommen[30]), wobei zu berücksichtigen ist, daß die anderen bayerischen Reichsklöster unter Kaiser Ludwig solche Bestätigungen nicht mehr verlangt haben. Der plötzliche Umschwung in der Rechtslage der Welfenklöster ist nach dem Romzuge Kaiser Ludwigs eingetreten. Bei Rottenbuch hat unzweifelhaft die bereits oben geschilderte große Notlage im Jahre 1329, in der sich das Kloster zweimal an Ludwig um Schutz gewandt hat, den Anlaß zur Landsässigkeit gegeben[31]). Das Kloster hatte allen Grund, den Maßnahmen Ludwigs zuzustimmen, dessen kräftigem Schirm es allein seine Lebensfähigkeit verdankte. Auch Steingaden hat sich mit der Übertragung an Ettal zufrieden gegeben[32]). Mit dieser Übertragung ist aber auch das Blut-

---

[29]) „Von sins Gotshuses wegen, da ich iezu pflegaer bin", ging Ramswach in einem Streit auf einen Tag zu Kaufbeuern; Steingaden, Fasz. 16, Reg. Boica 5, 211. Urk. von 1302 = Fasz. 15, Reg. Boica 5, 28. (1311 wurde auch ein Streit des Klosters zu Augsburg verhandelt, Reg. Boica 5, 195.) Zu den Ramswachern siehe Steichele, Das Bistum Augsburg VII, S. 225 ff.: Die Herren von Ramschwag auf Kemnat.

Bereits 1294 hatte sich Steingaden vom Augsburger Bischof eine Kopie der Heinrichsurkunde von 1189 ausstellen lassen, Fasz. 13. Albrecht und Heinrich haben später die Privilegien erneuert; 1299, Reg. Albr. 175 und 1309, Reg. Heinr. 104. M.B. 6, 565 und 575. Die Urkunde Albrechts wurde vom Bischof vidimiert, „quia predicte litterae Al. regis ad singula loca ubi necessarie haberentur no sine periculo ducerentur"; Fasz. 14.

Einen nicht geringen Rückhalt mochten die Klöster an den dortigen Reichsministerialen gefunden haben, sowie an ihrer Grenzlage gegen Augsburg und der Herrschaft Hohenschwangau, die erst im 16. Jahrhundert an Bayern fiel. Auch Vogt Peter zu Schongau tritt zuweilen in den Urkunden auf. (M.B. 6, 563. Reg. Boica 5, 28. Desgl. seine Söhne Konrad und Ulrich, Reg. Boica 5, 287; Fasz. 5 des Kl. Rottenbuch.) Vogt Peter selbst erscheint 1291 und 1293 in den Abrechnungen des oberen Vitztumamtes: Oberbayr. Archiv 26, S. 281 und 285.

[30]) B. 200, M.B. 8, 62. B. 504, M.B. 6, 582. K.L.S. 334 (Transsumpt im Briefe des Ulrich Propst von Steingaden an Ludwig von 1329). K.L.S. 231.

[31]) Über ältere Beziehungen zu Rottenbuch siehe das Urbarbuch M.B. 36, S. 333. Zu der Not des Klosters siehe oben im Kapitel über Ludwigs Schirmvogtei; B. 1014, 69, 70. Aus einer Empfehlung des Herzogs von 1340 an die Amtleute in Bayern und Schwaben betreffs der Güter dies- und jenseits des Lechs ist zu ersehen, daß ein Unterschied zwischen den in Bayern und Schwaben gelegenen Gütern gemacht wurde. B. 2068. M.B. 8, 69. Lori, Lechrain 53.

[32]) Steingaden scheint sich in späterer Zeit wieder auf seine Reichsvogtei berufen zu haben: 1354 nahm Karl IV. das Kloster in seinen Schirm und erneuerte die Urkunde von 1309 (Heinrich VII.); Reg. imp. VIII, Nr. 1837. In einer Urkunde vom gleichen Tage (Nr. 1836) an den Landvogt, die Städte und den Landfrieden in Oberschwaben tat Karl kund, daß er Steingaden in besonderen Reichsschutz genommen habe, und gebot es zu schirmen. 1425 bestätigte Sigismund die Urkunden Heinrichs und Karls IV., Reg. imp. XI, 6246. In einer Urkunde desselben Jahres bestätigte der Kaiser, aller Kirchen,

gericht an Bayern gelangt. So wurden Rottenbuch und Steingaden zur selben Zeit neben den anderen Klöstern im Hofmarkenprivileg aufgeführt, wo die Überweisung ihrer Vogtei an Ettal schon beschlossen oder ausgeführt war. Als herzoglicher Beamter und Landrichter fungiert bei ihnen der Meister von Ettal, der im Auftrag des Landesherrn die Gerichts- und Vogteirechte ausübt. Die Geschichte der beiden Welfenklöster[33]) zeigt uns, daß Ludwig auf Grund seiner Doppelstellung als König und Landesherr dort, wo bei den bayerischen Reichsklöstern noch die geringste Möglichkeit bestanden hätte, mit Hilfe der Vogtei einer Landsässigkeit zu entgehen, diese Entwicklung verhindert hat. Aus dieser Politik des Herzogs ist die Gründung des Klosters Ettal nicht wegzudenken. Mit ihrer Hilfe ist bei den beiden Welfenklöstern eine Entwicklung abgeschlossen worden, die mit der Vormundschaft über Konradin und dem Erwerb der konradinischen Erbschaft eingesetzt hatte.

Wir sind mit der Schilderung der Gründung Ettals am Schluß der Klosterpolitik Ludwigs und damit am Schluß unserer Untersuchung angelangt, und überblicken nunmehr noch einmal im Zusammenhang die Entwicklung, die zur Landsässigkeit der bayerischen Klöster geführt hat. Schon bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen dem bayerischen Herzogtum und den Bistümern konnte die

---

Klöster und geistlichen Leute Vogt und Schirmer, dem Kloster alle Briefe und setzte Herzog Wilhelm III. zum Vogt und Schirmer, und zwar solange es das Kloster wolle; Reg. imp. XI, 6260 (K.U.? Or.? R.?). Lori, Lechrain 111. (Wilhelm III. ist von Sigismund während seiner Abwesenheit (1431—1433 sogar zum Protektor des Baseler Konzils ernannt worden; Doeberl, Entw.-Gesch. S. 314.) Zur selben Zeit wurde aber Steingaden als in Bayern gelegen bezeichnet; so wurde es in der Urkunde der Herzöge Ernst und Wilhelm von 1423 mit anderen Stiften und Gotteshäusern zu Bayern verglichen; M.B. 6, 616.

In einer weiteren Urkunde Sigismunds für Schwangau, 1434, wurde die Vogtei über Steingaden wieder als Reichslehen bezeichnet; Reg. imp. XI, Nr. 10595. (Bestätigung der Schwangauer Reichslehen, u. a. das Halsgericht und den Bann zu Schwangau, und die Vogtei über das Kl. Steingaden.)

Auch die Abtei Tegernsee hat unter Sigismund wieder Bestätigungen erhalten (Nr. 7759 und 7816 von 1430, sowie 10383 von 1434, enthaltend Schutz, Privilegbestätigung und Maßnahmen gegen die Erbvogteien der Ritter. Zur Kritik dieser Urkunde Riezler, Abh. der Münchner Akad. 1905, S. 554.)

In der oben zitierten Abhandlung von Bock über die gefälschten allgemeinen Privilegien Ludwigs wird darauf hingewiesen, wie in den Streitigkeiten der Klöster mit den Herzögen zur Zeit Sigismunds eine Anzahl Fälschungen auftauchen!

[33]) Es ist noch zu erwähnen, daß die oben erwähnten Privilegien über Landflucht für Steingaden und Rottenbuch, die in den letzten Regierungsjahren Ludwigs ausgestellt wurden, im Gegensatz zu anderen derartigen Privilegien für bayerische Klöster sich auf alle Städte im Reich bezogen, und nicht bloß auf die bayerischen, was wohl mit Rücksicht auf die Grenzlage der Klöster am Lech geschah. (Vgl. dazu auch B. 2068, M.B. 8, 69, an die Amtleute in Bayern und Schwaben von 1340!)

allgemeine Beobachtung gemacht werden, daß der Erwerb der vakanten Grafschaften und ihrer zahlreichen Kirchenvogteien eine der wichtigsten Grundlagen für die Ausbildung der Landesherrschaft gewesen ist[34]). Die gleichen Faktoren haben auch für das Verhältnis des oberbayerischen Herzogs zu den vielen Klöstern des Landes eine ausschlaggebende Bedeutung besessen, während die alte rechtliche Zugehörigkeit der Klöster zum Reich, einem Bistum oder zu Rom letzthin ohne Einfluß auf den Gang der Entwicklung geblieben ist. Die näheren Gründe dafür finden wir, wenn wir einen Blick auf die politische Lage Deutschlands um die Mitte des 13. Jahrhunderts werfen. Die Gewalt des deutschen Königtums, an der in früheren Zeiten die Klöster einen Rückhalt gefunden hatten, war damals beinahe ausgeschaltet worden. Die letzten Staufer waren auf die Unterstützung des bayerischen Herzogs angewiesen, und auch die späteren Könige haben zu den Wittelsbachern ein freundliches Verhältnis unterhalten. Hierdurch bekamen die Herzöge freie Hand gegenüber ihren Klöstern, die sie unter Ausnutzung ihrer machtpolitischen Überlegenheit ohne jeden Unterschied[35]) ihren politischen Interessen dienstbar zu machen wußten. Die Territorialherren traten das Erbe des Königtums an. Die Klöster ihrerseits konnten mit der Landsässigkeit durchaus zufrieden sein. Das Herzogtum war eine Gewalt, die ihnen kraftvollen Schutz garantieren konnte. Die Geistlichkeit hat den Wert des herzoglichen Schutzes klar erkannt. In Prozessen, bei finanziellen Schwierigkeiten u. a. m. hat sie sich gern den Herzögen anvertraut; wir konnten bei manchen Klöstern ersehen, daß man schließlich doch froh war, anstelle des alten Vogtes den Herzog im Besitz der vogteilichen Rechte zu wissen. In ihren äußeren Formen hat sich diese

[34]) Die wenigen noch bestehenden Herrschaften, die in späteren Jahrhunderten zumeist erworben werden konnten (bzw. die Anwartschaft sichergestellt), fallen gegenüber dem großen Landgebiet der Wittelsbacher Herzöge nach der Mitte des 13. Jahrhunderts mit seiner einheitlichen Behördenorganisation kaum ins Gewicht. Soweit sie Enklaven waren, war Bayern der bevorzugteste Anwärter. Sehr wesentlich war der Erwerb der Grenzherrschaft Hohenschwangau, die auch für Österreich Interesse bot. Vgl. darüber eine historische Karte Bayerns.

[35]) Besonders unter Kaiser Ludwig standen die Klöster zum Herzogtum. Vgl. dazu Bock, Oberbayr. Archiv 66, S. 95—97. Damit wird für Bayern die Anschauung ausgeschlossen, die Pflugk-Harttung (Der Joh.- und Deutschorden im Kampf Ludwigs mit der Kurie, besonders S. 10 f) geäußert hat, nämlich, daß die einzelnen Orden im Kampf der politischen Mächte eine besondere Gruppierung eingenommen haben. Es ist undenkbar, daß in Bayern irgendein Kloster aus Ordensrücksichten dem mächtigen Herzogtum hätte Trotz bieten können. Über die Ordensverhältnisse im übrigen Deutschland siehe auch B. 1853 von 1337: Ludwig warnt die Zisterzienseräbte Deutschlands vor der Reise nach Frankreich. „Der kaiserliche Anspruch auf Schutz der Zisterzen als politisches Mittel wurde unter Ludwig IV. und Karl IV. gebraucht"; Bock, Neues Archiv 48, S. 268.

Entwicklung durchaus noch im Rahmen der überlieferten Rechte vollzogen. Man konnte offenbar im 13. Jahrhundert noch nicht voraussehen, daß die Wahl des Herzogs zum Vogt ein neues Verhältnis begründete, nämlich die Landsässigkeit. Die fortlaufende Bestätigung der älteren Immunitätsprivilegien der Reichsklöster in den ersten Jahrzehnten dieser Entwicklung deutet darauf hin, daß man den Herzog in erster Linie noch als Vogt im älteren Sinne betrachtet hat. Nicht immer jedoch finden wir die formelle Wahl des Herzogs erwähnt. Zum Teil fand ein stillschweigender, gewohnheitsrechtlicher Erwerb statt, der sich darin äußert, daß der Herzog im Besitz der Rechte des früheren Vogtes erscheint. Überall aber hat das Herzogtum Mittel und Wege gefunden, sich einen Einfluß auf die geistlichen Stifte zu verschaffen.

Der Erwerb der Vogteien bzw. der vogteilichen Befugnisse durch den Herzog ist auch in anderer Beziehung äußerst wichtig geworden. Er hat wesentlich zur Ausbreitung einer allgemeinen landesherrlichen Schirmvogtei beigetragen und, unter einem späteren Gesichtspunkt gesehen, damit der Einheit des bayerischen Staates vorgearbeitet. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch den Umwandlungsprozeß, in dem sich Vogtei und Hochgericht damals befanden. Eine Untersuchung der Vogteiurkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigte uns, daß die Vogtei zu dieser Zeit im wesentlichen als eine Schutzvogtei erscheint, deren Hauptwert in der Höhe der Abgaben bestanden hat, von denen Steuer und Vogtrecht immer mehr hervortraten. Die Großvogteien der Klöster, d. h. diejenigen Vogteien, bei denen neben der Schutzvogtei noch Hochgerichtsbefugnisse zu vermuten sind, wurden von den Herzögen rechtzeitig erworben, ein Erwerb, der auch der einheitlichen Ausbildung des Blutgerichts in Bayern im Sinne einer Abspaltung von der Sühnehochgerichtsbarkeit zugute kam. Denn parallel zur Umwandlung des Vogteibegriffs ging eine Umwandlung der Hochgerichtsbarkeit; die Klöster stiegen bis zur Hofmarkengerichtsbarkeit empor, d. h. zu einer Gerichtsbarkeit, die alle Delikte mit Ausnahme der dem Landesherrn vorbehaltenen Blutgerichtsfälle umfaßte. Neben der landesherrlichen Schirmvogtei und dem landesherrlichen Blutgericht war für eine faktische Bedeutung der älteren Vogtei wenig Raum vorhanden. Sie ist von beiden Seiten, von Seiten des Herzogtums und von Seiten der Klöster, ausgehöhlt worden. Das Herzogtum selbst hat diese Sachlage klar erkannt. Das zeigte uns die Gründung der Zisterze Fürstenfeld, deren Rechtsstellung das Vorbild für die herzogliche Klosterpolitik wurde: landesherrliche Schirmvogtei und landesherrliches Blutgericht über sämtliche Klöster waren die Ziele dieser Politik. Die Herstellung einer einheitlichen bayerischen Klostergerichtsverfassung ließ sich an Hand des Formelwesens näher beweisen. Die Formel von den drei Fällen, der beredteste Ausdruck für das landesherrliche Blutgericht, hat im Laufe einiger Jahrzehnte, analog der von Hirsch dargelegten

Verdrängung des Sühnehochgerichts durch das peinliche Kriminalgericht, die älteren und vornehmlich noch auf das Sühnegericht eingestellten Formeln beiseite geschoben. Am markantesten trat uns dieses landesherrliche Gericht in der Urkunde des Abtes von Tegernsee (1309) entgegen, mit der Bezeichnung: „tres articuli qui tangunt *terre principem* videlicet furtum, homicidium et violenta oppressio mulierum". Aus der Tatsache, daß gerade in engeren Immunitäten das Gericht über die drei Fälle dem Herzog vorbehalten blieb, wurde zur Genüge ersichtlich, daß das herzogliche Blutgericht unumstritten war. Blutgericht und Vogtei des Landesherrn erscheinen bereits am Ende des 13. Jahrhunderts als die Kennzeichen der Landsässigkeit der bayerischen Klöster[36]).

Der Höhepunkt der ganzen Entwicklung wurde erreicht, als Herzog Ludwig deutscher König und Kaiser geworden war und seine landesherrliche Gewalt durch seine kaiserliche Autorität verstärken konnte. Unter diesem Herrscher fand die Landsässigkeit der oberbayerischen Klöster ihren Abschluß, sichtbar in den beiden allgemeinen Urkunden von 1329 und 1330, die bereits einen ausgeprägt landesherrlichen Charakter trugen. In der Urkunde von 1329 trat uns die Auswirkung der landesherrlichen Schirmvogtei entgegen. Zum Schutze der Klöster wurden Maßnahmen zur Besiedlung der Klostergüter getroffen, und Verbote gegen unrechtmäßige Erhöhung der Vogteiabgaben, gegen Landflucht, unberechtigte Pfändung u. a. m. erlassen. In der landesherrlichen Schirmvogtei hatte die Schirmvogtei der Zisterzen ihren Inhalt gefunden.

Auch das Blutgericht des Herzogs hat unter Ludwig seine Vollendung erhalten. Die Formel von den drei Fällen, den drei „*Haupt*sachen", hat sich weiterhin geläutert und ist nunmehr vollkommen ausgebildet. Wir hatten gesehen, daß die drei Fälle im exklusiven Sinne als Typenbezeichnung für die todeswürdigen Verbrechen gemeint waren, und daß die spätere Formel infolge des stärkeren Einflusses des Bußensystems am Ende des 13. Jahrhunderts schwer fließende Wunden und Lähmde ausschloß. Wo für auswärtige Klöster die Einbeziehung eines solchen Falles notwendig wurde, da wurde die Formel von den vier Fällen gebraucht. Die wichtigste Urkunde mit der Formel von den drei Sachen unter Ludwig war das Hofmarkenprivileg von 1330, in dem 18 bayerischen Klöstern das Hofmarkengericht verbrieft wurde.

Die Verleihung der Hofmarkengerichtsbarkeit für alle Leute und Güter der Klöster, der landesherrliche Schutz und die Befreiung von

---

[36]) Natürlich gab es daneben noch andere Faktoren, die für die Landesherrschaft wesentlich waren; es sei nur auf die Bedeutung des Patronats hingewiesen, insofern es „ratione principatus (ducatus)" ausgeübt wurde. (Werminghoff, Verf.-Gesch. S. 93.) In vorliegender Arbeit mußte der Begriff der Vogtei in den Vordergrund treten, da sie sich mit den geistlichen Stiften beschäftigt.

Abgaben und Sonderdiensten ließen darauf schließen, daß es auch Ludwig daran gelegen war, bei seinem Kampf mit dem Papsttum in einem guten Verhältnis zu den Klöstern zu stehen[37]). Auch die Gründung des Klosters Ettal[38]) geschah, wie von Bock eingehend dargelegt worden ist, zu dem Zwecke, die landesherrliche Macht zu steigern. Mit ihrer Hilfe wurden fremde Rechte, vor allem Reichsrechte, in einer für den Verkehr mit Italien bedeutsamen Gegend an das Herzogtum Bayern gebracht. Die besonderen Verhältnisse im Südwesten des Landes zwangen zwar den Kaiser dazu, an den Ettaler Meister Blutgerichtsrechte zu übertragen, doch gelangten diese Rechte in Wirklichkeit an das Herzogtum Bayern, da der Ettaler Meister wie ein herzoglicher Beamter gehalten wurde. Auch die Gründung des Klosters Ettal ließ sich demgemäß in den Rahmen der Klosterpolitik Ludwigs gut einfügen. Es kann also ohne Zweifel behauptet werden, daß unter Ludwig die Vollendung einer Politik erreicht wurde, der es gelungen war, Schirmvogtei und Blutgericht des Landesherrn zu behaupten und dort, wo sie mit Reichsrechten in Konkurrenz traten, als Sieger hervorzugehen. Die Grundlagen zu der unter Ludwig erreichten landesherrlichen Gewalt lagen jedoch in dem Zeitraum, von dem unsere Untersuchung ausgegangen war, im Zeitalter der werdenden Territorialstaaten.

---

[37]) Erben, Sav. Zeitschrift Kanon. Abt. 11, S. 23.

[38]) Es ist merkwürdig, daß die drei Ereignisse, die Verfassung der beiden allgemeinen Privilegien und die Gründung Ettals, zugleich in den kurzen Zeitraum eines halben Jahres fallen.

Exkurs I.

Die Urkundengruppe Fürstenfeld-Fürstenzell-Stams.

Die neugegründete Zisterze Fürstenzell[1]) bekam 1276 von Herzog Heinrich von Niederbayern ein Privileg, das in dem Passus über die Zisterzienserfreiheit eine Stelle der Fürstenfelder Carta benutzt hat, woraus geschlossen werden kann, daß gerade auf die Begründung des Verhältnisses zum Landesherrn ein besonderer Wert gelegt wurde. Die betreffenden Stellen lauten:

Fürstenfeld 1266[2]).	Fürstenzell 1276[3]).
Praeterea cum constet Cisterciensem ordinem a sede apostolica et munificentia imperiali specialis praerogative gratia prae caeteris religionum ordinibus dotatum sic et exemptum,	Item *cum constet ordinem Cisterciensem a sede apostolica et imperiali* magnificentia gaudere *praerogativa gratie specialis,*
ut super omnibus bonis et hominibus suis advocatum omnino habere non debeant, nisi quem sponte sibi duxerint eligendum, qui eos	*ut super omnibus bonis et hominibus suis advocatum omnino habere non debeant, nisi* forte pro defensore sibi aliquem *sponte duxerint eligendum, qui* pro tempore ipsos eis placito
sine omni emolumento et exaccione qualibet protegat et deffendat simpliciter propter Deum: nos eadem gratia praenominatum fundationis nostre locum frui volumus perpetuo et gaudere.	*sine omni emolumento et exactione defendet* et tuebitur *simpliciter propter Deum: nos eadem gratia praenominatum nostrae fundationis locum frui volumus* inconvulse.[4])

[1]) Die Stiftung Fürstenzells geht auf den Domherrn Hartwich, den Kaplan Herzog Heinrichs zurück, der ungefähr 1274 dieses Kloster gründete. Bald darauf beteiligte sich auch Herzog Heinrich von Niederbayern an der neuen Zisterze und pflegte sich als Mitstifter in seinen Urkunden Gründer des Klosters zu nennen.

[2]) Fürstenfeld: H.St.A. München, Fürstenselekt Nr. 170.

[3]) Fürstenzell: H.St.A. München, Fürstenselekt Nr. 290.

Gerade an dieser Stelle ist der Text der Fürstenzeller Urkunde in den Monumenta Boica 5, 15 untauglich, da er mehrere Worte ausläßt. Das Fürstenzeller Privileg ist in der äußeren Form weniger sorgfältig als das Fürstenfelds (Format 24 mal 33; Reitersiegel an violett-grün-gelben Schnüren). Es ist kürzer gefaßt und entbehrt der Aufzählung der Güter. Zeugen werden auch nicht aufgeführt. Über die Urkunde Fürstenfelds siehe das Kapitel über die Neugründungen.

[4]) Mit den Worten „Adiicimus etiam" fügt die Fürstenzeller Urkunde hinzu, daß die Pfleger des Klosters über die Leute, die auf ihren Gütern sitzen, richten sollen, „quoad debita, araturas, vituperia, tractus gladiorum et violentias quascunque, quae perpetuam laesionem, quae vulgo lem dicitur, non inferunt". Im übrigen erhalten die herzoglichen Richter nur die iudicia furti homicidii, raptus maioris violentiae. Auch Fürstenzell erhielt Steuerfreiheit für alle diejenigen, die sich auf des Klosters Gütern niederlassen, desgl. Zollfreiheit für Viktualien. Am Schluß der Urkunde hob der Herzog dankend hervor, daß Magister Hertwicus die Gründung veranlaßt habe.

Die übereinstimmenden Sätze der beiden Urkunden scheinen in ihrer Hervorhebung des landesherrlichen Standpunktes auf die Kanzlei Ludwigs zurückzugehen. Schon in einem Privileg ihres Mutterklosters Aldersbach von 1203 hatte König Philipp die freie Wahl des defensors bestätigt; gleichwohl war das Verhältnis zu Bamberg nicht anders als das der Eigenklöster anderer Orden[5]). Auch in unseren beiden Zisterzen beschränkte sich der Herzog darauf, formell die freie Wahl eines defensor anzuerkennen, fügte aber gleich hinzu, daß das Blutgericht ihm selbst zustehe. Von einer kaiserlichen Zisterzienservogtei ist natürlich nicht die Rede. Andererseits haben es die Herzöge auch vermieden, wie man es in österreichischen Privilegien findet, die alleinige Zisterzienservogtei des Landesherrn zu proklamieren. Man versuchte durch formelle Anerkennung der Zisterzienserprivilegien die Freiheit des Ordens mit den Gründungstatsachen theoretisch in Einklang zu bringen. In den Aldersbacher Urkunden findet sich keine, die diesen Satz enthält[6]). Der Name der beiden Klöster weist darauf hin, daß man die Bindung an den Landesfürsten auch hierin zum Ausdruck bringen wollte[7]).

Daß das Formular durch die Herzöge und nicht durch innere Beziehungen der Klöster verbreitet wurde, zeigt eine andere Zisterzengründung des Schwagers Ludwigs und Heinrichs, Meinhard von Görz und Tirol, eine Gründung, die etwas früher als die Fürstenzells geschehen ist, das Kloster Stams. Als Meinhards Stiefsohn Konradin in Neapel hingerichtet wurde, soll angeblich der Plan zur Gründung gefaßt worden sein. 1271 wurde Kaisersheim mit der Gründung betraut. In einem Schreiben von 1272 versprach Elisabeth, daß dem Kloster dieselben Freiheiten gegeben würden, wie sie andere Zisterzen hätten[8]). 1275 stellte Meinhard die Gründungsurkunde[9]) aus: diese

[5]) Hirsch, Klosterimm. S. 104.

[6]) Anklänge finden sich im Privileg Bernhards von Kärnten für Marienbrunn von 1249, Urk.-B. Krain S. 126, wo Befreiung von Vogtrecht, Steuer und Dienst gewährt wird, „secundum exemptionem et libertatem ac privilegia, quibus ordo Cysterciensis tam a sede apostolica, quam ab imperiali excellentia esse dinoscitur roboratus". Auch das Privileg Heinrichs von 1258 für Raitenhaslach befahl, „omnia privilegia tam sedis apostolice quam imperatorum" zu beachten, sowie die Urkunde seines Vaters und seiner Vorgänger.

[7]) Vgl. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte S. 98: „Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts beginnen die gefürsteten Dynasten, ihren Siedelungen ein fürstliches Attribut beizulegen wie Fürstenau, Fürstenberg, Fürstenstein, Fürstenwalde."

[8]) Tinkhauser, Das Zisterzienserstift Stams, in Diöz. Brixen 3, 279 ff. Ferner Kassian Haid, Meinhard II. von Tirol als Stifter des Klosters Stams; Festschrift f. Oswald Redlich, Innsbruck 1928, 57 ff. 1273 sollen die Mönche gekommen sein. Die Gegend von Stams war Reichsallodium. Die Güter waren an verschiedene Lehensleute ausgetan. Meinhard hatte daselbst auch Besitz erworben. Bereits 1274 schenkte König Rudolf dem Kloster das Allod, das in Meinhards Händen war, nachdem es für ein anderes Gut eingetauscht worden war; Böhmer VI, 235. Die Gerichtsbarkeit über Stams

Urkunde stimmt im überwiegenden Teil mit derjenigen Fürstenfelds überein, eine Tatsache, die schon im 18. Jahrhundert Primisser festgestellt hat[10]). Die Gründung geschieht außer zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und zu Ehren des Heilands und der Jungfrau Maria auch zu Ehren Johannes des Täufes und aller Heiligen. Die Urkunde enthält nicht den Passus der Fürstenfelder Urkunde über die herzoglichen Eigen- und Vogteileute, die in des Klosters Besitz übergehen, und ihre Befreiungen. Ferner fehlt der Passus über die Befreiungen der angesiedelten Leute. Die Stellen über Schutz und Gerichtsbarkeit stimmen mit unbedeutenden Abweichungen überein. Die Beschreibung der Gerichtsbarkeit wird mit den Worten „Decernimus insuper et statuimus" eingeleitet. Viel ausführlicher ist die von Fürstenfeld abweichende Stelle über den Erwerb herzoglicher Lehengüter. Wenn das Kloster von des Herzogs Ministerialen, Vasallen, Eigenleuten oder sonstigen eigene Besitzungen oder herzogliche Lehen oder ihre bewegliche Habe (Varendts Guet) durch Schenkung oder Kauf erwirbt, dann soll es dieselben frei besitzen. „De propriis vero excipimus eas, que vulgariter Freyes Aigen nominate, ad comitatus nostri dominii iure quodam pertinent speciali". Stams erhält auch vom Herzog Holzgerechtsame[11]). Bei der Zollverleihung wird anstatt des bei den beiden bayerischen Zisterzen gebrauchten Wortes „dominium", der Ausdruck „Districtus seu iurisdictio" gebraucht, neben Zoll und Maut erscheint „vectigal"[12]). Im übrigen ist die Urkunde nach den Worten der Fürstenfelder geschrieben. Auch hat sie am Schluß eine lange Zeugenreihe[13]). Graf Meinhard war unter den Zeugen Fürstenfelds gewesen. So ist es zu verstehen, daß er bei der von Kaisersheim erfolgten Gründung des Tiroler Klosters die Fürstenfelder Carta benutzt hat[14]).

(alles Anrecht aus dem Grafenbann) wurde schon 1282 nebst dem Innzoll und der Urfahr von den Herren von Hörtenberg erworben.

[9]) Diözese Brixen 3, 285/87.

[10]) Haid, a. a. O. S. 67/68.

[11]) Man darf in den herzoglichen Wäldern mit Ausnahme des Waldes am Petersberg Holz fällen. In der Besitzaufzählung ist erwähnenswert die Schenkung des ganzen Dorfes Stams nebst Zubehör. Otto Stolz, Archiv f. österr. Gesch. 107, 501—511, Hofgericht Stams.

[12]) Über eine Fälschung des Freiherrn von Hormayr, einem angeblichen Zollprivileg Kaiser Ludwigs für Stams von 1332, B. 3335, siehe Bock, N.A. 47 S. 225 ff.

[13]) Unter den weltlichen Zeugen als erste „Berchtoldus et Henricus comites de Eschenlohe et Hoertenberg".

[14]) Stams wurde der Begräbnisort der Herren von Tirol. Als ideelles Motiv der Gründung soll der Tod Konradins gelten. Seine Mutter Elisabeth ist bereits 1273 gestorben. Da aber jeder urkundliche Beleg fehlt, für die Ursache der Stiftung Konradin anzusehen (Haid S. 63), für das folgende S. 66), so hat man geschlossen, daß der Gedanke, ein Kloster in Tirol zu gründen, nicht fremd war, als der Tod Konradins den äußeren Anlaß bot, eine Sachlage, die der bei Fürstenfeld ähnelt.

Exkurs II.

Die Urkundengruppe Fürstenzell-Aldersbach-Gotteszell.

Im Jahre 1346 erhielt die Zisterze Gotteszell von Kaiser Ludwig eine Urkunde[1]), die nach der Aldersbacher Urkunde Herzog Heinrichs von Niederbayern (1338) geschrieben war. Diese Urkunde war Ludwig bekannt, da er sie 1341 im Insert bestätigt hatte[2]). Ihr besonderes Kennzeichen war der „Diebstahl über sechs lange Schillinge"[3]). Die erste Frage ist nun die, woher die Urkunde von 1338 stammt. Sie stimmt mit den früheren Urkunden Aldersbachs[4]) gar nicht überein. U. a. hatten die älteren Aldersbacher Urkunden die Bestimmung, das Gut der Verbrecher, das zum Urbar gehöre, solle dem Gotteshaus bleiben, vom anderen Gut aber solle der Richter einen angemessenen Teil erhalten. In der Urkunde von 1338 heißt es aber, alles Gut solle dem Kloster bleiben. Das Aldersbacher Privileg von 1338 ist wörtlich nach der Urkunde Heinrichs für Fürstenzell von 1335 verfaßt[5]), nur mit dem Unterschied, daß in der Fürstenzeller Urkunde nur vom bloßen Diebstahl gesprochen wird, nicht vom Diebstahl über sechs lange Schillinge, und daß Aldersbach vor Ebrach um Gült zu Recht steht, Fürstenzell aber, wie Gotteszell, vor Aldersbach. Die nächste Frage ist nun die, woher das Fürstenzeller Privileg von 1335 genommen ist.

Die Quellen der Fürstenzeller Urkunde sind zahlreich: Der erste Teil der Urkunde von 1335 stimmt wörtlich überein mit der besonderen Gerichtsurkunde von 1318, Mon. Boica 5, S. 44. Es findet sich nur ein Zusatz über Eigen und Urbar, das Jahr und Tag ohne Ansprache ist, wofür die Herzoge Schirmer und Versprecher sein wollen[6]). Der zweite Teil stimmt überein mit der Fürstenzeller Urkunde[7]) von 1320, M. B. 5, S. 45. Dann folgt ein Einschub: Wir wellen auch swelich schuld ... bis ... unangesprochen beleiben. Dann folgt eine Zollbefreiung und eine Bestätigung der Urkunden Ottos u. a., die mit der Übersetzung des Fürstenzeller Gründungsprivilegs von 1318 übereinstimmt, Mon. Boica 5, S. 42.

---

[1]) B. 2453. Hund 2, 249. H.St.A., München, K.L.S. 1016.

[2]) B. 2140. K.L.S. 781. (Heinrich 1338 = M.B. 5, 426.)

[3]) Vgl. das Kapitel über die drei Fälle unter Kaiser Ludwig.

[4]) 1283, M.B. 5, 387. 1295, M.B. 5, 402. (1295, Qu. u. Er. 6, 66.) 1319, M.B. 5, 414. (1333, Reg. Boica 7, 31.) (1333, Reg. Boica 7, 56. 1338, Reg. Boica 7, 205.)

[5]) M.B. 5, 58.

[6]) Vgl. das am Schluß des Kapitels von den Neugründungen über die Gewere Gesagte.

[7]) Wenn sich ein Unfug im Kloster erhebt, also daß Totschlag und Wunden darin geschehen, das soll das Kloster weder an Pfändung seines Viehes noch sonst entgelten. Der Herzog will den Schaden selbst richten. Niemand soll sie mit Herbergen, Nachtselden, Futter, Fuhren noch mit einer sonstigen unbilligen Forderung beschweren.

Die nächste Frage beschäftigt sich damit, woher die beiden Urkunden von 1318 genommen sind. Die eine ist eine Übersetzung der Gründungsurkunde, mit Auslassung der Stelle über die Lähmde[8]). Die zweite Urkunde vom gleichen Tage, Mon. Boica 5, S. 44, hat drei Quellen: erstens stimmt sie am Anfang mit der Übersetzung vom gleichen Tage überein, desgleichen am Schluß bei der Bestätigung der Urkunden Ottos u. a. Zweitens hat sie eine selbständige Gerichtsformel mit den drei Sachen (Wird einer mit der Wahrheit daran begriffen usw.). Drittens enthält sie die Bestimmungen des Privilegium fori, 1280, das 1290 erneuert worden war. Viertens enthält sie die Vereinbarungen des Privilegs von 1303, daß man um Gült nur vor dem Abt von Aldersbach zu Recht stehen solle.

Die Ableitung der Urkunden sieht folgendermaßen aus: (Sämtlich in Mon. Boica Band 5).

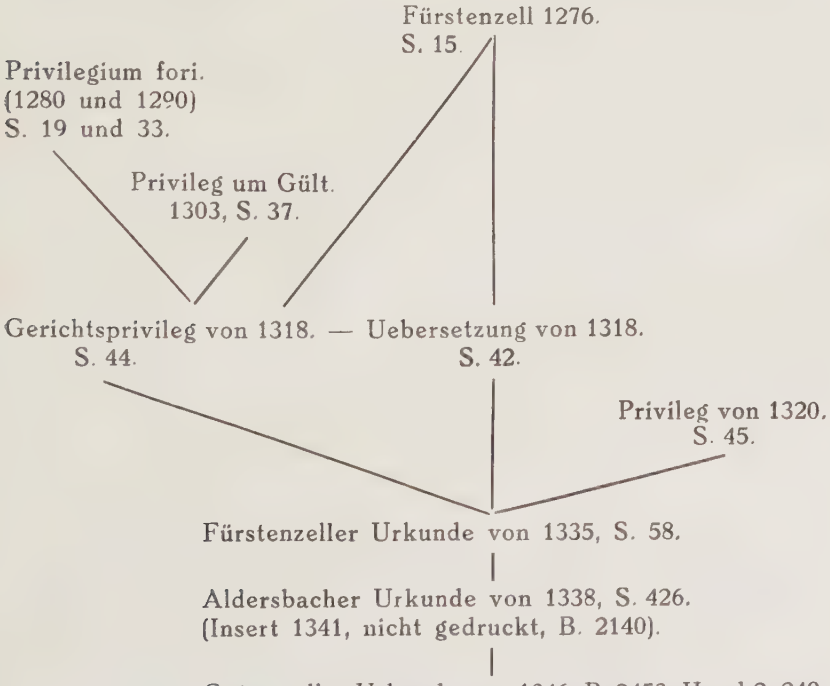

Es sei zum Schluß darauf hingewiesen, daß sich wörtliche Vorlagen in Ludwigsurkunden beim Privileg für Neuberg, einer neugegründeten Zisterze, finden. Diese Urkunde ist, wie Bock nachgewiesen hat[9]), nach dem Heiligenkreuzer Formular verfaßt worden.

[8]) Vgl. das Kapitel über die drei Fälle unter Kaiser Ludwig.

[9]) Neues Archiv 48, 1930 S. 267/68. Über das Heiligenkreuzer Formular Hirsch, Arch. Zeitschrift 3. F. Bd. 4.

Es dürfte sicherlich nicht ohne Interesse sein, daß die etliche Jahre zuvor (1327) von Herzog Otto von Österreich gegebene Gründungsurkunde[10]) eine Gerichtsformel enthält, die mit derjenigen von St. Florian aus dem 13. Jahrhundert übereinstimmt[11]), jener einzigen Hochgerichtsformel, in der der Mord namentlich aufgeführt wurde, und die auch sonst zum Vorbild gedient hat[12]).

---

[10]) Dipl. Sacr. Duc. Car. 2, 316 ff. „apparentia latrocinii sive furti vel criminis quod Mort dicitur vel aliud quodcunque genus maleficii, quod mortem exigit malefactoris." Das Privileg war bestätigt von Friedrich dem Schönen und Albrecht.

[11]) Urk.-Buch ob der Enns 2, 511 (1208); S. 554 (1212). Typisch ist die Bemerkung „quia huius iudicii executionem ordo ecclesiasticus non vendicat", bzw. auch ordo sacerdotis und sacerdotalis, 2, 511 (1208). ordo ecclesiasticus 550 (1212). Bei Neuberg ordo ecclesiasticus. Dieselbe Bemerkung findet sich auch im Privileg für Raitenhaslach 1258, M.B. 3, 135, ordo eccl. usw.

[12]) Hirsch, Hochger. S. 39. Mitis, Studien S. 138.

Über die St. Florianer Urkunden ist häufig gehandelt worden, vgl. bei Walter, Archiv. Zeitschrift 1932.

In den Urkunden des 14. Jahrhunderts wird der Mord oft angeführt. (Aldersbach 1318, für latrocinium der älteren Urkunde; Verkauf des Landgerichts 1319; Hirschberg 1320; Landfriede 1323.)

Exkurs III.

Übersicht über die Gerichtsformeln in den bayerischen Ludwigsdiplomen. (Die drei Fälle.)

Es ist zu beachten, daß die nähere Umschreibung der drei Fälle auf die früheren Urkunden zurückgeht, in denen die drei Fälle auch unterschiedlich umschrieben wurden. Das Wesentliche ist unter Kaiser Ludwig die Einheitlichkeit der Ausdrücke Totschlag, Notnunft, Diebe.

Die drei Sachen, die zum Tode ziehen.	1323 für die Herren von Erlach. 1341 St. Salvator. 1344 Frauenchiemsee (Niederbayr. Vorlage).
Die drei Sachen, die zum Tode ziehen, das ist Dieb, Notnunft und Totschlag.	Hofmarkenprivileg von 1330.
Die drei Sachen, die zum Tode gehören.	Benediktbeuern 1325. Osterhofen 1341.
Die drei Sachen, die zum Tode gehören, Totschlag, Diebe Notnunft (N.D.T.).	Fürstenfeld 1315 und 1321. Für Ulrich Wilbrant 1329. Medingen 1330.
Die drei Sachen, die zum (an den) Tod gehen.	Fürstenfeld 1319. Moosburg 1340. Formbach 1341. Ebersberg 1343. Markt Kötzting 1344. Seligenthal 1346.
Die drei Sachen, die zum Tode gehen, das ist Dieb, Notnunft, Totschlag.	Schäftlarn 1344. Ranshofen 1345.
Die drei Sachen, die an den Tod gehen, Dieb über 6 lange Schillinge, Totschlag, Notnunft.	Aldersbach 1341 (niederbayr. Insert), Gotteszell 1345. Siehe Exkurs II!
Die drei Sachen, die an den Tod gehen, das ist Dieb, Mord und Notnunft.	Markt Eggenfelden 1345. (Mord, wahrscheinlich nach niederbayr. Vorbild.)
Die drei Sachen, Notnunft, Diebe, Totschlag.	Spital Ingolstadt 1319. Markt Aibling 1321. Tegernsee 1321. Beuerberg 1332. Stadtrechte Rain und Neuburg 1332. Markt Wartenberg 1344 (niederbayr. Insert von 1329). Vilshofen 1345.
Desgl., mit dem Zusatz: und namentlich die Diebe, damit der Mensch das Leben verwirkt hat.	Ilmmünster 1315 und 1342. Prüfening 1344.
Die drei Sachen, Totschlag, Notnunft und „rechter diuf".	Markt Kufstein 1339.
Dreierlei Sachen, N.D.T., das den Hals antrifft.	Für die Herren von Parsberg 1326 und 1340 (Herrschaft Parsberg).
Um alle Handlung, mit Ausnahme von T., Diebheit und was den Hals antrifft, über die drei Artikel . . .	Ensdorf 1314 (Oberpfalz).
Die drei Sachen, die an den Tod gehen und rühren, das ist D.N.T.	München 1347.
Die Schuld des Todes, D.T.N.	Fürstenfeld 1331 (nach 1311).
Die drei Sachen, die dem Menschen an sein Leben gehen, D.T.N.	Dorfgericht Pörnbach 1325.
Um die Sachen, die an das Leben gehen.	D.-O. Haus Donauwörth 1325.
Um alle Sachen, ohne was hintz dem Leibe steht.	Markt Diessen 1326.

Die drei Hauptsachen, die zum Tode gehören, T.D.N.	St. Emmeram 1331.
Die Gerichte, die zum Tode gehen, T.N.D., und was andere Sachen an das Leben gehen.	Niederschönfeld 1322, 1323 und 1341. Thierhaupten 1341.
Ohne T.N.D. und andere Sachen, die zum Tode gehen.	Scheyern 1315.
Die drei Sachen T.N.D. oder was an den Tod geht.	Pfandurkunde 1319.
Das Gericht, das an den Tod geht, Dieb, Notnunft, Straßenraub, Totschlag, Brand.	Niederaltaich 1342 (Degenberg). (Straßenraub, wahrscheinlich niederbayr. Einfluß der Otton. Handf.)
Besondere Hervorhebung des Diebstahls mit der Hinzufügung, daß es um Totschlag und Notnunft ebenso stehen solle.	Für Konrad den Langen 1318.

Über besondere Hervorhebung eines Falles siehe ferner oben das Kapitel über die drei Fälle, Schluß. (Diebstahl bzw. Totschlag.) Wichtig dürfte noch sein: Für Bamberg 1333, Böhmer 1550: „einen todslag oder ander sache di an daz leben gingen". Im übrigen wird auf den Abschnitt über die drei Sachen verwiesen. Auch die Hirschberger Sentenz von 1316 des Konrad von Haslach nennt drei Sachen, D. N. T. (Constit. V, 320). Der Nachweis der einzelnen Urkunden wird in der Neuherausgabe der Böhmerschen Regesten Kaiser Ludwigs ohne Schwierigkeit zu finden sein, worauf verwiesen wird. Die in der Literatur oft angeführte Urkunde für alle Klöster von 1333, sowie das Privileg für Benediktbeuern von 1332 sind von Bock als Fälschungen eindeutig nachgewiesen worden, und sei auf den Schluß des Kapitels über die Schirmvogtei Ludwigs hingewiesen! (1333 = Böhmer 1521, Oberbayerisches Archiv 24, S. 65. Benediktbeuern 1332 = B. 1506, M. B. 7, 165. Beide mit der Formel: Die drei Sachen, die zum Tode ziehen, D. N. T.). Auch die beiden Urkunden für die Zünfte, für die Müller zu München und für die Kaltschmiede werden wegen ihres Inhaltes in ihrer Echtheit stark angezweifelt[1]).

---

[1]) Müller 1330, die 3 Sachen, die zum Tode gehen D. N. T., B. 1226, Bergmann S. 96. Kaltschmiede 1345, die drei Sachen die an den Tod gehen, B. 2434, Bergmann S. 96. Zu diesen Befreiungen, desgl. auch für die Bierbrauer in München, vgl. Doeberl, Entw.-Gesch. S. 351.

B. 1226: in einem ausgefertigten Notariatsinstrument a) des Chr. Widnmanus, Ungelters der Stadt München, 1562. Papierlibell Stadtarchiv M. Privileg 122 a. b) unbegl. Abschrift 1534, K.L.S. 426.

B. 2434: Papierhandschrift 18. Jahrh., Privilegien der Kalt- und Kupferschmiede, Stadtarchiv M.C. VI k. Druck Denkmäler des Münchner Stadtrechts Bd. 1.

Chronologische Übersicht über die bayerischen Urkunden Ludwigs des Bayern mit den drei Fällen bzw. den Fällen, die an den Tod gehen.

Datum	Böhmer Nummer	Betreffend	Druck	K.L.S. Nr.
1314. 5. Nov.	B. 377. (Zum 6. 11. 19.)	Kl. Ensdorf.	M.B. 24, 64.	8, Abschr. v. 1438.
1315. 19. April	B. 86	Kl. Scheyern.	M.B. 10, 451.	40.
1315. 1. Mai	B. 92.	Kl. Ilmmünster.	Oefele Ss. 2, 173.	45.
1315. 13. Nov.	B. 156.	Kl. Fürstenfeld.	M.B. 9, 134 lat.	79, lat. u. deutsch.
1316. 20. Nov.	B. 227.	Kl. Beiharting.	M.B. 5, 474 (Insert 1297).	116a.
1318. 6. Febr.	B. 3176.	Verkauf an Konrad den Langen von Werd.	Winckelmann, Acta inedita 2, 296.	152½.
1319. 1. Mai	B. 359.	Pfandurk. f. d. niederbayr. Herzöge.	Mon. Germ. Const. 5, 433.	in tab. gen. K. Haus- u. Familiensachen fasc. 7.
1319. 17. Mai	B. 362.	Kl. Fürstenfeld.	M.B. 9, 143.	178.
1319. 25. Juli	B. 369.	Spital Ingolstadt.	Oefele Ss. 2, 136.	Tomo XII. fol. 213 Privil. Alb. IIII.
1321. 9. Febr.	B. 428.	Marktrecht von Aibling.	Reg. Boica 6, 31.	Abschrift d. 15. Jhd. in Band VIII fol. 19 I der Priv.-Bücher (jetzt Staatsverwalt. Nr. 3504).
1321. 26. Febr.	B. 436.	Kl. Tegernsee.	M.B. 6, 243. Oefele Ss. 2, 89.	206 und 206a.
1321. 6. Juli	B. 445.	Kl. Fürstenfeld.	M.B. 9, 149.	149a, Vidim. 1421.
1322. 1. Mai	B. 457.	Kl. Niederschönfeld.	Arch. f. d. Gesch. d. Bist. Augsb. 1, 189 ff.	215½.
1322. 4. Dez.	B. 501.	Kl. Niederschönfeld.	Reg. Boica 6, 77.	230 u. 230½.
1323. 4. März	B. —	Für die Herren von Erlach	—	242, Vidim. 1409.
1323. 27. Okt.	B. 650.	Kl. Niederschönfeld.	M.B. 16, 343.	276½.
1325. 2. Febr.	B. 2958.	Deutschordenshaus Donauwörth.	Königsdorfer Heiligkreutz 3b, 303.	293a, Vidim. 1466.
1325. 26. Febr.	B. 797.	Gericht im Dorf Pörnbach.	Reg. Boica 6, 155.	294.
1325. 16. Aug.	B. 830 u. 831.	Kl. Benediktbeuern.	Reg. Boica 6, 170. M.B. 7, 160. Meichelbeck Chron. Bened. 1, 142; 2, 57.	304⅓ u. ½.
1326. 5. Mai	B. 870.	Markt Diessen.	M.B. 8, 218. Lori, Lechrain 57.	317.
1326. 16. Mai	B. —	Für die Herren von Parsberg (Herrschaft Parsberg).	—	(Nachg. Orig.) 322.
1329. 11. Nov.	B. —	Für Ulrich Wilbrant.	—	383.

Datum	Böhmer Nummer	Betreffend	Druck	K.L.S. Nr.
1330. 23. April	B. 1111.	Hofmarkenprivileg für 18 oberbayr. Klöster.	M.B. 1, 296; 1, 431; 5, 478; 6, 248; 10, 92. Hund Metr. 3, 164. Oefele Ss. 2, 90. Lori, Lechrain 48.	405, 1—6.
1330. 16. Okt.	B. 1225.	Kl. Medingen.	Reg. Boica 6, 346.	425.
1331. Ohne Tag	B. Addit. III, 419 (uneinreihbar).	Kl. Fürstenfeld. (Übers. v. 1266.)	Hund 2, 330.	501⅓.
1331. 20. März	B. 1272.	Kl. St. Emmeram.	Reg. Boica 6, 363.	466.
1332. 12. April	B. —	Stadtrecht für Neuburg.	Oberbayr. Archiv 45, 247 ff.	Ger.-Urk. Neuburg fasc. 38, nr. 378.
1332. 24. April	B. 1443.	Kl. Beuerberg.	M.B. 6, 416.	510⅓.
1332. 16. Okt.	B. 1499.	Stadtrecht für Rain.	Lori, Lechrain 50. Gengler, Stadtrechte 365.	Tom. Priv. 9, fol. 27'. Staatsverw. Nr. 3505.
1339. 20. Juni	B. —	Markt Kufstein.	Kogler, Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs 9, S. 53ff., nach A. Bestätigt von Ludwig 1352, das. S. 55.	Kopie im Statthaltereiarchiv Innsbruck, Misc. 26 (A), u. Kop. Saec. 17 im Priv.-Buch Stadtarchiv Kufstein fol. 1 ff. (B).
1340. 27. März	B. 2062.	Chorherren zu Moosburg.	Beg. Boica 7, 276.	741.
1340. 23. April	B. —	Für die Herren von Parsberg.	—	748, Vidim. 1469.
1341. 29. Jan.	B. 2140.	Kl. Aldersbach (Insert einer niederbayr. Urk. v. 1338).	Reg. Boica 7, 297.	781.
1341. 24. März	B. 2153.	Kl. Niederschönfeld.	Lori, Lechrain 56.	791, Best. 1416.
1341. 25. April	B. 2210 (fälschl. 11. Nov. nach M.B.).	Kl. Osterhofen.	M.B. 12, 446.	793½.
1341. 5. Aug.	B. Addit. III, 420 (uneinreihbar)	Kl. Thierhaupten.	M.B. 15, 107. Lori, Lechrain 56.	Kl. Th., Urk. Nr. 9, Vidim. 1354.
1341. 11. Sept.	B. 2199.	Kl. Formbach.	M.B. 4, 164.	823.
1341. 2. Dez.	B. —	Kl. St. Salvator im Steinhart.	—	835.
1342. 10. Juli	B. 2257.	Kl. Niederaltaich (Herrschaft (Degenberg).	M.B. 11, 290. Hund 1, 42.	Kl.-Urk. 202. (K.L.S. 862.)
1342. 24. Juli	B. 2259.	Kl. Ilmmünster.	Oefele Ss. 2, 174.	864.
1343. 23. Aug.	B. 2348.	Kl. Ebersberg.	Reg. Boica 7, 377.	926.
1344. 1. Jan.	B. 2862.	Kl. Schäftlarn.	Beg. Boica 8, 1.	935.
1344. 21. Mai	B. 2391.	Kl. Prüfening.	M.B. 13, 248 und 253.	958.

Datum	Böhmer Nummer	Betreffend	Druck	K.L.S. Nr.
1344. 22. Mai	B. —	Markt Wartenberg (Ins. einer niederbayr. Urk. v. 1329).	—	960.
1344. 23. Mai	B. 2394.	Kl. Frauenchiemsee (Niederb. Vorlage von 1321).	M.B. 2, 486. Lünig 16, 1070.	961.
1344. 5. Nov.	B. 2415.	Markt Kötzting.	M.B. 1, 445.	Original 1633 vernichtet. Mehrere Abschriften im H.St.A., sowie in Litt. Kl. Rott 62.
1345. 17. Jan.	B. —	Markt Eggenfelden.	Knapp, Archiv f. Strafr. u. Strafproz. 66, 227.	Abschrift Ger. Egg. f. 43.
1345. 21. Jan.	B. 2420.	Kl. St. Veit (Insert 1269).	M.B. 5, 255.	Kl.-Urk. 1 b, Vidim. v. 1505.
1345. 24. Mai	B. —	Kl. Ranshofen.	—	1003.
1345. 26. Okt.	B. —	Stadtrecht für Vilshofen.	Oberbayr. Arch. 47, 82 ff.	Stadtarchiv Vilshofen.
1345. 31. Okt.	B. 2453.	Kl. Gotteszell.	Hund Metr. 2, 359.	1016.
1346. 26. April	B. 2489.	Kl. Seligenthal.	M.B. 15, 479. Hund Metr. 3, 336.	Stadtarchiv Landshut Nr. 41.
1347. 1. Sept.	B. 2593.	Stadtrecht für München.	M.B. 35 b, 89. Bergmann S. 62.	Stadtarchiv München Priv. 14.

Chronologische Aufstellung der Formel mit den drei Fällen in den Ludwigsdiplomen.

Umb alle hanndlung awsgenomen Todsleg, Diephait und was den halls antrifft uber dye drey artickel.	Ensdorf 1314.
Umb alle sache swi di genant sein ane umb totslach, notnouft und divfe und ander sache di zu dem tode gehoerent.	Scheyern 1315.
An umb drei sache die wir mit namen auznemen daz ist Todslach, Notnunft und Deufe und naemlich deufe do mit der man daz leben verworht habe oder hat.	Ilmmünster 1315.
An di drei sache di zu dem tod gehoerent Todsleg diuf und Notnuft.	Fürstenfeld 1315.
Umb die drei sache todsleg notnuft und dief oder swaz an den tod get.	Pfandurkunde 1319.
nivr ümb die drei sache die ze dem tode gent.	Fürstenfeld 1319.
Umb drei Sach ausgenomenlichen Todsleg, Notnunfft und deuff.	Spital Ingolstadt 1319.
Umb keinerlej sach an vmb die drej sach totsleg notnuft vnd dief.	Markt Aibling 1321.
Umb die drei sache Notnunft, diuf und Todsleg.	Tegernsee 1321.
Umb alle sache on umb die drey sache die zue dem tod gehörnd daz ist Notnunft, Deub, Todschlag.	Fürstenfeld 1321.
Div Gerihte die zu dem Tode gehörent todsleg, Notnunft, deuf und swaz andere sache an daz leben geent.	Niederschönfeld 1322.
An umb die drey sache die zu dem tod ziehnt.	Herren v. Erlach 1323.
Div gerihte div zu dem Töde gehörent Todslege, Notnunft, deuf und swaz ander sache an daz leben geent.	Niederschönfeld 1323.
An alleine umb di sache die an das leben geent.	D.-O.Donauwörth 1325.
Ez sei um fliezzent wunten oder umb leme oder umb haimsuchen oder umb dehainerlai sache wie die genannt sein an die drei sache die dem menschen an sein leben gent daz ist dief, totsleg und notnuft.	Lebenslängl. Erhöhung der Kompetenzen des Gerichts im Dorf Pörnbach, 1325.
Ane umb die drei sache die zu dem tode gehörent.	Benediktbeuern 1325.
Umb alle sache an swaz hintz dem leib stet.	Markt Diessen 1326.
Ausgenomen dreierlei sach notnuft, dieff, todsleg, das den hals antrift.	Herren v. Parsberg 1326.
An die drev sach die ze dem tode gehörent Notnuft, Diuf und Todschleg.	Ulrich Wilbrant 1329.
An umb di drey sache di ze tot ziehent daz ist tiuf, notnunft und totslege.	Hofmarkenprivileg 1330.
Umb dheinerlei frävel oder tat ez sei vliezzend wunden oder ander sache an umb die drey sache die zu dem Tode gehörent daz sind Todslege, Notnuft und Diube.	Medingen 1330 (Dominikan.).
Nevr allain umb die schuld des todes die hie ausgenomen sint das ist deupstal, todslak und notnunft.	Fürstenfeld 1331, Übersetzung von 1266!
Auzgenomen der dreier Hauptsache die zu dem Tode gehörent daz ist umbe Todeslege umbe Deufe und Notnunft. Und zu den Todslegen mayn wir nicht vliezzende wunden die zu dem Tode nicht gehörent und ander sogetan sache.	St. Emmeram 1331. (Lauterbach und Vogtreut.)

Umb derselben drey sach eine Teuf, Notnufft und Todtschleg und das man sy auch an der waren Hanntgetat begreif.	Stadtrecht Neuburg 1332.
Umbe die drye sache die hie geschriben stat daz ist umbe Totschlag umbe Diebstal und umbe Notnunft.	Beuerberg 1332.
An umb der drey Sach ainer umb Tewff, Notnufft oder umb Todschleg oder an der waren Handt Getat.	Stadtrecht Rain 1332.
An umb drey sache todschleg, notnunfft und rechter diuf.	Markt Kufstein 1339.
An di drey sache di an den Tod gent und umb aygen und umb lehen.	Moosburg 1340.
Ausgenomen dreyerlay sach nottnunft, dief, todtslag das den Halls an trifft.	Herren von Parsberg 1340.
An alain drey sache die an den Tod gent als sie hie stent benant daz ist devf über sechse Schilling der langen, Todsleg und Notnuft.	Aldersbach 1341. (Niederbayr. Insert 1338.)
Div Gerichtt div zu dem Tod gehörend Todsleg, Notnunft, divf und waz anderer sach an das lebn gend.	Niederschönfeld 1341.
Umb die drei sach die zu dem tod gehörnt.	Osterhofen 1341.
Dew Gericht dew zu dem tod gehörent Totslag, Notdnuft und Dieffe und was anderer sach an das leben gend.	Thierhaupten 1341.
On die drey sache die zu dem tod gent.	Formbach 1341.
Umb die drey sache die zu dem tod ziehent.	St. Salvator 1341.
Daz Gericht daz an den tod get Diwff, Notnunft, Strasrawb, Todsleg und Prant. (Dreiteilung der Habe.)	Niederaltaich 1342.
Umb alle sache an die drei die wir mit namen aus nemen daz ist Todslag, Notnuft und Dief und naemlich die dief da mit der mensch daz leben verworht hat.	Ilmmünster 1342.
On umb die drey sache die an den tod gend.	Ebersberg 1343.
Ane die dri sache die an den tod gend das sind todschlag, notnunft und dyef.	Schäftlarn 1344.
On die drei sache die wir mit namen auznemen daz ist Todsleg, Notnuft und Dyefe und naemlichen die dyef do mit der man daz leben verwörcht hat.	Prüfening 1344.
On alayn umb drey sache diuf, Todsleg und Notnunft.	Markt Wartenberg. (Niederbayr. Insert 1329.)
Umb die drei sache die an den Tod ziehent.	Frauenchiemsee 1344. (Niederbayr. Vorlage 1321.)
Drei sachen, die an den Tod gehen.	Markt Kötzting 1344.
An umb die drey sache die an den tod gend daz ist Tyuf, Notnunft und Todsleg.	Ranshofen 1345.
Umb die drey sache umb Notnünft, Dyef und todsleg.	Stadtrecht Vilshofen 1345.
Umb die drei sach die an den tod gent daz ist diwf uber sehs schilling der langen, todsleg und Notnünft.	Gotteszell 1345. (Nach Aldersbach 1341.)
Alle Sache . . . an die di an den Tod gend.	Seligenthal 1346.
Umb die drei sache die an den tod gend und rürent das ist diuff, Notnunft und todslage.	Stadt München 1347.

Inserte von Urkunden des 13. Jahrhunderts = Beiharting 1316 (1297) und St. Veit 1345 (1269).

Auswahl von Gerichtsprivilegien, insofern sie von Interesse für die Entwicklung der Formel von den drei Fällen sind. (Außer Ludwig ab 1314.)

Furtum, homicidium, violenta oppressio mulierum.	Ebersberg.	Heinrich VI. rex 1193.	M.B. 31a, 445.
Furta, homicidia, violenti coitus.	Niederaltaich.	Friedrich II. von Österr. 1243.	M.B. 11, 214.
Hiis articulis exceptis videlicet furtis, homicidiis, effusione sanguinis, violentis coitibus.	Niederaltaich.	Otto dux (nach 1244).	M.B. 11, 217.
Effusio sanguinis violenta, letalis vulnerum inflectio, noxa furti aut coitus violenti.	Niederaltaich.	Heinrich von Niederb. 1258.	Qu. u. Er. 5, 161.
In furto, latrocinio aut tali aliquo maleficio quod sententia sanguinis est iudicandum.	Raitenhaslach.	Heinrich von Niederb. 1258.	M.B. 3, 155.
Casu sanguinis hic expresso, furto, homicidio et violenta obpressione.	Fürstenfeld.	Ludwig Oberb. 1266.	Qu. u. Er. 5, 210.
An die drey sache, die den leib angehent, blutruns, dief und notnunft, die zu dem tod ziehent.	St. Veit.	Heinr. Niederb. 1269.	M.B. 5, 242. (Überlief. 1505!)
Iudicia furti, homicidii, raptus maioris violentie. (Außerdem besondere Erwähnung der Lähmde.)	Fürstenzell.	Heinr. Niederb. 1276.	M.B. 5, 15.
In tribus casibus, pogentzblut, notzoch, furtis.	Schäftlarn	Ludwig Oberb. 1277.	M.B. 8, 534.
Occisiones hominum, vulnera, furta, oppresiones mulierum et alios excessus qui deberent ad comeciam pertinere.	Rott, in Pillersee.	Herzogl. Urbar.	M.B. 36a, 247.
In furto, latrocinio, homicidio vel raptu aut simili maleficio quod ultimum supplicium seu sententiam sanguinis requirit.	Aldersbach.	Heinr. Niederb. 1283.	M.B. 5, 387.
Exceptis tribus articulis scilicet homicidio, furto et etiam mulierum oppressione violenta.	Ulrich v. Capellen.	Albrecht von Österr. 1284.	U. o. d. E. 4, 26.
Homicidium furtum quocumque et violentae virginum et mulierum oppressiones. Fures, homicidae, virginum et mulierum oppressores.	Vertrag mit Freising.	Heinr. Niederb. 1284.	Qu. u. Er. 5, 377.

Es ist sehr zu beachten, daß die Kompetenzen in den einzelnen Dörfern verschieden sind. In einem Dorf hat der Landrichter nur die Vollstreckung der drei Fälle, in einem andern aber Heimsuchung und schwere Wunden einschließlich Lähmde! Vgl. den Vertrag.

Drei sachen, daz ist den totslag und di deuf und di nothnuft, di zu dem tott zihent.	Wilhering.	Konrad v. Capellen. (Österr.) 1293.	U. o. d. E. 4, 180.
Exceptis causis criminalibus ut de homicidio et similibus que sine omni exceptione condempnationem mortis demonstrare valeant evidenter.	Fürstenfeld.	Rudolf Oberb. 1294.	M.B. 9, 114 (fälschl. 1298).
Iudicium sanguinis. Homicidium, furtum, coitus violentus.	Pfand f. Regensburg. 1294.	Niederbayr. Herzöge.	Qu. u. Er. 6, 60.
Iudicium furti, homicidii et coitus violenti.	Pfand f. Tegernsee.	Otto Niederb. 1295.	Reg. Boica 4, 584. Fürst. Sel. Fasz. 90b.
Iudicia lege cornelia, utputa grave furtum, violentus coitus et homicidium, que ad penam mortis intentantur.	Verkauf an Aldersbach.	Niederbayr. Herzöge 1295.	Qu. u. Er. 6, 66.
(Im Landshuter Stadtrecht die Lex Cornelia als Heimsuchung, hier wohl im Sinne eines schweren, friedbrechenden Vergehens.)			
Mit sogetannen Sachen, daß man mit dem Tod über sein Leben solt richten.	Raitenhaslach.	Niederbayr. Herzöge 1295.	M.B. 3, 179.
Causae vel casus sanguinis, puta homicidii aut wlnerum.	Regensb. Münzer.	Otto Niederb. 1295	Qu. u. Er. 6, 78.
In furto, latrocinio, usw. wie oben.	Aldersbach.	Otto Niederb. 1295.	M.B. 5, 402.
Exceptis furto, homicidio et oppressione mulierum quae Notnuffte vulgo dicitur, quando cum illis ad mortem fuerit procedendum. In tribus praemissis articulis.	Aichach-Blumenthal. (Deutschordens-Kommende.)	Rudolf Oberb. 1296.	Lünig 16, S. 7 Nr. VII.
Exceptis tribus casibus, videlicet virginum obstuperatione, homicidio, furto notorio ad pennam mortis vel membrorum mutilationem spectante.	Beiharting.	Rudolf Oberb. 1297.	M.B. 5, 470.
Furta, homicidia coitus violenti. Dazu, besonders!, membrorum mutilationes.	Niederaltaich.	Schenk v. Kuenring, Österr. 1297.	M.B. 15, 26.
Illa quae mortis irrogant supplicium.	Niederaltaich.	Otto Niederb. 1298.	M.B. 15, 27.
Div sachhe die an daz leben gent als tiufe, notnuft und totslege sint.	Tegernsee.	1. Schenk von Kuenring, Österr. 1299.	M.B. 6, 235.
		2. Abt Marquard. 1299.	F.R.A. 1, 283.
Dreu dinch deu an den dodt geent, Notnunft, Totschlag und Deufe.	Niederaltaich.	Niederbayr. Herzöge 1299.	M.B. 15, 30. Vgl. Schnelbögl. S. 527 und 534.

Totslach, notnuofte, diefe, swaer fliezzent wunden, und umb aygen und umb lehen.	Seeon.	Rudolf Oberb. 1300.	M.B. 2, 14.
Di dri sach die zu dem tot ziehent daz ist diuf, notnumft und totsleg.	Landfrieden 1300.	Niederbayr. Herzöge u. Rudolf Oberb.	Qu. u. Er. 6, 110. Vgl. Schnelbögl. S. 527 ff.
An vier sache die hernach geschriben stent das sind totsleg, deuf, notnunft und lem.	St. Pölten.	Schenk v. Kuenring 1303, Österr.	Niederösterr. U.-B. 1, 209.
Maiora judicia puta furtum, homicidium et raptum maioris violentie. Unter den minora iudicia besonders Lähmde und effusio sanguinis.	Schönthal. (Aug.-Erem.)	Otto Niederb. 1303.	M.B. 26, 60.
Alle Sachen, die an den tot gent. Dazu besonders Ferchwunden und Lähmde.	Garsten.	Schenk v. Kuenring 1304. Österr.	U. o. d. E. 4, 455.
Ohn umb die drey Sache die an das Leben gehend das ist umb Diebe, Todschläge und Nottnunfte.	Aichach-Blumenthal.	Rudolf und Ludwig Oberb. 1307.	Lünig 16, S. 7 Nr. VIII.
Preter tres articulos qui tangunt terre principem videlicet furtum, homicidium et violenta oppressio mulierum.	Tegernsee.	Abt Marquard inseriert eine ältere Urk., 1309.	Tegernsee Nr. 87.
Und swaz auch anders gevallen makch von dem Gerichtt denn daz an den tot get.	Niederaltaich.	Niederbayr. Herzöge 1310.	Litt. Nied. Nr. 10 (Cod. Wernhardi) f. 119.
An di drei sache di zu dem tod gehörent und an den tod geent.	Niederaltaich.	Otto Niederb. 1311.	Litt. Nied. 10, fol. 118'.
Iudiciis omnibus tribus tantummodo casibus qui mortis supplicium irrogant sibi specialiter reservatis.	Niederaltaich.	Abt Wernhard und Konvent 1311.	Litt. Nied. 10, fol. 119'.
Umb dief oder umb notnuft oder umb todsleg oder vvaz an den Tod gehoret.	Niederaltaich.	Ortorf von Chranchperch 1311, Österr.	M.B. 11, 268.

Vgl. auch M.B. 11, 270 von 1312, die drei Sachen, die zu dem Tod gehören, T.D.N.

Drei schuld die zu tod gehornd daz ist todsleg, diuf und notnufft.	Fürstenfeld.	Rudolf Oberb. 1311.	M.B. 9, 122.
All sach umb totslach umb deuf umb notnuft umb fliezzende wunden (sowie alles, was vor dem Richter geklagt wird und vorher nicht gerichtet und gebessert wurde).	Reichenhall.	Herzogl. Urbar.	M.B. 36b, 123 f.

An dev drev gerichtte di zu dem tod ziehent deuf todsleg notnvnft strazraub.	Ottonische Handfeste.	Niederbayr. Herzöge 1311.	Qu. u. Er. 6, 183.
Umb über den tod. Ein groß Ding, das auf den Tod gezeuchet. Mannschlacht, eine andere große Untat, Notnunft bei Nacht.	Stadtrecht Ingolstadt.	Ludwig Oberb. 1312.	Qu. u. Er. 6, 204.
An die sache die ze dem tot ziehent und die umb aigen oder umb lehen sint.	St. Clara (Franzisk.)	Rudolf Oberb. 1312.	M.B. 18, 67.
Tribus casibus dumtaxat exceptis qui iudicium sangwinis et mortem hominum sapere dinoscuntur.	Ebersberg.	Rudolf und Ludwig als niederb. Pfleger, 1314.	Reg. Boica 5, 284. Fürst. Sel. Fasz. 166.
Dev geriht dev an den tod gent.	Niederaltaich.	Ludwig als Pfleger 1314.	Litt. Nied. 10, fol. 128'.
An alein dev geriht dev an de tode gent.	Niederaltaich.	Ludwig als Pfleger 1314.	Litt. Nied. 10, fol. 128'—129.
Di sache di zu dem tode gehörent oder umb fliessend wunden di mit scharffen orte geschehen.	Bernried.	Rudolf und Ludwig Oberb. 1314.	M.B. 8, 326.
Begriffen mit deuber oder an notzunft oder an manslaht.	Weistum über das Halsgericht zu Banz.	1315.	Guttenberg, 79. Bericht S. 457/58.
Umb alle Sache wan swaz hintz dem Tod get.	Raitenhaslach	Niederbayr. Herzöge 1317.	M.B. 3, 203.
Drei Sach, di an den Tod gent, als si hie stent benant, daz ist deuf, Todschläg und Notnuft.	Fürstenzell.	Niederbayr. Herzöge 1318.	M.B. 5, 44.
Umb di Sache di hinz dem Tod gent daz ist dyf, Todsleg und Notnufft.	Fürstenzell.	Niederbayr. Herzöge 1318. (Übers. von 1276.)	M.B. 5, 42.
Umb Mord, Dieb, Notnunft oder was zu dem Tod geet. Umb kein Sache, dy hinder dem Todt sind. Dy sache allain, di zu dem Todt gehörent.	Aldersbach.	Niederbayr. Herzöge 1319. (Insert von 1295.)	M.B. 5, 414.
Alle Sach. An allain swaz an den Tod get.	Vertrag mit Reichersberg; für Konrad Ernreich.	Niederbayr. Herzöge 1321.	M.B. 4, 465.
Umb drey sach die an den Tod ziehent.	Frauenchiemsee.	Heinr. Niederb. 1321.	M.B. 2, 468.
Umb drey sache, das ist umb großer deuf und umb notnunfft und den Todtschlag .	Stadtrecht Neuötting.	Niederbayr. Herzöge 1321.	Oberb. Arch. 47, 18 ff.
Und suln rugen drev dinch di zu dem tod gehörent.	Vogteien der Halser.	Herzogl. Urbar.	M.B. 36b, 277.

Umb alle sachen an dreu dinch daz ist notnunft deuf und umb totslach.	Vogtreuth.	Aus dem Rechtsbuch v. Vogtreuth (lat. bei St. Emmeram).	Grimm, Weist. III, 664. Klebel, Zeitschrift f. bayr. Landesgesch. 6; dtsch. und latein. (exceptis tribus casibus, videlicet homicidio, furto et coitu violento).
Umb drey sache diuf Todsleg und Notnunft.	Markt Wartenberg.	Niederbayr. Herzöge 1329. (Insert Ludwig 1344.)	K.L.S. 960.
Wie Fürstenzell 1318.	Fürstenzell.	Heinr. Niederb. 1335.	M.B. 5, 58.
An drey sache über dief, Totschlach, Notnufft.	Stams.	Johans v. Tirol. 1337.	Univ.-Bibl. Innsbruck, Cod. 337. Vorsatzblatt b, nach gütig. Mitteilg. d. Herrn Dr. Bock.

Vgl. Stolz, Archiv für österr. Gesch. 107, 501 ff. über das Gericht Stams, besonders S. 503 über das Privileg König Heinrichs von 1327, Stift St.-Urk. J. IV, 7 (J. Ferd. Dip. 1086 f. 35); „an drey sache über dief, totslach, notnunft".

Drey sache die an den Tod gent als si hie stent benant daz ist devf über sechse Schilling der langen Todsleg und Notnuft.	Aldersbach.	Heinr. Niederb. 1338.	M.B. 5, 426.
Dev Gerichtt di an den Tod gent deuf notnunft Totsleg und Strasraub und auch di gerichtt umb aygen und umb lehen.	Übertragung des Blutgerichts in der Hofmark H. an die Grafen von Hals.	Benedikt.-Abtei St. Paul in Regensburg, 1342.	Ger.-Urk. Hals f. 3.
An drei sache die wir auz genomen haben Totslege, Notnunft, Dyeue und swaz sache dem menschen an den leip geht dev puzze und pezrung.	Abrechnung mit dem Hörtenberger.	Ludwig von Tirol 1344.	St.A. Wien, Handschr. 400, f. 79. Arch. f. österr. G. 107, S. 446.

Siehe auch die Urkunde Ludwigs von 1358 über das Dorfgericht Kundl, Archiv für österr. Gesch. 107, S. 138 (Wien Cod. 402 f. 54): „di sache di an den tod rürent, totsleg, notnunft und tief".

Es handelt sich bei den oben angeführten Privilegien nur um eine Auswahl. Es sei nochmals auf die Kapitel über die Gerichtsbarkeit vor Ludwig und unter Kaiser Ludwig verwiesen, wo sich eine Anzahl weiterer Urkunden findet. Besonders sei an die Urkunden mit den vier Fällen erinnert, sowie an die Kompetenzen der Landgerichte gegenüber den Dorfgerichten, die umfassender waren als gegenüber den Hofmarken. Da die Urkunden mit den vier Fällen für fränkische Klöster ausgestellt sind, und die Formel von den drei Fällen in Bayern die Begleiterscheinung für die Nivellierung der Klostergerechtsame darstellt, erübrigt sich die Anführung von Urkunden, in denen Rechte behandelt werden, die gar nicht mit der Formel von den drei Fällen ausgedrückt werden konnten.

Fürstenselekt Faszikel 147.

München, am 12. 3. 1309.

Ludwig bestätigt die von Abt Marquard von Tegernsee (Urkunde Tegernsee Nr. 87) an die Wilbirg verbrieften Rechte.

Nos Lodwicus dei gratia comes palatinus Reni dux Bawarie notum facimus presencium inspectoribus universis quod ad instantem instanciam honorabilis viri domini Marquardi venerabilis abbatis in Tegernse omnem gratiam et iura concessa per dictum abbatem et suos antecessores Wilbirgi uxori Engeldichi de Hohenstain et liberis sive pueris ipsius videlicet Chunrado Ulrico Maehthildi Wilbirgi Hailke Irmgardi Gerdrudi Gerwirgi et Juette[1]) necnon omnibus ab ipsis procreatis vel in posterum procreandis iuxta continenciam Instrumenti predictis hominibus per prefatum abbatem et suos predecessores dati approbamus et praesentibus confirmamus. Nolentes ut aliquis nostrorum officialium vel alius quicumque praesumat contra prefatam gratiam ipsis per sepedictum abbatem et nos factam aliquid attemptare prout nostre voluerit indignacionis aculeos evitare. Dantes has nostras litteras memoratis hominibus nostri sigilli robore consignatas in testimonium super eo. Datum Monaci anno domini millesimo trecentesimo Nono. In die beati Gregorii pape sancti.

Tegernsee, Urkunde Nr. 87.

Tegernsee, am 25. Februar 1309.

Nos Marquardus Dei gratia abbas monasterii in Tegernsee universis praesenciam inspecturis volumus esse notum quod H. et frater eiusdem Pcht. necnon Al. frater eorundem nobis innotatum meorum antecessorum attulerunt privilegium per omnia in hec verba.

Universitati fidelium tam praesencium quam futurorum insinuamus quod dominus Albertus de Jantzingen uxorem Engeldichi de Hoechenstain nomine Wilbirge et liberos eius quorum nomina hec sunt Maechthilt Wilbirch Haylka Chuonrat Irmgart Gertraut Chuongunt Ulrich Gerwirch Judit ex peticione praefati Engeldichi in manus Tegernseensis ecclesie abbatis a quo sibi infeodati fuerant tali condicione resignavit ut ipsi et omnis posteritas ipsorum ad altare sancti Quyrini martyris in Tegernse annuatim in annunciacione beate virginis Marie censum quinque denariorum persolvant. et ne quisquam abbatum eiusdem ecclesie potestatem habeat eis ius censualium infringere aut cuiquam hominum eos infeodare, siquis autem abbatum swadente dyabolo quod absit qualicumque modo eidem ecclesie eos alienare praesumpserit praedictus Al. aut proximus heres suus potestatem habeat eosdem homines in suam servitutem retrahendi hoc adiecto ut sepe dicti homines nusquam aliquod ius faciant nisi coram abbate ecclesie memorate praeter tres articulos qui tangunt terre principem videlicet furtum homicidium et violenta oppressio mulierum. Huius rei testes sunt H. de Hoechenstain et filius eius Ch. et Al. de Jantzing et Siboto de Egling et filius eiusdem H. et Ch. et H. de Puesenchaim et alii quam plures quorum nomina deus noverit.

Nos vero inspicientes eorum ius validum praenotata scripta ipsis duximus renovanda. In cuius rei testimonium praesentem cedulam ipsis conscribi fecimus nostri sigilli robore communita. Data et acta sunt hec in Tegernse anno M CCC anno Nono. nos eo tempore regentes omnia officia in crastino Mathye apostoli gloriosi.

---

[1]) Im Insert des Abtes ist unter den Kindern noch Kunigunde aufgeführt, die hier fehlt.

Exkurs IV.

Die Ernennung des Abtes von Fürstenfeld zum princeps ecclesiasticus.

Im Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V. finden sich zum 4. Juni 1328 mehrere Urkunden für Fürstenfeld, die von Interesse für die Klosterpolitik Kaiser Ludwigs sind[1]). Es handelt sich neben der Inkorporation der St. Leonhardskapelle in Inchenhofen[2]) und einem Ablaß für die Besucher dieser Kapelle besonders um die den Äbten von Fürstenfeld auf Bitten Kaiser Ludwigs[3]) gewährte Erlaubnis, sich nach dem Vorbild einiger deutscher Äbte, vor allem Benediktineräbte, principes ecclesiastici nennen zu dürfen. Wir haben im Kapitel über die Neugründungen gesehen, wie Fürstenfeld für Oberbayern das Muster eines landesherrlichen Klosters darstellte und sich als solches bei den Herzögen einer weitgehenden Anteilnahme erfreute[4]). Kaiser Ludwig versuchte nun, diese bevorzugte Stellung des Wittelsbachischen Klosters auch durch eine Rangerhöhung der Äbte zum Ausdruck zu bringen. Durch den Titel princeps ecclesiasticus wurde die Zisterze in eine Reihe mit den alten Benediktinerabteien gestellt, die auf eine Tradition von Jahrhunderten zurückblicken konnten. Vor allem jedoch wurde das Kloster aus der Reihe der übrigen bayerischen Klöster herausgenommen. Dieser Primat entsprach durchaus den Verhältnissen zu Beginn des 14. Jahrhunderts. In verfassungsrechtlicher Hinsicht, im Verhältnis zum Landesherrn, waren die oberbayerischen Klöster sämtlicher Orden gleichgestellt. In kultureller Hinsicht bedeutete die Zeit der Fürstenfelder Äbte Volkmar und Heinrich einen Höhepunkt des Klosters. Nichts lag näher, als diesem Umstand auch nach außen hin Rechnung zu tragen. Die Urkunde des Ludwigspapstes Nikolaus V. bietet schließlich auch einen Beweis für die den Zisterziensern wohlgeneigte Gesinnung des Kaisers, wie sie uns bereits bei der Reform Wessobrunns, in der Gründungslegende Ettals und im Schreiben an die Zisterzienseräbte entgegengetreten ist[5]).

---

[1]) Riezler, Vatikanische Akten Nr. 1032—1034.

Archival. Zeitschrift, 2. Folge Bd. 4 S. 147/48 Nr. 122—124. Mollat, Jean XXII. Bd. 7 Nr. 42611—13.

Bereits im Mai 1328 wurde der Abt in Nikolausurkunden erwähnt; Archiv. Zeitschr., a. a. O. Nr. 13 und N. 65.

Auf die besondere Bedeutung dieser Fürstenfelder Urkunden hat mich Herr Dr. Bock, Rom, gütigst aufmerksam gemacht.

[2]) Über Inchenhofen hat Ludwig 1321 auch eine Hofmarkenurkunde ausgestellt.

In der gleichen Urkunde bestätigte Nikolaus dem Kloster „quod, sicut fideli relatione comperit, multiplicium expensarem ac debitorum oneribus praegravatur", alle von Ludwig und seinen Vorfahren gewährten Rechte und Schenkungen. Über die schlechte wirtschaftliche Lage der oberbayerischen Stifte während dieser Zeit vgl. oben, im Kapitel über die Trienter Urkunde.

[3]) „te et successores tuos . . . . ecclesiasticos constituere principes."

[4]) Am 15. Mai 1328 erhielt das Kloster in Rom von Ludwig eine allgemeine Privilegbestätigung. B. 996; mit Goldbulle.

[5]) Siehe auch Neues Archiv 48, 268.

Über die Parteinahme zahlreicher bayerischer Stifte auf seiten Ludwigs im Streit um das Bistum Freising siehe Riezler, Vatikanische Akten Nr. 1920 von 1337.

Quellen und Literatur.

Quellen.

Archiv, Oberbayerisches für vaterländische Geschichte. München 1839 ff.

Besold, Documenta Rediviva Monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtenbergico. Tübingen 1636.

Böhmer, Joh. Friedrich. Regesta imperii. (911—1313, Frankfurt 1831; 1246—1313, Stuttgart 1844—1857; 1314—1347, Frankfurt und Innsbruck 1839—1865.)

Neue Bearbeitung:

Böhmer V. (1198—1272.) Innsbruck 1881—1901, ed. Ficker-Winkelmann.

— VI. (1273—1313.) 1. Abt. (Rudolf v. H.) Innsbruck 1898, ed. Redlich.

— VIII. (1346—1378.) Innsbruck 1877—1889, ed. Huber.

— XI. (1410—1437.) Innsbruck 1896—1900, ed. Altmann.

— Wittelsbachische Regesten. Stuttgart 1854.

Fontes rerum Austriacarum. Wien 1855 ff.

Freyberg, Max v. Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Bd. 4 und 5. Stuttgart-Tübingen-München 1834/36.

Germania pontificia, ed. A. Brackmann.

Vol. 1. Provincia Salisburgensis. P. 1 und 2. Berlin 1910—1911.

Vol. 2. Provincia Moguntinensis. P. 1. Berlin 1923.

Hund, Wiguleus. Metropolis Salisburgensis T. 1—3. ed. Gewold, Regensburg 1719.

Janauschek, Leopold. Originum Cisterciensium T. 1. Vindobonae 1877.

Lerchenfeld, Gustav v. Die altbayr. landständ. Freibriefe. München 1853.

Lindner, P. Pirmin. Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae. Salzburg 1908.

— Monasticon Episcopatus Augustani antiqui. Bregenz 1913.

Loewenthal, Felix v. Geschichte von dem Ursprunge der Stadt Amberg, nebst Urk.-Buch. München 1801.

Lori, J. G. Die Geschichte des Lechrains, Bd. 2 (Urkunden). 18. Jahrh.

Lünig, Joh. Christian. Das teutsche Reichsarchiv, Band 15—21: Spicilegium eccleciasticum oder Germania sacra diplomatica. Leipzig 1716—1721.

Meichelbeck, Carl. Historia Frisingensis, T. 1 u. 2. Augsburg-Graz 1724/29. Chronicon Benedicto Buranum. P. 1 u. 2. München 1751/52.

Monumenta Boica, München 1763 ff.

Monumenta Germaniae historica, Legum Sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. T. 1 ff. Hannover 1893 ff.

Oefele, A. F. Rerum Boicarum Scriptores, T. 1 und 2. Augsburg 1763.

Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. München 1856 ff.

Regesta Boica, München 1822 ff. Dazu das Register von Josef Wiedemann 1927.

Regesta Archiepiscop. Salisb., von 1106—1246, ed. von Meiller. Wien 1866.

Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg, von 1247—1315, ed. Franz Martin. Salzburg 1928/31.

Regesten der Bischöfe von Eichstätt. ed. Heidingsfelder, Innsbruck 1915 ff.

Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg, ed. Frhr. v. Guttenberg, Würzburg 1932 ff.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, 1. Bd., Innsbruck 1894. ed. Koch-Wille.

Ried, Thomas. Codex chronol. dipl. Ratisponensis. Regensburg 1816.

Rockinger, Ludwig v. Einleitung zu Lerchenfelds Freibriefen. München 1853. (Mit ungedruckten Urkunden und einem Wörterbuch.)

Schultes, J. A. Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden. 1. Abt. Hildburghausen 1798.
Urkundenbuch, der Stadt Augsburg, Bd. 1. Augsburg 1874.
— der Stadt Regensburg = Mon. Boica 53.
— Salzburger, Bd. 3. (1200—1246.) ed. Hauthaler. Salzburg 1918.
— Salzburger, Bd. 4, 1. (1247—1290.) ed. Franz Martin. Salzburg 1928.

An ungedrucktem Material wurden die betreffenden Archivalien des Hauptstaatsarchivs München benutzt, zitiert als H.St.A. Der Fürstenselekt wird nach Nummern bzw. Faszikeln zitiert, da die Aufteilung in Nummern seinerzeit noch nicht beendet war. Der Kaiser-Ludwig-Selekt ist vollkommen in Nummern aufgeteilt, zitiert als K.L.S. Auch bei den Klöstern wird nach Nummern bzw. Faszikeln zitiert. Außerdem wurden die Litteralien der betreffenden Klöster benutzt.

(Da sich die Arbeit ursprünglich nur auf die oberbayerischen Verhältnisse innerhalb des Zeitraums von 1250—1314 erstrecken sollte, sind vornehmlich die diesbezüglichen Archivalien benutzt worden. Der K.L.S. war in Berlin in der photographischen Sammlung von Ludwigsurkunden (Dr. Friedrich Bock) bequem zugänglich.)

Literatur.

Archiv, Oberbayerisches für vaterländische Geschichte. München 1839 ff.
Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, Bd. 1—6. Dillingen 1909/29.
Aubin, Hermann. Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Berlin 1920. Historische Studien 143.
Below, Georg v. Territorium und Stadt. 2. Auflage. München-Berlin 1923. Histor. Bibliothek Band 11.
— Der deutsche Staat des Mittelalters. 2. Auflage. Leipzig 1925.
Bock, Friedrich. Die Gründung des Klosters Ettal. München 1929. (Oberbayerisches Archiv Bd. 66.)
— Manuskript über Fälschungen von bekannten allgemeinen Ludwigsdiplomen für sämtliche Klöster Bayerns. (Druck in Vorbereitung.)
Brackmann, Albert. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Berlin 1912.
— Die Anfänge von Hirsau. Kehr-Festschrift S. 215—232.
Brackmann-Festschrift. Weimar 1931.
Dannenbauer, Heinz. Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. Stuttgart 1928. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungs-Geschichte 7.
Doeberl, M. Entwicklungsgeschichte Bayerns. B. 1. 3. Aufl. München 1916.
Erben, Wilhelm. Ein oberpfälzisches Register aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. München 1908.
— Die Schlacht bei Mühldorf. Veröffentl. des histor. Sem. Graz 1. 1923.
— Berthold von Tuttlingen. Wien und Leipzig 1923. Akad. d. Wissensch. Wien. Phil.-hist. Kl. Denkschriften 66. Bd., 2. Abhandl. (S. 111—160. Übersicht der Ludwigsurkunden von 1322—1327.)
Fehr, Hans. Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.
Ficker, Julius v. Vom Reichsfürstenstande. Bd. 1; 2, 1—3. Innsbruck 1861—1923.
Gasser, Adolf. Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossensch. Aarau und Leipzig 1930.
Gemeiner, Carl Theodor. Reichsstadt Regensburgische Chronik, Bd. 1 und 2. Regensburg 1800—1803.
Groß, Jakob. Chronik des Marktes Fürstenfeldbruck. Fürstenfeldbruck 1877.
Guttenberg, Erich Frhr. v. Grundzüge der Territorienbildung am Obermain. 16. Neujahrsblatt der Gesellsch. f. fränk. Gesch. Würzburg 1925.
— Die Territorienbildung am Obermain. 79. Bericht des historischen Vereins zu Bamberg. Bamberg 1925/26.

Haid, Kassian. Meinhard II. von Tirol als Stifter des Klosters Stams. Festschrift für Oswald Redlich, Innsbruck 1928.
Hampe, Karl. Geschichte Konradins. Innsbruck 1894.
Hanser, Bernhard. Kloster Scheyern. Münchner jur. Diss. 1919 (1921).
Hanser, P. Laurentius. Scheyern einst und jetzt. Scheyern 1927.
Hauck, Albert. Kirchengeschichte Deutschlands. 5. Teil. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1920.
Hintze, Otto. Das Königtum Wilhelm von Hollands. Leipzig 1885. Histor. Studien 15.
Hirsch, Hans. Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.
— Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Prag 1922. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte.)
— Die Urkundenfälschungen des Kl. Prüfening, in MIOeG. 29.
— Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogtei. (Luschin-Festschrift Graz 1931.)
— Studien über die Vogteiurkunden südd.-österreich. Zisterzienserklöster. Archiv. Zeitschrift, 3. F. Band 4.
Jahrbuch, Historisches der Görresgesellschaft, Bd. 1 ff. 1880 ff.
Kantorowicz, Ernst. Kaiser Friedrich II. Berlin 1928. (Anmerkungsband 1931.)
Klebel, Ernst. Das Hohenstaufenerbe im Oberinntal und am Lech. (Ottenthal-Festschrift, Innsbruck 1925.)
— Studien zum historischen Atlas von Bayern: Das Inn- und Salzachgebiet. Z. f. bayer. Landesgesch. 3, S. 7 ff. München 1930.
Knapp, Hermann. Alt-Regensburgs Gerichtsverfassung. Berlin 1914.
— Schuld und Sühne im alten bayerischen Recht. Archiv für Strafrecht und Strafprozeß 66, 1919.
Leidinger, Georg. Fundationes monasteriorum Bavariae. Neues Archiv 24 (1899).
Lindner, P. Pirmin. Beiträge zur Geschichte der Abtei Fürstenfeld. Cistercienser-Chronik 17, Bregenz 1905.
Maidhof, A. Das Passauer Stadtrecht. Passau 1927.
Martin, Franz. Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg. Mitt. der Ges. f. Salzb. Landeskunde 46, 1906.
Meyer, Otto. Die Klostergründung und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter. Sav. Zeitschrift, Kanon. Abt. XX.
Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung (MIOeG.), Bd. 1 ff., Innsbruck 1880 ff.
Mitterwieser, Alois. Geschichte der Benediktiner-Abteien Rott und Attel am Inn. Wetzling 1929.
— Aus den alten Pfleggerichten Wasserburg und Kling. 2. Aufl. Wasserburg 1927.
— Das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau am Inn. Augsburg 1926. (Germania sacra.)
— Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechts in Bayern. Forsch. zur Geschichte Bayerns XIII. München-Berlin 1905.
Montag, Eugen. Frage, ob der Abtei Ebrach das Prädikat reichsunmittelbar gebühre. 1786.
Niese, Hans. Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. Innsbruck 1905.
Oefele, Edm. v. Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877.
Otto, Eberhard F. Die Entwicklung der deutschen Kirchenvogtei im 10. Jahrhundert. Abhandl. zur mittleren u. neueren Gesch. Heft 72. Berlin 1933.
Redlich, Oswald. Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903.
Riedner, Otto. Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. Heidelberg 1911. Deutschrechtliche Beiträge VI, 3. Heft.
Rietschel, Siegfried. Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.

Riezler, Sigmund v. Geschichte Baierns. 2. Band. Gotha 1880.
Rosenthal, Eduard. Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Bd. 1. Würzburg 1889.
Scheucher, Rupert. Die Rechtsverhältnisse des Hirschauer Reformklosters Prüfening. Münchener Diss. 1923.
Schnelbögl, Wolfgang. Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts. Heidelberg 1932. (Deutschrechtliche Beiträge XIII, Heft 2.)
Soeltl, Joh. Mich v. Ludwig der Strenge. Nürnberg 1857.
Starflinger, Hermann. Die Entwicklung der Domvogtei in den altbayr. Bistümern. Münchener phil. Diss. 1908.
Steichele, Anton, Archiv f. d. Geschichte des Bistums Augsburg Bd. 1—3. Augsburg 1856—1860.
— Beiträge z. Geschichte d. Bist. Augsburg. Bd. 1—2. Augsburg 1850—1852.
— Das Bistum Augsburg. Band 1—7. Augsburg 1864—1910.
Stengel, Edmund. Diplomatik der deutschen Immunitätspriv. vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Innsbruck 1910.
Stolz, Otto. Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Archiv für österr. Geschichte 102. Wien 1913.
— Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. Archiv für österr. Geschichte 107, I und II. (1923 und 1926.)
Stowasser, Otto H. Das Land und der Herzog. Berlin 1925.
Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden. Brünn 1880 ff.
Tellenbach, Gerd. Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien. Berlin 1928. Historische Studien 173.
Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern. Landshut 1847 ff.
Waas, Adolf. Vogtei u. Bede in der deutschen Kaiserzeit. Berlin 1919—1923. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verf.-Gesch.
Werminghoff, Albert. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Berlin 1913. (Meisters Grundriß.)
Widmann, Hans. Geschichte Salzburgs. Gotha 1907 ff.
Wohlhaupter, Eugen. Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. Heidelberg 1929. Deutschrechtliche Beiträge XII, Heft 2.
Zeiß, Hans. Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12. bis 16. Jahrhundert. Diss. München 1926.
Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. München 1928 ff.

Lebenslauf.

Am 13. Dezember 1907 wurde ich zu Berlin geboren. Meine Eltern sind der Bandagist Bruno Fleischer aus Bad-Schmiedeberg (Kreis Wittenberg) und seine Ehefrau Emma geb. Rathmann aus Vockerode bei Dessau (Anhalt). Wir sind evangelischer Religion. Von Ostern 1914 bis Michaelis 1922 besuchte ich das Köllnische Gymnasium zu Berlin, nach Auflösung des alten Köllnischen Gymnasiums von Michaelis 1922 bis Ostern 1926 das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster. Ich studierte an den Universitäten Berlin und München Geschichte, Philosophie und geographische Wissenschaften und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren Brackmann, Oncken, Krebs, Heinrich Maier, Hartung, Marcks, Meinecke, Perels, Dessoir, Günter, Hönigswald, A. O. Meyer und v. Müller. Ihnen allen bin ich zu großem Dank verpflichtet, insbesondere dem Herrn Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive Professor Dr. Brackmann. Besonderen Dank für das Interesse an der Arbeit schulde ich auch Herrn Dr. Friedrich Bock, Sekretär des Preußischen Historischen Instituts in Rom.